

9.9



✓
+4079 068 01



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

1820.

Cleve, gedruckt in der Kochschen Buchdruckerey.



Königlichen Hofbibliothek zu Berlin

Z. 12

(C. 1. 1.)

Leve den 8. Januar 1820.

I. Berechnungen und Bestimmungen der Königl. Hofbibliothek zu Berlin.



Die Hofbibliothek zu Berlin ist eine öffentliche Bibliothek, die seit 1701 besteht. Sie enthält eine große Anzahl von Büchern, Handschriften und Druckwerken. Die Bibliothek ist in verschiedene Abteilungen eingeteilt, die für die verschiedenen Zweige der Wissenschaften bestimmt sind. Die Hofbibliothek zu Berlin ist eine der größten Bibliotheken in Deutschland und eine der wichtigsten in Europa.

Die Hofbibliothek zu Berlin ist eine öffentliche Bibliothek, die seit 1701 besteht. Sie enthält eine große Anzahl von Büchern, Handschriften und Druckwerken. Die Bibliothek ist in verschiedene Abteilungen eingeteilt, die für die verschiedenen Zweige der Wissenschaften bestimmt sind. Die Hofbibliothek zu Berlin ist eine der größten Bibliotheken in Deutschland und eine der wichtigsten in Europa.

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 1.)

Cleve den 8. Januar 1820.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Es sind Fälle vorgekommen, daß vormalige Militair-Personen neben den Nro. 1. ihnen bewilligten Pensionen oder Wartegeldern, noch ein anderweitiges Einkommen aus Königlichen Cassen bezogen haben.

Um hinfüro dergleichen Ueberhebungen vorzubeugen, weisen wir, auf Veranlassung des Königlichen Departements für die Invaliden, die Kreis- und Orts-Behörden unseres Verwaltungs-Bereichs hiedurch an, unter denjenigen Quittungen über Militair-Pensionen oder Wartegelder, welche ihnen zur Bescheinigung vorgelegt werden, von jetzt an ausdrücklich zu bemerken:

daß der Empfänger am Leben sey, sich zur Zeit im Orte aufhalte, und ausser dem in der Quittung angegebenen Betrage kein anderweitiges Einkommen aus Königlichen Cassen genieße.

Cleve den 31. December 1819.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 1504.

Im Bezirk der Königl. Regierung zu Posen werden, zufolge Eröffnung Nro. 2. eines Königl. hohen Finanz-Ministerii, die beiden Haupt-Zollämter Pogorzelyze und Podzamze mit dem 1sten Januar k. aufgehoben, und dagegen an beiden Orten Neben-Zollämter 1ster Kl. errichtet, beziehungsweise zu den Haupt-Zollämtern Strzalkowo und Drozew gehörig. Dasjenige zu Pogorzelyze hat die Befugniß, Begleitscheine auf unversteuert gehende Waaren, welche auf der Warte exportirt werden, zu bescheinigen, jedoch unter Vorbescheinigung eines früher zu passirenden Control-Amtes zu Neustadt an der Warte. Bei der Waaren-Versendung auf der Warte können daher ferner Begleitscheine auf Pogorzelyze gerichtet werden, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung der Zuvoranmeldung in Neustadt, nach Maaßgabe der Festsetzung §. 93. der Zollordnung.

Betr. die Bescheinigung der Quittungen von Pensionisten oder Wartegeldern.

Aufhebung der beiden Haupt-Zollämter Pogorzelyze u. Podzamze im Regierung-Bezirk Posen.

Vorstehende hohe Bestimmung wird dem handlungstreibenden Publico zur Nachricht und den Haupt- und Neben-Ämtern im hiesigen Regierung-Bezirk zur Beachtung in vorkommenden Fällen, hiermit bekannt gemacht.
Cleve den 22. December 1819.

Königlich Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.
C. Nro. 11956,

H. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 3. Der in den mehresten Gegenden unseres Departements herrschende Gebrauch der Landesbewohner,

In Betreff des Gebrauchs der Landbewohner, statt ihres eigentlichen Familien Namens, sich nach ihren Grundstücken zu nennen, giebt zu vielen Verwirrungen Veranlassung.

Wir haben deshalb dato die kompetenten Königlichen Regierungen ersucht, die Pfarrer anzuweisen, bei Eintragungen in das Kirchenbuch nach dem ursprünglichen Familien-Namen des Einzutragenden zu forschen und diesen in das Kirchenbuch einzutragen;

weisen auch die unserer Obergewalt unterworfenen Gerichte hierdurch an, bey der Vernehmung der Besitzer Behufs der Berichtigung der Besitztitel und der künftigen Eintragung ein gleiches Verfahren zu beobachten.

Daben wird es dem Ermessen der Königlichen Gerichte überlassen, die etwaige Mitteintragung des Neben-Namens zu veranlassen.

Cleve den 17. December 1819.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Münz.

III. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 4. Für die in unserem Regierungs-Bezirk, und namentlich zu Düsseldorf, Grevelde, Essen, Neuß, Wickerath, Mettmann und Langenfeld garnisonirenden und cantonnirenden Truppen, sollen im Wege der öffentlichen Vizitation, an den Mindestfordernden 270 Wispel Roggen, 4498 Centner Heu und 1878 Schock Stroh in Lieferung gegeben werden.

Öffentlicher Verding einer Militair Fou-tage Lieferung.

Der Termin zu diesem Verding ist auf den 14ten Januar 1820 Vormittags 10 Uhr in dem Sitzungs-Saal der unterzeichneten Regierung bestimmt worden, und wird die Lieferung zuerst für jedes einzelne Magazin oder für jeden Garnisonort, demnächst aber im Ganzen, oder für sämtliche Garnisonorte ausgedoten werden.

Die weiteren Bedingungen können vom 30. d. M. an in der Regierungs-Kanzley täglich eingesehen werden.



Nachgebote werden nicht angenommen, sondern unbedingt ausgeschlossen, wogegen, wenn die Forderungen in dem Termin annehmbar ausfallen der Zuschlag 24 Stunden nach solchem erfolgen wird.

Düsseldorf den 19ten Dezember 1819.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 10359.

Die gewöhnlichen Assisen zu Aachen für das erste Quartal 1820, sollen Nro. 5. am Montag den 24sten des nächstkünftigen Monats Januar zu Aachen eröffnet werden.

Zum Präsidenten derselben wird Herr Appellations- = Gerichts-rath Lenzen hiermit ernannt. Eröffnung der Assisen zu Aachen.

Gegenwärtige Verfügung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Geschehen am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 21. Dezember 1819.

In Abwesenheit des ersten Präsidenten.

Der Geheime Justizrath.

(Gez.) Schwarz.

Für gleichlautende Abschrift.

Der Ober-Sekretair.

(Gez.) S. Themer.

B. Nro. 10378.

In Gemäßheit der Verfügungen des Königl. Preussischen Kriegs-Ministeriums, werden alle unbekanntes Gläubiger, welche an die Kassen Nro. 6.

des Ersten Bataillons Neun und zwanzigsten Infanterie-Regiments (3ten Rheinischen) zu Koblenz, des Zweiten Bataillons desselben Regiments, bisher zu Thal Ehrenbreitstein, jetzt zu Mainz, Aufforderung unbekannter Militair-Cassens-Gläubiger pro 1819.

des Füselier-Bataillons desselben Regiments, bisher zu Düren, jetzt zu Eupen, des Ersten Bataillons dreißigsten Infanterie-Regiments, (4ten Rheinischen) zu Koblenz,

des Zweiten Bataillons desselben Regiments, bisher zu Mainz, jetzt zu Thal Ehrenbreitstein,

des Füselier-Bataillons desselben Regiments zu Jülich,

des Zweiten Schützen Bataillons (Rheinischen) zu Wehlar,

des Neunten Husaren Regiments (Rheinischen) zu Koblenz und Andernach,

des Achten Mänen-Regiments (2ten Rheinischen) zu Bonn,

der Divisions-Schule zu Koblenz,

der Garnison-Lazareth zu Koblenz, Bonn und Wehlar,

des Ersten Bataillons Ersten Koblenzer Landwehr Regiments zu Neuwied,

des Zweiten Bataillons desselben Regiments zu Linz,



des Ersten Bataillons Zweiten Koblenzer Landwehr-Regiments zu St. Goar,
 des Zweiten Bataillons desselben Regiments zu Mayen,
 des Garnison-Bataillons No. Fünfzehn zu Koblenz und Trier,
 für in dem jetzt ablaufenden Jahre 1819 gelieferte Lieferungen und Arbeiten oder
 aus irgend einem andern Grunde etwa noch Ansprüche oder Forderungen ha-
 ben oder zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert: solche von jetzt ab in
 einem Zeitraum von drei Monaten baldigst und spätestens bis zum Fünfzehn-
 ten April 1820 dem Unterzeichneten anzumelden und ihre Ansprüche zugleich
 mit den erforderlichen Beweismitteln zu belegen; indem die Interessenten sich
 die, aus der Unterlassung dieser Anmeldungen entspringenden Nachtheile der
 etwaigen Verzögerung ihrer Befriedigung selbst beizumessen haben.

Koblenz den 29. Dezember 1819.

**Königl. Kriegs-Kommissär für die Sechszehne Division und Koblenzer
 Landwehr-Inspection.**

(Gez.) Kluthmann.

B. Nro. 1.

IV. Vermischte Nachrichten.

Nro. 7.

Betreffend den
 Preis der Ge-
 setzsammlung.

Um den, in Erfüllung ihrer Zwangspflichtigkeit noch zurückgebliebenen und
 resp. neu hinzugekommenen Beamten die Anschaffung der Gesetz-Sammlung
 möglichst zu erleichtern, ist von der höchsten Landesbehörde für die früheren
 Jahrgänge dieses Werks eine bedeutende Preis-Ermäßigung bewilligt, so daß
 von heute ab, sowohl in dem unterzeichneten Komtoir, als auch bei allen kö-
 nigl. Postbehörden in den gesammten Staaten, die Gesetz-Sammlung für nach-
 bezeichnete Preise abgelassen wird, als:

ein Exemplar von Entstehung oder 1810 an bis zum							
Jahrgang 1813 incl. auf Druckp. zu 2 Rtl. = gr. Schreibp. 3 Rtl. = gr.							
ein dergl. bis 1814 =	=	=	=	2 =	12 =	=	3 = 18 =
" " " 1815 =	"	"	"	3 =	" =	"	4 = 12 =
" " " 1816 =	"	"	"	3 =	12 =	"	5 = 6 =
" " " 1817 =	"	"	"	4 =	" =	"	6 = =
" " " 1818 =	"	"	"	5 =	" =	"	7 = 12 =

ein einzelner Jahrgang dagegen, mit Aus-
 nahme des von 1810, der nur 6 und
 resp. 9 gr. kostet, von 1811 ab bis
 1818 incl. I = = = = I = 12 =

Von 1819 ab bleibt indeß fortbauernd die gewöhnliche Pränumeration
 von 2 und 3 Rtlr. jährlich bestehen.

Berlin den 1sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Debits-Komtoir für die Allgemeine Gesetz-Sammlung.
 B. Nro. 10424.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 2.)

Cleve den 15. Januar 1820.

I. Ober-Präsidium der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

Zur Beforgung der Censur der in der Provinz Cleve, Jülich und Berg Nro. 8. herauskommenden Schriften, sind nach Maassgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 18ten October d. J. von den betreffenden hohen Ministerien folgende Censoren ernannt worden:

Die Ernennung der Censoren betrefsend.

- 1) Für polizeiliche und staatswirthschaftliche Schriften, der geheime Regierungsrath Gosler hieselbst.
- 2) Für juristische Schriften, der Regierungsrath und Justitiarius bei der hiesigen Königlichen Regierung, Tryst.
- 3) Für Schriften, welche sich mit der Zeitgeschichte und Politik beschäftigen, der hiesige Polizei-Präsident Struensee.
- 4) Für philosophische und reinwissenschaftliche Schriften, der Consistorialrath bei dem hiesigen Königlichen Consistorio, Doctor Grashoff.
- 5) Für theologische Schriften, der Consistorialrath bei dem hiesigen Königlichen Consistorio Doctor Bruch, und
- 6) Für medizinische und chirurgische Schriften, der Regierungs- und Medicinalrath Dr. Merrem und der Dr. Elkendorff hieselbst.

Die Censur der statistischen Schriften und Land-Karten, welche sich auf den Preussischen Staat beziehen, wird auch in Zukunft von dem wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath, Herrn Hoffmann in Berlin, besorgt werden.

Das Publikum wird von diesen Ernennungen hierdurch in Kenntniß gesetzt, damit es wisse, an wen es sich in vorkommenden Fällen Behufs der Censur zu wenden habe.

Köln den 31. December 1819.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

F. G. zu Solms-Laubach.

B. Nro. 105.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 9.

Berechnung der Servis-Forderungen aus dem Jahre 1819.

In Folge einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern machen wir den Kreis- und Orts-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirktes hiedurch öffentlich bekannt, daß alle Servis-Forderungen aus dem Jahre 1819, welche nicht bis Ende des Monates Februar d. J. bei uns zur Berechnung gebracht seyn werden, nicht berücksichtigt werden und den säumigen Behörden zur Last bleiben sollen.

Cleve den 2. Januar 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 4.

Nro. 10.

Beschränkung der Haus-Concessionen betreffend.

Auf die uns von mehreren Seiten zugegangenen Anzeigen, daß die Haus-Concessionen zum Bagabondiren und zur Contrebande mißbraucht werden, haben wir es nöthig gehalten, zu den, in den bisherigen Concessionen enthaltenen Bestimmungen noch eine zusätzliche Verordnung abdrucken zu lassen, durch welche jeder Inhaber einer Concession verpflichtet wird:

1) Die Concession in jeder Bürgermeisterei, wo er seinen Hausirhandel treibt, so visiren zu lassen, daß sich aus den Visas seine Reiseroute entnehmen läßt; sodann

2) wenn er innerhalb des Steuer-Controll-Bezirktes mit Waaren hausiren will, die dem Zoll- und der Verbrauchsteuer unterworfen sind, bei dem Visa jedesmal die nach §. 16. der Zoll Ordnung vom 26. May 1818 vorgeschriebene Legitimations-Bescheinigung vorzeige.

Indem wir sämtliche Polizey- und Steuer Behörden hiermit anweisen, auf die pünktliche Befolgung der vorstehenden Vorschriften strenge zu wachen, beauftragen wir

1) die Polizey-Behörden, die vor ihnen erscheinenden Inhaber von Concessionen, welche noch nicht mit dieser zusätzlichen Bestimmung versehen sind, anzudeuten, dieselben auch schon in jeder Bürgermeisterei, wo sie ihren Hausirhandel treiben, regelmäßig visiren zu lassen.

2) Die Herrn Landräthe haben keine andere, als völlig zuverlässige Personen zur Erlangung von Concessionen in Vorschlag zu bringen und besondere Vorsichtsmaasregeln zu treffen, daß dieselben nicht von Personen erschlichen werden, die sie nur zum Contrebandiren mißbrauchen wollen.

Die Eingefessenen unseres Regierungs-Departements, welche Concessionen zu haben, oder schon erhaltene erneuert haben wollen, haben daher ihre desfallsigen Gesuche in der Folge bloß an ihre Vorgesetzten, Bürgermeister und Landrath zu richten.

Cleve den 7. Januar 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 35,

III. Bekanntmachungen anderer Behörden. II

Auf den Grund des Art. 118. des bürgerl. Gesetzbuchs und vermöge Nro. II. erhaltener Ermächtigung von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wird hier- mit zur allgemeinen Kenntniß gebracht :

Vorbereitende
Abwesenheits-
Erklärungen.

1) daß gemäß dem Antrage der Geschwister Johann Cornelius und Anna Maria Göbderz zu Oberzissen bei dem Königl. Kreisgerichte zu Coblenz ein präparatorisches Urtheil ergangen ist, wornach über die vorgebliche Abwesenheit des im Jahre 1812 in französischen Militair-Dienste getretenen Hubert Göbderz aus Oberzissen im Canton Wehr, contradictorisch mit der Staatsbehörde ein Zeugen-Verhör vorgenommen werden soll;

2) daß auf Ansuchen des Vormunds der beiden Minderjährigen Ludwig und Maria Schaaf zu Coblenz als präsumtive Erben des angeblich verschollenen Ludwig Schaaf bei dem Kreisgerichte daselbst unter dem 1. l. M. ein Vorbescheid ergangen, wodurch ein contradictorisches Zeugen-Verhör über die Abwesenheit des genannten Ludwig Schaaf verordnet worden ist;

3) wird auf den Antrag der muthmaßlichen Erben des am 26. July 1752 auf der Alf gebornen, und im Jahre 1772 von da sich entfernt habenden Johann Peter Heß, Sohn des verlebten Schlossermeisters Emmerich Heß beim Coblenzer Kreisgerichte unter dem 1. l. M. dahin erkannt worden, daß die Abwesenheit des Johann Peter Heß durch Abhörnung von Zeugen constatirt werden soll;

4) daß gemäß dem Antrage des Johann George Schmitz, Schloffer in Kaisersesch, Peter Joseph Bergweiler, Bäcker, Johann Bergweiler, Krämer, Johann Feiler, Schmidt, Namens seines Kindes aus erster Ehe, Susanna Feiler, sodann Stephan Trapp, Tagelöhner, die Rechte seiner Ehefrau Lucia Schmitz vertretend, Anna Pütz geborne Schmitz, Wittwe von Balthasar Pütz, letztere insgesammt zu Moreal wohnhaft, bei dem mehrerwähnten Kreisgerichte am 7. d. M. ein präparatorisches Erkenntniß ergangen ist, wornach über die vorgebliche Abwesenheit des Schlossers Georg Carl Schmitz aus Moreal contradictorisch mit der Staats-Behörde eine Zeugen-Bernehmung Statt finden soll.

Es werden diesernach alle diejenigen, welche von dem Leben, Tod oder nunmehrigen Aufenthalt der vorgenannten Abwesenden etwaige Aufschlüsse zu ertheilen vermögen, hierdurch eingeladen, solche an die unterzeichnete Behörde zur weitem sachgemäßen Einleitung gelangen zu lassen.

Köln den 31. December 1819

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und erster General-Advocat.

(Gez.) Boelling.

B. Nro. 186.

Personal-Chronik.

Die hiesige Regierung und das ihrer Verwaltung anvertraute Departement hat einen großen Verlust erlitten, da es der Vorsehung gefallen hat, den Königlichen Regierungs-Direktor, Herrn Friederich von Rodenberg, durch den Tod abzufordern. In einem fremden Lande, von Verwandten und Bekannten entfernt, da wo er seine Genesung von langjährigen körperlichen Leiden zu finden hoffte, zu Marseille, ist derselbe am 18. v. M. u. J. in ein anderes Leben übergegangen.. Nur 48 Jahre waren diesem durch Einsicht und treue Pflichterfüllung sich gleich auszeichnenden Manne vergönnt, von denen er 26 ganz und allein dem Dienste des Staats und seines Königs gewidmet hat. In hiesiger Provinz geboren, hat er auch in dieser seine Dienst-Laufbahn als Referendar und nachher als Assessor bei der vormaligen Cleveschen Kriegs- und Domainen-Kammer begonnen, bis ihm die Landrath-Stelle im Weseler Kreise zu Theil ward. Vierzehn Jahre hat er hierauf in der Neumark, in dem Posten eines Kriegs- und Domainen- nachher Regierungs-Raths, mit eben so großer Thätigkeit als treuer Pflichterfüllung gewirkt, bis bei der Wiedervereinigung seiner vaterländischen Provinz mit dem Preussischen Staate, ihm der ehrenvolle Beruf eines Direktors bei hiesiger Königl. Regierung zu Theil ward. Mit welcher Berufstreue er diesen erfüllt, davon waren wir insgesamt Zeugen, und wenn in den letzten Zeiten seine geschwächte Gesundheit oft zu erliegen drohte, so richtete ihn sein starker Geist wieder auf, dem unbescholtene Pflichterfüllung über Alles gieng. Friede sey mit der Asche dieses redlichen teutschen Mannes! sein Andenken wird uns stets unvergeßlich seyn.

Cleve den 6ten Januar 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 1504.

(Oeffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 3.)

Cleve den 22. Januar 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

- Das 1ste Stück der Gesetzsammlung pro 1820 ist erschienen, welches enthält:
- Nro. 574. Vertrag wegen der Zölle und Verbrauchsteuern, welche an der äußeren Grenze des Königlich-Preussischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Theils der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershäuserischen souverainen Besitzungen erhoben werden; vom 25sten Oktober 1819.
- Nro. 575. Allerhöchste Kabinetts-Order vom 22sten December 1819, die anderweitige Eintheilung der Landwehr betreffend.
- Nro. 576. Allerhöchste Kabinetts-Order vom 30sten December 1819, betreffend das Verbot des Ein- und Durchgangs der in England und Frankreich in deutscher Sprache und der in den Niederlanden herauskommenden Zeitungen.
-

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Köln hat die unterzeichnete Königl. Regierung in Kenntniß gesetzt, daß, nach einer Uebereinkunft der beiden Herrn Ober-Präsidenten in den Rhein-Provinzen, die kleine Jagd in diesen Provinzen mit dem 1sten Februar eines jeden Jahres geschlossen werden solle. Wir bringen daher diesen Schluß-Termin der kleinen Jagd hierdurch zur allgemeinen Kunde, und wird jeder Jagdberechtigte sich genau nicht nur für das laufende, sondern für alle folgende Jahre darnach achten, damit ihn nicht die auf das Jagden in der Sezzzeit bestimmte Strafe treffe.

Nro. 12. Betreffend den Schluß der kleinen Jagd, am ersten Februar eines jeden Jahres.

Cleve den 16. Januar 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 552,

Nro. 13.

Von Seiten des hohen Finanz-Ministeriums ist mit Einem hohen Justiz-Ministerio dahin ein Uebereinkommen getroffen worden,

Betreffend die Ausstellung der Lebens-Certificate, durch welche sich die Inhaber von Staats-Leibrenten und Pensionen bei jeder Hebung legitimiren müssen

daß in demjenigen Theile der Rhein-Provinz, wo vorläufig noch das französische Recht Gesezskraft behält, die Funktion der in den Dekreten vom 21sten August und 23sten September 1806 (4te Serie Bulletin nro. 1849. und 117. No. 1953) angeordneten Notaires Certificateurs, dormalen nicht mehr nötig sey, vielmehr die Lebens-Certificate, durch welche sich die Inhaber von Staats-Leibrenten und Pensionen bei jeder Hebung legitimiren müssen, dort eben so, wie im alten Lande, von Pfarrern und andern öffentlichen Beamten ausgestellt werden können;

welches hiermit zur Kunde des theheiligten Publikums gebracht wird.

Eleve den 31. Dezember 1819.

Königlich Preussische Regierung.

A. Nro. 1490.

Nro. 14.

Mit Beziehung auf unsere im 34sten Stück des vorjährigen Amtsblatts sub Nro. 216. enthaltene Verfügung vom 13. July 1819 geben wir sämtlichen Herrn Bürgermeistern des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch

Betrifft die Einzahlung der Rückstände vom Amts-Blätter-Zwangsdebit pro 1819.

auf, die für das Jahr 1819 noch rückständigen Amtsblatt-Gelder aus dem Debit an zwangspflichtige Interessenten ohne weitere Zögerung an diejenigen Königl. Post-Kemter abzuführen, von welchen sie die Amtsblätter bezogen haben.

Eleve den 13. Januar 1820.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 286.

II. Vermischte Nachrichten.

Nachweise der Mittel-Marktpreise des Getreides und der Viktualien in den Haupt-Markt-Orten des Regierungs-Bezirks von Cleve, für den Monat December 1819.

No.	Benennung der Haupt-Markt-Orte.	Diverse Sorten Getreide und Viktualien,														Rauhfutter.													
		Weizen		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbfen.		Buchweizen.		Erdäpfel		Heu nach Preuss. Centner.		Stroh per 100 Pfd. oder 1/2 Schod.											
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.							
1	Dinslaken	1	23	9	1	10	5	1	7	3	1	—	9	2	2	5	1	9	2	—	13	5	1	3	3	—	13	—	
2	Emmerich	1	23	8	1	13	—	1	10	—	1	1	—	—	—	—	1	22	5	—	10	8	1	5	4	—	13	4	
3	Rees	1	22	—	1	10	7	1	6	—	1	5	5	—	—	—	1	13	4	—	11	3	1	4	4	—	14	2	
4	Wesel	1	23	5	1	9	9	1	6	7	1	1	5	2	6	2	1	12	6	—	13	8	1	—	4	—	12	10	
5	Cleve	2	3	11	1	11	9	1	11	4	1	—	3	2	3	11	1	17	10	—	10	8	1	—	—	—	13	11	
6	Geldern	1	22	10	1	8	4	1	7	9	—	22	—	2	20	9	1	10	9	—	14	6	—	20	2	—	12	2	
7	Boch	2	1	5	1	9	—	1	8	2	—	22	—	—	—	—	—	15	5	—	9	9	1	2	—	—	13	8	
8	Kempen	2	—	2	1	9	4	1	9	1	—	23	9	2	6	8	1	14	1	—	11	5	—	19	7	—	14	1	
9	Rheinberg	2	—	—	1	11	8	1	10	10	1	1	6	—	—	—	1	13	6	—	—	—	—	23	—	—	—	15	—
	Summa	18	1	2	12	21	10	12	5	—	9	6	1	11	15	11	14	9	—	3	23	4	9	6	—	5	2	2	
	Durchschnittspreis	2	—	2	1	10	5	1	8	7	1	—	8	2	8	—	1	14	4	—	11	11	1	—	8	—	13	7	
10	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	2	9	10	1	19	5	1	11	11	—	18	4	—	—	—	1	22	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Cleve den 3ten Januar 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

Personal-Chronik.

Dem Herrn Doctor van Belsen allhier ist das Kreis-Physicat des Kreises Cleve übertragen worden. Ferner ist

Herr Bernard Coenders zum Hülfz-Pfarrer nach Nieder-Mörnter im Kanton Calcar und Herr Johann Schmidts in gleicher Qualität nach Wiffel in demselben Kanton, desgleichen

ist der bisherige evangelische Schullehrer Herr Martin zu Calcar zum Lehrer an der evangelischen Schule in Bubberg, und

der bisherige Schul-Verweser Herr Carl Wilhelm Kühler zu Bubberg zu der durch den Tod des Schullehrers Herrn J. A. Kühler zu Nevelen erledigten evangelischen Schullehrer-Stelle alda berufen und denselben sämtlich die Bestätigung ertheilt worden.

(Oeffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 4.)

Cleve den 29. Januar 1820.

1. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Nachdem das Königliche Ministerium für Handel und Gewerbe auf den Nro. 16. Grund Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 24sten May 1819 verordnet hat:

- a) daß der in der Gesefsammlung für das Jahr 1819, Blatt 96. abgedruckte Chausséegeldtarif, vom 31sten Januar 1819 auch in den Provinzen diesseits der Weser und im hiesigen Regierungs-Bezirk auf dem rechten Rhein-Ufer vom 1sten October des vorigen Jahrs ab, in Kraft treten soll;
- b) daß da, wo bis jetzt die Erhebung des Chausséegeldes auf Straßen-Strecken eingeführt ist, die nicht eine volle Preussische Meile lang sind, es dabei verbleiben und die Berechnung des Tariffages für die betreffende Strecke dem Tarif beigelegt werden soll;
- c) daß auf dem linken Rheinufer das Chausséegeld nur auf den chaussürten Straßen der I. und II. Classe entrichtet werden soll, nicht aber auf solchen Straßen, zu deren Unterhaltung verfassungsmäßig die Zulage-Centimen verwandt werden;

Betreffend
Steuer-Chaufféegeld-Tarif.

so bringen wir den von des Königs Majestät unterm 31sten Januar 1819 Allerhöchst Selbst vollzogenen Chausséegeldtarif am Schlusse dieser Bekanntmachung zur Kenntniß des Publikums und soll nachdem nun vorher die gehörige Vorbereitungen erfolgt sind, mit Erhebung des Chausséegeldes, nach diesem Tarif vom 1sten k. M. an, verfahren werden.

Außerdem haben des Königs Majestät zu bestimmen geruht, daß in den Provinzen diesseits der Weser

- 1) Die Zahlung der Zusatz-Centimen, welche nach bisheriger Verfassung mit höchstens 4 pCt. der directen Steuern für den Wegebau auferlegt werden durften, fortbauern soll;
- 2) auch die außerordentlichen Zusatz-Centimen für den Bau der Landstraßen der 3ten Classe für die Departementalstraßen und die einzelnen im Bau noch

begriffenen Straßen, mit den gesetzlich vorgeschriebenen Prozenten, ferner zur Erhebung kommen, und der Termin hierzu bis 1sten Januar 1828 verlängert werden;

- 3) die Regierungen verpflichtet seyn sollen über den aus diesen Centimen, eben so wie aus den Chausséegeldern und anderen Einnahmen gebildeten Wege-Baufonds und dessen Verwaltung jährlich eine Uebersicht öffentlich durch die Amtsblätter bekannt zu machen;
- 4) für diejenigen Anlagen, die nicht im preussischen Gebiete belegen sind, die bisher etwa erhobenen Zusatz-Centimen erlassen seyn sollen.

Cleve den 20. Januar 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

E. Nro. 64.

Chaussée-Geld-Tarif

für eine Meile von 2000 Preuß. Ruthen.

- | | |
|---|--------------|
| 1) Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, so wie zweirädrige Bauerkarren: | |
| a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier | 1 Ggr. 6 pf. |
| b) ledig | » — 8 — |
| (Wenn die Räder obiger Frachtwagen und der Karren 6 Zoll und darüber breit sind, so zahlt das Pferd oder Zugthier: | |
| a) beladen | » — 8 — |
| b) ledig | » — 4 —) |
| 2) Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd | 1 — » — |
| 3) Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, namentlich vierrädrige Land- und Beuervagen, wenn sie die eigenen ländlichen Erzeugnisse verfahren, auch von Schlitten, für jedes Pferd oder andere Zugthier: | |
| a) beladen | » — 8 — |
| b) ledig | » — 4 — |
| 4) Von einem Pferde oder Maulthier, beladen mit einem Reiter oder ledig | » — 4 — |
| 5) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel | » — 2 — |
| 6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaaf, Ziegen die einzeln geführt werden, sind frey, von fünf Stück | » — 2 — |
| 7) Schweine, Schaaf, Ziegen, in Heerden, von 10 Stück | » — 4 — |
- Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche einen halben Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tariffatz.

Ausnahmen. — **Chaussée-Geld** wird nicht erhoben:

- a) Von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthierren bespannt sind.
- b) Von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter und Commandos beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege;
- c) Von Königlichen Couriers und den der fremden Mächte, von reitenden Posten und von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Postpferden;
- d) Von Feuerlöschungs- und Hülfskreis-Fuhren;
- e) Von Wirthschaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark;
- f) Von den Fuhrwerken, welche Chaussée-Baumaterialien anfahren;
- g) Von den Fuhrwerken oder Pferden, der beim Chausséewesen angestellten Bau-Beamten, innerhalb ihres Geschäftsbezirks;
- h) Von den Dünger Fuhren;
- i) Waagen, deren Radfelgen eine Breite von 6 Zoll und darüber haben, bleiben vom 1. Januar 1819 ab, drei Jahre von der Entrichtung des Chaussée-geldes befreit.

Die große Besorgniß, welche die im letzten Herbst zunehmenden Diebstähle und mehrere polizeiliche Anzeigen bei uns erregt hatten, daß die öffentliche Sicherheit des hiesigen Regierungs-Bezirks sehr gefährdet sey, ist durch die Berichte über die in der Nacht vom 14ten auf den 15ten v. M. u. S. abgehaltene Landes-Visitation sehr gemäßiget worden. Mit Vergnügen haben wir daraus ersehen, daß sämtliche Polizey-Behörden und die Gendarmerie von dem wahren Geiste beseelt sind, den friedlichen Einwohnern vor Allem das unschätzbare Gut öffentlicher Sicherheit zu verschaffen, damit jeder ruhig schlafen und reisen könne, während die verbrecherisch Gesinnten, von einer fortwährenden Furcht geänstigt, in den gesetzlichen Schranken zurückgehalten werden. Die Vorsicht, Thätigkeit und der Nachdruck, womit die angeordnete Landes-Visitation zur Ausführung gebracht worden, hat uns zugleich den angenehmen Beweis geliefert, daß sie sämtlich auch den Entschluß gefaßt haben, in der Folge kräftigst auf jenen Zweck hinzuwirken. Wir glauben daher diese Gesinnungen nicht besser erwidern zu können, als daß wir ihnen allen hiermit unsern aufrichtigen Dank abstatten, und Glück wünschen, den Grund gelegt zu haben, zum Wohle ihrer Verwalteten wirken zu können.

Wenn sich zwar in einer Bürgermeisterei des linken Rhein-Ufers, die aber für die öffentliche Sicherheit des Ganzen sehr wichtig ist, gefunden hat, daß die Ausführung der getroffenen Maaßregeln wohl nicht gehörig von dem Bürgermeister kontrollirt war, so wollen wir doch die angeführten Entschuldigungen, in der Voraussetzung, daß der künftige Sicherheits-Zustand sie bewähren werde, gerne für gültig annehmen.

Daß in einigen Gegenden am Sonnabend, nach dem zur allgemeinen Wi-

Nro. 17.

Öffentliche
Sicherheit.

sitation feststehenden Termine noch eine Nachvisitation gehalten worden ist, um die herumziehenden Juden, welche sich an dem Schabbestage zu lagern pflegen, besonders zu verfolgen, können wir nur loben.

Das Resultat der ganzen Visitation ist in so weit sehr erfreulich gewesen, daß nur einzelne herumstreifende inländische Bettler und gar keine ausländische Vagabunden aufgegriffen worden sind.

Dieses Resultat liefert für die künftigen Operationen der Sicherheits-Polizey unseres Departements eine desto sicherere Richtungs-Norm, als diesmal mit ganz besonderer Umsicht und Nachdruck verfahren worden ist. Da nun auch im ganzen vorigen Jahre nur sehr wenige ausländische Vagabunden aufgegriffen worden sind, so liegt der Beweis offen, daß die Diebstähle, welche sich im Vergleich mit den früheren Jahren so sehr vermehrt haben, nur von einheimischen Verbrechern begangen seyn können; womit auch die polizeilichen Nachforschungen, welche wir haben anstellen lassen, völlig übereinstimmen.

Es muß also für dieses Jahr der Haupt-Gesichtspunkt aller Polizei-Behörden seyn, ihre Wachsamkeit vorzüglich auf die einheimischen Verbrecher zu richten, und diejenigen ihrer Untergebenen, gegen welche Verdacht verbrecherischer Gesinnungen obwaltet, gar nicht aus den Augen zu lassen. Wie dieses in jeder Bürgermeisterei in den gesetzlichen Grenzen am besten auszuführen, dazu müssen die Lokalitäten die Mittel liefern und die Klugheit (die Seele der Polizey) die Instructionen geben. Wir können dabei nur an die früher mehrfach besonders in unserer Bekanntmachung vom 3ten März 1818 ausgesprochenen Grundsätze erinnern und empfehlen wiederholt: „handelt viel und schreibt wenig,“ damit die Polizey-Verwaltung endlich aus dem Grabe der Acten ganz ins Leben trete. — Möge dabei jeder Polizey-Beamte das alte Sprüchwort: „wenn jeder vor seiner Thüre kehrt, so wird's überall rein,“ welches in einem Polizey-Berichte sehr wahr ausgesprochen war, tief beherzigen! —

Damit nun aber auch wir künftiz von dem Central-Punkte aus nach Möglichkeit zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes mitwirken können, so verordnen wir hiermit:

- 1) Bis auf weitere Verfügung hat von heute an jeder Bürgermeister, jeder Beigeordneter oder Befehlshaber einer Gendarmerie-Brigade dieses Regierungs-Departements, welcher von einem begangenen Diebstahle sich eine Kunde erhält, außer der hergebrachten, seiner zunächst vorgesetzten Behörde zu machenden Anzeige, uns so fort darüber direct Bericht zu erstatten.
- 2) Zur Erleichterung entbinden wir die obigen Polizei-Beamten hinsichtlich dieser Berichte von der sonstigen Geschäftsform, der Verschließung eines Protokolls und des Zurückbehaltens eines Concepts zu den Acten. Sie haben einzig darauf zu sehen, daß sie die ihnen bekannt gewordenen, zumal die auf die Verfolgung der Thäter, Bezug habenden Umstände, immer der Wahrheit ganz getreu, dabei so deutlich und vollständig als es ihnen möglich ist, zu unserer Kenntniß bringen; sodann daß sie diese Berichte unter der

Kubrik: Sicherheits-Polizey durch die ihnen zur Disposition stehenden ordentlichen Communications-Mittel, (und durch keine besondere Boten) aufs schleunigste an uns befördern.

- 3) Wir müssen hiermit noch besonders darauf aufmerksam machen, daß durch diese Berichte an den, den Bürgermeistern, als gerichtlichen Polizey-Beamten, und den Polizey-Beamten sonst hinsichtlich der Verfolgung der Verbrecher obliegenden, gesetzlichen Verpflichtungen durchaus nichts abgeändert wird.

Cleve den 18. Januar 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 522.

In Gemäßheit eines Rescripts des hohen Ministerii der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13. December v. J. werden die Herren Collatoren von Beneficien für Studierende hierdurch aufgefordert, die von ihnen bewilligten Unterstützungen dem Königl. außerordentlichen Bevollmächtigten der Universität, wo der Percipient studirt, und wenn er auf der Universität Greifswald studirt, dem Kanzler derselben, Herrn Fürsten Puttbus bekannt zu machen, damit hiernach das wirkliche Bedürfnis der Studirenden, in so fern sie noch ausserdem um Beneficien ersuchen, beurtheilt werden kann.

Cleve den 17. Januar 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 351.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. November 1818 (Stück Nro. 19. 47. No. 347. des Regierungs-Umtsblattes für bemeldten Jahrgang) werden die Privat-Gläubiger und frommen Stiftungen, welche Zinsen von ehemaligen Cleve-Märkischen Landes-Obligationen zu erheben und sich als empfangsberechtigt legitimirt haben, aufgefordert, die für das Jahr 1819 erfallenen Zinsen bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse vor Ende des nächstkünftigen Monats Februar in Empfang zu nehmen.

Dieser endliche Termin zur Erhebung der jährlichen Zinsen wird hiermit ein für allemal festgesetzt, und es wird dieserhalb künftig keine weitere Erinnerung mehr erfolgen.

Cleve den 25. Januar 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 544.

Nach-

der aus dem Regierungs-Bezirk Cleve seit dem 1sten August
gemäß Vorschrift des §. 121, Tit. 20.

Nro. dieses.	Namen und Vornamen der Verwiesenen.	Geburts-Ort.	P e r s o n e					
			Alter.	Größe.		Haare.	Stirne.	Augen- braunen.
				Fuß.	Lin.			
1	Staub, Jacob.	Ober-Ingelheim, Großherzogthum Hessen.	23	5	8 1/2	schwarz	bedeckt	braun
2	van Seemert, Anna Maria.	Uden, in Holland.	40	4	7 1/2	dunkel- braun	hoch	braun
3	Koenen, Hen- drina.	Well, an der Maas.	38	5	3 1/2	braun	hoch, bedeckt	braun
4	Dalmeyer, Wilhelm Peter.	Rotterdam.	24	5	9 1/2	braun	gewölbt	braun

B. Nro. 10086.

bis ult. December 1819 verwiesenen ausländischen Landstreicher,
des Königl. Preussischen Landrechts.

B e s c h r e i b u n g.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Gesichts- farbe.	Besondere Zeichen.
blau	spitz	klein	rund, mit einem Grübchen	röthlich braun	länglich	gesund	Am Zeigefinger der rechten Hand eine Narbe, angeblich von einer Schnitt- wunde.
braun	groß	groß	rund	—	oval	gesund	Blatternnarbig.
braun	dick, stumpf	groß, auf- geworfen	rund	—	oval	bläß	Blatternnarben im Gesichte.
grau	breit, gestutzt	klein, et- was auf- geworfen	klein und rund	blond, noch im Entstehen	länglich schmal	bleich	Auf der Brust zwei mit einem Pfeil durchstochene Her- zen und zwei Me- dailles, in dem ei- nen das Brustbild einer Mannsperson und in dem andern das eines Frauen- zimmers blau und roth eingäht.

B. Nro. 1019 2



Personal-Chronik.

Dem Herrn Doctor von Belsen alhier ist das Kreis-Physicat des Kreises Cleve übertragen worden.

Der Steuer-Empfänger Herr Mühlen zu Dülken ist seinem Wunsche gemäß entlassen, und der von ihm bisher verwaltete Steuer-Empfang seinem Sohne dem Landwehr-Lieutenant Casimir Mühlen übertragen worden.

Der Kandidat der Theologie Herr Johann Franz Carl Adolph Klönne ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Bislich berufen und bestätigt.

Desgleichen ist

dem bisherigen Lehrer am Waisenhause zu Staale, Herrn Vicar Johann Perlunen, die Kaplanei zu Sterkrade verliehen; ferner ist die

durch den Tod des bisherigen Lehrers Herrn Bohlke zu Iffelburg erledigte evangelische Schullehrer-Stelle allda dem bisherigen Schullehrer zu Boerde Herrn Bongert, und endlich

die erledigte evangelische Schullehrer-Stelle zu Calcar dem bisherigen Schullehrer zu Schwafheim Herrn Barshter, conferirt worden.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 5.)

Cleve den 5. Februar 1820.

Allgemeine Gesesammlung.

- Das 2te Stück der Gesesammlung pro 1820 ist erschienen, welches enthält:
- Nro. 577. Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatschuldenwesens; vom 17. Januar 1820.
- Nro. 578. Verordnung wegen Aufhebung des bisher unter der Benennung: Churmärkische Landschaft, bestandenen Credit-Instituts des Staats und der Ritterschaft und Städte in den Marken; vom 17. Jan. 1820.
- Nro. 579. Allerhöchste Cabinetsordre an das Staats-Ministerium, betreffend den Staatshaushalt, und das Staatschulden-Wesen; de dato den 17. Januar 1820.
- Nro. 580. Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. Januar 1820, die nähere Verbindung der General-Controle mit dem Staats-Ministerio betreffend.
- Nro. 581. Allerhöchste Cabinetsordre, die künftigen Verhältnisse der General-Direction der Seehandlungsfocietät betreffend; vom 17. Jan. 1820.
- Nro. 582. Verordnung wegen Gleichstellung des Salz-Verkaufspreises auf den Salz-Niederlagen der Monarchie; vom 17. Januar 1820.

I. Ministerielle Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. November v. J. findet sich das unterzeichnete Königl. Ministerium veranlaßt, noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Ablauf des darin zur nachträglichen Anmeldung und Einreichung der noch nicht zur Einlösung präsentirten Gehalts-Bons bis zum letzten Februar dieses Jahrs angesetzten Präclussions-Termins auch das ganze diesfällige Liquidations-Geschäft als geschlossen betrachtet werden muß.

Alle diejenigen, welche ihre Ansprüche aus Civil-Besoldungs-Rückständen aus den Jahren 1806/9, in den nach dem Tilsiter-Frieden Preussisch gebliebe-

Nro. 21.

Betrifft einen
Präclussions-
Termin zur
Liquidation
der Gehalts-
rückstände aus
den Jahren
1806/9.

nen Provinzen, bis jetzt noch gar nicht angemeldet, oder die erhaltenen Auerkennnisse, noch nicht gegen Gehalts-Bons umgetauscht haben sollten, werden daher aufgefordert, im Laufe des gedachten Präclusiv-Termins ihre Forderungen bei der angeordneten Liquidations-Commission (dem Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedel hieselbst) gehdrig zu liquidiren, und die darobert sprechenden ursprünglichen Titel, so wie die etwa früher schon ertheilten, noch nicht umgetauschten Auerkennnisse, Behufs der Realisirung einzureichen, indem nach Ablauf des vorgedachten, bis zum letzten Februar d. J. angefesten Präclusiv-Termins auf alle weitere diesfällige Ansprüche an die Staatskassen durchaus keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Ministerium des Schazes und für das Staats Credit-Wesen.
(Gez.) Graf von Kottum.

A. Nro. 106.

Nro. 22.

Betrifft die Einlösung der Russischen Bons.

Nach der Bekanntmachung des unterzeichneten Königl. Ministerii vom 6. Februar v. J. haben sämmtliche, bei den früher angeordnet gewesenen Verloosungen noch nicht heraus gekommenen und eingelöseten, - so wie überhaupt alle nachdem noch ausgefertigten s. g. Russischen Bons - welche bekanntlich für die in den Kriegsjahren 1806/7, zur Verpflegung der Kaiserlich-Russischen Truppen gemachten Lieferungen und Leistungen Preussischer Seite ertheilt worden sind - in den Monaten April und Mai v. J. vollends zur baaren Einlösung kommen und zu dem Ende bei der Staats-Schulden-Löschung-Casse eingereicht werden sollen.

Um nun aber jetzt dieses Einlösungs-Geschäft zu einem gänzlichen und sichern Abschluß bringen zu können, wird auf den Grund der Königl. Allerhöchsten Cabinetsordre vom 23. November v. J. hiermit ein Präclusiv-Termin bis zum letzten April dieses Jahrs bestimmt, binnen welchem, sowohl die, nach obiger Bekanntmachung noch nicht zur Realisirung präsentirten Bons, als die, bei den frühern Verloosungen gezogenen und mit ihrem Capital- und Zinsen-Betrag noch unabgehoben gebliebenen Nummern noch nachträglich angemeldet und zur Einlösung eingereicht werden können. Nach Ablauf dieses Termins wird aber, aus allen später etwa noch zum Vorschein kommenden, dergleichen Bons, durchaus kein weiterer Anspruch an die Staats-Cassen mehr eingeräumt werden.

Bei der Einreichung der Bons müssen übrigens die nachbemerkten, in der frühern Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerii vom 19. Juli 1816 bereits ertheilten diesfälligen Vorschriften gleichfalls weiter befolgt werden:

- 1) Jeder Bon wird über das empfangene darin verschriebene Capital nebst Zinsen quittirt, und zwar, bloß durch die Worte: „Das Capital nebst Zinsen empfangen.“
- 2) Wenn sich aber mehrere Bons in einer Hand befinden, so sind davon

Nachweisungen anzufertigen. Formulare dazu wird die Staatsschulden- Tilgungs-Casse unentgeltlich hergeben.

2) Jeder Bon muß mit dem Vermögens- Steuer- Stempel bedruckt sein, ohne welchen keine Zahlung darauf erfolgen kann;

3) Auswärtigen kann nicht verstattet werden, ihre Bona unmittelbar an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse einzusenden, und die Uebersendung des Betrags zu verlangen. Diese Inhaber müssen sich entweder zur Hebung hier einfinden, oder jemanden, unter Zuscheidung der Bona, bevollmächtigen, oder aber sich an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse wenden, und dieser die in vorstehender Art quittirten Bona übergeben, welche darüber einen interimistischen Bescheinigung ertheilen, die Bona zur Staatsschulden-Tilgungs-Casse einsenden und von derselben den Capitals- und Zinsen-Betrag zur Zahlung an die Interessenten einziehen wird.

Berlin den 4. Januar 1820.

Ministerium des Schazes und für das Staats-Credit Wesen:

(Ver.) Graf v. Lottum.

A. Nro. 105,

II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

Im Gemäßheit eines von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, rücksichtlich der Regulirung des Hypothekenwesens unterm 10. d. M. erlassenen Rescripts, werden sämmtliche Untergerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements hiemit angewiesen, ehebaldigst und spätestens binnen 14. Tagen eine Tabelle nach folgenden Rubriken hiehin einzureichen:

Nro. 23.

Einreichung einer Tabelle wegen Regulirung des Hypothekenwesens.

1) Zahl der zur Jurisdiction gehörigen, zur Eintragung ins Hypothekenbuch geeigneten

- a) städtischen,
- b) ländlichen, Grundstücke,
- c) Summa.

2) Zahl der Grundstücke, von denen die Eintragungs-Formulare

- a) entworfen
- b) genehmigt, und
- c) in die neuen Hypothekenbücher wirklich eingetragen worden.

Zu den ad 2. Litt. b. erwähnten Arten von Eintragungs-Formularen gehören übrigens alle diejenigen, weshalb die Bestimmungen des Circulars vom 12. August 1818 beobachtet worden. Rücksichtlich der nur aus einer richterlichen Person bestehenden Gerichte fällt hiernach der Unterschied zwischen entworfenen und genehmigten Formularen von selbst weg.

Zugleich wird sämmtlichen Untergerichten bekannt gemacht, daß künftighin die periodischen Berichte über den Fortgang des Hypotheken-Regulirungs-Ges-

schäfts ganz in der bisherigen Art, jedoch nur Vierteljährig, mithin jedesmal zu Anfang des April, Juli, October und Januar erstattet werden dürfen; Außerdem muß aber jedesmal zu Anfang des Januar eine tabellarische Uebersicht in der hier vorgeschriebenen Art eingereicht werden.

Oleve den 25. Januar 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Müntz.

III. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 24.

Betreffend die in dem zu Dorsten bestehenden Ursulinerinnen-Kloster wiederhergestellte Erziehungs-Anstalt für die weibliche Jugend.

Die in dem zu Dorsten bestehenden Ursulinerinnen-Kloster wiederhergestellte Erziehungs-Anstalt für die weibliche Jugend ist im Anfange vorigen Monats mit 14 auswärtigen Böglingen und mit 13 Schülerinnen, eröffnet worden. Diese erhalten Unterricht:

- 1) in der Religionstehre,
- 2) in der deutschen Sprache,
- 3) in der französischen Sprache,
(bei dem Unterrichte in beiden Sprachen verbindet man mit der Unterweisung in der Grammatik Uebungen im mündlichen und schriftlichen Vortrage)
- 4) im Rechnen,
- 5) im Schönschreiben und im Zeichnen,
- 6) in der allgemeinen Musiklehre und deren Anwendung auf den Gesang,

(Instrumental-Musik kann nicht unter die Gegenstände des allgemeinen Unterrichts in der Anstalt aufgenommen werden.)

Dieserigen Böglinge, welche irgend ein Instrument spielen wollen, müssen bei Musikmeistern des Orts Privat-Unterricht nehmen)

- 7) in gemeinnützigen Realkenntnissen aus den Fächern der Geographie, Naturkunde und Geschichte, und
- 8) in weiblichen Handarbeiten.

Dieserigen Böglinge, für welche es ausdrücklich verlangt oder gewünscht wird, läßt man auch an der Besorgung häuslicher Geschäfte Theil nehmen. Es werden nur solche Böglinge aufgenommen, welche dem Unterrichte in den gewöhnlichen Elementarschulen entwachsen sind. Die Termine der Aufnahme neuer Böglinge sind der Anfang des Aprils und der Anfang des Octobers.

Münster den 10. December 1819.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 482.

In den von dem Cassationshofe zu Düsseldorf ressortirenden Cassations- Nro. 25.
sachen wurden die Succumbenzgelber bei dem dortigen Obersecretair, in den
zum Revisionshofe zu Coblenz gehörigen Sachen aber bei den betreff. R. Die Hinter-
Domainen-Empfängern deponirt. Da nun bis zur Emanation der Revisions- legung der
ordnung das bei dem Revisionshofe zu Coblenz statt gefundene Verfahren dem Succumbenz-
zu Berlin für die Rheinprovinzen errichteten königlichen Revisionshofe vorge- Gelder betr.
schrieben ist, so wird hierdurch zur Nachricht und Achtung der dabei interes-
sirten Parteien bekannt gemacht, daß die Succumbenz-Gelder innerhalb des
ganzen Gerichts-Bezirks des jetzigen rheinischen Appellationsgerichtshofes ohne
Unterschied bei den betreff. Einregistrirungs-Empfängern hinterlegt werden müssen.

Die Rückerstattung der Succumbenzgelber geschieht demnächst auf Bei-
bringung eines Auszuges des Erkenntnisses, welches dieselbe verordnet und ge-
gen Rückgabe der bei der Hinterlegung empfangenen Quittung.

Die bereits im ehemaligen Secretariat des Cassationshofes zu Düsseldorf
deponirten Succumbenzgelber sollen dagegen an die dortige Regierungshaupt-
Casse abgegeben werden, mit Ausnahme jedoch der in Sachen Johann Brei-
derbach zu Olpe und Georg Dahl und Franz Funke wider Theodor Orban
deponirten Gelder, welche an die Regierungshaupt-Casse zu Köln überliefert
werden, weil die hinterlegenden Parteien im Bezirk Köln wohnen.

Die genannten Regierungen-Haupt-Cassen werden demnächst zufolge einer
darüber mit den betreff. Königl. hochlöbl. Regierungen getroffenen Vereinba-
rung über jedes einzelne Depositem eine Quittung ausstellen. Diese Quittun-
gen werden sodann an den R. Revisionshof in Berlin gesandt, dort zu den
betreffenden Akten an die Stelle der frühern Quittungen gelegt, und letztere
den Anwälten der Parteien zurückgegeben werden.

Köln den 10. Januar 1820.

Der Geheime Oberrevisionsrath und Erster General-Advokat.

(Gez.) Voelling.

C Nro. 479.

Die gewöhnlichen Assisen zu Düsseldorf für das erste Quartal 1820, Nro. 26.
sollen am Montag den 21. Februar dieses Jahrs daselbst eröffnet werden.

Zum Präsidenten derselben wird Herr Appellations-Gerichtsrath Haugh
hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verfügung soll auf Betreiben des Herrn General-Proku-
rators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Geschehen am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 21. Januar 1820.

In Abwesenheit des ersten Präsidenten.

Der Geheime Justizrath.

(Gez.) Schwarz.

Für gleichlautende Abschrift.

Der Ober-Secretair.

(Gez.) J. Themer.

B. Nro. 714.

Eröffnung der
Assisen zu Düs-
seldorf für das
erste Quartal
1820.

Nro. 27: Die am Schluß unserer Bekanntmachung vom 2. August 1818, die Ab-
 titucienten-Prüfungen betreffend, allegirte Verordnung vom 4. December 1817,
 wonach unter sechs Monaten der Entfernung von einem Gymnasium, an wel-
 chem eine Prüfungs-Kommission eingerichtet ist, Niemand von der Uni-
 versität bestehenden Kommission zur Prüfung pro immatriculatione angenom-
 men werden darf, wird hiemit in Erinnerung gebracht, und zugleich bemerkt,
 daß sie auch auf die Rheinische Universität zu Bonn Anwendung findet.
 Köln den 20. Januar 1820.

Betreffend die
 Abtitucienten-
 Prüfungen.

Das Königl. Kassenorium.

B. Nro. 715.

Nro. 28. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Parzellar-Atlas, die Grundbuch-
 er und alle, auf das Kataster der Gemeinde Leuth Bezug habenden, Ab-
 schätzung-Verhandlungen dem Bürgermeister mitgetheilt worden sind, und bis
 zum 20. Februar c. auf dem dortigen Amte zur Einsicht eines Jeden offen-
 liegen werden.

Grundsteuer-
 Kataster der
 Bürgermeiste-
 rey Leuth, Kreis
 des Geldern.

Die Eigenthümer, Pächter oder Verwalter von Grundgütern oder Gebäu-
 lichkeiten in gedachter Gemeinde werden daher eingeladen, von diesen Gegen-
 ständen Einsicht zu nehmen, und nach Maaßgabe des einem Jeden zugefertig-
 ten Güter-Auszuges zc. die Ansätze ihrer Besitzungen genau zu prüfen und
 nöthigenfalls ihre Beschwerden, auf freies Papier geschrieben, bis zum 20sten
 f. M. unfehlbar an den Bürgermeister der Gemeinde einzugeben.

Nach Ablauf dieser Frist können keine Gesuche irgend einer Art mehr an-
 genommen werden; und haben daher diejenigen Eigenthümer, welche von den
 gedachten Verhandlungen nicht Einsicht nehmen, es ihrer eigenen Fahrlässigkeit
 beizumessen, wenn ihre Besitzungen durch Verthum zc. zu hoch taxirt werden
 möchten.

Cleve den 20. Januar 1820.

Königliche Plan-Kammer des Katasters.

C. Nro. 700.

Kommune		Kataster		Grundbesitz		Kaufgeld	
Fläche	Wert	Fläche	Wert	Fläche	Wert	Fläche	Wert
100	100	100	100	100	100	100	100
100	100	100	100	100	100	100	100
100	100	100	100	100	100	100	100
100	100	100	100	100	100	100	100

IV. Vermischte Nachrichten. No. 29

Wasserstand
am Pegel zu Rees und Wetter. Beobachtungen im Monate December 1879

Tag	Wasserstand		Barometer.				Thermometer.		Hygrometer.		Richtung des Windes.	Wetter.
	No.	Soll	Morgens Soll. Linie.	Mittags Soll. Linie.	Ma	Mit	Ma	Mit.				
1.	6	6	27	9,1	27	11,35	34	37	69	69	S.	Helles Wetter.
2.	6	8	28	0,8	28	0,4	40	42	69	69	S.	Nebel, nachdem hell.
3.	6	8	"	0,05	"	0,5	37	39	69	69 1/2	S.	Hell Wetter, Nebel.
4.	7	"	27	11,55	"	9,8	33	36	69	69	S.	Nebel, trübe.
5.	7	5	"	9,2	27	16,0	32	36	69	69	S. O.	Trübes Wetter.
6.	7	5	"	11,0	"	11,5	30	30	69	67	O.	Deagl. Wind.
7.	7	3	"	11,8	"	11,5	28	32	68	66	O.	Deagl.
8.	7	"	"	11,75	"	11,95	19	19	58	59	O.	Sturm, hell Wetter.
9.	6	6	"	11,75	"	11,95	5	17	58	59	O.	Helles Wetter, Eis im Rhein.
10.	6	3	"	11,75	"	11,5	16	31	66	67	S. O.	Schön, neblig.
11.	5	4	"	9,5	"	8,85	16	30	66	67	S. W.	Hell, nachdem Nebel und Regen.
12.	5	7	"	10,7	"	10,05	21	28	68	67	S. W.	Nebel, Wetter, Wind.
13.	5	3	"	8,55	"	7,55	24	29	68	67	S.	Trübe, Wind.
14.	5	7	"	6,95	"	6,95	29	31	67	68	S.	Schnee, trübe, Wind.
15.	5	10	"	5,55	"	5,3	31	32	68	68	S. W.	Sturm, trübe.
16.	5	11	"	6,95	"	8,45	34	33	68	68	S. W.	Wind, trübe, Regen.
17.	5	11	"	11,0	"	9,9	30	32	69	68	S. W.	Nebel, trübe, viel Schnee.
18.	5	10	"	5,4	"	5,1	34	38	69	68	S.	Starker Regen, Nebel.
19.	5	8	"	9,1	"	9,75	42	44	69	69	S.	Nebel u. finster Wetter, Regen.
20.	6	3	"	8,2	"	8,65	41	43	69	69	S.	Regen und Nebel.
21.	10	10	"	8,35	"	9,95	46	40	69	69	S. W.	Schnee, still.
22.	16	10	"	7,35	"	7,3	47	48	67	68	S. W.	Wind, Nebel, Regen.
23.	19	4	"	2,35	"	2,35	49	49	63	67	S. W.	Sturm, Regen.
24.	20	9	"	2,45	"	"	38	—	66	—	S. W.	Still, wolfig.
25.	21	9	"	"	"	"	30	—	—	—	S.	Hell, still.
26.	22	6	27	5,9	27	7,75	31	—	—	—	S. W.	Bewölkt, still.
27.	22	11	"	7,05	"	7,45	30	33	68	68	S. W.	Schnee, hell, Wind.
28.	23	—	"	6,0	"	6,2	28	31	68	68	S. O.	Schnee, trübe.
29.	22	9	"	5,75	"	6,2	27	30	68	66	S. O.	Trübes nebeliges Wetter.
30.	22	3	"	6,45	"	5,75	27	30	65	65	S. W.	Schnee, Wind.
31.	21	6	"	5,1	"	5,75	12	15	66	66	S. O.	Still, hell.

Höchster, niedrigster und mittlerer Stand des Wassers, Barometers, Thermometers und Hygrometers.

Im Laufe des Monats December war	höchster Stand		niedrigster		mittlerer.	
	am	Betrag.	am	Betrag.	aus Beob. achtungen.	Betrag.
Am Rheinpegel des Wassers.	28ten	No. 23.	13ten	No. 5. 3 B.	31	No. 8. 9 13/31 B.
• Barometer	4. Mitt.	28 B. 9,8 L.	23ten	27 B. 2,35 Lin.	29	27 Soll 8,15 L.
• Thermometer	23ten	49.	9. Morg.	5.	31	30.
• Hygrometer	3. Mitt.	69 1/2	Deagl.	58.	29	66.

Be r i c h t i g u n g.

Im vormöchentlichen 4ten Stück des diesjährigen Amtsblattes bei No. 16. der Verfügungen lese man in der am Rande befindlichen kurzen Inhalts-Anzeige derselben

Katt: Betreffend Steuer-Chaussee-Geld-Tarif. —
Betreffend den neuen Chaussee-Geld-Tarif.

Personal-Chronik.

Der bisherige Fürstlich-Hohenzollersche Verwalter Herr Awerbeck zu Hamborn ist zum provisorischen Domainen-Kontmeister alda bestellt worden.

Dem Kandidaten der Chirurgie Herrn Bernhard Louis zu Duisburg wurde die Approbation als practischer Wundarzt alda ertheilt.

Nachstehend genannte Hebammen erhielten ihre Bestätigung und zwar:

die Wittwe Catharina Adelheid Peters geb. Derpen für Hinäbeck im Gelbernschen Kreise,

die Catharina Elisabeth Maria Schulz für Straelen in demselben Kreise,

die Ehefrau Anna Margaretha Monsen geb. Bruckguts für Bierquartieren im Kreise Rheinberg,

die Johanna van Vier für Orsoi in demselben Kreise,

die Anna Mechtildis Mühleneifers für denselben Ort,

die Antoinette Kranen für Bislich im Kreise Nees, und

die Ehefrau Gertrude Schäffels geb. Vos für Kaldenkirchen im Kreise Kempen.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 6.)

Cleve den 12. Februar 1820.

I. Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg.

Die frühere Bestimmung, nach welcher die Censur der statistischen Schriften und Land-Karten, so sich auf den preussischen Staat beziehen, fortwährend dem wirklichen geheimen Oberregierungs-Rath, Herrn Hoffmann in Berlin verbleiben sollte, ist durch eine neuere Verfügung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers vom 7ten d. M. dahin abgeändert worden, daß künftig nur die Landkarten über die Provinzen der preussischen Monarchie dem wirklichen geheimen Oberregierungs-Rath Herrn Hoffmann, alle statistische Schriften und Werke aber, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche von dem Herrn v. Hoffmann als Direktor des statistischen Büreaus amtlich ausgehen, den in den Provinzen bestellten gewöhnlichen Censoren zur Censur vorgelegt werden sollen.

Nro. 30.

Die Censur
statistischer
Schriften be-
treffend.

Das Publikum wird von dieser abändernden Bestimmung mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 31. December v. J. hiedurch in Kenntniß gesetzt.

Cöln den 28. Januar 1820.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

F. G. zu Solms-Laubach.

B. Nro. 903.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Wir erfahren, daß der §. 5. unsrer Bekanntmachung vom 14ten September 1818 (Amtsblatt pro 1818. Stück 36. Seite 355.) die Ausführung der Geseze vom 26. May 1818 über den Zoll- und die Verbrauchsteuer betreffend, von Schiffern und andern Gewerbetreibenden irrig ausgelegt wird: und finden uns dadurch veranlaßt, hierherhalb folgende Erläuterungen bekannt zu machen.

Nro. 31.

Anwendung
der Zollgeseze
auf die Rhein-
schiffahrt.

31
Orte am nächsten gelegen. Alle anderen Vorschriften der Zollordnung bleiben daher in Kraft.

Der Schiffer ist demnach verpflichtet, bei seiner Ankunft zu Emmerich, den Inhalt seiner Ladung genau, nach Menge und Art, so wie deren Herkunft und Bestimmung zu erklären, auch alle darauf Bezug habenden Papiere dem dortigen Hauptamte vorzulegen. Hat er Güter geladen, welche über Emmerich in's Innere geführt, oder an irgend einem Orte unterhalb Wesel ausgeladen werden sollen, so muß er diese den Beamten zur Revision stellen, und die davon ermittelte Gebühr sofort entrichten.

Für Güter, welche zu Wesel, oder an einem höher gelegenen Orte im Innern geladzt werden sollen, erlaubt zwar der §. 71. der Zoll-Ordnung No. 5. die Zollgebühren, eben so, wie die Verbrauchssteuer, zu stunden, und die Hauptämter werden, weil die Revision zu schwierig und zu umständlich seyn würde, nie Anstand nehmen, diese Begünstigung auf bescheidenes Ersuchen des Schiffers zu bewilligen; als ein Recht darf und kann sie aber keineswegs in Anspruch genommen werden.

Güter, welche in dem Falle dieser Bewilligung über die nächste Station hinaus verschifft werden sollen, so wie diejenigen, welche für den Freyhafen zu Cöln, oder zum direkten Transit über den preussischen Stromantheil hinaus bestimmt sind, müßten nach §§. 26. 27. 28. der Ordnung u. der Begleitschein-Controle und der Verbleiung unterworfen werden. An die Stelle dieser Sicherungs-Maasregeln ist jedoch, aus oben erwähnten Gründen, die Schiffbegleitung eingeführt worden, und es folgt hieraus nothwendig, daß die Aufnahme derselben bei der Schifffahrt eben so Pflicht des Schiffers, als es die Lösung eines Begleitscheins beim Landtransport für die Fuhrleute ist.

Der Schiffer also, welcher steuerpflichtige Waaren, gleichviel, ob sie zum Transit, oder zum Verbrauch im Innern bestimmt sind, nicht beim ersten Zollamte, dem er vorüberschifft, erklärt, und entweder versteuert, oder begleiten läßt, begeht eine Zuwiderhandlung der Gesetze, und verfällt in die Strafe des Artikels 111. der Zoll-Ordnung.

Waaren, welche auf solche Weise durch Aufseher begleitet werden, sind in unversteuertem Zustande, sie dürfen daher, nach den Bestimmungen des Gesetzes, nicht anders als da, wo ein Zoll- oder Steueramt ist, ausgeladen werden, und jede solche Ausladung, welche zwischen den Stationen, ohne eine schriftliche Erlaubniß desjenigen Amtes, welches die Rechte davon erhoben hat, Statt findet, ist eine wirkliche Einschwärtzung, und muß als solche behandelt und bestraft werden.

Da die Schiffladung, ehe sie am Orte, wo sie versteuert werden soll, angekommen ist, immer so angesehen werden muß, als ob sie sich an der Gränzlinie befinde, so folgt, daß die Schifffahrt an dieselben Stunden gebunden ist, und an diejenigen Bedingungen, welche in dem §. 8. und 10. der Zollordnung für den Landtransport an der Gränze, und im Gränzbezirke vorgeschrieben sind.

Das Schifffen bei Nacht zieht also eben so, wie das Ausladen bei Nacht,

wenn es ohne Erlaubniß des Amtes geschieht, selbst dann, wenn es am Orte des Amtes Statt findet, nothwendig die Strafe des §. 111 nach sich.

Umladungen oder Ueberladungen auf dem Rhein zwischen den Stationen dürfen in der Regel nicht Statt finden; wo jedoch unvorgesehene Nothwendigkeit, oder die Beschaffenheit des Flußbettes solche erforderlich machen, da richtet man sich nach den, den Schiffern von den Hauptämtern mitgetheilten Vorschriften.

Was hier für die Einfuhr aus der Fremde erörtert worden, gilt Bezie-
hungsweise auch für die Ausfuhr. Die Schiffer und Flossherrn sind verpflich-
tet, das Ausgangamt zu überzeugen, daß sie entweder

- 1) keine der Ausfuhrabgabe unterworfenen, oder
- 2) daß sie transitirende Gegenstände geladen haben, oder
- 3) daß von den der Besteuerung unterworfenen bereits die Steuern entrich-
tet worden sind; ist letzteres noch nicht geschehen, so muß die Versteue-
rung beim Ausgangamte Statt finden.

Nach diesen Erörterungen haben sich nunmehr, sowohl die Schiffer und andere Gewerbetreibende, wie die Königlichen Zoll- und Steuer-Ämter genau zu richten.

Cleve den 5. Februar 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.
C. Nro. 1105.

Nro. 32.

Terminbestimmung zur Einreichung der Steuer-Beschwerden pro 1820.

Da die Hebe-Rollen der directen Steuern pro 1820 nunmehr sämmtlich an die Empfänger abgegangen sind, so bestimmen wir, daß in Beziehung auf die Termine zur Einreichung der Beschwerden und auf die Untersuchung derselben unsere pro 1819 dierhalb erlassene Verordnung vom 10ten Februar v. J. Amtsblatt Stück 9. Nro 62 auch auf das laufende Jahr volle Anwendung finde.

Die Steuerpflichtigen sowohl, als die instruirenden Behörden, haben sich daher genau nach den dort ertheilten Vorschriften zu richten, und machen wir insbesondere die Steuer-Empfänger auf die Bestimmungen des §. 2. aufmerksam, wonach die amtlichen Gesuche um Abschreibung irrig veranschlagter oder wegen früherer Armuth unbedringlicher Quoten vor dem 1. Juny c. einge-
reicht werden müssen.

Die Herren Landräthe erhalten den Auftrag, dafür zu sorgen, daß die gegenwärtige Verordnung zur Kenntniß der betreffenden Theile gelange und alle nach Ablauf der bestimmten Fristen eingehende Gesuche gehörig zurückgewiesen werden.

Cleve den 1. Februar 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.
C. Nro. 1003.

Nro. 33.

III. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die nachfolgend genannten Reklamanten gegen Frankreich:

No. dieses.	Namen der Interessenten.	Angeblicher Wohnort zur Zeit der Anmeldung der Forderung.	Gegenstand der Forderung.	Nominal-Betrag derselben.	
				fr.	£.
1	Krim, Pet. Hoinr., Füsilier im 130. Lin. Rgt.	Pfalzdorf	Militair sold, Masse, &c.	189	51
2	Breuns, Hermann, Voltigeur im 130. Lin. Rgt.	Gönnepel	dito	234	86
3	Hermanns, Heinrich Chasseur im 13. Rgt.	Nachen	dito	101	25
4	Uder, Peter, Chasseur im 10. Rgt.	Waler	dito	22	10
5	Johannes Matthias, Caporal, Tambour im 25. Lin. Rgt.	Wellingen	dito	24	20
6	Honaster, Joh. Pet., Sapeur im 4. Bataillon	Neuß	dito	80	56
7	Katorp, Andreas, Grenadier im 51. Rgt.	Granenburg	dito	87	40
8	Kers, Michel, Füsilier im 70. Lin. Regt.	Creveid	dito	30	60
9	Lachette, Heimr., Kanonier im 2. Art. Regt.	Buttgenbach	dito	314	20
10	Daamen, Pubert, Chasseur im 13. Rgt.	Granenburg	dito	44	»
11	Dornseiffer, Joh. Chr., genant Wetners, Soldat im 19. Lin. Rgt.	Goch	dito	27	90
12	Premassin, Wilh., Säger im 1. Garde-Rgt.	»	dito	217	94
13	Boissen, Dumont Joh. Pet., Füs. im 47. Rgt.	»	dito	79	25
14	Bierg, Carl, Füsilier im 47. Rgt.	»	dito	74	85
15	Harzen, Jacob, Grenadier im 51. Rgt.	»	dito	161	79
16	Tussen, Clemens, Sergeant im 67. Rgt.	»	dito	136	40
17	Schoumayer, Joh., Grenadier im 67. Rgt.	»	dito	116	90
18	Clain, Anton, Soldat im 118. Rgt.	»	dito	180	80
19	Schumacher, Math., Grenad. im 69. Inf.-Rgt.	»	dito	131	16
20	Sonen, Joh. Peter, Kanonier im 6. Rgt.	»	dito	216	8
21	Ducque, Christ., Dragoner im 18. Rgt.	»	dito	49	64
22	Brunker, im 9. chev. leg. Rgt.	»	dito	11	80
23	Müller, Anton, Husar im 4. Rgt.	»	dito	30	36
24	Kerpen, Anton, Husar im 4. Rgt.	»	dito	30	36
25	Dster, Anselm Franz, Husar im 4. Rgt.	»	dito	30	36
26	Beckem, Petet, Husar im 4. Rgt.	»	dito	60	72
27	Kauffmann, Theodor, Husar im 4. Rgt.	»	dito	30	36
28	Wercker, Martin, Husar im 4. Rgt.	»	dito	30	36
29	Pierronet, Dionis, Krankenwärter	»	dito	70	»
30	Starck, Michel, chirurgien sous-aide	»	dito	1310	»
31	Ruckger, H. S., Tambour im 59. Rgt.	Edln.	dito	51	75

No. dieses.	Namen der Interessenten.	Angeblicher Wohnort zur Zeit der Anmeldung der Forderung.	Gegenstand der Forderung.	Nominal-Betrag derselben. Fr. C.
32	Horath, Ferdin., Husar im 4. Rgt.	Cöln.	Militair-sold, Masse.	16 33
33	Bollenius, Joh., Chasseur im 22. Rgt.	dito	dito	114 51
34	Gouckers, Christoph, Brigad. im 2. Inf.-Regt.	dito	dito	114 20
35	Müller, Joh., Husar im 8. Rgt.	dito	dito	92 73
36	Schröder, Simon, Grenadier im 64. Rgt.	dito	dito	127 60
37	Becker, Peter, Fuselier im 47. Rgt.	Frechen	dito	57 20
38	Matmen, Gilbert, Voltigeur im 44. Rgt.	Keuten	dito	45 85
39	Meurer, Math., Carabinier im 47. Rgt.	Boisdorf	dito	141 60
40	Muniz, Heinr., Corporal im 43. Rgt.	Zülpich.	dito	187 30
41	Kauh, Joh., Sergeant im 118. Rgt.	dito	dito	290 28
42	Fischer, Heinrich,	Aachen	Militair-Pension aus 1813.	230 »
43	Bullingen, Joh., Zoll-Aufseher	Cöln	Gehalt u. Massen-Rückstand.	43 51
44	Wittgott, Wilhelm, Zoll-Aufseher	dito	dito	3 25
45	Schragen, P., Zoll-Aufseher	»	dito	42 10
46	Scornowski, Heinr.,	Coblenz	Geistliche Pension aus 1813.	165 »
47	Hilgers, Chr.,	Weissenheim	dito	236 11
48	Hundgen	Zulich	Remuneration für Dienstleistungen im Militair-Spital zu Zulich.	270 »
49	Scherer, Frau,	dito	dito	92 »
50	Schauderlot	dito	dito	80 »
51	Ernu	dito	dito	10 35
52	Picret, Apothekerburche	dito	dito	9 »
53	Pielot, Bern.,	dito	Militair-Ruhestands Sold aus 1813.	47 4
54	v. Wimpfen, Unter-Forsinspector	Cleve	Vorgeschossenes Postporto für Dienstbriefe.	183 95
55	Engelmann, Oberförster	Montjoie	dito	49 »
56	Wallich	Cleve	Caution als Huissier des Tribunals.	267 »
57	Bernard	Simmern	dito	73 16
58	Rischarb	Trier	Caution als Huissier	400 »
59	Loch	Neumagen	dito	177 51



No. dieses.	Namen der Interessenten.	Angeblicher Wohnort zur Zeit der Anmeldung der Forderung.	Gegenstand der Forderung.	Nominal-Betrag der selber. Fr. S.
60	Ziegler	Erier	Cautio als Huiffier	800 8
61	Aufmesser	Coufel	dito	267 8
62	Grandfeler	Bittburg	dito	267 8
63	Erkelenz, Ignaz	»	Zinsen-Rückstand eines inscribirten Kapitals	258 11
64	Erben von Johann Adolph Koll, bei Lebzeiten Pfarrer zu	Pinz	dito	376 57
65	Birkenstock, Petronella Cath., Wittve von Michael Kesseler, zu	Füllich	dito	186 58
66	Heuser, Theodor	Unbekannt	dito	89 11
67	Goefe, Georg Wilhelm, und van Oyen, Christina Maria Adelheit,	Wesel	dito	756 94
68	Baessen, Michael, bei Lebzeiten Pfarrer zu Dessen Erben mütterlicher Seite	Niedeggen	dito	651 70
69	van Rootelaer, Maria Gertrud	Amsterdam.	dito	839 8
70	v. Braumann, Maria Anna Dorothea, Ehefrau von Ernst Joseph v. Nees Erben	Unbekannt	dito	1433 99
71	Koch, Joh. Wilh.,	Alpen	} dito	722 99
72	Stockbrand, Theresia, Wittve von J. Jac. Koch Erbschafts-Masse von Gertrud Barbara Meissenberg	Werden		
73	Peretz, Anna Maria (Erben)	Aachen	dito	2160 23
74	Ragel, Maria Johanna,	Eöln	dito	218 85
75	v. Durham, Louisa, Wittve v. Balichou nun verchlichte Küchenufeister Sternberg	Merzenich	dito	116 61
76	Roswinkel, Gertrude,	Cleve	dito	245 27
77	Rütten, Maria Anna,	Eöln	dito	111 61
78	Rergmanns, Joh. Herm.,	Wissel	dito	356 44
79	v. Westerholt, Sophia Elisab. Charl. Louise,	Massenck	dito	236 85
80	Schillings, Joseph,	Cleve	dito	187 40
81	Ruttgen, Maria und Johanna,	Heinsberg	dito	69 56
82	Birnich, Jacob und Gertrud,	Amsterdam	dito	228 7
83	van Engelen, Ehefrau von Heinv. van Asten van Engelen, Joh. Gottfried, van Engelen, Gottfried, van Engelen, Johanna, Ehefrau Ant. Raesen	Eöln Leende, in Holland	dito	385 15 1045 87

No. dieses.	Namen der Interessenten.	Angeblicher Wohnort zur Zeit der Anmeldung der Forderung.	Gegenstand der Forderung.	Nominalbetrag derselben.	
				fr.	ℳ.
84	Brouwers, Peter,	Weil	Zinsen-Rückst. eines inscrib. Kapitals.	133	90
85	Edmund, Graf v. Loe,	Wissen	dito	23	78
86	Angeli, Joseph,	Vallendar	dito	106	8
87	Welches, Maria Anna,	Beilstein	dito	351	99
88	Luxem, Joh. Jacob Ignaz,	Munstermayensfeld	dito	399	63
89	Dalwich von Lichtenfeld, Freiherr, Carl Phil.	Dasseldorf	dito	431	70
90	v. Cohausen, Caspar Joseph,	Coblenz	dito	469	18
91	Diedrichs, Hubert,	Kohr	dito	1901	31
92	Graf Walderdorff	Molsberg	dito	16464	82
93	Gramus, Joh, Nic.,	Mahring	dito	145	66
94	Glauß, Math.,	Wilverscheid	dito	134	4
95	Mahren, Susanna,	Kerpen, Ardt. Prüm	dito	96	3
96	Willems, Anton Franz,	Trier	dito	197	32
97	Karfer, Johann Peter, (Erben)	Winaheim	dito	32	84
98	Schmitt, Susanna,	Tersch	dito	333	16
99	Feilen, Peter und Heint. Matthias,	Sievernich	dito	255	39
100	Hubert, Math.,	Trier	dito	83	62
101	Casel, Elisabeth, Wittwe	Chrang	dito	547	38
102	Valerius, Margaretha,	Trier	dito	129	87
103	Schmitz, Peter Jos.,	Malberg	dito	962	8
104	Heckmann, Joh.,	Wittlar	dito	797	31
105	Reubecker, Philip,	Frankfurt a. M.	dito	536	6
106	Mainonné, Anna Barbara,	Coblenz	dito	1833	19

welche theils nach den Berichten der Ortsbehörden nicht mehr in den angegebenen Gemeinden wohnhaft sind, theils auch bei der durch sie unmittelbar in Paris bewirkten Anmeldung ihrer Forderungen ihre Wohnsitz nicht angegeben haben, werden, nachdem ihr Guthaben mit den verzeichneten Summen anerkannt, liquidirt und hiebei vergütet worden ist, hiermit aufgefordert, sich innerhalb der kürzesten Zeitfrist, und spätestens innerhalb drey Monaten bei der unterzeichneten General-Liquidations-Commission zu melden, um nach geböriger Ausweisung ihrer Qualifikation die Zufertigung der Zahlungs-Anweisungen für die ihnen zustehenden Vergütungsbeträge zu gewärtigen.

Für den Fall, daß einer oder der andere der genannten Interessenten verstorben seyn sollte, haben die gesetzlichen Erben sich als solche zu qualificiren, und ihre Ansprüche an die in Rede stehenden Summen bei der unterzeichneten General-Liquidations-Commission in der angegebenen Zeitfrist geltend zu machen.

Nach Verlauf dieser schließlichen drey monatlichen Frist werden diejenigen Beträge, für welche die Berechtigten sich bis dahin, das heißt also bis zum 28. April 1820 nicht gemeldet haben, zum allgemeinen Averfional-Fonds zurückgewiesen werden. Nach dem 28. Januar 1820.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

B. Nro. 956. (Gez.) W. Krimann v. Düring. (Oeffentl. Anzeiger.)



Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(**Stück 7.**)

Cleve den 19. Februar 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Es ist erschienen das 3te Stück der Gesetzsammlung pro 1820, welches enthält:

- Nro. 583. Regulativ und Tarif zur Entrichtung der Schiffahrts-Platz- und Niederlage-Gelder am Rodnikkanal für die Kanalsstrecke von Cosel bis Gleiwitz. Vom 21. Dezember 1819.
- Nro. 584. Gesetz wegen der den Beamten zu bewilligenden Antheile an den Strafen und Konfiskaten bei Uebertretungen des Steuergesetzes vom 26. May 1818. De dato den 31. Dezember 1819.
- Nro. 585. Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. Januar 1820; betreffend die Bestimmung, welche Offizierpferde zur Vorspannleistung nicht verpflichtet seyn sollen.
- Nro. 586. Deklaration des §. 155. der Zoll- und Verbrauchsteuer-Ordnung vom 26. May 1818 u. c.; betreffend die Provocation auf rechtliches Gehör in Defraudations-Fällen. De dato den 20. Januar 1820.
- Nro. 587. Deklaration der Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung, wegen Berichtigung der während des Concurfes laufenden Hypothekenzinsen aus der Immobilarmasse. Vom 20. Januar 1820.
- Nro. 588. Verordnung, die Verleitung zum Auswandern betreffend. Vom 20. Januar 1820.
- Nro. 589. Allerhöchste Kabinettsordre vom 27. Januar 1820; betreffend die Ernennung des Geheimen Ober-Regierungs-Raths von Schübe zum Mitgliede bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, an die Stelle des Landraths von Pannowitz.

1. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clerischen Regierung.

Nro. 34.

Betrifft die Abhaltung einer Kirchen Collecte für Studierende.

Der Königs Majestät haben in der Stiftungs-Urkunde für die Universität Bonn, vom 18. October 1818. §. 14. festzusetzen geruht: daß für Frentische dürftiger, fleißiger und gesitteter Studirenden, ohne Unterschied der Confession, gesorgt und der Fonds dazu durch den Ertrag einer jährlich zweimal in allen Kirchen der westphälisch rheinischen Provinzen zu haltenden Collecte theilweise aufgebracht werden soll.

Auf den Grund dieser Bestimmung, und auf besondere Veranlassung des Herrn Ober-Präsidenten Grafen zu Solms Laubach in Köln soll die vorgeschriebene Collecte nunmehr zum erstenmal und zwar auf Diern dieses Jahrs abgehalten werden.

Sämmtliche Herrn Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirktes, ohne Unterschied der Confession, wollen daher die Verkündigung bewirken und Ihrerseits zur Abhaltung das Erforderliche seiner Zeit veranlassen, wobei wir ihnen die im Regierungs-Amtsblatte enthaltene Bekanntmachung vom 30. October (Stück 45. Nro. 232.) zur genauesten Befolgung in Erinnerung bringen.

Cleve den 30. Januar 1820.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 710.

Nro. 35.

Betrifft Auszahlung und Erhebung der rückständigen Forderungen an die Königl. Cassen, aus dem Jahre 1819 und Vorjahren, ungleichen wegen des Final Abschusses pro 1819 überhaupt.

Der bevorstehende Jahreschluß der hiesigen Regierung-Haupt-Kasse pro 1819, erfordert es, daß alle für das Jahr 1819 und Vorjahre noch nicht erhobene, etatsmäßige Gehälter, oder sonstige fortlaufende Zahlungen und bereits angewiesene Forderungen an die Königl. Kassen, bei den, mit deren Auszahlung beauftragten Kassen unverzüglich in Empfang genommen werden.

Indem wir hierzu die mit der Erhebung noch rückständigen Interessenten auffordern, weisen wir zugleich sämmtliche Kreis- und die mit der Regierung-Haupt-Kasse in unmittelbarer Verbindung stehenden Spezial-Kassen an, alle Quittungen über die für Rechnung der Haupt-Kassen geleiteten Ausgaben nebst der etwa dazu gehörigen Belagstücken, ohne allen Verzug in Anrechnung zu bringen, mit den letzten Februar d. J. ihre Bücher und die Kasse für 1819 definitiv abzuschließen, und die Bestände und Schlußsachen ohnfehlbar vor den 10. März d. J., bis wohin die Regierung-Haupt-Kasse ihre Bücher offen halten wird, an letzt-erwähnte Kasse einzusenden. Von den Unter-Kassen, welche die vorgeschriebene Frist nicht einhalten, wird die Regierung-Haupt-Kasse, höherer Ermächtigung gemäß, die Schlußabrechnungen durch besondere Boten auf Kosten der Säumigen einholen lassen. Den Kreis-Kassen steht eine gleiche Befugniß in Hinsicht den von ihnen ressortirenden Elementar-Kassen zu.

Cleve den 11. Februar 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 1209.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen des hohen Schatz - Ministeriums vom 15. November v. J. (No. 376. und No. 377. des 6ten Stück's un-
 feres Amtsblatts) und vom 4. Jan. d. J. No. 21. u. 22. des 5ten Stück's un-
 feres Amtsblatts) werden sämtliche der unterzeichneten Regierung untergeordneten Behör-
 den und Beamten bei persönlicher Verantwortlichkeit aufgefordert, in Absicht aller der-
 jenigen Staats-Papiere, welche durch die neuerlichen Praeclusiv-Verfügungen
 zur nachträglichen Einlösung oder Umschreibung aufgerufen worden, und wo
 die Praeclusiv Termine noch nicht abgelaufen sind, in sofern dieß nicht schon
 von selbst geschehen seyn sollte, genau nachzusehen, ob sich in ihrem Gewahr-
 sam Documente befinden, welche zu den aufgerufenen Staats-Papieren gehören,
 und wenn dieß der Fall seyn sollte, sie vor Ablauf der bestimmten Praeclusiv-
 Termine zur Präsentation zu befördern.

Nro. 36.
 Betrifft den
 Praeclusivtermin
 der in öffent-
 lichen Depositi-
 on befindli-
 chen Staats-
 papiere.

Cleve den 8. Februar 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

C. Nro. 1097.

Laut eines Erlasses des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 13. v. M. sind folgende vormalige Militair-Personen durch kriegsrecht-
 liche, von des Königs Majestät bestätigte, Erkenntnisse aus dem Soldatenstan-
 de ausgestossen und für unfähig erklärt worden, nach ausgestandener Festungs-
 bau-Gefangenschaft das Bürgerrecht oder Grund-Eigenthum in den Königlich-
 Preussischen Staaten zu erwerben:

Nro. 37.
 Betrifft meh-
 rere, der Erwer-
 bung des Bür-
 gerrechts oder
 Grund Eigen-
 thums für un-
 fähig erklärte
 vormalige Mi-
 litairs.

- 1) der Militair-Sträfling Carl Denkmann zu Pillaun, gebürtig aus Kalpa-
 den, Amts Werden bei Darkehmen;
- 2) der Musquetier vom 3. Garnison-Bataillon, Mathias Batt aus Lichtfelde;
- 3) der Füselier vom Königl. 9ten Infanterie-Regimente, Joh. Christ.
 Lickstädt aus Wollin;
- 4) der Tambour vom Königl. 25ten Infanterie-Regimente, Gottlieb
 Preuss aus Kliz in der Lausitz.

Den bestehenden Verordnungen gemäß wird dieses hierdurch öffentlich
 bekannt gemacht.

Cleve den 8. Februar 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 939.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Sämmtliche Evangelische Geistliche Obern dieser Provinz werden hierdurch
 aufgefordert, sorgfältig darauf zu wachen, daß von der Universität in ihre
 Heimath zurückgekehrte und noch nicht pro licentia concionandi geprüfte
 Kandidaten der Theologie, sich des öffentlichen Predigens und Katechisirens ent-
 halten, und kein Pfarrer, unter welchem Vorwande es sey, ihnen dazu die Er-
 laubniß ertheile.

Nro. 38.
 Betrifft die
 Vorschrift daß
 die von der
 Universität in
 ihre Heimath

zurückzuführen
und noch nicht
pro licentia
concionandi ge-
prüfte Candi-
daten des The-
ologie sich des
öffentlichen
Predigens und
Catechisirens
enthaltens sol-
len.

Fremde Kandidaten der Theologie, welche in der hiesigen Provinz sich aufhalten, oder vor andern geistlichen Behörden das Examen pro licentia concionandi bestanden haben, sind gehalten, das Prüfungs-Zeugniß dem Superintendenten der Kreis-Synode ihres Aufenthalt-Ortes auszuhändigen, von welchem wir dessen Einsendung in beglaubter Abschrift erwarten.

Wir machen die Herren Superintendenten hierdurch für die genaue Befolgung dieser Vorschrift verantwortlich, und erwarten von sämtlichen Evangelischen Pfarrern, daß sie um so eher derselben Folge leisten werden, als das Gegentheil nicht nur der Würde der Religion und des geistlichen Standes entgegen, sondern auch nach allen kirchlichen Gesezen straffällig ist.

Cöln den 8ten December 1819.

Das Königl. Konistorium.

B. Nro. 966.

Die hier eingegangene nachträgliche Abrechnung zum 12ten Bordereau der von den Königlichen hohen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Schatzes zu Berlin zur Auszahlung genehmigter Forderungen aus der französischen Verwaltungs-Periode enthält für nachbenannte Gegenstände die beigesetzte Nominal-Bergütung.

- 1) Beiträge der eingepolderten Domainen zu den rückständigen Zinsen und Passiv-Kapitalien der Deichschauen im Herzogthum Cleve und Fürstenthum Neurs 219,350 Fr. 62 Ct.
- 2) Rückständige Beiträge der Domänen zur Unterhaltung der Rhein-Dämme im ehemaligen Arrondissement Cleve 3,944 — 37 —

Summa 223,294 Fr. 99 Ct.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur Kenntniß des dabei theilhabenden Publikums, daß die Zahlungs-Anweisungen heute den betreffenden Deichschau-Associationen durch Vermittelung der Königlichen Regierung zu Cleve übersandt worden sind, um durch diese sofort zu erhebenden Beträge einen Theil ihrer Schulden tilgen zu können.

Nachen den 10. Februar 1820.

Die General-Liquidations Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königlichen Rhein-Provinzen.

v. Reimann. v. Düving.

B. Nro. 1178.

36 281
28 272
22 101
01 22
Nro. 39.
Die im 1sten
Nachtrag zum
12ten Bore-
reau enthalte-
nen Forderun-
gen aus der
französischen
Verwaltungs-
Periode be-
treffend.

No. d. Bef.	Namen der Interessenten.	Angeblicher Wohnort zur Zeit der Anmeldung der Forderung.	Gegenstand der Forderung.	Nominale Betrag derselben. Fr. C.
1	Krim, Pet. Heint., Fusilier im 130. Lin.-Rgt.	Pfalzdorf	Militair sold Masse, 2c.	189 51
2	Breunß, Hermann, Voltigeur im 130. Lin.-Rgt.	Hörnepel	dito	234 86
3	Hermanns, Heinrich, Chasseur im 13. Rgt.	Nachen	dito	101 23
4	Uder, Peter, Chasseur im 10. Rgt.	Weiler	dito	22 18
5	Johannes Matthias, Caporal, Tambour im 25. Lin.-Rgt.	Wellingen	dito	24 25
6	Honaster, Joh. Pet., Capteur im 4. Bataillon	Neuß	dito	80 56
7	Natorp, Andreas, Grenadier im 51. Rgt.	Granenburg	dito	87 49
8	Kers, Michel, Fusilier im 70. Lin.-Regt.	Greveld	dito	30 60
9	Lachette, Heint., Kanonier im 2. Art.-Regt.	Buttgenbach	dito	314 20
10	Daamen, Hubert, Chasseur im 13. Rgt.	Granenburg	dito	44 »
11	Dornseiffer, Joh. Chr., genannt Wetters, Soldat im 19. Lin. Rgt.	Goch	dito	27 90
12	Premassin, Wilh., Jäger im 1. Garde-Rgt.	»	dito	217 94
13	Boissen, Dumont Joh. Pet., Fusil. im 47. Rgt.	»	dito	79 25
14	Bierz, Carl, Fusilier im 47. Rgt.	»	dito	74 85
15	Harzen, Jacob, Grenadier im 51. Rgt.	»	dito	161 79
16	Tussen, Clemens, Sergeant im 67. Rgt.	»	dito	136 40
17	Schoumaker, Joh., Grenadier im 67. Rgt.	»	dito	116 90
18	Clain, Anton, Soldat im 118. Rgt.	»	dito	180 80
19	Schumacker, Math., Grenad. im 69. Inf.-Rgt.	»	dito	131 16
20	Sonen, Joh. Peter, Kanonier im 6. Rgt.	»	dito	216 8
21	Ducque, Christ., Dragoner im 18. Rgt.	»	dito	49 64
22	Brunker, im 9. chev. leg Rgt.	»	dito	11 80
23	Müller, Anton, Husar im 4. Rgt.	»	dito	30 36
24	Ketpen, Anton, Husar im 4. Rgt.	»	dito	30 36
25	Oster, Anselm Franz, Husar im 4. Rgt.	»	dito	30 36
26	Beckem, Peter, Husar im 4. Rgt.	»	dito	60 72
27	Kauffmann, Theodor, Husar im 4. Rgt.	»	dito	30 36
28	Wecker, Martin, Husar im 4. Rgt.	»	dito	30 36
29	Pieronet, Dionis, Krankenwärter	»	dito	70 »
30	Stard, Michel, chirurgien sous-aide	»	dito	1310 »
31	Rütger, H. J., Tambour im 59. Rgt.	Edlin.	dito	51 75

No. d. dies.	Namen der Interessenten.	Angeblicher Wohnort zur Zeit der Anmeldung der Forderung.	Gegenstand der Forderung.	Nominal-Betrag derselben.	
				fr.	℥.
60	Zeiler	Erier	Cautio als Quiffier	800	»
61	Aufm.ffer	Goufel	dito	267	»
62	Grandfeler	Bittburg	dito	267	»
63	Erkelenz, Ignaz,	»	Zinsen-Rückstand eines inscribirten Kapitals	258	11
64	Erben von Johann Adolph Koll, bei Lebzeiten Pfarrer zu	Linz	dito	376	57
65	Birkenstock, Petronella Cath., Wittve von Michael Kesseler, zu	Sülich	dito	1186	58
66	Heuser, Theodor	Unbekannt	dito	89	12
67	Goeke, Georg Wilhelm, und van Oyen, Christina Maria Weisheit,	Wesel	dito	756	94
68	Waessen, Michael, bei Lebzeiten Pfarrer zu Dessen Erben mütterlicher Seits	Niedeggen	dito	651	70
69	van Kootselaar, Maria Gertrud	Amsterdam.	dito	860	57
70	v. Braumann, Maria Anna Dorothea, Ehefrau von Ernst Joseph v. Mees Erben	Unbekannt	dito	839	8
71	Koch, Joh. Wilt.,	Alpen	dito	1433	99
72	Stockbrand, Theresia, Wittve von J. Jac. Koch Erbschafts-Masse von Gertrud Barbara Reiffenberg	Werden	dito	722	99
73	Perecz, Anna Maria (Erben)	Aachen	dito	2160	23
74	Kagel, Maria Johanna,	Cöln	dito	218	85
75	v. Durham, Louisa, Wittve v. Balichou nun verehlichte Küchenmeister Sternberg	Merzenich	dito	116	61
76	Roswinkel, Gertrude,	Cleve	dito	245	27
77	Rütten, Maria Anna,	Cöln	dito	111	61
78	Bergmanns, Joh. Herm.,	Wissel	dito	356	44
79	v. Weiteholt, Sophia Elisab. Charl. Louise,	Massenf	dito	236	85
80	Schillings, Joseph,	Cleve	dito	187	40
81	Ruttgen, Maria und Johanna,	Heinsberg	dito	69	56
82	Birnich, Jacob und Gertrud,	Amsterdam	dito	228	7
	van Engelen, Ehefrau von Heinv. van Asten	Eöln	dito	385	15
83	van Engelen, Joh. Gottfried,				
	van Engelen, Gottfried,				
	van Engelen, Johanna, Ehefrau Ant. Raesen	Seende, in Holland	dito	1045	87

No. dieses.	Namen der Interessenten.	Angeblicher Wohnort zur Zeit der Anmeldung der Forderung.	Gegenstand der Forderung.	Nominal-Betrag derselben.	
				fr.	ℳ.
84	Brouwers, Peter,	Well	Zinsen-Rückst. eines inscrib. Kapitals.	133	90
85	Edmund, Graf v. Loe,	Wissen	dito	23	78
86	Angeli, Joseph,	Wallendar	dito	106	60
87	Welches, Maria Anna,	Weilstein	dito	351	99
88	Luxem, Joh. Jacob Ignaz,	Munstermayenfeld	dito	399	63
89	Dalwich von Lichtenfeld, Freiherr, Carl Phil.	Düsseldorf	dito	451	70
90	v. Cohausen, Caspar Joseph,	Coblenz	dito	469	18
91	Diedrichs, Hubert,	Rohr	dito	1901	31
92	Graf Walderdorff	Molsberg	dito	16464	82
93	Gramus, Joh. Nic.,	Mähring	dito	145	66
94	Glauf, Math.,	Silberscheid	dito	134	4
95	Mauren, Susanna,	Kerpen, Ardt. Prim.	dito	96	3
96	Wilems, Anton Franz,	Trier	dito	197	32
97	Kayser, Johann Peter, (Erben)	Winheim	dito	32	84
98	Schmitt, Susanna,	Tersch	dito	353	16
99	Feilen, Peter und Heinr. Matthias,	Sievernich	dito	255	39
100	Hubert, Math.,	Trier	dito	83	62
101	Casel, Elisabeth, Wittve	Ehrang	dito	547	38
102	Valerius, Margaretha,	Trier	dito	129	87
103	Schmitz, Peter Jos.,	Malberg	dito	962	8
104	Hedemann, Joh.,	Wittlar	dito	797	31
105	Neudecker, Philip,	Frankfurt a. M.	dito	536	6
106	Mainonné, Anna Barbara,	Coblenz	dito	1833	19

welche theils nach den Berichten der Ortsbehörden nicht mehr in den angegebenen Gemeinden wohnhaft sind, theils auch bei der durch sie unmittelbar in Paris bewirkten Anmeldung ihrer Forderungen ihre Wohnsitz nicht angegeben haben, werden, nachdem ihr Gutdaben mit den bezeichneten Summen anerkannt, liquidirt und die Vergütung worden ist, hiermit aufgefordert, sich innerhalb der kürzesten Zeitfrist, und spätestens innerhalb dreier Monaten bei der unterzeichneten General-Liquidations-Commission zu melden, um nach gebühriger Ausweisung ihrer Qualifikation die Zufertigung der Zahlungs-Anweisungen für die ihnen zustehenden Vergütungs-Vorräge zu gewärtigen.

Für den Fall, daß einer oder der andere der genannten Interessenten verstorben seyn sollte, haben die gesetzlichen Erben sich als solche zu qualificiren, und ihre Ansprüche an die in Rede stehenden Summen bei der unterzeichneten General-Liquidations-Commission in der angegebenen Zeitfrist geltend zu machen.

Nach Verlauf dieser schließlichen dreier monatlichen Frist werden diejenigen Beträge, für welche die Berechtigten sich bis dahin, das heißt also bis zum 28. April 1820 nicht gemeldet haben, zum allgemeinen Abwiesungsfonds zurückgewiesen werden. Nachen den 28. Januar 1820.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

B. Nro. 956.

(Bez.) v. Reimann, v. Düring,

III. Ber

III. Vermischte Nachrichten.

Die Kupferstecher Gebrüder Henschel zu Berlin, haben zum Andenken an **Nro. 41.**
den verstorbenen General-Feldmarschall Fürsten Blücher von Wahlstadt einen
Kupferstich verfertigt, der den Moment darstellt, wo der sterbende Held von
Sr. Majestät dem Könige an seinem Sterbebette einen Besuch erhält. Dieser
Kupferstich erscheint in einer zweifachen Form:

Betrifft einen
zum Andenken
des General-
Feldmarschall
Fürsten Blü-
cher von
Wahlstadt
gefertigten
Kupferstich.

- 1) in groß Octav mit einer Brochüre für den Subscriptions-Preis von
2 1/2 Ggr. per Stück, wenn Exemplare in Masse genommen werden,
- 2) in einem 16mal grösseren Format à 1 Friedrichsd'or per Stück.

Das Werk wird in 6 Monaten fertig seyn.

Wir machen die Einwohner unseres Verwaltung-Bezirktes auf dieses
Unternehmen aufmerksam, indem gewiß viele unter denselben sich gerne den
Besitz der Darstellung einer so merkwürdigen Scene aus den letzten Lebenstagen
des unvergesslichen deutschen Helden verschaffen werden.

Cleve den 8ten Februar, 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 932,

(Amtsbl. St. 71)

Wasserstand

Tag	Nr.	Wasserstand.		Barometer.		Thermometer.		Hygrometer.		Richtung des Windes.	Wetter.
		Soll	Linie	Morgens. Soll. Linie.	Mittags. Soll. Linie.	Mg. Mit.	Mg. Mit.				
1.	20	7	27	6,2	27	6,95	13	19	69	67	S. O. Wolfig, neblig
2.	19	2	"	8,4	"	8,2	21	30	68	67	S. Wolfig, deest sehr viel Schnee.
3.	17	9	"	7,9	"	7,95	30	32	68	68	S. O. Nebel und Schnee.
4.	16	7	28	0,6	28	0,4	26	28	66	65	S. Helles Wetter, neblig.
5.	15	4	"	0,4	"	0,1	21	29	66	65	S. W. Nebel.
6.	14	6	27	11,95	"	1,05	28	33	65	64	S. W. Wind, Schnee, Nebel.
7.	14	7	28	3,55	"	4,6	11	27	65	65	N. O. Hell Wetter, nachdem Schnee.
8.	14	2	"	5,35	"	6,5	12	19	64	65	O. Nebel, Schnee, Wind, viel Eis.
9.	13	"	"	6,5	"	4,5	8	12	63	62	N. O. Helles Wetter, sehr viel Eis im R.
10.	11	10	"	4,55	"	3,55	8	9	62	61	N. O. Schnee, nachdem hell, mehr Eis.
11.	11	3	27	11,75	27	11,95	3	6	60	59	N. O. Hell, nachd. neblig, $\frac{1}{2}$ mit Eis bed.
12.	10	2	28	0,4	28	0,9	6	11	60	59	N. O. Wie gestern, Schnee, $\frac{1}{2}$ m. Eis bed.
13.	8	"	"	1,25	"	1,85	13	16	61	61	N. O. Nebel, trübe, $\frac{1}{2}$ mit Eis bedeckt.
14.	6	6	"	2,15	"	2,3	2	13	61	60	N. O. Hell. Wett. schön, d. R. voll m. E.
15.	6	6	27	11,75	27	8,85	10	16	63	63	S. O. Hell, voll Eis; kein. gestopt v. E.
16.	8	3	"	7,45	"	8,85	19	22	65	64	S. Schnee, R. Sonnenbl; R. wie gest.
17.	10	10	"	8,4	"	8,2	29	26	66	63	S. W. Neb., stark. Wind, etw. wen. Eis.
18.	12	2	"	6,3	"	5,6	23	31	62	61	S. W. Trübe, Schnee, Neb. Reg. Wd. v. E.
19.	14	3	"	1,5	"	0,2	46	45	69	67	S. W. Sturm, Reg. d. Eis st. fest b. Rees
20.	13	7	"	5,55	"	5,3	31	36	68	69	N. W. Trübe, still, Schnee, Wd. E. m. gest.
21.	18	3	"	4,7	"	4,7	33	34	69	68	S. W. Reg. Wd. Hag. voll Eis wie oben.
22.	20	7	"	10,95	28	0,7	22	31	68	68	N. N. O. Hell, schön, Schnee d. R., wenig E.
23.	22	1	28	2,7	28	2,4	21	28	69	67	S. O. Hell, schön, trübe.
24.	22	9	"	0,75	27	11,95	26	34	62	68	S. W. Wd, stark Wd, d. Schnee geht weg.
25.	22	5	"	0,5	28	0,15	33	36	63	63	S. W. Schauerwetter, Wind, trübe.
26.	21	8	27	8,65	27	8,55	41	43	63	64	S. Sturm, Regen.
27.	20	8	"	8,2	"	7,55	41	42	63	62	W. Starker Wind, Regen.
28.	19	2	"	6,4	"	7,55	41	43	69	69	S. W. Wind, trübe, still.
29.	18	1	28	0,0	"	8,15	33	39	66	68	S. W. Still, wolfig.
30.	17	9	"	1,3	28	1,5	32	40	65	65	S. W. Nebel, still.
31.	17	3	"	1,05	"	1,75	34	41	66	65	S. W. Trübe, still.

Höchster, niedrigster und mittlerer Stand des Wassers, Barometers, Thermometers und Hygrometers.

Im Laufe des Monats Januar war	Höchster Stand		niedrigster		mittlerer.	
	am	Betrag.	am	Betrag.	aus Beobachtungen.	Betrag.
Am Rheinpegel des Wassers.	24ten	No. 21. 93.	14ten 15ten	No. 6. 63.	31	No. 16. 11 1/2 3.
Barometer	7. Morg.	28 3. 6,55 L.	19. Morg.	27 3. 1,5 Lin.	62	28 Zoll 0,3 L.
Thermometer	19. Morg.	46.	15. Morg.	23 unter 0.	62	26.
Hygrometer	1. Morg.	69.	11. Morg.	60.	62	65.

Eine außerordentliche Höhe des Barometer = Standes war vom 8ten zum 9ten. — Desgleichen ein außerordentlich kalter Grad vom 10ten zum 11ten, wo der Fahrenheit'sche Thermometer 3 Grad unter 0. zeigte. In diesem Monat fand ein schwerer Eisgang statt.

Nachweise

der Mittel-Marktpreise des Getreides und der Viktualien in den Haupt-Markt-Orten
des Regierungs-Bezirks von Cleve für den Monat Januar 1820.

No.	Benennung der Haupt-Markt- Orte.	Diverse Sorten Getreide und Viktualien,														Rauhfutter.												
		Weizen		Koggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Buch- weizen.		Erdäpfel		Heu nach Preussif. Centner.			Stroh per 100 Pfd. oder 1/12 Schok.									
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.						
1	Dinslaken	1	23	4	1	12	2	1	8	6	1	3	2	2	1	4	1	10	5	13	11	1	4	9	14	—		
2	Emmerich	1	22	5	1	15	4	1	10	—	1	1	—	—	—	—	1	22	5	12	1	1	5	4	13	4		
3	Rees	2	—	4	1	12	4	1	8	—	1	6	—	—	—	—	1	14	—	12	8	1	5	—	14	7		
4	Wesel	1	22	6	1	11	7	1	6	—	1	1	5	2	6	2	1	13	—	14	1	1	3	—	13	—		
5	Cleve	2	2	4	1	12	3	1	10	3	1	—	3	2	2	4	1	18	8	17	11	1	—	—	14	3		
6	Geldern	1	22	2	1	9	5	1	9	4	—	23	10	2	20	9	1	11	6	14	6	—	20	2	12	2		
7	Goch	2	—	11	1	9	4	1	8	5	—	23	7	—	—	—	1	16	—	9	9	1	2	—	13	8		
8	Kempen	2	—	10	1	9	5	1	9	1	—	23	10	2	7	7	1	13	8	11	8	—	21	7	14	5		
9	Rheinberg	2	—	—	1	11	8	1	9	—	1	1	6	—	—	—	1	12	—	—	—	—	23	—	15	—		
	Summa	17	22	10	13	7	6	12	6	7	9	12	7	11	14	2	14	11	8	4	10	7	9	12	10	5	4	5
	Durchschnittspreis	1	23	10	1	11	6	1	8	9	1	1	5	2	7	8	1	14	8	13	4	1	1	5	—	13	10	
10	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.																											

Wegen der geschlossenen Gewässer sind in Amsterdam keine Preis-Courante gestellt worden.

Cleve den 5ten Februar 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Kreis-Chirurgus Herrn Künen zu Karge im Großherzogthum Posen ist die bis jetzt noch unbefest gewesene Kreis-Chirurgen-Stelle im Kreise Nees, — und

die durch den Todt des Schullehrers Herrn Boffmann zu Keppeln erledigte katholische Schullehrer-Stelle allda, dem zeitherigen Haupt-Lehrer zu Emmerich Herrn Johann Heinrich Vogel conferirt worden.

(Oeffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 8.)

Cleve den 26. Februar 1820.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Sämmtliche Königliche Behörden, sowol hier als in den Provinzen, wer-
den hierdurch aufgefordert, ungesäumt die Anfertigung vollständiger und ge-
nauer Nachweisungen von den bei ihnen befindlichen, auf Wartegeld stehenden
Beamten, und eben-dergleichen von den bei ihnen angestellten Diätarien zu
bewirken, und beiderlei Nachweisungen spätestens bis zum 1. f. M. unmittel-
bar an mich einzusenden.

Nro. 44.

Bericht Nach-
weisungen von
den auf Warte-
geld stehenden
Beamten, und
angestellten
Diätarien.

Die Nachweisungen erster Art müssen ausser dem Vor- und Zunamen
des Wartegeld-Beziehenden enthalten: dessen Lebensalter, letztes Dienstverhält-
niß, Dienstalter, ob und wo er zur Zeit beschäftigt ist, den jährlichen Betrag
des Wartegeldes und aus welcher Kasse er dasselbe bezieht, dessen Qualifika-
zion in dienstlicher Beziehung, die für denselben etwa sprechenden Wiederan-
stellungsgründe, und endlich die den Umständen nach erforderlichen speziellen
Bemerkungen über ihn.

Die Nachweisungen letzterer Art müssen dahingegen, ausser dem Vor- und
Zunamen des Diätarius und dessen Lebensalter, besondere Auskunft darüber
enthalten, in welchen Verhältnissen der Diätarius früher gestanden, wie lange
derselbe schon diätarisch beschäftigt wird, auf wie hoch sich die ihm bewilligten
Diäten alljährlich belaufen, aus welcher Kasse er solche bezieht, auch ob der-
selbe ausser den Diäten noch ein anderes Einkommen, und welches, aus Staats-
Kassen zu beziehen hat, ob und in welcher dienstlichen Beziehung er besonders
qualifizirt ist, und endlich welche etwaige besondere Versorgungs-Ansprüche ihm
zur Seite stehen.

Die Provinzial-Regierungen haben die gegenwärtige Aufforderung unver-
züglich, und zwar durch die Amtsblätter, zur Kenntniß aller Behörden zu bringen.

Berlin den 12ten Februar 1820.

Der Staats-Kanzler,

(Gez.) C. F. v. Hardenberg.

Vorstehende Verordnung des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Eröffnen für die uns untergebenen Behörden, wie die durch dieselbe befohlenen Nachweisungen von uns eingesandt werden sollen, da alle hierzu erforderlichen Nachrichten bereits alhier bekannt sind. Oleve den 21. Februar 1820.

A. Nro. 241.

Königlich-Preussische Regierung.

Nro. 45.

Die neue Hafen-Anlage u. Einfüchungs-ei-nes neuen Haf-fengeldtariffs für Ruhrort betreffend.

Indem wir nachstehend den, von des Königs Majestät unter'm 6. Decbr. v. J. Allerhöchst Selbst vollzogenen Hafengelber-Tarif für die neue Hafen-Anlage zu Ruhrort zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir gleich-zeitig, daß vom Ersten März des laufenden Jahres ab mit Erhebung des Hafengelbes zu Ruhrort nach diesem Tarif verfahren werden soll, zu deren Wahrnehmung der Königl. Postverwalter, Herr Sanberus zu Ruhrort, ange-ordnet worden ist.

Von diesem Zeitpunkte ab wird daher das Königl. Haupt-Zoll-Amt zu Duisburg den bisherigen Empfang der Hafengelber für Rechnung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, einstellen. Oleve den 21. Februar 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 1502.

Hafengelber-Tarif für Ruhrort.

Klasse der Fahr-zeuge.	Labungsfähigkeit derselben.	Betrag des gewöhnlichen Hafengel-ber.		Betrag des Schußgelbes für den Win-ter-Aufent-halt von fremden Schifften.	
		Rtblr.	gr.	Rtblr.	gr.
1	Von 1 bis 10 Lasten	»	6	1	»
2	» 11 » 20 »	»	12	2	»
3	» 21 » 30 »	»	18	3	»
4	» 31 » 40 »	»	1	4	»
5	» 41 » 50 »	»	6	5	»
6	» 51 » 60 »	»	12	6	»
7	» 61 » 70 »	»	18	7	»
8	» 71 » 80 »	»	2	8	»
9	» 81 » 90 »	»	2	6	9
10	» 91 » 100 »	»	2	12	10
11	» 101 » 110 »	»	2	18	11
12	» 111 » 120 »	»	3	»	12
13	» 121 » 130 »	»	3	8	13
14	» 131 » 140 »	»	3	16	14
15	» 141 » 150 »	»	4	»	15

- 1) Das Hafengelb wird von allen Fahrzeugen gleichförmig nach ihrer Leistungsfähigkeit erhoben, so oft solche in die Ruhr in der Absicht einlaufen, entweder aus- oder einzuladen.
- 2) Die zurückkehrenden leeren Kähnen sind frei vom Hafengelde.
- 3) Die auf Ruhrort und Duisburg fahrenden Bordschiffer bezahlen für jede Reise nur einmal das Hafengelb.
- 4) Von allen verschifften Steinkohlen wird ein Pfennig pro Ringel entrichtet.

Berlin den 6. Dezember 1819.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

(Gez.) F. v. Hardenberg. Graf v. Bülow. Graf v. Lottum.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

Nach der in dem Königreich der Niederlande bestehenden Verfassung kann die Auslieferung eines Verbrechers aus dem gedachten Königreiche nicht von Unterbehörde zu Unterbehörde, sondern nur auf diplomatischem Wege und nur alsdann erfolgen, wenn entweder ein den Auszuliefernden verurtheilendes Erkenntniß, oder doch eine Verfügung, welche die Verhaftung desselben anordnet, beigebracht wird.

Nro. 46.

Bezieht die Auslieferung der Verbrecher aus dem Königreich der Niederlande.

Auf den Antrag des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten wird daher das Königliche Oberlandesgericht hierdurch angewiesen, sich wegen solcher Auslieferungen an die Königliche Gesandtschaft im Haag unmittelbar zu wenden und derselben das ergangene Straferkenntniß oder die Verhaftungsverfügung zum Zweck der Reclamation in beglaubter Form mitzutheilen. Sollte es in einem speciellen Falle auf die Ausstellung von Reversalien de observando reciproco ankommen, so muß deshalb nach wie vor der gesetzlichen Vorschrift gemäß, an den Justiz-Minister berichtet werden.

Hiernach hat das Collegium sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch den Untergerichten seines Bezirks durch das Amtsblatt das Nöthige zu eröffnen.

Berlin den 14. Januar 1820.

Der Justiz-Minister.

Airchisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Cleve.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Cleve den 8. Februar 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht

v. Rung.

III. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 47. Das Königliche Finanz = Ministerium hat zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den östlichen und westlichen Provinzen während der Dauer der neuen kurheffischen Zoll = Einrichtungen dem Neben = Zoll = Amte erster Ordnung zu Hörter in Bezug auf die Waaren = Versendungen innerhalb Landes durch das Ausland alle Abfertigungs = Befugnisse eines Haupt = Zoll = Amts beigelegt. Es können daher über dasselbe diese Versendungen ohne alle Beschränkung in Menge und Gattung der Waaren Statt finden.

Den Waaren = Verkehr über Hörter betr.

Dies wird sowohl dem Handelsstande und den Fabriken = Besitzern, als den Zoll = und Steuer = Beamten des Departements bekannt gemacht.

Minden den 8. Februar 1820.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 1389.

Nro. 48. Eine außerordentliche Assise soll zu Düsseldorf am 13. des nächstkünftigen Monats März unter dem Vorsitze des Herrn Appellations = Gerichts = Rathes Haugh, welcher bereits zum Vorsitze der ordentlichen Assisen des ersten Quartals von 1820 daselbst ernannt ist, eröffnet werden.

In Betreff Eröffnung einer außerordentlichen Assise zu Düsseldorf.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General = Procurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Geschehen am Appellations = Gerichtshofe zu Köln den 12. Februar 1820.

In Abwesenheit des ersten Präsidenten.

Der Geheime Justiz Rath.

(Gez.) Schwarz.

Für gleichlautende Abschrift.

Der Ober Secretair.

(Gez.) S. Themer.

B, Nro. 1261.

Nro. 49.

Die nachfolgend genannten Reclamanten gegen Frankreich:

Nro. dieses.	Namen der Interessenten.	Angeblicher Wohnort zur Zeit der Anmeldung der Forderung.	Gegenstand der Forderung.	Nominal-Betrag derselben.	
				fr.	ℳ.
1	Krim, Pet. Heinr., Füsilier im 130. Lin.-Rgt.	Pfalzdorf	Militairsold, Masse, 2c.	189	51
2	Breuns, Hermann, Voltigeur im 130. Lin.-Rgt.	Hönnepel	dito	234	86
3	Hermanns, Heinrich, Chasseur im 13. Rgt.	Nachen	dito	101	23
4	Uder, Peter, Chasseur im 10. Rgt.	Weiler	dito	22	10
5	Johannes Matthias, Caporal, Tambour im 25. Lin.-Rgt.	Wellingen	dito	24	20
6	Honaster, Joh. Pet., Capteur im 4. Bataillon	Neuß	dito	80	56
7	Katorp, Andreas, Grenadier im 51. Rgt.	Cranenburg	dito	87	40
8	Kers, Michel, Füsilier im 70. Lin.-Regt.	Creveld	dito	30	60
9	Lachette, Heinr., Kanonier im 2. Art.-Regt.	Buttgenbach	dito	314	20
10	Daamen, Hubert, Chasseur im 13. Rgt.	Cranenburg	dito	44	»
11	Dornseiffer, Joh. Chr., genannt Wetters, Soldat im 19. Lin.-Rgt.	Goch	dito	27	90
12	Premassin, Willy., Jäger im 1. Garde-Rgt.	»	dito	217	94
13	Boissen, Dumont Joh. Pet., Füsil. im 47. Rgt.	»	dito	79	25
14	Biers, Carl, Füsilier im 47. Rgt.	»	dito	74	85
15	Harzen, Jacob, Grenadier im 51. Rgt.	»	dito	161	79
16	Jussen, Clemens, Sergeant im 67. Rgt.	»	dito	136	40
17	Schoumaker, Joh., Grenadier im 67. Rgt.	»	dito	116	90
18	Clain, Anton, Soldat im 118. Rgt.	»	dito	180	80
19	Schumacker, Math., Grenad. im 69. Inf.-Rgt.	»	dito	131	16
20	Zonen, Joh. Peter, Kanonier im 6. Rgt.	»	dito	216	8
21	Ducque, Christ., Dragoner im 18. Rgt.	»	dito	49	64
22	Brunker, im 9. chev. leg. Rgt.	»	dito	11	80
23	Müller, Anton, Husar im 4. Rgt.	»	dito	30	36
24	Kerpen, Anton, Husar im 4. Rgt.	»	dito	30	36
25	Oster, Anselm Franz, Husar im 4. Rgt.	»	dito	30	36
26	Beckem, Peter, Husar im 4. Rgt.	»	dito	60	72
27	Rauffmann, Theodor, Husar im 4. Rgt.	»	dito	30	36
28	Bercker, Martin, Husar im 4. Rgt.	»	dito	30	36
29	Piercronet, Dionis, Krankenwärter	»	dito	70	»
30	Stardé, Michel, chirurgien sous-aide	»	dito	1310	»
31	Ruckger, H. S., Tambour im 59. Rgt.	Cöln.	dito	51	75



No. des B.	Namen der Interessenten.	Angeblicher Wohnort zur Zeit der Anmeldung der Forderung.	Gegenstand der Forderung.	Nominal-Betrag derselben.	
				fr.	c.
32	Horak, Ferdin., Husar im 4. Rgt.	Cöln.	Militairsold, Masse.	16	33
33	Bollenius, Joh., Chasseur im 22. Rgt.	dito	dito	114	51
34	Gouckers, Christoph, Brigad. im 2. Inf.-Regt.	dito	dito	114	20
35	Müller, Joh., Husar im 8. Rgt.	dito	dito	92	73
36	Schröder, Simon, Grenadier im 64. Rgt.	dito	dito	127	60
37	Becker, Peter, Füsilier im 47. Rgt.	Frechen	dito	57	20
38	Malmen, Gilbert, Voltigeur im 44. Rgt.	Kenten	dito	45	85
39	Neurer, Math., Carabinier im 47. Rgt.	Boisdorf	dito	141	60
40	Muniz, Heint., Corporal im 43. Rgt.	Bütsch.	dito	187	30
41	Kaus, Joh., Sergeant im 118. Rgt.	dito	dito	290	28
42	Fischer, Heinrich	Nachen	Militair-Pension aus 1813.	250	»
43	Ballingen, Joh., Zoll-Aufseher	Cöln	Gehalt u. Massen-Rückstand.	43	51
44	Wittgott, Wilhelm, Zoll-Aufseher	dito	dito	5	25
45	Schragen, P., Zoll-Aufseher	»	dito	42	10
46	Scornipowsky, Heint.,	Coblenz	Geistliche Pension aus 1813.	165	»
47	Hilgers, Chr.,	Meisenheim	dito	236	11
48	Hundgen	Jülich	Remuneration für Dienstleistungen im Militair-Spital zu Jülich.	270	»
49	Scherer, Frau,	dito	dito	92	»
50	Schauderlot	dito	dito	80	»
51	Cornu	dito	dito	10	35
52	Pierret, Apothekerbursche	dito	dito	9	»
53	Piclot, Bern.,	dito	Militair Ruhestands-Gold aus 1813.	47	4
54	v. Wimpfen, Unter-Forsinspector	Eleve	Vorgeschoffenes Postporto für Dienstbriefe.	183	95
55	Engelmann, Oberförster	Montjoie	dito	49	»
56	Wallich	Eleve	Caution als Huissier des Tribunals.	267	»
57	Bernard	Simmern	dito	73	16
58	Rishard	Trier	Caution als Huissier	400	»
59	Loch	Neumagen	dito	177	51

No. d. Bl. 1818.	Namen der Interessenten.	Angeblicher Wohnort zur Zeit der Anmeldung der Forderung.	Gegenstand der Forderung.	Nominal-Betrag derselben.	
				fr.	ē.
60	Ziegler	Erier	Cautio als Quiffret	800	7
61	Aufmesser	Coufel	dito	267	7
62	Brandfeler	Wittburg	dito	267	7
63	Erkelenz, Ignaz	"	Zinsen-Rückstand eines inscribirten Kapitals	258	11
64	Erben von Johann Adolph Koll, bei Lebzeiten Pfarrer zu	Linj	dito	376	57
65	Birkenstock, Petronella Cath., Wittve von Michael Kesseler, zu	Zülich	dito	1186	58
66	Heuser, Theodor	Unbekannt	dito	89	11
67	Goeke, Georg Wilhelm, und van Oyen, Christina Maria Adelheit,	Wesel	dito	756	94
68	Baessen, Michael, bei Lebzeiten Pfarrer zu Dessen Erben mütterlicher Seite	Niedeggen	dito	651	70
69	van Rootfelaer, Maria Gertrud	Amsterdam.	dito	839	8
70	v. Braumann, Maria Anna Dorothea, Ehefrau von Ernst Joseph v. Rees Erben	Unbekannt	dito	1433	99
71	Koch, Joh. Wilh.,	Alpen	} dito	722	99
72	Stoßbrand, Theresia, Wittve von J. Jac. Koch Erbschafts = Masse von Gertrud Barbara Reiffenberg	Werden			
73	Perecks, Anna Maria (Erben)	Aachen	dito	2160	23
74	Nagel, Maria Johanna,	Edln	dito	218	85
75	v. Durham, Louisa, Wittve v. Balichou nun verchlichte Küchenmeister Sternberg	Merzenich	dito	116	61
76	Roswinkel, Gertrude,	Cleve	dito	245	27
77	Rütten, Maria Anna,	Edln	dito	111	61
78	Bergmanns, Joh. Herm.,	Wissel	dito	356	44
79	v. Besterholt, Sophia Elisab. Charl. Louise,	Masseyck	dito	236	85
80	Schillings, Joseph,	Cleve	dito	187	40
81	Ruttgen, Maria und Johanna,	Heinsberg	dito	69	56
82	Birnich, Jacob und Gertrud,	Amsterdam	dito	228	7
82	van Engelen, Ehefrau von Heint. van Asten	Edln	dito	385	15
83	van Engelen, Joh. Gottfried,	Leende, in Holland.	dito	1045	87
	van Engelen, Gottfried,				
	van Engelen, Johanna, Ehefrau Ant. Raesen				

No. dieses.	Namen der Interessenten.	Angeblicher Wohnort zur Zeit der Anmeldung der Forderung.	Gegenstand der Forderung.	Nominal-Betrag derselben.	
				fr.	ℳ.
84	Brouwers, Peter,	Well	Zinsen-Rückst. eines in scrib. Kapitals.	133	90
85	Edmund, Graf v. Loe,	Wissen	dito	23	78
86	Angeli, Joseph,	Wallendar	dito	106	8
87	Welches, Maria Anna,	Beilstein	dito	351	99
88	Luxem, Joh. Jacob Ignaz,	Munstermayenfeld	dito	399	63
89	Dalwich von Lichtenfeld, Freiherr, Carl Phil.	Düsseldorf	dito	431	70
90	v. Cohausen, Caspar Joseph,	Coblenz	dito	469	18
91	Diedrichs, Hubert,	Rohr	dito	1901	31
92	Graf Walderdorff	Molsberg	dito	16464	82
93	Gramus, Joh, Nic.,	Mähring	dito	145	66
94	Glaus, Math.,	Wilverscheid	dito	134	4
95	Mahren, Susanna,	Kerpen, Ardt. Prüm	dito	96	3
96	Willems, Anton Franz,	Trier	dito	197	32
97	Kayser, Johann Peter, (Erben)	Minheim	dito	32	84
98	Schmitt, Susanna,	Tersch	dito	333	16
99	Feilen, Peter und Heinr. Matthias,	Sievernich	dito	255	39
100	Hubert, Math.,	Trier	dito	83	62
101	Casel, Elisabeth, Wittve	Ehrang	dito	547	38
102	Valerius, Margaretha,	Trier	dito	129	87
103	Schmitz, Peter Jos.,	Malberg	dito	962	8
104	Hedemann, Joh.,	Wittlar	dito	797	31
105	Neudecker, Philip,	Frankfurt a. M.	dito	536	6
106	Maironné, Anna Barbara,	Coblenz	dito	1833	19

welche theils nach den Berichten der Ortsbehörden nicht mehr in den angegebenen Gemeinden wohnhaft sind, theils auch bei der durch sie unmittelbar in Paris bewirkten Anmeldung ihrer Forderungen ihre Wohnsitze nicht angegeben haben, werden, nachdem ihr Guthaben mit den verzeichneten Summen anerkannt, liquidirt und hiebei vergütet worden ist, hiermit aufgefordert, sich innerhalb der kürzesten Zeitfrist, und spätestens innerhalb dreier Monate bei der unterzeichneten General-Liquidations-Commission zu melden, um nach gebühriger Ausweisung ihrer Qualifikation die Zufertigung der Zahlungs-Anweisungen für die ihnen zustehenden Vergütungs-Beträge zu gewärtigen.

Für den Fall, daß einer oder der andere der genannten Interessenten verstorben seyn sollte, haben die gesetzlichen Erben sich als solche zu qualificiren, und ihre Ansprüche an die in Rede stehenden Summen bei der unterzeichneten General-Liquidations-Commission in der angegebenen Zeitfrist geltend zu machen.

Nach Verlauf dieser schließlichen dreier monatlichen Frist werden diejenigen Beträge, für welche die Berechtigten sich bis dahin, das heißt also bis zum 28. April 1820 nicht gemeldet haben, zum allgemeinen Aversional-Fonds zurückgewiesen werden. Nach den 28. Januar 1820.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

B. Nro. 956.

(Gez.) v. Reimann. v. Düring.

IV. Ber-



IV. Vermischte Nachrichten.

U n t e r r i c h t u n g.

Schon lange ist in der Provinz Pommern das Bedürfniß gefühlt worden, eine Zeitschrift zu erhalten, welche derselben durch ihren Inhalt so recht eigentlich angehöre und sich mit dem, was einen Jeden ihrer Bewohner zunächst angeht, beschäftige. Schlesien, die Mark Brandenburg, die westphälischen Provinzen und andre Länder unsrer Monarchie haben solche gemeinnützige Zeitblätter bereits seit mehreren Jahren aufzuweisen. Soll denn nun Pommern, welches in dem Länder-Verein des Preussischen Staates eine so bedeutende und ehrenvolle Stelle einnimmt, dieses wirksamen Mittels zu einer innigeren Verbindung seiner Einwohner und zur lebendigeren Entwicklung seiner geistigen Kräfte noch ferner entbehren? Sollte nicht durch ein solches zweckmäßig eingerichtetes Zeitblatt, das diesem treuen und biedern Volke nach und nach in die Hände gegeben würde, demselben ebensowohl Belehrung und Nutzen, als Unterhaltung und Vergnügen, gewährt werden können?

Nro. 50.

Empfehlung
der Pommer-
schen Provin-
zial-Blätter.

Ermuntert durch diesen Gedanken — aufgefordert durch den allverehrten Chef unsrer Provinz und von allen edlen Vaterlandsfreunden — und unterstützt durch unsere preiswürdige, um jedes Gute so eifrig bemühte Regierung, hat sich der Unterzeichnete mit einer Anzahl kenntnißvoller Mit-Arbeiter und Freunde vereinigt, um mit dem Anfange des Jahrs 1820 eine solche Zeitschrift für seine werthen Landsleute unter dem Titel:

„Pommersche Provinzial-Blätter für Stadt und Land“

in einer Reihe von zwanglosen Heften herauszugeben.

Indem er nun seine Pommerschen Mitbürger jeden Standes freundlichst einladet, dieses Unternehmen durch ihre entgegenkommende Theilnahme zu begünstigen und demselben unter sich einen recht weit ausgebreiteten Raum zur nützlichen Wirksamkeit zu verschaffen: so hält er es zugleich für angemessen, sich hier mit seinen künftigen Lesern gleich im voraus über folgende vier Fragen, die dabei zu berücksichtigen seyn möchten, gehörig zu verständigen.

I. Was soll dies Zeitblatt eigentlich enthalten? — Antwort, Zuvörderst Alles und Jedes, was von unserm Pommerlande nicht allgemein bekannt, aber doch allgemein wissens und bemerkenswerth ist, damit wir vor allen Dingen unser eignes Geburts- und Vaterland in all seinen mannichfaltigen Beziehungen und Eigenthümlichkeiten genauer und besser, als bisher, kennen lernen und es darum, wie billig, noch mehr lieb gewinnen und in Ehren halten. Dann aber auch soll es enthalten Alles, was in andern Ländern deutschen Volks und deutscher Zunge als gut und löblich, als nutzbar und heilsam für Jeder-

(Amtsbl. Et. 8.)

mann zur Ausbildung des Verstandes und Herzens, für Religion und gute Sitten, für treues Anschließen an Regenten und Staat, für Erziehung des Volks und der Jugend, für das bürgerliche und gesellige Leben, die Gewerksamkeit, den Kunstfleiß, die Landwirthschaft und den Hausstand anerkannt worden, aber in unsern Landesgränzen sich bisher nicht genugsam bekannt gemacht hat.

II. Für Wen sollen die Pommerschen Provinzial-Blätter geschrieben werden? — Antwort: Allerdings für Alle und Jede, die ein ächt pommersches Herz und Gemüth in ihrem Busen tragen und Lust und Antrieb in sich spüren, in ihrem Lebensberuf immer verständiger, geschickter und brauchbarer zu werden -- vor Allem aber mit ihrem Vaterlande, das sie gebohren hat und ernährt, nicht fremde zu bleiben. Ganz besonders und recht eigentlich aber soll es ein Lese- und Zeitungs-Buch für den ehrenwerthen Mittelstand unter uns abgeben, das ihm an Sonntagen und bei Feierabenden die Zeit lehrreich und angenehm kürze. Manches daraus soll auch der erwachsenern Jugend in den Schulen können vorgelesen werden, damit sie sich frühzeitig mit solchen nützlichen Gegenständen beschäftigen lerne.

III. Was soll durch diese Zeitschrift bewirkt und genügt werden? — Antwort: sie soll nach Kräften helfen und dazu beitragen, daß in jeder empfänglichen Brust gute, fromme und edle Gefühle erweckt, der angebohrne Sinn für Wahrheit, Recht und Treue immer höher belebt und zum verständigen Nachdenken ermuntert, gemeinschädliche Irrthümer und Bourtheile zerstreut, neue und bessere Einsichten verbreitet, wir Pommern untereinander in eine genauere Verbindung gesetzt und aufmerksam auf die reichen Hülfsmittel gemacht werden, die wir entweder wirklich besitzen oder doch leicht erlangen können, um in allen Ständen geschicktere Anordnungen zu treffen und uns vor Schaden und Nachtheil zu bewahren. — Diese Aufgabe, welche der Herausgeber durch seine Zeitschrift zu lösen sich vorsetzt, wird also in eben dem Maaße näher erreicht werden, als seine Leser nach und nach sich immer eigener mit Gott und ihrem Gewissen, immer liebevoller gesinnt gegen König und Vaterland, immer verständiger und brauchbarer für das Leben und die Geschäfte, aber auch immer froher und zufriedener in ihrem Stande und Berufe fühlen werden.

IV. Wie werden sich die Pommerschen Provinzial-Blätter in ihrem Innern und Außern darstellen, um jene Zwecke zu erreichen? — Antwort: Der Ton derselben soll, entfernt von allem gelehrten Prunk, so gehalten werden, daß diejenige Klasse von Lesern, mit welchen sie sich vornehmlich zu befreunden wünschen, nie aus den Augen verloren und Klarheit und Verständlichkeit des Vortrags nirgend vermisst werden, ohne sich gleichwohl zur platten Gemeinheit zu verirren. Können sie es zugleich er-

reichen, daß sie in dieser schmucklosen Einfachheit zugleich auch die Theilnahme der höher gebildeten Leser gewinnen und Diesen einige Zufriedenheit gewähren, so wird der Herausgeber sich einen solchen Beifall hoch anrechnen und, hiedurch überzeugt, daß er den einzig rechten Weg zu seinem Ziele eingeschlagen, zu dessen emstiger Verfolgung eine kräftige Ermunterung finden.

Uebrigens werden die Pommerische Provinzial-Blätter, ohne sich in ihrer Erscheinung ängstlich an eine bestimmte Zeit zu binden, etwa von zwei zu zwei Monaten, in Hefen von acht bis neun Bogen stark in Groß-Octav, und mit einem farbigen Umschlage versehen, herausgegeben und versendet werden. Vier solcher Hefen bilden einen Band und sollen, nach Befinden, mit einem Kupferstiche, Holzschnitte, oder Karten und Planen verziert werden. Der Preis eines solchen Bandes wird für Diejenigen, welche sich im voraus darauf unterzeichnen und das Werk bestellen, auf Einen Thaler und sechs zeh'n Groschen in Courant bestimmt. Diese Unterzeichnung, wenn sie nicht abbestellt wird, macht für die ganze Folge des Werks, sonst aber nur für Einen Band oder vier Hefen, verbindlich. Der künftige Laden-Preis wird um ein Drittel höher zu stehen kommen.

Behufs der Unterzeichnung und Bestellung wendet man sich, in portofreien Zuschriften, entweder unmittelbar an den unterzeichneten Herausgeber selbst, den Herrn Doctor Salfeld in Stettin, oder an die löbliche Postämter jedes Orts; so wie, außer den Herrn Landrathen, Magistrats-Dirigenten und Superintenden in den Städten der Provinz, auch sämtliche Herrn Prediger auf dem Lande die Güte haben werden, sich der Annahme solcher Bestellungen zu unterziehen und späterhin, nach Ablieferung des jedesmaligen Vierten Hefes, die Bezahlung in Empfang zu nehmen. Der Termin zur Unterzeichnung bleibt noch für unbestimmte Zeit offen; die Namen der unterzeichneten Theilnehmer aber werden dem Ersten Bande vorgedruckt werden.

Gleichzeitig mit dieser Ankündigung ist auch bereits das Erste Heft der Pommerischen Provinzial-Blätter, als Probe-Heft, an die vorbenannten Behörden in der Provinz versandt worden und kann bei denselben von Jedem, dem diese Nachricht zu Gesichte kömmt unentgeltlich näher eingesehen werden, um sich darnach einen deutlichen Begriff zu machen, was er in Zukunft von diesen Zeitblättern zu erwarten habe.

Treptow an der Rega den 1. Januar 1820.

Hafen,
Superintendent.

Auf Veranlassung des Königl. Ober-Präsidenten, Herrn Grafen zu Solms-Laubach wird vorsehende Ankündigung des seit dem ersten Januar d. J.

zu Stettin erscheinenden pommerschen Provinzial-Blatts für Stadt und Land
als einer sehr nützlichen belehrenden Schrift hierdurch bekannt gemacht.
Sleve den 15. Februar 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.
N. Nro. 899.

Personal-Chronik.

Der für die Kreise Rees und Dinslaken angestellt gewesene Kreis-Thier-
arzt Sticker zu Rees ist von dem Königlichen Ministerio der Medicinal-Ange-
legenheiten unterm 22. Januar d. S. seines Amtes entlassen worden.

(Öffentlicher Anzeiger)

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 9.)

Cleve den 4. März 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Es ist erschienen das 4te Stück der Gesetzsammlung pro 1820, welches enthält:

Nro. 590. Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 27. Januar 1820, wegen der Vereidung des Präsidenten und der Mitglieder der Staatsschulden-Haupt-Verwaltung.

Nro 591. Uebereinkunft zwischen der Königlich-Preussischen und der Königlich-Sächsischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Wagnabunden und Ausgewiesenen; vom 5. Februar 1820.

Nro. 592. Bekanntmachung vom 7. Februar 1820 wegen des Konfiskations-Termins für diejenigen Papiere, wofür die Vermögens-Steuer noch nicht entrichtet ist.

1. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, die Königl. Regierung hiermit besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die auf den Grund der erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen, nach Ablauf der angeetzten Termine, generell präcludirten verschiedenen Gattungen von Staatspapieren bei Domainen-Veräußerungen und bei allen übrigen Zahlungen an die Staats-, besonders an die Resten- und Compensations-Kassen, wo solche sonst in Zahlung gegeben werden konnten, nach Ablauf jener Termine nicht weiter angenommen werden dürfen.

Nro. 51.

Betreffend die Nichtannahme der generell präcludirten Staatspapiere bei Domainen-Veräußerungen

Die Königl. Regierung hat hiernach sämtliche von ihr ressortirende Behörden und Kassen zu instruiren, und auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift sorgfältig zu achten.

Berlin den 31. Januar 1820.

Ministerium des Schatzes.

(Gez.) Lottum.

An die Königl. Regierung
zu Cleve.

Vorstehende hohe Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden insbesondere die von uns ressortirenden Behörden und Kassen zur genauesten Befolgung derselben bei eigener Vertretung verpflichtet.

Cleve den 29. Februar 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.
C. Nro. 1723.

Nro. 52.

Den Zwangsdebit der Gesetzsammlung betreffend.

Da nach der im 35ten Stück des Regierungs-Amtsblattes vom vorigen Jahre Nro. 226 abgedruckten, in der Gesetzsammlung enthaltenen Verordnung vom 9. Juni 1819 wegen Einführung der Gesetz-Sammlung in den Rheinischen Provinzen, auch sämtliche Gemeinden zwangspflichtig sind, jede wenigstens 2 Exemplare derselben zu halten, so machen wir die Herrn Bürgermeister nochmals darauf aufmerksam, um den Betrag dieser Gesetzsammlungs-Exemplare, welche bei dem zunächst belegenden Postamte zu bestellen sind, mit auf den Haushalt-Etat aufzunehmen.

Cleve den 31. Januar 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.
B. Nro. 5862.

Nro. 53.

Aufhebung des Haupt-Zollamtes zu Elsterwerda im Merseburger Regierungsbezirke.

Zur Nachricht für das Handlungtreibende Publikum und zur Achtung für die Zoll-Beamten unseres Bereichs wird hiemit bekannt gemacht, daß, laut höherer Mittheilung, das bisherige Haupt-Zoll-Amt zu Elsterwerda im Merseburger Regierung-Bezirk, als solches, aufgehoben, und an dessen Stelle ein Neben-Zollamt erster Klasse daselbst errichtet worden, welches, gleich wie das seither zu Elsterwerda gehörig gewesene Neben-Zoll-Amt erster Klasse zu Detrand, dem Haupt-Zoll-Amt zu Mühlberg beigelegt worden ist.

Cleve den 21. Februar 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.
C. Nro 1471.

Die Berechnung der, den ehemals zu Frankreich gehörig gewesenen Gemeinden des hiesigen Regierung-Bezirks aus der Gewerbesteuer-Einnahme des Jahres 1818 gesetzmäßig gebührenden Summen ist, wie die nachfolgende Uebersicht ergibt, nunmehr aufgestellt, und haben wir dato unsere Haupt-Casse angewiesen, hiernach die Zahlung durch die betreffenden Kreis-Cassen sofort leisten zu lassen.

Nro. 54.

Wegen Erhebung der den Gemeinden aus d. Gewerbesteuer-Einnahme pro 1818 gebührenden Summen.

An diejenigen Gemeinden, welche noch mit Resten aus gedachtem Jahre zurückstehen oder wo Defekte vorhanden sind, kann indessen selbstredend die Auszahlung nicht eher erfolgen, als nach gänzlicher Tilgung dieser Reste oder Defekte.

Die betreffenden Gemeinde-Cassen werden demnach hiemit aufgefodert, die ihnen zustehenden Beträge gegen vorschriftmäßige, von dem Ortbürgermeister bescheinigte, Quittung ungesäumt in Empfang zu nehmen, und, haben die Bürgermeister insbesondere für deren ordnungsmäßige Vereinnahmung zu sorgen.

Stettin den 11. Februar 1820.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 1193.

Nach-

Nach
der aus der Gewerbesteuer-Einnahme pro 1818

No.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der Patentsteuer								Betrag überhaupt mit Einschluß der fünf Solage Centimen.									
		nach der Permittiv-Rolle.		nach den Nachtrag-Rollen vom				vierten Quartal.											
		ersten Quartal.	zweiten Quartal.	dritten Quartal.	vierten Quartal.														
Rthr.	gr.	pf.	Rthr.	gr.	pf.	Rthr.	gr.	pf.	Rthr.	gr.	pf.								
K r e i s																			
1	Cleve	20	3	5	168	20	3	58	»	3	20	14	»	15	3	6	2505	17	5
2	Griethausen	101	14	1	—	—	—	—	—	—	1	17	9	—	—	—	103	7	10
3	Reelen	42	20	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	20	8
4	Mateborn	74	12	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74	12	11
5	Calcar	255	16	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	255	16	5
6	Appelborn	58	17	8	—	—	—	—	—	—	»	13	3	—	—	—	59	6	11
7	Grieth	142	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	142	5	7
8	Keppelen	20	15	»	—	—	—	—	—	—	»	13	3	—	—	—	21	4	3
9	Eil	56	18	7	—	—	—	—	—	—	5	»	11	—	—	—	61	19	6
10	Uedem	202	7	7	—	—	—	—	—	—	2	14	3	—	—	—	204	21	10
11	Granenburg	196	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	196	3	8
12	Niel	44	19	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	19	9
13	Kessel	43	18	11	—	—	—	—	—	—	1	10	9	—	—	—	45	5	8
14	Woch	459	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	459	1	2
15	Uesperden	48	20	5	—	—	—	—	—	—	1	15	8	—	—	—	50	12	1
16	Pfalzdorf	41	12	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	12	7
17	Schenkenschanz	8	23	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	23	9
Summa Kreis Cleve		3799	16	2	168	20	3	59	11	»	32	17	1	15	3	6	4075	20	»

weisung
den Gemeinden gebührenden Summen.

No.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der Abschreibung und Nachlass-Wandate.	Bleibt baare Einnahme der Steuerkassen.	Zugehörigen Betrag der Steuer-Einnahme zu 4 p. E.	Bleibt reine Einnahme.	Davon betragen in Centimen für Ausfälle und Gemeinde-Aufgaben.	Davon ab der Betrag an Abschreibungen und Nachlässen.	Bleiben für die Gemeinden.	Nebr. Beitrag der Ausfälle.											
										Rthr.	gr.	pf.	Rthr.	gr.	pf.	Rthr.	gr.	pf.	Rthr.	gr.
C l e v e.																				
20	1	7	2283	15	10	91	10	3	2194	5	7	285	6	»	20	1	7	265	4	5
—	—	—	103	7	10	4	3	2	99	4	8	12	21	6	—	—	—	12	21	6
—	—	—	42	20	8	1	17	2	41	3	6	5	8	5	—	—	—	5	8	5
»	19	11	73	17	»	2	22	9	70	18	3	9	4	9	»	19	11	8	8	10
—	—	—	253	16	5	9	8	4	224	8	1	29	3	11	—	—	—	29	3	11
—	—	—	59	6	11	2	8	9	56	22	2	7	9	7	—	—	—	7	9	7
—	—	—	142	5	7	5	16	7	136	13	»	17	18	1	—	—	—	17	18	1
—	—	—	21	4	3	»	20	4	20	7	11	2	15	5	—	—	—	2	15	5
—	—	—	61	19	6	2	11	4	59	8	2	7	17	2	—	—	—	7	17	2
—	—	—	204	21	10	8	4	9	196	17	1	25	13	9	—	—	—	25	13	9
—	—	—	196	3	8	7	20	3	188	7	5	24	11	6	—	—	—	24	11	6
—	—	—	44	19	9	1	19	»	43	»	9	5	14	3	—	—	—	5	14	3
—	—	—	45	5	8	1	19	5	45	10	3	5	15	6	—	—	—	5	15	6
—	—	—	459	1	2	17	15	3	421	11	9	54	19	1	—	—	—	54	19	1
—	—	—	50	12	1	2	»	9	48	11	4	6	7	2	—	—	—	6	7	2
—	—	—	41	12	7	1	15	10	39	20	9	5	4	4	—	—	—	5	4	4
—	—	—	8	23	9	»	8	8	8	15	1	1	2	11	—	—	—	1	2	11
20 21 6		4054		22 6		162 4 9		3892		17 9		506 1 4		20 21 6		485 3 10				

Nr.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der Patentsteuer								Betrag überhaupt mit Einschluß der fünf Zulage-Centimen.						
		nach der Primitiv-Rolle.	nach den Nachtrag-Rollen vom				vierten Quartal.									
			ersten Quartal.	zweiten Quartal.	dritten Quartal.	vierten Quartal.										
Stk.	gr.	pf.	Stk.	gr.	pf.	Stk.	gr.	pf.	Stk.	gr.	pf.					
Kreis																
1	Geldern . . .	525	7	1	» 19	10	9	1	1	15	9	» 21	3	537	17	»
2	Capellen . . .	143	11	8	1	2	5	4	3	8	8	—	—	148	17	9
3	Issum . . .	149	22	3	—	—	—	5	14	5	1	9	1	156	21	9
4	Kyvelaer . . .	224	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	226	19	9
5	Nieukerk . . .	111	13	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	111	13	7
6	Pont . . .	54	22	2	—	—	—	9	20	3	—	—	—	64	18	5
7	Sevelen . . .	52	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	2	10
8	Walbeck . . .	37	13	»	—	—	—	4	17	2	» 13	3	» 5	43	»	5
9	Wankum . . .	60	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	4	6
10	Hinsbeck . . .	79	11	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79	11	9
11	Leuth . . .	23	14	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	14	3
12	Straelen . . .	157	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	157	7	7
13	Wachtendonk . . .	105	»	»	—	—	—	6	4	9	4	21	2	116	1	11
14	Altenkirchen . . .	73	20	2	—	—	—	—	—	—	» 13	3	—	74	9	5
15	Kervenheim . . .	84	20	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	84	20	10
16	Witze . . .	147	9	»	—	—	—	—	—	—	—	—	—	147	9	»
Summa Kreis Geldern		2030	14	»	1	22	3	39	13	4	11	18	4	1	2	3
														2084	22	2

Stk.	gr.	pf.	Bleibt ganze Einnahme der Steuerstellen.	Schonabühren-Betrag der Steuer-Einnahme zu 4 p. E.	Bleibt reine Einnahme.	Hiervon betragen 19 Centimen für Ausfälle und Gemeindeforderungen.	Davon ab der Betrag an Abschreibungen und Rückläßn.	Bleiben für die Gemeinden.	Uebrig-Betrag der Ausfälle.											
										Stk.	gr.	pf.	Stk.	gr.	pf.	Stk.	gr.	pf.	R. d. V.	
Geldern.																				
»	20	9	536	20	3	21	11	4	515	8	11	67	»	»	»	20	9	66	3	3
—	—	—	148	17	9	5	22	10	142	18	11	18	13	6	—	—	—	18	13	6
—	—	—	156	21	9	6	6	8	150	15	1	19	14	»	—	—	—	19	14	»
—	—	—	226	19	2	9	1	9	217	17	5	28	7	4	—	—	—	28	7	4
—	—	—	111	13	7	4	11	1	107	2	6	13	22	2	—	—	—	13	22	2
—	—	—	64	18	5	2	14	2	62	4	3	8	2	»	—	—	—	8	2	»
—	—	—	52	2	10	2	2	»	50	»	10	6	12	1	—	—	—	6	12	1
»	5	»	42	19	5	1	17	1	41	2	4	5	8	3	»	5	»	5	3	3
—	—	—	60	4	6	2	9	9	57	18	9	7	12	3	—	—	—	7	12	3
—	—	—	79	11	9	3	4	4	76	7	5	9	22	1	—	—	—	9	22	1
—	—	—	23	14	3	»	22	8	22	15	7	2	22	8	—	—	—	2	22	8
—	—	—	157	7	7	6	7	»	151	»	7	19	15	2	—	—	—	19	15	2
—	—	—	116	1	11	4	15	5	111	10	6	14	11	8	—	—	—	14	11	8
—	—	—	74	9	5	2	23	5	71	10	»	9	6	10	—	—	—	9	6	10
—	—	—	84	20	10	3	9	6	81	11	4	10	14	2	—	—	—	10	14	2
—	—	—	147	9	»	5	21	6	141	11	6	18	9	5	—	—	—	18	9	5
1	1	9	2083	20	5	83	8	6	2000	11	11	260	1	7	1	1	9	258	23	10

No.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der Patentsteuer								Betrag überhaupt mit Einschluß der fünf Zulage-Centimen.	
		nach der Permittiv-Rolle.	nach den Nachtrag-Rollen vom				Nlr. gr. pf.	Nlr. gr. pf.	Nlr. gr. pf.		Nlr. gr. pf.
			ersten Quartal.	zweiten Quartal.	dritten Quartal.	vierten Quartal.					
		Nlr. gr. pf.	Nlr. gr. pf.	Nlr. gr. pf.	Nlr. gr. pf.	Nlr. gr. pf.	Nlr. gr. pf.	Nlr. gr. pf.	Nlr. gr. pf.		
										K r e i ß	
1	Kempen . . .	209 » 11	17 20 9	5 12 4	—	—	—	—	—	232 10 »	
2	Hülß . . .	71 11 2	4 9 8	—	—	—	—	—	—	75 20 10	
3	Debt . . .	62 7 2	5 4 6	—	—	—	—	—	—	67 11 8	
4	St. Anton . . .	68 1 2	—	—	—	—	—	—	—	68 1 2	
5	St. Hubert . . .	48 1 »	—	—	—	—	—	—	—	48 1 »	
6	Lönnisberg . . .	16 9 7	—	—	—	—	—	—	—	16 9 7	
7	Borst . . .	29 13 3	—	—	—	—	—	—	—	29 13 3	
8	Bracht . . .	31 20 3	5 15 9	—	—	—	—	—	—	39 3 9	
9	Ameren St. Anton	20 13 5	—	—	—	1 15 9	—	—	—	20 13 5	
10	dito St. Georg	29 4 8	—	—	—	—	—	—	—	29 4 8	
11	Boisheim . . .	10 9 5	—	—	—	—	—	—	—	10 9 5	
12	Breyel . . .	150 13 9	74 20 10	1 15 8	—	—	» 20 10	—	—	227 23 1	
13	Brüggen . . .	46 10 9	—	—	—	—	—	—	—	46 10 9	
14	Burgwaldniel . . .	62 15 10	—	—	—	—	—	—	—	62 15 10	
15	Dülken . . .	130 » »	—	—	—	—	—	—	—	130 » »	
16	Kaldenkirchen . . .	152 19 »	—	—	—	3 10 5	—	—	—	156 5 5	
17	Kirspewaldniel . . .	23 19 9	—	—	—	—	7 9 1	—	—	31 4 10	
18	Greffrath . . .	78 2 »	—	» 19 10	—	—	3 20 6	—	—	82 18 4	
19	Lobberich . . .	127 3 5	—	—	—	—	—	—	—	127 3 5	
	Summa Kreis Kempen	1368 8 6	107 23 6	7 23 10	5 2 2	12 2 5				1501 12 5	

No.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der Abschreibung und Nachschuß-Mandate.	Bleibt baare Einnahme der Steuerrollen.	Heldenschützen-Betrag der Steuer zu 4 p. C.	Bleibt keine Einnahme.	Derselben Beträge 22 Centimen für Aufsicht und Gehalts-Ausgaben.	Darauf der Betrag an Abschreibungen und Nachschuß.	Bleiben für die Gemeinder.	Zu-Bring der Gemeinder.								
										Nlr. gr. pf.	Nlr. gr. pf.	Nlr. gr. pf.	Nlr. gr. pf.	Nlr. gr. pf.	Nlr. gr. pf.	Nlr. gr. pf.	Nlr. gr. pf.
										K e m p e n .							
—	—	232 10 »	9 7 2	225 2 10	29 3 2	—	—	—	—	29 3 2							
—	—	75 20 10	3 » 11	72 19 11	9 11 3	—	—	—	—	9 11 3							
—	—	67 11 8	2 16 9	64 8 11	8 10 2	—	—	—	—	8 10 2							
—	—	68 1 2	2 17 5	65 7 9	8 11 10	—	—	—	—	8 11 10							
—	—	48 1 »	1 22 2	46 2 10	5 23 11	—	—	—	—	5 23 11							
—	—	16 9 7	» 15 9	15 17 10	2 1 1	—	—	—	—	2 1 1							
—	—	29 13 3	1 4 5	28 8 10	3 16 6	—	—	—	—	3 16 6							
—	—	39 3 9	1 13 7	37 14 2	4 21 3	—	—	—	—	4 21 3							
—	—	20 13 5	» 19 10	19 17 7	2 13 7	—	—	—	—	2 13 7							
—	—	29 4 8	1 4 1	28 » 7	3 15 5	—	—	—	—	3 15 5							
—	—	10 9 5	» 10 1	9 23 4	1 7 1	—	—	—	—	1 7 1							
—	—	227 23 1	9 1 11	218 21 2	28 10 11	—	—	—	—	28 10 11							
—	—	46 10 9	1 20 7	44 14 2	5 19 1	—	—	—	—	5 19 1							
—	—	62 15 10	2 12 2	60 3 8	7 19 8	—	—	—	—	7 19 8							
—	—	130 » »	5 4 11	124 19 1	16 5 4	—	—	—	—	16 5 4							
—	—	156 5 5	6 6 1	149 23 4	19 11 11	—	—	—	—	19 11 11							
—	—	31 4 10	1 5 11	29 22 11	3 21 6	—	—	—	—	3 21 6							
—	—	82 18 4	3 7 6	79 10 10	10 7 10	—	—	—	—	10 7 10							
—	—	127 3 5	5 2 2	122 1 3	15 20 10	—	—	—	—	15 20 10							
—	—	1501 12 5	60 1 15	1441 11 »	187 9 14	8 — 1061				187 9 4							

(Amtsbl. St. 9.)

No.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der Patentsteuer												Betrag überhaupt mit Einschluß der fünf Zulage-Centimen.				
		nach der Prämisse-Kolle.				nach den Nachtrag-Kollen vom												
		ersten Quartal.		zweiten Quartal.		dritten Quartal.		vierten Quartal.		ersten Quartal.		zweiten Quartal.			dritten Quartal.		vierten Quartal.	
Mark.	gr.	pf.	Mark.	gr.	pf.	Mark.	gr.	pf.	Mark.	gr.	pf.	Mark.	gr.	pf.	Mark.	gr.	pf.	
K r e i s																		
1	Rheinberg	202	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	202	10	6	
2	Alpen	43	13	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	14	9	
3	Babberg	13	22	9	—	—	7	»	10	—	—	—	—	—	13	22	9	
4	Camp	23	7	10	—	—	»	19	10	—	—	—	—	—	24	3	8	
5	Hörsingen.	42	13	»	—	—	»	19	10	—	—	—	—	—	43	8	10	
6	Drsoy	104	21	9	2	9	2	—	—	—	—	1	9	10	108	16	9	
7	Dissenberg	18	1	4	—	—	—	—	»	23	1	—	—	—	19	»	6	
8	Bierquartieren	34	7	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	7	9	
9	Neurs	312	19	11	1	21	8	»	19	10	—	—	—	—	315	13	5	
10	Baerl	21	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	18	9	
11	Capellen.	20	21	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	21	4	
12	Emmerich	47	3	9	—	—	»	14	10	—	—	—	—	—	47	18	7	
13	Homburg	42	22	8	—	—	»	14	11	—	—	—	—	—	45	13	7	
14	Neufkirchen	32	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	10	3	
15	Repelen	21	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	9	9	
16	Koert	41	10	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	10	9	
17	Schaphausen	29	23	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	23	3	
18	Bluin	34	8	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	8	9	
19	Fanten	478	13	4	6	5	8	4	3	4	2	21	2	1	493	11	»	
20	Büderich.	41	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	10	6	
21	Babbed	25	22	8	—	—	—	—	»	9	11	—	—	—	25	22	8	
22	Marienbaum	81	21	10	2	10	3	—	—	»	13	3	—	—	84	21	4	
23	Sonsbeck	93	15	5	2	4	10	—	—	—	—	—	—	—	93	15	5	
24	Been	83	1	11	—	—	—	—	»	19	10	—	—	—	83	21	9	
25	Baardt.	29	21	4	2	10	3	2	11	6	»	13	3	»	11	6	35	
Summa Kr. Rheinberg		1922	19	»	17	13	10	17	8	11	6	4	7	3	12	10	1967	

No.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der Patentsteuer												Betrag überhaupt mit Einschluß der fünf Zulage-Centimen.				
		nach der Prämisse-Kolle.				nach den Nachtrag-Kollen vom												
		ersten Quartal.		zweiten Quartal.		dritten Quartal.		vierten Quartal.		ersten Quartal.		zweiten Quartal.			dritten Quartal.		vierten Quartal.	
Mark.	gr.	pf.	Mark.	gr.	pf.	Mark.	gr.	pf.	Mark.	gr.	pf.	Mark.	gr.	pf.	Mark.	gr.	pf.	
R h e i n b e r g.																		
—	—	202	10	6	8	2	4	194	8	2	25	6	4	—	25	6	4	
—	—	50	14	9	2	»	7	48	14	2	6	7	7	—	6	7	7	
—	—	13	22	9	»	13	5	13	9	4	1	17	9	—	1	17	9	
—	—	24	3	8	»	23	2	23	4	6	3	»	4	—	3	»	4	
—	—	43	8	10	1	17	8	41	15	2	5	9	11	—	5	9	11	
—	—	108	16	9	4	8	4	104	8	5	13	13	7	—	13	13	7	
—	—	19	»	6	»	18	3	18	6	3	2	9	»	—	2	9	»	
—	—	34	7	9	1	8	11	32	22	10	4	6	10	—	4	6	10	
—	—	315	13	5	12	14	11	302	22	6	39	9	2	—	39	9	2	
—	—	21	18	9	»	20	10	20	21	11	2	17	3	—	2	17	3	
—	—	20	21	4	»	20	1	20	1	3	2	14	7	—	2	14	7	
—	—	47	18	7	1	21	10	45	20	9	5	23	1	—	5	23	1	
—	—	43	13	7	1	17	10	41	19	9	5	10	6	—	5	10	6	
—	—	32	10	3	1	7	2	31	3	1	4	1	1	—	4	1	1	
—	—	21	9	9	»	20	7	20	13	2	2	16	1	—	2	16	1	
—	—	41	10	9	1	15	10	39	18	11	5	4	2	—	5	4	2	
—	—	29	23	3	1	4	9	28	18	6	3	17	9	—	3	17	9	
—	—	34	8	9	1	9	»	32	23	9	4	6	11	—	4	6	11	
4	3	3	489	7	9	19	13	9	469	18	»	61	1	7	4	3	3	
—	—	41	20	5	1	16	2	40	4	3	5	5	4	—	5	5	4	
8	9	7	17	13	1	»	16	10	16	20	3	2	4	7	8	9	7	
—	—	84	21	4	3	9	6	81	11	10	10	14	3	—	10	14	3	
7	14	8	88	5	7	3	12	8	84	16	11	»	3	7	14	8	3	
—	—	83	21	9	3	8	7	80	13	2	10	11	4	—	10	11	4	
—	—	35	19	10	1	10	5	34	9	5	4	11	4	—	4	11	4	
Summa Rheinberg		20	3	6	1947	7	8	77	21	5	1869	10	3	243	»	7	20	3

No.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der Patentsteuer												Betrag überhaupt mit Einschluß der fünf Zulage-Centimen.					
		nach den Nachtrag-Kosten vom																	
		nach der Permittin-Koste.			ersten Quartal.			zweiten Quartal.			dritten Quartal.				vierten Quartal.				
		Mrk.	gr.	pf.	Mrk.	gr.	pf.	Mrk.	gr.	pf.	Mrk.	gr.	pf.	Mrk.	gr.	pf.	Mrk.	gr.	pf.
Kreis																			
1	Rees	531	6	11	5	3	5	11	5	»	—	—	—	547	15	4			
2	Haltern	233	16	9	7	19	7	—	—	—	—	—	—	241	12	4			
3	Iffelburg	128	»	3	—	—	—	3	18	3	—	—	—	131	18	8			
4	Emmerich	888	20	9	—	—	—	5	16	11	—	—	—	894	13	8			
5	Brasselt	82	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82	1	6			
6	Elten	173	19	7	—	—	—	7	8	1	—	—	—	181	3	8			
7	Ringenberg	266	8	9	3	11	4	2	3	5	4	22	10	3	11	1			
8	Wesel	2886	»	10	17	3	4	7	6	10	13	1	11	2923	12	11			
9	Borghes	2	13	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	13	11			
10	Klein Retterden	1	17	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	3			
	Summa Kreis Rees	5194	10	6	33	13	8	57	10	8	18	»	9	5286	22	8			

Kreis																			
	Schermbek	301	1	4	—	—	—	5	18	7	—	—	—	306	19	11			

Bieder																			
		Mrk.	gr.	pf.	Mrk.	gr.	pf.	Mrk.	gr.	pf.	Mrk.	gr.	pf.	Mrk.	gr.	pf.	Mrk.	gr.	pf.
	Kreis Cleve	3799	16	2	168	20	3	59	11	»	32	17	1	15	3	6	4075	20	»
	- Haltern	2030	14	»	1	22	3	39	13	4	11	18	4	1	2	3	2084	22	2
	- Kempen	1368	8	6	107	23	6	7	23	10	5	2	2	12	2	5	1501	12	5
	- Rheinberg	1922	19	»	17	13	10	17	8	11	6	4	7	3	12	10	1967	11	2
	- Rees	5194	10	6	33	13	8	57	10	8	18	»	9	3	11	1	5286	22	8
	- Dinslaken	301	1	4	—	—	—	5	18	7	—	—	—	—	—	—	306	19	11
	Summa Totalis	14616	21	6	329	21	6	167	14	4	73	18	11	35	8	1	15223	13	4

Cleve,
Königlich

No.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der Abschreibung und Nachsch-Mandate.	Bleibt baare Einnahme der Steuerstellen.	Hefenschäbren-Betrag der Steuer-Einnahme zu 4 p. C.	Bleibt reine Einnahme.	Hieron herragen 13 Centimen für Ausfälle und Gemeinde-Ausgaben.	Davon ab der Betrag an Abschreibungen und Nachschlüssen.	Bleiben für die Gemeinden.	Uebrig-Betrag der Ausfälle.												
										Mrk.	gr.	pf.	Mrk.	gr.	pf.	Mrk.	gr.	pf.	Mrk.	gr.	pf.
Kreis																					
43	20	7	503	18	9	20	3	8	485	15	1	62	20	11	43	20	7	19	»	4	
19	8	4	222	4	»	8	21	3	213	6	9	27	17	5	19	8	4	8	9	1	
5	3	11	126	14	9	5	1	7	121	13	2	15	19	3	5	3	11	10	15	4	
23	5	1	871	8	7	34	20	6	836	12	1	108	17	11	23	5	1	85	12	10	
—	—	—	82	1	6	3	6	9	78	18	9	10	5	9	»	»	»	10	5	9	
2	23	»	178	4	8	7	3	1	171	1	7	22	5	9	2	23	»	19	6	9	
9	15	4	270	18	1	10	19	11	259	22	2	33	19	»	9	15	4	24	3	8	
73	1	»	2850	11	11	114	»	6	2736	11	5	355	17	10	73	1	»	282	16	10	
—	—	—	2	13	11	»	2	6	2	11	5	»	7	8	»	»	»	»	7	8	
—	—	—	1	17	3	»	1	7	1	15	8	»	5	2	»	»	»	»	5	2	
	177	5	3	5109	17	5	204	9	4	4905	8	1	637	16	8	177	5	3	460	11	5

Dinslaken.																				
17	4	1	289	15	10	11	14	1	278	1	9	36	3	7	17	4	1	18	23	6

holung.																				
		Mrk.	gr.	pf.	Mrk.	gr.	pf.	Mrk.	gr.	pf.	Mrk.	gr.	pf.	Mrk.	gr.	pf.	Mrk.	gr.	pf.	
20	21	6	4054	22	6	162	4	9	3892	17	9	506	1	4	20	21	6	485	3	10
1	1	9	2083	20	5	83	8	6	2000	11	11	260	1	7	1	1	9	258	23	10
—	—	—	1501	12	5	60	1	5	1441	11	»	187	9	4	—	—	—	187	9	4
20	3	6	1947	8	77	21	5	1869	10	3	243	»	7	20	3	6	229	2	16	5
177	5	3	5109	17	5	204	9	4	4905	8	1	637	16	8	177	5	3	460	11	5
17	4	1	289	15	10	11	14	1	278	1	9	36	3	7	17	4	1	18	23	6
236	12	1	14987	»	3	599	11	6	14387	12	9	1870	9	1	236	12	1	1640	2	»

den 11ten Februar 1820.
Preussische Regierung.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Clevschen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 55.

Betrifft die wegen Einführung des Hypothekenwesens in den wiedervereinigten Provinzen, durch dessen erste Einrichtung verursachte baare Auslagen.

Da zufolge des Königlichen Patents wegen Einführung des Hypothekenwesens in den wiedervereinigten Provinzen die, durch dessen erste Einrichtung zu verursachenden, baaren Auslagen aus dem Hypotheken-Reversional-Gebühren-Fond bestritten werden sollen, so folgt hieraus von selbst, daß zur Begründung von Gesuchen um Anweisung derartiger Kosten der specielle Nachweis, daß solche durch das Hypotheken-Einrichtungs-Geschäft veranlaßt worden, erforderlich ist.

Gleichwohl haben die meisten Untergerichte unseres Departements bisher über diese Kosten keine besondere Rechnungen geführt, vielmehr die meisten von ihnen bei Einreichung der Jahresrechnungen über die Verwaltung der Salarien-Cassen, darauf angetragen, diejenigen Summen, um welche der Etat bei den Titeln für Schreibmaterialien, Feuerung und Licht überschritten worden, auf den Hypothekenfond anzuweisen.

Dergleichen Anträge können inzwischen fernerhin eben so wenig, wie die anderer Gerichte, wegen Anweisung eines bestimmten Theils der, unter jenen Titeln überhaupt verausgabten Summen, auf den Hypothekenfond berücksichtigt werden.

Die Königlichen Land- und Stadtgerichte werden daher hierdurch angewiesen, von jetzt ab besondere Rechnungen über die durch die erste Einrichtung des Hypothekenwesens zu verursachenden Kosten für Schreibmaterialien, desgleichen für Feuerung und ad extraordinaria anlegen zu lassen, indem künftig schlechterdings nur auf den Grund solcher, gehörig attestirten Rechnungen, Kosten dieser Art auf den Hypothekenfond angewiesen werden können.

Im Allgemeinen finden übrigens Anweisungen für Feuerung und Licht nur in so fern statt, als einzelne Gerichte zur Bearbeitung des Hypothekenwesens besondere Locale haben, da in so fern die diesfälligen Geschäfte in den gewöhnlichen Geschäftszimmern abgemacht werden, nicht angenommen werden kann, daß dadurch besondere Kosten veranlaßt werden.

Auch versteht es sich von selbst, daß diejenigen baaren Auslagen, welche nach der ersten Eintragung des Besitztittels, durch den nachherigen Hypothekenverkehr entstehen, aus den Salarien-Cassen bestritten werden müssen, da die diesfälligen Geschäfte dem Hypothekenfond nichts einbringen, vielmehr die taxmäßigen Gebühren u. dafür zur Salarien-Casse fließen.

Cleve den 11. Februar 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Münz.

Nro. 56.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie es mit der hypothekarischen Eintragung der aus den sogenannten Leibzuchts-Verträgen herrührenden Rechte der In Betreff der abgehenden Colonen zu halten sey.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements, werden also angewiesen sich hierunter folgende Bestimmungen zur Richtschnur ihres Verfahrens dienen zu lassen.

hypothekarischen Eintragung der aus den sogenannten Leibzucht's Verträgen herrührenden Colonen.

Zuförderst findet bei Rustical-Besitzungen, die in bloße Zeitpacht gegeben sind, ein hypothekarischer Eintrag aus solchen Verträgen, überhaupt nur dann statt, wenn die Gutsherrschaft ihre diesfällige Einwilligung in der gehörigen Form erklärt hat. Ueber diese Einwilligung muß jedesmal ein besonderer Vertrag aufgenommen werden, worinn speciell zu vermerken, wegen welcher Ansprüche des Leibzüchters demselben von der Gutsherrschaft auf das betreffende Colonat ein Hypothekenrecht eingeräumt wird.

Walten über die Natur der Colonie, ob solche nemlich zu den sogenannten Erbhöfen gehören, oder den Colonen daran ein erbliches Nutzungsrecht oder vielmehr nur ein blosses Zeitpachtsrecht gebühre, Streitigkeiten ob, so muß die Berichtigung des Besitztittels, mithin selbstredend auch der Eintrag der Rechte des Leibzüchters, bis zur Emanirung des zu gewärtigenden neuen Gesetzes über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ausgesetzt, einstweilen müssen aber die Ansprüche des Leibzüchters, vorausgesetzt, daß solche nach den unten näher getroffenen Bestimmungen, begründet sind, zum künftigen Eintrag notirt werden. Abgesehen von solchen Umständen ist Nachstehendes zu bemerken:

Im Allgemeinen qualifiziren sich die aus Leibzucht's-Verträgen herrührenden Rechte nicht zur Eintragung von Amtswegen, vielmehr ist dazu in allen Fällen der Antrag der Interessenten abzuwarten. Bei Bestimmung der Frage, in wie fern ein hypothekarischer Eintrag der Rechte des Leibzüchters statt findet, kommt es ferner auf die Natur dieser Rechte an. Bestehen solche in dem ganzen oder theilweisen Nießbrauchrecht bestimmter Immobilien z. E. in der Befugniß des Leibzüchters zur lebenslänglichen Bewohnung eines gewissen Hauses, oder einzelner Stuben, oder in der Abnutzung bestimmter Grundstücke, so hat der Leibzüchter aus dem Contract selbst, vorausgesetzt daß solcher in der gesetzlichen Form aufgenommen oder anerkannt worden, ein Recht zum Eintrag und zwar in der zweiten Rubrik.

In allen übrigen Fällen, namentlich für die jährlich stipulirten Leistungen an Gelde oder Naturalien findet hingegen der hypothekarische Eintrag nur so weit statt, als derselbe contractmäßig stipulirt worden, und erfolgt dieser alsdann in der dritten Rubrik.

Ein gleiches findet rücksichtlich der Abfindung der Kinder oder Miterben des Leibzüchters statt. Cleve den 15. Februar 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Münz.

III. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden. Nro. 57.

Die General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse, im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

In Betreff der von der Ge-

neral-Wittwen-Casse im be- vorstehenden Termin den 1. April dieses Jahres zu lei- tenden Zab- lungen.

1) Die sämtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1sten April dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlichen quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1sten April 1820 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pen- sionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1sten April dieses Jah- res auszustellenden mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden und mit dem gesetzlichen Berthstempel zu versehenen Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 5ten, die der Antrittsgelder mit dem 17ten April dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molken-Markt No. 3) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April a. e. und zwar täglich (Sonn- abends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin ver- wiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann, in Gemäßheit unserer Be- kanntmachung vom 27. July 1819, nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt-In- stituten- und Communal-Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße No. 3, und Ostpreussischen Land- schäfts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten wohl thun, ihre Beiträge auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen, da sie bei unmittel- barer Einsendung derselben die Quittungen erst am Schlusse des Termins er- halten können, indem die überhäuften Geschäfte der Kasse, während des Ter- mins, deren Absendung nicht eher zulassen. Besonders haben aber die Inte- ressenten daran Rücksicht zu nehmen, daß alle Zahlungen welche nicht unter einem halben Friedrichsd'or betragen, wirklich in Golde und nur die Posten unter einem halben Friedrichsd'or in Courant mit 10 Procent Agio gezahlt werden, weshalb wir auf unsere Bekanntmachung vom 27. Juli 1819 hinweisen.

Uebrigens werden sämtliche Contribuenten erinnert, sich mit Zahlung der Beiträge so einzurichten, daß solche unabweislich im Laufe des Monats März 1820 bei der General-Wittwen-Kasse eingehen.

Diesjenigen Interessenten also, welche ihre Prästanda an die Provinzial- Recepturen berichten, haben solche Anfangs März abzuführen, weil diese ihre Einnahme spätestens am 15. März absenden müssen, damit dieselbe reglements- mäßig vor dem 1. April e. zur General-Wittwen-Kasse eingehet, und ist letztere angewiesen, nach dem 1. April keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin den 1. März 1820
General-Direction der Königl. Preuss. allgemeinen Wittwen Verpflegungs- Anstalt.

von Winterfeld. Büsching. (Öffentl. Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 10.)

Cleve den 11. März 1820.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen des Ober-Präsidenten der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg. Nro. 58.

Nachstehende unterm 1sten Dezember v. J. von Einem hohen Staats-
Ministerio erlassene Verordnung:

wegen Verfolgung und Bestrafung der Bagabunden und Bettler in
den Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein, so weit darin die franz-
zösischen Gesetze noch in Kraft sind,
wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln den 24. Februar 1820.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

F. G. zu Solms-Laubach.

B. Nro. 1649.

Nachdem in dem §. 4. und 5. der mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19ten November v. J. von Sr. Majestät dem Könige huldreichst genehmigten Instruction, wegen Einrichtung der Gerichtsverfassung in den Rheinprovinzen angeordnet worden, daß die in den Rheinprovinzen dormalen noch bestehende Gesetzgebung im Wesentlichen noch einstweilen beibehalten werden solle, ist es zur Wiederherstellung der Gleichförmigkeit in dem wegen Verfolgung und Bestrafung der Bagabunden und Bettler zu beobachtenden Verfahren für nöthig geachtet worden, daß die Verfügung des Königl. Ministeriums der Polizei vom 16ten Juny 1816, und deren Nachtrag vom 2ten August 1816, imgleichen die für das vormalige Großherzogthum Berg unterm 9ten Februar 1815 erlassene Verordnung des ehemaligen provisorischen General-Gouvernements, durch welche die in dem dritten Buche, ersten Titel fünften Abschnitte §. 1. 2. und 3. Artikel 269. bis 282. des französischen Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften über das Verfahren gegen Bagabunden und Bettler und deren Bestrafung theils abgeändert, theils gänzlich suspendirt wor-

In Betreff
Verfolgung u.
Bestrafung der
Bagabunden u.
Bettler in den
Provinzen
Cleve, Berg
u. Niederrhein,
so weit darin
die franz. Ge-
setze noch
in Kraft sind.

den, in denjenigen Theilen der Rheinprovinzen, in welchen die französischen Gesetzbücher noch in Kraft sind, nicht weiter in Anwendung gebracht werden. Es soll vielmehr bis dahin, daß hierüber anderweite Anordnungen getroffen werden, lediglich bei den obgedachten Vorschriften des bestehenden Strafgesetzbuches sein Bewenden behalten. Die Justiz- sowohl als die Verwaltungsbehörden in den Rheinprovinzen werden hierdurch angewiesen, sich in allen vorkommenden Fällen hiernach genau zu achten.

Berlin den 1. Dezember 1819.

Das Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
v. Altenstein. v. Beyme. v. Kircheisen. v. Humboldt. v. Bülow.
v. Schuckmann. v. Boyen. v. Lottum. v. Klewitz.

Nro. 59.

Die Beitreibung der Feuer-Affekuranz-Beiträge betr.

In der Bekanntmachung vom 5ten October 1818 ist zu §. IX. des Bergischen Feuer-Versicherungs-Reglements die nähere Bestimmung über die Art der Beitreibung der Affecuranz-Beiträge ausdrücklich vorbehalten worden.

Auf den Grund der von dem Königl. hohen Ministerio des Innern unterm 7ten v. M. ertheilten Genehmigung, wird gedachte Bestimmung nunmehr in folgender Art hierdurch ertheilt:

Alle Beiträge müssen in acht Wochen nach ihrer Ausschreibung an die Communal-Empfänger entrichtet seyn.

Die Mitglieder der Gesellschaft unterwerfen sich durch ihren Eintritt der Bestimmung: daß die Feuer-Versicherungs-Beiträge wie die direkten Steuern beigetrieben werden, und verzichten daher durch ihren Eintritt auf alle gerichtliche Prozedur.

Zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 5ten October 1818 und zur Beachtung auf Seiten der Affekuranz-Mitglieder, wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz den 17. Februar und Eßn den 8. Februar 1820.

Der Staats-Minister und Oberpräsident.

Der Oberpräsident.

v. Jngerleben.

Fr. Graf zu Solms-Laubach.

B. Nro. 1648.

Nro. 60.

Die Ernennung des Geometers Goldammer zum Begrenzungs-Geometer betr.

Nachdem der Geometer Horograph Wilhelm Goldammer zu Crefeld zum provisorischen Begrenzungs-Geometer des Katasters für die Regierungs-Bezirke Düsseldorf und Cleve ernannt, und in dieser Eigenschaft unterm 5ten d. M. von der Königlichen Regierung zu Cleve in Eid und Pflicht genommen ist, so wird diese Ernennung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eßn den 25. Februar 1820.

Der Oberpräsident, commissarischer General-Direktor des Katasters.

C. Nro. 1803.

Fr. Graf zu Solms-Laubach.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl.

Clevischen Regierung.

Nro. 61.

Der Anbau
des ägyptischen
Kroggen betr.

In Verfolg unserer Bekanntmachung über den Anbau des ägyptischen Kroggen in unserm Amtsblatt No. 51. für das Jahr 1817 und No. 45. für das Jahr 1818, finden wir es angemessen, in Nachstehendem auch das Ergebniß zweier zu unserer Kenntniß gelangten Versuche, welche im Jahr 1819 in unserm Verwaltungs-Bezirk gemacht wurden, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Der hier wohnende Gutsbesitzer, Herr Griesenbeck, säete auf der Höhe in einem Acker, 2 holländ. Morgen und 200 Ruth. oder 7 Morg. und 140 Ruth. magdeb. groß, dessen Boden aus 60 Prozent Sand und 60 Prozent Gewächserde besteht, und welcher nach der Düngung schon zwei Erndten, nämlich Kartoffeln, dann Kroggen und in dessen Stoppeln noch weiße Rüben oder Knollen geliefert hatte, nachdem derselbe zur Winter-Furche gestürzt, im Frühjahr gänzlich gereinigt, im Anfange des März etwas flach und am Ende des April ganz tief gepflügt worden, vier Berliner Scheffel ägyptischen Kroggen, ließ denselben einmal nach der Länge recht tief, dann in der Quere auch rundum sorgfältig eineggen und erntete davon 57 Scheffel Berliner Maß reines Kroggen.

Eben derselbe säete in der Niedrigung auf Kley oder fetten Weizenboden, der ganz dünn mit Pferdebünger durchpflügt worden, 19 Pfd. 8 Loth ägyptischen Kroggen und erntete davon 470 Pfd. reines Korn. Nach seiner Ansicht würde die Ernte weit reichlicher ausgefallen seyn, wenn nicht wegen der ganz ungewöhnlichen Dürre gewiß das fünfte Saatkorn untragbar geblieben, und die Frucht, als sie die Aehren schon blicken ließ, nach einem eingefallenen Regen mit vielem Unkraut besetzt worden wäre.

Um zu erforschen, ob diese Getraide-Art auch, wie behauptet worden, sich zur Wintersaat in dem hiesigen Klima eigne, hat derselbe Landwirth auch darüber durch verschiedene Saaten auf der Höhe und in der Niedrigung in starkgedüngtem dem Ost- und Nordwinde nicht ausgesetztem Lande, im frühen Herbst und in den Wintermonaten gesät, Versuche gemacht, aber keiner ist gelungen, indem die Saat langsam wegstarb und im Monat März ganz verging.

Sinen zweiten zu unserer Kenntniß gelangten Versuch der Sommer-Saat machte der Rentmeister, Herr Berendt, zu Gartrop.

Er säete am 17. April v. J. eine einzige Kanne (den 11ten Theil eines berliner Viertel-Scheffel oder Spint) ägyptischen Kroggen auf ein mit kurzem Mist gedüngtes gut bearbeitetes Gartenland von vermischtem Mittelboden, an Größe 18 Quadratruthen, ganz dünn. Ein am folgenden Tage gefallener warmer Regen begünstigte das Keimen und das Emporkommen der Saat, sie litt zwar durch die länger als 4 Wochen anhaltende Dürre, ward aber wieder durch einen durchdringenden fruchtbaren Regen geheilt und lieferte bei der schon am 2. July nach völliger Reife erfolgten Ernte 1 Scheffel und 1 Viertel oder Spint Ertrag, also von einem einzigen Korn 55 Korn. Man meint, daß der Er-

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a library or archival stamp.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a library or archival stamp.



trag noch viel ergiebiger gewesen seyn würde, wenn theils die Witterung günstiger gewesen wäre, theils nicht, wie sich bei dem Abmähen des Kornes gefunden, eine große Menge unreifer Aehren von einem Insekt abgenagt worden.

Diese Erfahrungen werden hinreichend seyn, um jeden Landwirth von der vorzüglichen Vortheilhaftigkeit des Anbaues des egyptischen Roggens zu überzeugen, und die Bekanntmachung derselben erscheint jetzt um so zweckmäßiger, wo die vorgewesene Uberschwemmung von Fruchtfeldern manche Winterfaat vernichtet haben mag, in welchem Falle, in so fern der Boden an sich dazu geeignet und locker genug gemacht ist, der Anbau des egyptischen Roggens um so mehr anwendbar scheint, weil diese Getraide-Art spät gesäet werden kann und nur kurze Zeit zum Wachsthum und zur Reife erfordert.

Cleve den 28 Februar 1820.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 8014.

Nro. 62.

Einberufung der Kriegs-Reservisten und Landwehrmänner zu den Uebungen durch die Militär-Behörde.

Obgleich die Einberufung der Kriegs-Reserve-Mannschaften und Landwehrmänner zu den jährlichen Uebungen, nach den gesetzlichen Vorschriften und namentlich nach den Bestimmungen der Instruction für die Landwehr-Inspecteurs vom 10. December 1816, von den Militär-Behörden ausgehen und durch die Bezirks-Feldwebel an die Beurlaubten gelangen soll, so sind doch Fälle vorgekommen, wo von Landräthen und städtischen Behörden die unrichtige Ansicht, daß ihnen bei solchen Einberufungen eine Mitwirkung zustehe, geltend gemacht und selbst veranlaßt worden ist, daß manche Kriegs-Reservisten und Landwehrmänner den Befehlen ihrer Militär-Vorgesetzten keine Folge geleistet haben. Dieses Verfahren ist von des Königs Majestät mißfällig bemerkt worden.

Auf den Grund eines an das Königl. Ministerium des Innern ergangenen Königl. Cabinets-Befehles vom 6ten d. M. und nach Verordnung des hochgedachten Ministers vom 11. d. M. bringen wir daher, zur Beseitigung ähnlicher Mißverständnisse, die obigen Vorschriften den betreffenden Behörden, zur genauesten Beachtung, hiedurch in Erinnerung, und machen zugleich die Kriegs-Reservisten und Landwehrmänner unseres Verwaltungs-Bereiches darauf aufmerksam, daß sie den Befehlen ihrer Militär-Vorgesetzten, wegen Bestellung zu den jährlichen Uebungen, pünktlich Folge zu leisten oder zu gewärtigen haben, wegen Nichtbefolgung derselben, nach den Kriegs-Artikeln bestraft zu werden.

Cleve den 29. Februar 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 1521.

Nro. 63.

Plan-Kammer des Katasters.

Den höhern Orts erlassenen Instructionen über die Organisation und Fortsetzung des Katasters gemäß wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Plan-Kammer unserer Regierung Bezirks in Wirksamkeit getreten ist, und ihren Sitz in Cleve hat.

Der bisherige Regierung-Calkulator Doert ist derselben als provisorischer Direktor vorgefetzt, so wie die Leitung der technischen Arbeiten, und die Ausbildung derjenigen, welche sich als künftige Geometer dem Katastergeschäft zu widmen gedenken, dem vormaligen Steuer-Aufscher Stierlin in Geldern, in den Eigenschaft eines Ober-Geometers übertragen worden ist.

Wir weisen nunmehr alle Verwaltung, Behörden des hiesigen Departements, welche mit gedachter Planlammer in Berührung kommen können, hierdurch an, sich in den geeigneten Fällen an dieselbe zu wenden, auch den Requisitionen der letztern rüflichst der das Kataster betreffenden Angelegenheiten mit Bereitwilligkeit nachzukommen.

Cleve den 4. März 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 1993.

III. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

Die Bestimmung der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 23. October 1817 S. 5. Nro. 13. hat hin und wieder zu dem Zweifel Veranlassung gegeben, ob die darin den Oberpräsidenten beigelegte Autorisation zur Bestätigung solcher Verträge, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müssen, auch auf Domainen-Veräußerung-Verträge Anwendung finde. Dieses Bedenken haben Seiner Königlichen Majestät mittels Allerhöchster Cabinetsordre vom 27. v. M. in der Art erlediget: daß es bei der allegirten Stelle der Instruktion dahin sein Bewenden behält, daß den Oberpräsidenten nicht bloß bei allen übrigen Verträgen, wozu die Regierungen höhere Genehmigung bedürfen, sondern namentlich auch bei den Domainen-Veräußerungen, die Revision und Bestätigung der ausgefertigten Verträge in allen den Fällen zustehe, wo die Veräußerung selbst nach den, von dem Königlichen Ministerium der Finanzen im allgemeinen genehmigten Grundsätzen geschehen ist.

Nach dieser allerhöchsten Festsetzung und in Gemäßheit einer Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Justizministers vom 31. v. M. werden sämtliche Untergerichte des hiesigen Oberlandesgerichts-Departements angewiesen, die Hypotheken-Regulirung veräußerter Domainen, auf den Grund der bestätigten Verträge dieser Art, unweigerlich zu bewirken.

Cleve den 18. Februar 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Mung.

Durch die, den Königlichen Land- und Stadtgerichten wiederholt ertheilte Anweisung, wegen Ausmittelung der Höhe des Streitgegenstandes, in Sachen welche keiner genauen Schätzung nach Gelde fähig sind, haben einige derselben

Nro. 64

Nro. 64

In Betreff der polizeilichen Regulirung veräußerter Domainen

Nro. 65

Betritt Ausmittelung der

Höher. Streit-
gen Standes,
in Sachen wel-
che keiner ge-
nauen Schät-
zung nach Bel-
de fähig sind.

sich veranlaßt gefunden, die diesfälligen Angaben der Partheien, auch bei dem
Anfang der Kosten zum Grunde zu legen.

Sämmtliche Untergерichte des hiesigen obergerichtlichlichen Departements, wer-
den also darauf aufmerksam gemacht, daß bei den diesfälligen Circular-Ver-
ordnungen lediglich eine Norm zur Bestimmung des Instanzenzuges beabsichtigt
worden. Die Kostenansätze sind hingegen von solchen Erklärungen der Par-
theien völlig unabhängig, und es müssen also dieserhalb vor, wie nach sowohl
in Absicht der Gerichtsgebühren, als der Liquidationen der Justiz-Commissarien
die Vorschriften der allgemeinen Gebührentaxe vom 23. August 1815 S. 8.
und 9. berücksichtigt werden.

Cleve den 25. Februar 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

Puttlig

IV. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 66.

Betrifft das
Präsentations-
recht zu den für
die ehemaligen
Eölnisch Gym-
nasien gestifte-
ten Burzen.

Durch einen Beschluß vom 1. Ventose S. 9. das Präsentationsrecht zu
den, für die ehemaligen Eölnischen Gymnasien gestifteten, Burzen betreffend,
hatte der ehemalige Präfekt des Koerdepartements zwar die Fortdauer dieses
Rechtes für die Personen der dazu stiftungsmäßig berufenen Deszendenten der
Stifter anerkannt und für die Zukunft gesichert, dagegen aber im Art. 2. des
nämlichen Beschlusses die in den Stiftungsbriefen den Regenten oder Vorste-
hern dieser Gymnasien oder Kollegien, den Dechanten von Kapiteln, Kanonichen,
Pfarrern Bürgermeistern oder Scheyfen und Andern, als Verwaltern, Visitato-
ren oder Inspektoren sothaner Stiftungen, etwa zugesprochenen Präsentations-
rechte für erloschen erklärt, und dieselben mit Bezug auf den frühern Beschluß
vom 8. Frimaire. S. IX. der ehemaligen Verwaltungs-Commission dieser
Centralschule übertragen.

Das Königl. Konsistorium dahier hat nunmehr durch eine Verfügung
vom 9. November 1819 den eben angeführten Artikel 2. des erwähnten Be-
schlusses in sofern für aufgehoben erklärt, als er verschiedene außer dem Ver-
waltungsrecht mit gewissen Aemtern und Würden, die noch fortbestehen, oder in
andern von gleichem Wirkungskreise umgeschaffen worden sind, verknüpfte Rechte
in Beziehung auf Stiftungen, welche den bestehenden Verordnungen gemäß
rechtmäßig von dem Verwaltungsrath verwaltet werden nicht anerkennen will.

Zu Benachrichtigung aller Betheiligten, und um die Inhaber und Nach-
folger solcher Würden und Aemter, womit dergleichen Rechte verknüpft waren,
in den Stand zu setzen, ihre stiftungsmäßige Rechte geltend zu machen, wird
der Inhalt obiger Konsistorial-Verfügung hierdurch zur Kenntniß des Publikums
gebracht.

Eöln den 22. Januar 1820.

Der Verwaltung-Rath der Schulen- und Stiftungsfonds.
B. Nro 1257.



Er. Majestät der König haben auf das Gesuch des Konsistorial-Raths, Nro. 67. Herrn Reche in Mülheim am Rhein mittels Allerhöchster Kabinettsordre vom 9. Dec. v. J. denselben seiner Funktionen im königlichen Konsistorio zu Cöln zu entheben, und diese dem Konsistorial-Rath, Herrn Dr. und Professor Augusti in Bonn zu übertragen geruht.

Cöln den 25. Februar 1820.

Das Königl. Konsistorium.

C. Nro. 1666.

Nro. 68.

In Gemäßheit der Königl. Verordnung vom 17 Januar d. J. wegen künftiger Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens, hat die unterzeichnete Behörde, nachdem sie am 29. d. M. vereidigt worden, ihre Amtsführung begonnen, und ist für jetzt ihr Lokal im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, welches hiermit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Berlin den 31. Januar 1820.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(Ses.) v. Nothke, v. d. Schulenburg, v. Schübe, Deelis.

D. Schickler.

A, Nro. 206.

V. Vermischte Nachrichten.

Der Kriegsrath von Cöln zu Berlin giebt eine Zeitschrift unter dem Titel: Nro. 69.

„historisches Archiv der Preussischen Provinzial-Verfassungen“

Heraus, von welcher gegenwärtig das 3te Heft erschienen ist.

Da die Tendenz dieser Zeitschrift, die Verhältnisse der Provinzial-Verfassungen nach ihrer geschichtlichen Entwicklung urkundlich darzustellen, von allgemeinem Interesse ist und daher gewünscht werden muß, daß selbige möglichst bekannt und brauchbar werde, so wird dieselbe hierdurch dem Publikum des hiesigen Regierungs-Bezirks empfohlen.

Cleve den 29. Februar 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

A, Nro. 261.

Zeitschrift unter dem Titel: histor. Archiv d. Preuß. Provinzial-Verfassungen.

Nro 70.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium zu Berlin hat zum Verkaufe des 1ten Heftes der zu Amsterdam verlegten Zeitschrift Hermes für das Jahr 1820 oder Nro. V. in den Königl. Preuß. Staaten unterm 28ten v. M. die Erlaubniß ertheilt.

Erlaubniß zum Verkaufe des 1ten Heftes der Zeitschrift Hermes für 1820.

Wir bringen dieses hiedurch zur Kenntniß der Polizei-Behörden und Buchhandlungen unsers Verwaltungs-Bereichs. Cleve den 29. Februar 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro 1432.

Nro. 71.

Entbindungs-
Anstalt zu
Bonn.

Die Wohlthaten, welche den Rheinlanden durch die Universität zu Bonn zuwachsen, haben sich insbesondere schon durch die Anstalten, worin Kranke aller Art behandelt werden, merkbar gemacht; eben diesen aber ist bereits, in einem besondern Theile des Schloßgebäudes, die Dritte, nämlich die Anstalt für Schwangere und Gebärende, beigelegt worden.

Jede Person, welche Zuflucht zu dieser neuen Anstalt nimmt, findet die sorgsamste Pflege, und zwar solche sogar unentgeltlich, wenn es verlangt wird; schon 2 — 3 Wochen vor der Niederkunft findet die Aufnahme statt, und nicht früher, als bis nach der Erholung vom Wochenbett, wird der Abgang aus der Anstalt zugemuthet.

Sollten auch wohlhabendere Personen ihr Wochenbett in der Anstalt halten wollen, oder Andere Heilung von schweren weiblichen Krankheiten darin suchen, so finden sie, gegen einige Vergütung, die geforderte Bequemlichkeit und Behandlung, wie sie dann überdem des unverbrüchlichsten Geheimnisses gewiß seyn dürfen.

Bonn den 4. Februar 1820.

Stein, Professor.

Vor dem Münster in No. 56. wohnhaft.

Vorstehende Anzeige wird hiedurch auf Ersuchen des Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten der Universität Bonn, Herrn Geheimregierungs-Rath Kefues zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gleve den 29. Februar 1820.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 1558.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 11.)

Cleve den 18. März 1820.

1. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Vermöge der mir von Sr. Majestät dem Könige in Absicht der Ausführung des Edikts vom 24. Mai 1812 wegen Erhebung der angeordneten Vermögenssteuer ertheilten Befugniß, und mit Bezug auf die von mir unterm 13. July desselben Jahres erlassenen und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Deklarationen, setze ich hierdurch fest:

Nro. 72.

In Betreff des
Konfiskations-
Termins für
diejenigen Pa-
piere, wofür
die Vermö-
gensteuer noch
nicht entrichtet
ist.

- 1) daß die bisher aus Gründen der Billigkeit gestattete nachträgliche Versteuerung der auf jeden Inhaber lautenden, oder andern im öffentlichen Verkehr befindlichen Papiere und die Stempelung derselben nach Ablauf von drei Monaten, von dem Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, gänzlich aufhören und nach Ablauf dieser Frist die Bestimmung in der Deklaration vom 13. Juli 1812 §. 7. ad b. ohne alle Ausnahme zur Anwendung kommen muß;
- 2) daß im Falle der Konfiskation das betreffende Papier durch einen vereideten Makler nach dem Course verkauft, aus dem Erlöse zuvörderst der Kostenbetrag entnommen, und von dem Residuo die Hälfte als Strafe eingezogen, die andere Hälfte aber dem Eigenthümer herausgezahlt werden wird; und
- 3) daß das Konfiskations-Verfahren selbst zwar der kompetenten Provinzial-Regierung, jedoch nach Maaßgabe der im §. 45. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 enthaltenen Vorschriften (vide die Beilage zur Regierungs-Instruktion vom 23. October 1817) zusteht.

Berlin den 7. Februar 1820.

Der Staatskanzler.

(Gez.) C. Fürst v. Hardenberg.

Vorstehende Verfügung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Staatskanzlers wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht, und es werden auf deren Inhalt die uns untergeordneten Behörden und Beamten, in deren Gewahrsam

sich Selbeswerthe, nach dem Edikte vom 24. Mai 1812 und der gefolgten Declaration vom 13. Juli desselben Jahres mit dem Vermögensstempel zu ver-
sehenden Papiere befinden, besonders aufmerksam gemacht, mit der Weisung,
die erforderliche Stempelung innerhalb der bestimmten Frist zu bewirken, da sie
im Versäumnis-Falle für den daraus dem Fonds erwachsenden Nachtheil per-
sönlich verantwortlich bleiben.

Cleve den 10. März 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 1844.

Nro. 73.

Betrifft das
Aufhören des
Wartegeldes
bei wieder an-
gestellten Be-
amten.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein auf Wartegeld gestandener und
wieder etatsmäßig angestellter Staatsdiener, neben seiner Besoldung auch noch
das Wartegeld zur Ungebühr fortbezogen, indem die Zahlung des Warte-
geldes und die Zahlung des Gehalts aus zwei verschiedenen Kassen geschehen,
und die betreffende Behörde davon nicht sogleich die erforderliche Kenntniß er-
langt hat.

Damit ähnlichen Mißbräuchen für die Zukunft vorgebeugt werde, ist es
nothwendig, bei Anstellungen von Staats-Dienern, besonders solcher, welche
Wartegelder oder Pensionen empfangen haben, sich jedesmal die Ueberzeugung
zu verschaffen, daß die Angestellten von dem Zeitpunkte, wo dieselben in ihre
neuen Besoldungen treten, keine weitere Einkünfte an Wartegeldern, Pensionen,
oder Gehalts-Zuschüssen aus königlichen Kassen beziehen.

Auch ist bei Versetzung eines Staats-Dieners in eine andere Dienststelle
die Ueberzeugung erforderlich, bis wohin der Versetzte sein altes Dienst-Ein-
kommen bezogen und von wann ab derselbe das Gehalt in seiner neuen Stel-
lung zu empfangen habe, um auf diese Weise doppelte Zahlungen zu vermeiden.

Berlin den 13. Februar 1820.

Kirchhefen. Schuckmann. Klewiz.

In
die Königl. Regierung zu Cleve.

Vorstehender Auszug aus dem Rescripte der königlichen hohen Ministerien
der Justiz, des Innern und der Finanzen wird den sämtlichen Unter-Behör-
den des Regierungs-Departements zur Nachricht und genauesten Nachachtung
hierdurch bekannt gemacht.

Cleve den 12. März 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 300.

Nro. 74.

Betrefft die
Verlegung des
ersten diesjäh-

Dem Handlung treibenden Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß,
da der erste diesjährige Vieh- und Jahr-Markt zu Hamborn im Kreise Dins-
lacken auf den 30sten April, also gerade auf einen Sonntag fällt, derselbe nach

dem Antrage der landrätlichen Behörde auf den darauf fallenden Tag, Montag den 1sten Mai 1820 verlegt worden ist.

Cleve den 9ten März 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 1873.

eigen Vieh u.
Zahmacker zu
Hamborn im
Kreise Dins-
laden.

Wir haben die Verwaltung des gesammten Capitalien Wesens sowohl der activorum als passivorum, sie mögen etatsmäßig seyn oder nicht, vom Jahre 1820 an, den betreffenden Domainen-Konten-Aemtern abgenommen und den Königl. Kreis Kassen übertragen, welche hinsichtlich der etatsmäßigen Capitalien respektive die Erhebung und Auszahlung der Zinsen für Rechnung und unter Leitung der Königl. Regierung-Haupt-Kasse bewirken werden.

Dies wird dem Publikum sowohl als den öffentlichen Behörden zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht.

Cleve den 4ten März 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 2018.

Nro. 75.

Die Verwal-
tung des ge-
samten Cap-
italien Wesens
betreffend.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

Mit Bezug auf die von den Königlichen Regierungen hieselbst, Arnberg und Düsseldorf bekannt gemachte Verordnung des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht, vom 12. v. M. betreffend die einzusendenden Nachweisungen von den auf Wartegeld stehenden Beamten und angestellten Diätarien, wird den Königlichen Land- und Stadtgerichten unseres Departements bekannt gemacht, daß diese Nachweisungen, wozu die erforderlichen Nachrichten hier vorhanden sind, von uns eingesandt werden sollen.

Cleve den 3ten März 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

Puttlig.

Nro. 76.

Betreffend die
Nachweisungen
von den auf
Wartegeld ste-
henden Beam-
ten, und ange-
stellten Diät-
arien.

III. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die der Provinz verheißenen Schullehrer-Seminarien, das eine zu Siegburg, das andere zu Meurs, sollen in diesem Jahre ins Leben treten, und es ist unsere Absicht, sie bereits mit dem 1. Mai e. zu eröffnen.

Wir machen dies daher dem Publikum vorläufig bekannt, damit Jeder, der mit diesem Termin als Bögling in dieselbe einzutreten gesonnen ist, zeitig genug seine Maassregeln danach treffen könne.

In Hinsicht der innern Einrichtung werden beide Seminarien einander völlig gleich stehen, in Hinsicht der äußern findet die Verschiedenheit Statt,

Nro. 77.

Eröffnung der
Schullehrer-
Seminarien
zu Siegburg
und Meurs.

daß in Siegburg sämtliche Seminaristen zusammen wohnen, und gemeinschaftliche Kost und Pflege erhalten; in Meurs aber bei den Bürgern der Stadt untergebracht werden.

An beiden Orten müssen die Zöglinge, außer Kleidung und Wäsche, auch noch für Betten, mit Ausnahme der Bettgestelle, für Leinenzeug, Handtücher, Servietten, Messer, Gabel und Löffel, für Bücher, Papier, Federn, und Dinte selbst sorgen; das Ubrige wird ihnen gegen Erlegung eines Kostgeldes, dessen Preis noch näher bestimmt werden soll, geliefert werden. Der Unterricht in allen durch das zu entwerfende Reglement vorgeschriebenen Gegenständen der Seminaristen-Bildung ist an beiden Orten frey.

Auch dürfen wir von der Gnade Sr. Majestät des Königs für beide Seminaristen die Stiftung einer bedeutenden Anzahl größerer und geringerer Freistellen erwarten, die in baarem Gelde werden fundirt werden, welches gegen das zu erlegendende Kostgeld oder einen Theil desselben in Aufrechnung gebracht wird.

Zur Aufnahme in die Seminaristen, deren Cursus in der Regel auf drei Jahre berechnet ist, wird erfordert:

- 1) ein Alter von wenigstens 16 Jahr, durch ein beizubringendes Taufzeugniß nachgewiesen,
- 2) ein gesunder Körperbau ohne auffallende, oder die Bestimmung eines Lehrers erschwerende und hindernde Gebrechen und Freiheit von ansteckenden Krankheiten, welches durch ein vom betreffenden Kreis Physikus ausgestelltes Zeugniß nachgewiesen werden muß,
- 3) eine durch einen gesunden praktischen Verstand und gute natürliche Geistesanlagen unterstützte Fertigkeit im Lesen und Verstehen leichter deutscher Schriften, eben so im Schreiben und den gemeinen Rechnungsarten, Sicherheit in den Grundlehren des Christenthums und Anlagen zur Musik.

Das Vorhandenseyn dieser Eigenschaften, welche das Minimum dessen bezeichnen, was von einem Aspiranten erfordert werden kann, muß von der Schule oder von den Lehrern, deren Unterricht der Suchende genossen hat, vorläufig bescheinigt werden.

- 4) ein frommer Sinn und sittlicher Lebenswandel, beglaubigt durch ein Zeugniß des Pfarrers und der Ortsbehörde; und
- 5) ein Schein der betreffenden Ersatz-Commission über Befreiung von Militairdienst während der Zeit des im Seminar zu machenden Lehrkurses.
- 6) Diesen Zeugnissen hat jeder Aspirant einen von ihm verfertigten Lebenslauf beizufügen, worin 1) Vor- und Zuname, 2) Alter, 3) Geburtsort, 4) Konfession, 5) Name, Stand und Wohnort der Eltern, 6) Zusammenhängende Notizen über genoßene Erziehung und Bildung überhaupt, Kurz Alles aufzunehm ist, was über die wichtigeren Verhältnisse der Suchenden, über ihren Sinn und ihr Gemüth Aufschlüsse und eben dadurch für die individuelle moralische Behandlung derselben im Seminar einen sicheren Maaßstab zu geben im Stande ist.

7) Diejenigen, welche eine Freistelle nachsuchen, haben ausser vorzüglich guten Zeugnissen für ihren Fleiß und ihren bisherigen Lebenswandel, auch noch ein Zeugniß der Wohlthätigkeits-Behörde ihres Wohnortes beizubringen, daß und in welchem Grade sie der Unterstützung bedürftig sind.

Wenn Gemeinden auf ihre Kosten einen Zögling in's Seminarium senden wollen, so ist dies bei der Meldung noch besonders zu bemerken.

Die Meldung zur Aufnahme, unter Beifügung der oben erwähnten Zeugnisse und des Lebenslaufes, geschieht künftig bei dem Direktor des Seminariums, in welches der Suchende aufgenommen sein will, wenigstens einen Monat vor dem Schlusse des Jahreskursus, jetzt aber bis spätestens zum 15. April, für Siegburg bei dem Schulpfleger Herrn Pfarrer Hirsch in Urbach, für Meurs bei dem Superintendenten Herrn Pfarrer Ross in Bubberg, persönlich oder in portofreien Briefen. Beide stellvertretende Direktoren werden ein tabellarisches Verzeichniß derer, welche bei ihnen zum Eintritt in das Seminarium sich gemeldet haben, mit Angabe genauer Notizen über die unter No. 6. genannten ersten fünf Gegenstände und unter Beifügung sämtlicher Beläge im Original bis spätestens zum 22. April c. bei dem unterzeichneten Konfistorio; Auszüge aus dem Verzeichnisse aber nach den verschiedenen Regierungs-Bezirken gleichzeitig an die resp. Königl. Kirchen- und Schul-Kommissionen einsenden. Den Suchenden aber, deren Zeugnisse in Ordnung sind, ist von eben diesen Kommissarien zu eröffnen, daß sie bis zum 1. Mai c. an dem Orte des Seminariums sich einzufinden haben, wo dann auf den Grund einer mit ihnen anzustellenden Prüfung über ihre Aufnahme überhaupt, so wie über die Vorschläge derselben zu Freistellen, wozu es unserer Genehmigung bedarf, entschieden werden soll.

Die Herren Landräthe der Provinz werden ersucht, dieser Bekanntmachung die schnellste und möglichst allgemeine Publicität zu geben.

Edln den 5. März 1820.

C. Nro. 1926.

Das Königl. Konfistorium.

In Bezug auf die durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen publicirte Verordnung der Königl. hohen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Schazes und für das Staats-Creditwesen vom 11. November 1819 die künftige Zahlungs-Act der Liquidationen aus der französischen Verwaltungs-Periode betreffend, werden die betreffenden Reclamanten, welche Mandate bei der General-Liquidations-Casse hieselbst zu realisiren haben, hierdurch benachrichtigt, daß die Zahlung derselben von heute an in Preuß. Courant und zwar nach dem Durchschnitts-Coursfaze von 378 1/2 Centimen, gleich einem Thaler Preuß. Courant in Gemäßheit obiger hohen Ministerial-Verordnung statt finden wird. Aachen den 2ten März 1820.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königlichen Rhein-Provinzen.

B. Nro. 1997.

(Bez.) v. Reimann. v. Düring.

Nro. 78.

Die künftige Zahlungs-Act der Liquidationen aus der franz. Verwaltungs-Periode betreffend.

No.	Natur der Forderungen.	Betrag der festgestellten Equivalenzen		
		aus der rten Periode bis zum 31. Dec. 1817.	aus der rten Periode in Gefolge der Konvention vom 25. Apr. 1818.	Total am 31. Dec. 1819.
		Francs.	Francs.	Francs.
1	Von Schulden, welche in das französische große Buch eingeschrieben worden des Kurfürstenthums Rdn » Herzogthums Cleve » dito Jülich » Kurfürstenthums Trier » dito Rdn » dito Trier » Herzogthums Jülich Nicht in der Infraction und bis Ende 1813 rückständige Zinsen. Nicht in der Infraction und bis Ende 1813 rückständige Zinsen. Nicht in der Infraction und bis Ende 1813 rückständige Zinsen. Nicht in der Infraction und bis Ende 1813 rückständige Zinsen. Nicht in der Infraction und bis Ende 1813 rückständige Zinsen. Nicht in der Infraction und bis Ende 1813 rückständige Zinsen. Nicht in der Infraction und bis Ende 1813 rückständige Zinsen. Nicht in der Infraction und bis Ende 1813 rückständige Zinsen.	»	3520595	3520595
2		1778258	»	1778258
3		»	226009	226009
4		»	146664	146664
5		»	635437	635437
6		»	386106	386106
7		»	512942	512942
8		»	199286	199286
9	Gerichtliche Depositen und Konsignationen	85836	23031	108867
10	Bei der Amortissements und Service-Kasse zu Paris hinterlegte Fonds der Gemeinden und öffentl. Anstalten	168412	3920	172332
11	Erstattung der Kaufpreise u. Revenüen der in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. März 1813 eingezogenen Gemeindegüter	»	392429	392429
12	Kautionen rechnungspflichtiger Beamten	1501693	381506	1883199
13	Kautionen nicht rechnungspflichtiger Beamten	623326	3401	626727
14	Zahlungs-Mandate auf französische Kassen	284218	117808	402026
15	Bons und Certifikate der Amortissements-Kasse	159805	74600	234405
16	Civil- und geistliche Pensionen aller Art	868329	74595	942924
17	Gehalts Rückstände	36735	148583	185318
18	Militair-Gold	181	374607	374788
19	Allerhand Natural-Militair-Lieferungen	71596	800149	871745
20	Pferde-Lieferungen	112084	55054	168138
21	Vorspanns Leistungen	34916	79045	113961
22	Kosten der Spitäler	71622	231997	303619
23	Kosten der Arrenhäuser	»	71314	71314
24	Allerhand Militairkosten	1113004	148268	1261272
25	Entschädigung wegen Zerstörung von Gebäuden zur Sicherung der Festungen	631570	167842	799412
26	Kosten wegen Arbeiten zum öffentlichen Nutzen	3977	515655	519632
27	Entschädigung für weggenommenes Eigenthum bei Anlegung von Landstrassen, Kanälen etc.	»	472221	472221
		7543562	9763064	17309626

Nro.	Natur der Forderungen.	Betrag der festgestellten Liquidationen		
		aus der 1ten Periode bis zum 31. Dec. 1817.	aus der 2ten Periode in Gefolge der Konvention vom 25. Apr. 1818	Total am 31. Dec. 1819.
		Francs.	Francs.	Francs.
28	Bewilligte aber nicht ausgezahlte Unterstützungen und Belohnungen	»	23685	23683
29	Allerhand Forderungen an die Domainen- und Enregistrements-Verwaltung	1102	77812	78914
30	Desgleichen an die Forst-Verwaltung	»	12146	12146
31	Desgl. an die Verwaltung der vereinigten Abgaben	»	9428	9428
32	Allerhand Forderungen an die Post-Verwaltung	25184	9646	34830
33	Miethe der zu öffentl. Dienste hergegebenen Gebäude	»	15849	15849
34	Forderungen wegen Anlegung des Katasters	»	29225	29225
35	Unrechtmäßig erhobene Konscriptions-Indemnitäts-Gelder	»	8528	8528
36	Beiträge der eingepolderten Domainen zu den Schulden der Deichschau Associationen des Herzogthums Cleve und des Fürstenthums Neurs	»	231163	231163
37	Erstattung von Kaufpreisen unrechtmäßig entzogener Güter	»	54320	54320
38	Erstattung des Werths der in Gefolge des Roffenschen Dekrets saisirten Waaren und der für Baumwolle gezahlten Abgaben	1801036	15642	1816678
39	Erstattung von den franz. Behörden gemachter Anleihen	»	9000	9000
40	Erstattung der von den Franzosen beim Abzuge von Düsseldorf mitgenommenen Bestände der Retraite-Kasse und der Lotterie-Fonds des ehemaligen Großherzogthums Berg	»	64000	64000
41	Allerhand Forderungen verschiedener Art	2980	72218	75198
		<u>1830302</u>	<u>630658</u>	<u>2460960</u>
		<u>7545362</u>	<u>9765064</u>	<u>17309626</u>
	Summa der Nominal-Vergütungen beider Perioden am Schlusse des Jahrs 1819.	9375864	10395722	19769586

Mit Einschluß des 12ten Bordereau's und Anhang, deren Vertheilung und Anweisung jetzt auch beendigt ist, sind für sämtliche Abrechnungen 19117 Zahlungs-Mandate für die hierhin überwiesenen Posten von uns ertheilt und den Interessenten durch Vermittelung der betreffenden Königl. Kreis- und Orts-Behörden

Behörden zur Erhebung zugefertigt worden; die vorstehend gelieferten bedeutenden Resultate auch der 2ten Periode des Liquidations-Geschäfts werden den Bewohnern der Königl. Rheinprovinzen die Ueberzeugung gewähren, wie sehr das hohe Königl. Gouvernement es sich hat angelegen seyn lassen, den Reklamanten zu ihren, traktatmäßig bezündeten Forderungen zu verhelfen und das für diese Provinzen am Wichtigsten und sehr verwickelt sich darstellende Liquidations-Geschäft, so schleunig wie es sich mit der erforderlichen Gründlichkeit der Bearbeitung nur vereinigen läßt, zum gewünschten Ziele zu führen, wozu nach allen Kräften mitgewirkt zu haben uns zur besondern angenehmen Genußthuung gereicht.

Nachen am 29. Februar 1820.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

(Gez.) v. Reimann. v. Düring.

B. Nro. 1925.

Dem §. 252. der Instruktion für das Kataster der Rheinisch-Westphälischen Provinzen zufolge, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Parzellar-Atlas, die Furbücher und alle auf das Kataster der Gemeinde Lobberich Bezug habenden Abschätzung-Verhandlungen dem dortigen Bürgermeister mitgetheilt worden sind, und vom 20. laufenden Monats an, während der gesetzlichen Zeit von 4 Wochen auf dem dortigen Amte offen liegen werden. Die Eigenthümer, Pächter, Domainen-Beamten oder sonstige Verwalter von Grundgütern oder Gebäulichkeiten in gedachter Gemeinde, werden daher eingeladen, von diesen Gegenständen Einsicht zu nehmen und nach Maßgabe, des einem jeden zugestellten Güterverzeichnisses, insbesondere aber, des diesem Ansatze beigefügten Begleitschreibens die Ansätze ihrer Besitzungen durch Vergleichen mit andern Gütern etc. genau zu prüfen und im Fall sie dagegen etwas einzuwenden haben, ihre Beschwerden auf freies Papier geschrieben, bis zum 20. I. M. unfehlbar an den Bürgermeister der Gemeinde einzugeben.

Nro. 80.

Kataster der Bürgermeisterei Lobberich, Kreises Kempen.

Nach Ablauf dieser Frist können keine Gesuche irgend einer Art mehr angenommen werden, und haben daher insbesondere die Pächter oder sonstige Stellvertreter von ausserhalb der Gemeinde wohnenden Eigenthümern sich wohl vorzusehen, daß sie die Letztern von der geschehenen Offenlegung und der bestimmten Beschwerde-Frist, nicht nur sofort in Kenntniß setzen, sondern auch im Fall die Eigenthümer zu entfernt wohnen, das Interesse derselben gehörig wahrnehmen und daher auch eintretenden Falls in deren Namen Beschwerde führen.

Cleve den 12. März 1820.

Königliche Plan-Kammer des Katasters.

B. Nro. 2067.

(Amtsbl. St. II.)

Des Document's						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Lit.	Geld-Bezug.	Betrag.	Nr.	St.	
7929	B.	Courant.	200	»	»	vom 5. März 1818.
7972	A.	»	200	»	2	» 14. September 1818.
8632	A.	»	150	»	»	» 21. July 1817.
9955	B.	»	400	»	»	» 24. July 1817.
11452	F.	»	170	»	»	» 25. September 1817.
12552	C.	»	200	»	»	» 24. July 1817.
15512	B.	»	400	»	»	» 11. März 1817.
15948	C.	»	300	»	»	» 18. Januar 1819.
14532	B.	»	200	»	»	» 22. Januar 1818.
14572	A.	»	200	»	»	» 14. May 1818.
14572	B.	»	500	»	»	
17318	C.	»	500	»	»	» 21. July 1817.
17318	D.	»	200	»	»	
17958	B.	»	100	»	»	» 7. August 1817.
18215	D.	»	150	»	»	
31428	C.	»	25	»	»	» 9. Februar 1819.
31436	D.	»	50	»	»	

(L. S.)

Berlin, den 31. Königl. Kontrolle (St.) Stell.

Des Document's				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Document's				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Lit.	Geld-Bezug.	Betrag.		Nro.	Lit.	Geld-Bezug.	Betrag.	
1746	A. 21 2	Cour.	12 4	vom 21. Mai 1819.	17878	A. 138 15	Cour.	277 2	vom 24. Dec. 1817.
	B. 21 2					B. 138 15			
4280	A. 16 4	»	32 8	» 21. July 1817.	18408	A. 82 18	»	165 12	» 20. July 1817.
	B. 16 4					B. 82 18			
4281	A. 11 21	»	23 18	»	18409	A. 33 5	»	66 6	»
	B. 11 21					B. 33 5			
8935	A. 8 2	»	16 4	»	19101	A. 9 11	»	18 22	» 21. July 1817.
	B. 8 2					B. 9 11			
10820	A. 8 6	»	16 12	»	19968	A. 33 22	»	67 20	» 24. July 1817.
	B. 8 6					B. 33 22			
10821	A. 12 7	»	24 14	» 22. Dec. 1817.	20625	A. 24 20	»	49 16	» 18. Jan. 1819.
	B. 12 7					B. 24 20			
10822	A. 5 15	»	11 6	»	21494	A. 12 5	»	24 10	» 14. May 1818.
	B. 5 15					B. 12 5			
10823	A. 12 8	»	24 »	»	21495	A. 41 16	»	83 8	»
	B. 12 »					B. 41 16			
11741	A. 22 18	»	45 12	» 19. Mai 1817.	22802	A. 117 20	»	235 16	» 7. July 1817.
	B. 22 18					B. 117 20			
12123	A. 21 4	»	42 8	» 13. Nov. 1817.	22812	A. 21 2	»	42 4	» 4. Sept. 1817.
	B. 21 4					B. 21 2			
13092	A. 20 20	»	41 16	» 21. July 1817.	24586	A. 24 14	»	49 4	» 21. July 1817.
	B. 20 20					B. 24 14			
15771	A. 15 23	»	31 22	» 5. März 1818.	26105	A. 49 11	»	98 21	» 21. July 1817.
	B. 15 23					B. 49 10			
15821	A. 13 16	»	27 6	» 14. Sept. 1818.	26106	A. 18 9	»	36 18	»
	B. 13 16					B. 18 9			
15822	A. 13 23	»	27 22	»	26562	A. 294 5	»	588 9	» 6. März 1818.
	B. 13 23					B. 294 4			
17331	A. 37 21	»	75 18	» 31. Aug. 1818.	29893	A. 17 1	»	34 3	» 21. July 1817.
	B. 37 21					B. 17 2			

December 1819.
der Staatspapieren & 2
Kantons. Quebec.

Dem Chirurgus Herrn Hensler zu Rheinberg ist von einem hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Approbation als ausübender Wundarzt ertheilt, und

die erledigte evangelische Schullehrer-Stelle zu Schwaheim, Bürgermeisterei Neurs, ist dem bisherigen Unterlehrer auf der sogenannten Gemark Herrn Jacob Dietrich Wilkoyf aus Ruhrort conferirt worden.

1771	A 27 21	1771	B 27 21
1772	A 27 21	1772	B 27 21
1773	A 27 21	1773	B 27 21
1774	A 27 21	1774	B 27 21
1775	A 27 21	1775	B 27 21
1776	A 27 21	1776	B 27 21
1777	A 27 21	1777	B 27 21
1778	A 27 21	1778	B 27 21
1779	A 27 21	1779	B 27 21
1780	A 27 21	1780	B 27 21
1781	A 27 21	1781	B 27 21
1782	A 27 21	1782	B 27 21
1783	A 27 21	1783	B 27 21
1784	A 27 21	1784	B 27 21
1785	A 27 21	1785	B 27 21
1786	A 27 21	1786	B 27 21
1787	A 27 21	1787	B 27 21
1788	A 27 21	1788	B 27 21
1789	A 27 21	1789	B 27 21
1790	A 27 21	1790	B 27 21

(Öffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 12.)

Cleve den 25. März 1820.

1. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Des Königs Majestät haben mittels allerhöchsten Cabinets = Befehls vom Nro. 82.
8ten Januar d. J. für die Bedürfnisse der evangelischen Gemeinde zu Neuß
eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte zu bewilligen geruht.

Die geistlichen Obern evangelischer Confession dieses Regierung-Bezirktes,
werden hierdurch veranlaßt, erwähnte Kirchen-Kollecte auf den ersten Sonntag
nach Trinitatis abhalten und die eingehenden Gelder in der vorschristmäßigen
Art durch die Kreis-Kassen einschicken zu lassen.

Hinsichtlich der Haus- Collecte werden die Herren Landräthe das Erfor-
derliche, den bestehenden Vorschriften gemäß, veranlassen und für baldige Ein-
sendung der Gelder sorgen.

Cleve den 9ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierungs-, Kirchen- und Schulen-Commission.
K. C. Nro 54.

Des Königs Majestät haben durch einen allerhöchsten Cabinets-Befehl vom Nro. 83.
31sten Januar d. J. zur Beförderung des Wiederaufbaues der abgebrannten
evangelischen Kirche zu Steckelsdorf, in dem Regierungs-Bezirk Magdeburg,
eine evangelische Kirchen-Kollecte zu bewilligen geruht, zu deren baldigen Ab-
haltung die geistlichen Obern der evangelischen Confession unseres Verwaltung-
Bezirktes hierdurch veranlaßt werden.

Die Einschickung der Gelder ist in der vorschristmäßigen Art, sobald als
möglich zu befördern.

Cleve den 9ten März 1820.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulen-Commission.
K. C. Nro. 55.

Haus- und
Kirchen-Col-
lecte für die
Bedürfnisse
der evangeli-
schen Gemeinde
zu Neuß.

Kirchen-Col-
lecte zur Be-
förderung des
Wiederauf-
baues der
evangelischen
Kirche zu Ste-
ckelsdorf.

Nro. 84.

Ueber die Gültigkeit der zu den Rechnungen gehörigen Beläge entstehen leicht Ungewissheiten und Zweifel, wenn, wie bisher hier und da der Fall gewesen, der Dienst-Charakter derjenigen öffentlichen Beamten, welche solche ausgestellt, oder beglaubiget haben, aus demselben nicht hervorgeht. Auf spezielle Veranlassung der königlichen Hochpreussischen Ober-Rechnungskammer wird daher den Beamten unsres Bereichs hiemit zur Pflicht gemacht, bei allen schriftlichen Verhandlungen, welche zum Belage einer Rechnung dienen, namentlich bei allen Attesten, Liquidationen und Quittungen, ihren Dienst-Charakter unter ihrer Namens-Unterschrift jederzeit zu bemerken, und haben insbesondere die Herren Landräthe und die königl. Kassen darauf zu halten, daß diese Vorschrift überall genau befolgt werde.

Cleve den 6ten März 1820.

In Betreff je-
deemaliger
Beifügung des
Dienst-Charak-
ters öffentlicher
Beamten bei
schriftlichen
Verhandlun-
gen, welche
zum Belage
einer Rechnung
dienen.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 271.

Nro. 85.

Die Verordnung des ehemaligen General-Gouvernements des Nieder- und Mittel-Rheins vom 24. April 1813 die Gerichts-Vollzieher betreffend enthält folgende Bestimmungen:

Betrifft die
Reisekosten
der Gerichts-
Vollzieher.

§. I.
Jeder Gerichts-Vollzieher ist, gemäß dem Artikel 33. des Dekrets vom 14. Juni 1813, verbunden, die Reise-Kosten unter alle Acte, welche er an einem fremden Orte für eine oder mehrere Parteyen macht, zu vertheilen.

§. II.
Alle Gerichts-Vollzieher werden angewiesen, unter jeden Act zu setzen, ob Reise-Kosten der Partey berechnet worden, oder nicht, und im letzten Falle, welche Quotität oder Antheil an den Reise-Kosten für den jedesmaligen Akt berechnet wird; wenn keine Reise-Kosten Statt finden, so wird unter den Akt gesetzt: ohne Reisekosten. Im entgegengesetzten Falle wird darunter gesetzt: Der Akt trägt die ganzen Reise-Kosten oder halben Reise-Kosten $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ Reise-Kosten u. s. w. von dem bis an den Ort.

§. III.
Wenn ein Gerichts-Vollzieher schon außerhalb seines Wohnortes einen oder mehrere Acte gemacht hat, und nun sich an einen noch weiter entfernten Ort begibt, um auch da zu instrumentiren, so fallen die Reisekosten von dem ersten Orte bis zum letzten den Parteyen, für welche an letztem Orte instrumentirt wird, einseitig zur Last, jedoch helfen dieselben an den Reise-Kosten vom Wohnorte des Gerichts-Vollziehers bis zu dem Orte, wo zuerst Acte gemacht worden, verhältnismäßig tragen. Unter den Akt wird nun gesetzt: Der Akt trägt (halbe $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$) Reise-Kosten von A. bis B. (ganze halbe $\frac{1}{3}$) von B. bis C.

§. IV.
Die Rentmeister dürfen keinen Akt einregistriren, bei welchem die Verfügung der beiden vorstehenden Artikel nicht beobachtet ist.

§. V.
Die Rentmeister sind gleichfalls gehalten, bei der durch das Gesetz vorgeschriebenen Nachsetzung der Repertorien der Gerichts-Vollzieher zu untersuchen, ob gemäß dem 77ten Artikel des Dekrets vom 14. Juni 1823, in den Repertorien der Kosten Betrag jedes Akts in einer besondern Colonne bemerkt ist, und im Falle dieses vernachlässigt worden, von den Gerichts-Vollziehern eine Strafe von 25 Franks für jede Unterlassung einzufordern.

Mit Bezug auf vorstehende Verordnung werden die Enregistrements-Empfänger hiermit wiederholt aufgefordert, den ihnen darnach obliegenden Verpflichtungen genau nachzukommen und die von den Gerichts-Vollziehern verwirkten Geldstrafen bei eigener Verantwortlichkeit von denselben einzuziehen.

Eleve den 11. März 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C, Nro 2177.

Es hat sich in vielen Gemeinden unseres Verwaltung-Bezirks ein schädlicher Mißbrauch hinsichtlich der Vertheilung der Grundsteuer eingeschlichen, dessen Folgen zu bedenklich seyn würden, als daß wir Anstand nehmen könnten, ihn sofort zu entfernen.

Viele Grundbesitzer haben es nämlich, bei der hier üblichen Verpachtungart in ganz geringen Parzellen, bequem gefunden, die Anpächter derselben in die Mutazion-Register einschreiben zu lassen, um dadurch zu bewirken, daß der auf jene Parzellen fallende Steuer-Antheil des ganzen Grundstücks von dem Anpächter direkt entnommen werde. Die mit der Aufnahme und Führung jener Register beauftragten Behörden haben sich ihrerseits aus Unkunde, oder aus tadelwerther Nachgiebigkeit bereit finden lassen, den gesetzwidrigen Anträgen jener Grundbesitzer nachzukommen.

Das Gesetz vom 3. Frimaire VII. welches in seinem 4ten Titel (§§. 31. — 36.) die Führung der Mutazion-Register verordnet, will aber ausdrücklich, daß nicht die Pächter der Grundstücke, sondern der Wechsel ihrer Eigenthümer in dieselbe aufgenommen werde: damit dadurch allen den Unordnungen vorgebeugt werden möge, welche die früheren Mutterrollen der Grundsteuer fast ganz unbrauchbar machten.

Wollte man fortfahren, auch die Pächter in jene Register einzutragen, so würde grade die Unordnung, welche das Gesetz vermeiden wollte, unausbleiblich erfolgen müssen.

Der Wechsel des Eigenthums, wie groß er auch durch die übliche Parzellirung in den Rheinprovinzen angenommen werden mag, ist dennoch nicht so häufig, daß sein Eintragen in die Mutazion-Register für letztere die Besorgnis der Undeutlichkeit und Verwirrung erregen könnte, während in wenigen Jahren die Umschreibung der Verpachtungen jene Besorgnisse unstreitig wahr machen dürfte.

Außerdem ist aber ein solches vorschriftswidriges Verfahren sowohl für die Zeitbenutzung der Behörden, als für die schnelle Erhebung der Steuern

Nro. 86.
Mißbrauch bei Unterlegung der Grundsteuer Mutterrollen betr.

nachtheilig; denn es ist gewiß, daß, wenn die Lokalbehörden nicht so leichtsinnig den Anforderungen der Eigenthümer nachgeben wollten, in vielen Gemeinden im Laufe einzelner Jahre kaum eine wirkliche Mutation vorkommen würde; daß man daher die Mutterrolle des verfloßenen Jahres oft für das folgende beibehalten und dadurch Zeit und Kosten sparen könnte, welche durch Eintragen der Verpachtungen unvermeidlich sind.

Dies ist um so mehr der Fall in den katastrirten Gemeinden, in welchen die jährliche Umschreibung und Erneuerung der Bücher und Karten mit weit bedeutenderen Kosten verknüpft seyn würde, welche sich gesetzlich nicht rechtfertigen lassen.

Wir verbieten demnach hierdurch ausdrücklich jede Abweichung von den, hinsichtlich der Güterwechselungs-Register bestehenden, Vorschriften, und untersagen namentlich jede Aufnahme von Pachtungen in dieselben. Die Bequemlichkeit, welche sich der Grundbesitzer dadurch verschaffen will, daß er die Pächter der 15 oder 20 Parzellen seines Grundstücks selbst ihren Antheil an der Steuerquote des Ganzen berechnen läßt, kann für die Unordnung, welche er dadurch in die Verwaltung bringt, nicht entschädigen, und es muß ihm offenbar leichter seyn, die Steuerquote auf seine Pächter selbst zu vertheilen, als es der Steuerbehörde wird, bloß aus Gefälligkeit für ihn, ganze Rollen umzuändern.

Die Landräthe und Steueraufseher werden alles Ernstes angewiesen, an diesen Bestimmungen fest zu halten, und uns diejenigen Lokal-Behörden namhaft zu machen, welche sich ferner begeben lassen werden, sich in Hinsicht des gerügten Mißbrauchs von den Vorschriften des Gesetzes zu entfernen.

Cleve den 18. März 1820.

Königlich Preussische Regierung.

A. Nro. 371.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro 87.

In Betref der durch das Hypothekenwesen verursachten Kosten, zu ertheilenden Anweisungen.

Der Zweck, weshalb die den Königlichen Land- und Stadtgerichten, wegen der, durch das Hypothekenwesen verursachten Kosten zu ertheilenden Anweisungen, der Regel nach sämmtlich auf den Herrn Hofrath Wülfingh, als Hauptempfänger, der Hypotheken-Reversions-Gebühren-Kasse gerichtet werden, geht dahin, um solchergestalt durch Kompensation mit den mittlerweile eingegangenen oder bald zu gewärtigenden Hypotheken-Gebühren dem unnöthigen Hin- und Hersenden der Gelder vorzubeugen.

Da inzwischen Herr Hofrath Wülfingh keinen eigentlichen Bestand von solchen Geldern besitzt, dieser vielmehr in deposito beruhet, so folgt von selbst, daß die Realisirung solcher Anweisungen von ihm nur durch Compensation erfolgen kann. Wegen Zahlung des Mehrbedarfs muß daher jedesmal Behufs der Anweisung auf das Depositum näher hiehin berichtet werden.

Zugleich wird zur Vereinfachung des Rechnungswesens, und Verminderung des zwecklosen Hin- und Hersendens derartiger Gelder hieburch bestimmt, daß

in so fern bei einem oder dem andern 2c. Bericht, die durch das Hypothekenwesen verursachte Ausgabe die Einnahme übersteigt, das Differenzquantum der Regel nach nicht so fort zur Erstattung aus dem Hypothekensfond zu liquidiren, vielmehr solches einweilen aus der Salarien-Casse vorzuschießen, und erst am Ende des betreffenden Jahrs eine diesfällige Berechnung anzulegen.

Ausnahmen von dieser Regel finden nur in so fern statt, als die, solcher-gestalt von den Salarien-Cassen temporär zu leistende Vorschüsse, so bedeutend seyn mögten, daß sie von denselben nicht sühlich geleistet werden können. Die wirklichen Einnahmen oder Ueberschüsse der Hypotheken-Gebühren, müssen hingegen, so weit sie nicht durch bereits darauf ertheilte Anweisungen absorbiert werden, vor wie nach vierteljährig an die hiesige Haupt-Aversional-Gebühren-Casse baar eingesandt, und sie dürfen wegen künftig zu gewärtigender Mehrausgabe schlechterdings nicht zurückgehalten werden.

Cleve den 14. März 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Rappard.

III. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die hier eingegangene Abrechnung aus dem 13ten Bordereau der von den Nro. 88. Königl. hohen Ministerien des Schazes und der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zur Auszahlung genehmigten Forderungen aus der französischen Verwaltungs-Periode, enthält für nachbenannte Reclamations-Gegenstände aus den Königl. Rhein-Provinzen die beigefegten Nominal-Vergütungen:

Die im 13. Bordereau enthaltenen Forderungen aus der französischen Verwaltungs-Periode.

Francs.

- 1) Vergütung der auf das linke Rhein-Ufer fallenden Kapital-Be-träge von den Domaniel-Schulden des ehemaligen Erzstifts Trier nebst Zinsen pro 1814 bis 1819 814,759
- 2) Desgleichen des Erzstifts Coln 582,283
- 3) Desgleichen des Herzogthums Jülich 270,039
- 4) Zinsen von nicht inscribirten Schulden der Stände des Ober-Erzstifts Trier von 1794 bis Ende 1813 106,279
- 5) Zinsen-Rückstände von Landeschulden des Herzogthums Cleve (Nachtrag) 4,631
- 6) Erstattung der, in die französische Domainen-Casse geflossenen Einkünfte und Kaufpreise der in Gemäßheit des französischen Ge-sezes vom 20. März 1813 eingezogenen Gemeindegüter in den Departements der Saar, und Rhein und Mosel, Balder, Durthe und Mosel 1,043,870
- 7) Retributionen der Angestellten des Catasters im ehemaligen Koel-Departement 58,272

2,880,133

8) Kosten der Spitäler	280,133
9) Kosten der Arresthäuser	27,537
10) Entschädigung für weggenommenes Land zum Weggau	25,598
11) Pferde-Lieferungen	55,471
12) Allerhand Militär-Lieferungen	23,450
13) Rückständiger Militairsold	20,753
14) Unrechtmäßig erhobene Conscriptions-Indemnitäts-Gelder	9,283
15) Erfassung zur Verproviantirung von Festungen, vorgeschossener Summen	538
16) Forderungen an die Verwaltung der vereinigten Abgaben	5,030
17) Forderungen an die Enregistrements- und Domänen-Verwaltung	7,221
18) Forderungen an die Steuer-Verwaltung	7,156
19) Kosten wegen Bauten zum öffentlichen Nutzen	1,624
20) Gehalts- und Pensions Rückstände (Nachtrag)	2,749
21) Cautionen von Enregistrements-Domänen- und Gerichts-Beamten	3,216
22) Allerhand Forderungen verschiedener Art	15,311
	4,022
Zusammen	3,070,892

oder geschrieben Drei Millionen, Siebenzig Tausend Acht Hundert Zwey und Neunzig Franken.

Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, so wie, daß die sie betreffenden Zahlung-Anweisungen denselben, wie bisher, durch Vermittelung der Königl. Kreis- und Orts-Behörden der beiden Rhein-Provinzen förderksamst werden übersandt werden, müssen wir dieselben zugleich, so wie alle Inhaber noch nicht realisirter Mandate aus der frühern Zeit ersuchen, solche schleunigst und spätestens binnen vier Wochen vom Empfange, zu realisiren, wie es auch in den Mandaten bemerkt ist, wobei es den entfernteren Interessenten wie bisher zu ihrer Erleichterung und Ersparung von Kosten gestattet bleibt, die Mandate quittirt unserer General-Liquidations-Kasse hier einzuschicken, welche denselben darauf die ihnen zustehenden Beträge sofort mit der Post zu übersenden von uns beauftragt ist.

Nachen den 10ten März 1820.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

v. Reimann. v. Düring.

B. Nro. 2221.

Königliche Preussische Regierung

IV. Vermischte Nachrichten.

Nachweise der Mittel-Marktpreise des Getreides und der Viktualien in den Haupt-Markt-Orten des Regierungs-Bezirks von Cleve, für den Monat Februar 1820.

No.	Denennung der Haupt-Markt Orte.	Diverse Sorten Getreide und Viktualien.														Rauhfutter.											
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbfen.		Buchweizen		Erbsen		Heu nach Preussif. Centner.	Stroh per 100 Pfd. oder 1/2 Schok.										
		rtl. gr.	pf.	rtl. gr.	pf.	rtl. gr.	pf.	rtl. gr.	pf.	rtl. gr.	pf.	rtl. gr.	pf.	rtl. gr.	pf.												
1	Dinslaken	1 27	9	1 10	7	1 9	7	1 2	6	1 21	4	1 13	5	1 14	4	4	9	15	1								
2	Emmerich	1 22	5	1 15	4	1 10	—	1 1	—	—	—	1 22	—	12	4	1 5	4	13	4								
3	Rees	1 21	—	1 10	7	1 9	8	1 1	11	—	—	1 22	8	18	—	1 4	4	14	2								
4	Wesel	2	—	1 10	3	1 6	—	1 2	5	2 19	8	1 15	7	16	—	1 4	6	13	7								
5	Cleve	2	1 10	1 12	3	1 10	9	1 3	4	2 3	—	1 20	5	18	—	1 2	6	17	6								
6	Geldern	1 23	8	1 9	6	1 10	3	1	—	5 20	9	1 12	5	18	4	20	2	12	2								
7	God	2	1 2	1 9	10	1 9	5	—	8	—	—	1 16	9	9	9	1 2	—	15	—								
8	Kempen	2	1 3	1 9	3	1 9	7	23	11	2 3	4	1 13	7	11	11	22	3	14	7								
9	Rheinberg	2	—	1 12	2	1 9	4	1 1	10	1	—	1 12	4	—	—	23	—	15	—								
	Summa	17	23	1 13	3	12	12	2	9	14	—	11	20	1	15	5	2	4	22	8	9	16	10	5	10	5	
	Durchschnittspreis	1	23	11	1	11	—	1	9	4	1	1	7	2	8	10	1	16	7	14	10	1	1	10	—	14	6
10	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	2	13	1	20	—	1	10	10	1	1	3	—	—	—	1	22	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Cleve den 2ten März 1820.

Königlich Preussische Regierung.

Wasserstand

am Pegel zu Mees und Wetter-Beobachtungen im Monate Februar 1820.

Tag	Wasserstand.		Barometer.		Thermometer.		Hygrometer.		Richtung des Windes.	Wetter.	
	Nr.	Zoll	Morgens. Zoll. Linie.	Mittags. Zoll. Linie.	Mn Mit.	Mn Mit.	Mn Mit.	Mn Mit.			
1.	16	4 28	1,3	27	11,75	31	34	65	65	S. W.	Schön Wetter.
2.	15	4 27	11,5	"	10,7	30	31	65	65	S. O.	Desgl.
3.	14	7 "	11,35	"	11,85	29	34	66	63	S. SO.	Desgl.
4.	13	9 28	0,6	28	0,6	30	31	65	65	S. SO.	Trübe, neblig.
5.	13	1 "	1,45	"	1,05	28	31	66	68	S. SO.	Schön Wetter.
6.	12	2 27	11,6	27	11,15	30	36	67	68	S.	Schön, hell.
7.	11	6 28	1,6	28	2,1	40	42	63	68	S. SW.	Trübe, Regen, Wind.
8.	10	8 "	2,1	"	2,15	36	41	67	67	S. SW.	Rebel, schön Wetter, still.
9.	10	4 "	1,7	"	0,95	31	45	66	65	S. W.	Schön Wetter.
10.	10	" 27	10,65	27	10,65	35	43	66	66	S. W.	Regen, trübe.
11.	9	8 28	0,6	28	1,05	30	43	66	64	S. W.	Schön Wetter.
12.	9	4 27	11,45	"	0,55	36	43	46	58	S. W.	Desgl.
13.	8	10 28	0,7	"	0,35	32	42	61	62	S. W.	Desgl.
14.	8	9 "	1,05	"	2,0	26	38	61	60	N. O.	Desgl.
15.	8	7 "	2,45	"	3,2	20	27	62	54	N. O.	Desgl, fast.
16.	8	3 "	2,65	"	2,3	30	28	56	50	O.	Schön Wetter.
17.	8	2 "	0,6	"	0,6	19	28	53	54	N. O.	Desgl.
18.	7	11 "	0,6	"	0,6	24	28	60	60	N.	Rebel, Schnee, 2 Zoll hoch.
19.	7	8 "	0,6	"	0,25	28	30	57	60	N. O.	Rebel, still.
20.	7	5 "	0,05	27	11,75	26	30	65	63	S. W.	Schnee, 5 Zoll hoch, bewölkt.
21.	7	2 27	11,45	"	11,3	30	42	64	63	S. W.	Bewölkt, warm.
22.	7	3 "	11,25	"	11,4	40	49	60	59	S. SO.	Desgl.
23.	6	11 "	10,05	"	8,65	41	46	64	63	S. SW.	Sonnenside, Regen.
24.	6	10 27	7,45	27	6,2	42	45	63	63	S. W.	Wind wolkig, Regen.
25.	6	9 "	4,95	"	6,75	40	42	63	63	S. W.	Regen, wolkig.
26.	6	9 "	9,9	28	0,05	32	34	64	64	N. O.	Starker Wind, trübe.
27.	6	10 28	1,3	"	1,05	24	34	49	48	O.	Schönes, helles Wetter.
28.	7	2 "	0,25	27	11,3	24	30	50	48	O.	Schön, desgl.
29.	7	2 27	9,95	"	6,95	30	35	54	49	S. O.	Schön.

Höchster, niedrigster und mittlerer Stand des Wassers, Barometers, Thermometers und Hygrometers.

Im Laufe des Monats Februar war	höchster Stand		niedrigster		mittlerer.	
	am	Betrag.	am	Betrag.	aus Beobachtungen.	Betrag.
Am Abwiegelpiegel des Wassers.	11ten	No. 16. 43.	25. u. 26ten	No. 6. 9 B.	29	No. 9. 4 18/19 B.
Barometer	16. Morg.	28 B. 2,65 L.	25. Morg.	27 B. 4,95 An.	58	28 Zoll 0,05 L.
Thermometer	24. 25. Mit.	42.	15. Morg.	20	58	34
Hygrometer	5 Nachm.	68.	27. 28 Mit.	43.	58	61.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 13.)

Cleve den 1. April 1820.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 3ten d. M. setze Ich zur Deklaration Meiner Kabinetts-Ordre vom 27. April 1816 hierdurch fest, daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Kabinetts-Ordre gemäß, an Besoldung außer dem Sterbe-Quartal erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist, daß auf letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — daß solche der Regel nach nur der Wittve, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht, — daß aber den Ministern als Departements-Chefs freigelassen ist, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwister-Kinder oder Pflegekinder gewesen ist, ansnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen, und die Minister jedenfalls befugt seyn sollen die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen.

Zugleich genehmige Ich, daß diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts auch auf den Gnaden-Monat, welcher den Hinterbliebenen der Pensionaire außer dem Sterbe-Monat bewilligt ist, angewendet werden.

Berlin den 15ten November 1819.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cleve den 17. März 1820.

Königl. Preussische Regierung.

A. Nro. 313.

Nro. 91.

In Betreff
Bewilligung
der Sterbe-
Monats und
Gnaden-Quar-
tal-Beträge
von den Be-
soldungen und
Pensionen
verstorbenen
Beamten.

Nro. 92.

Gedächtnis für die Rettung von dem Ertrinken nahe gewesenen Personen.

Am 25sten Januars d. J. Abends 5 Uhr gegen die Nähe eines durch die vorlezte Ueberschwemmung des Rheins entstandenen Hochs, durch einen unglücklichen Zufall ein Wachen, worin sich acht Menschen befanden, an einen Baum geschleudert und umgeworfen wurde, gelang es den nachbenannten Einwohnern von Werthausen Bürgermeisterei Hoch-Emmerich, Andreas Kupper und dessen Sohn Arnold, Johann Feldmann und Wilhelm Roters, welche ungeachtet der Dämmerung und der tobenden Fluthen herbeikamten und sich in der nächsten Bahn warfen, sieben der Unglücklichen dem nahen unvermeidlichen Verderben zu entreißen.

Das hohe Ministerium des Innern, welchem wir von diesem Vorfall Anzeige gemacht haben, hat auf unsern Antrah, jedem der vorbenannten edlen Retter eine Belohnung von 10 Rthlr. Preuss. Cour. bewilligt. Es gereicht uns zum besondern Vergnügen, diese edelmüthige und nachahmungswürdige Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1820

Am 17. März 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 93.

In Betreff des Fortganges der Vereinigung der Evangel. Kirche.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. Februar v. J. über die Vereinigung der Evangelischen Kirchen in unserer Provinz, bringen wir über den Fortgang dieses wichtigen Ereignisses in dem verfloßnen Jahre folgendes hiemit zur Kenntniß.

Den Evangelischen Gemeinden in Dinslacken, Rees, Wesel, Emmerich, Essen, Ratingen, Hamminkeln und Ringenberg, welche sich in ihren Ministerien, Presbyterien und allen kirchlichen Anstalten verbunden haben, ist die auf das Reformations-Jubelfest geprägte goldene Medaille zuerkannt worden: die Evangelischen Gemeinden in Neurs, Calcar, Xanten, Kaiserswerth, Neuss, Geldern, Bonn in welchen entweder der eine Theil der Confessions-Verwandten zwar ein Presbyterium, aber keinen Pfarrer gehabt, und sich nun mit der andern Gemeinde verbunden hat, oder die früher aufrecht erhaltene Verschiedenheit und der bisher statt findende Wechsel der Pfarrer bei der Reformationsfeier aufgehoben worden ist, oder welche seit jener Feier als evangelische mit Aufhebung alles Unterschiedes gestiftet worden sind, haben die silberne Denkmünze erhalten.

In den evangelischen Gemeinen zu Haan, Graefrath und Ruhrort ist die Vereinigung begonnen, und hat nur wegen äußerer Hindernisse noch nicht ganz vollzogen werden können. Eben so wird das Anstößliche der einzelnen zerstreuten Glieder oder Familien an die nächste Pfarre und ihre Verbindung mit derselben zu einer Evangelischen Gemeinde in den meisten Orten erfolgen, wenn für die Einbuße, welche ärmere Gemeinen durch den Abgang ihrer Glieder an Beiträgen für die Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse erleiden, eine angemessene Entschädigung wird ausgemittelt seyn.

So wie die erste Provinzial-Synode sich als eine Versammlung von vereinigten Evangelischen Geistlichen konstituiert und ihren Bund durch den gemeinschaftlichen Genuß des heiligen Abendmahls nach dem Unions-Ritus befestigt hat: so sind die Kreisynoden und auch bereits mehrere Gemeinden ihrem Beispiel gefolgt.

Die Feststellung und Publikation der allgemeinen Grundsätze über die Konfessions-Vereinigung der evangelischen Kirche wartet auf die Haltung der Reichs-Synode, damit in dieser wichtigen Angelegenheit mit Einheit und Umsicht verfahren, und, wenn die Einigkeit im Geiste und in der Liebe sich gefunden hat, auch die äußere Gestattung derselben in's Leben gerufen werde.

Edln den 10. März 1820.

Das Königl. Konistorium.

K. C. Nro. 69.

Zufolge einer Verfügung des hohen Königl. Ministerii vom 12ten März 1819 sind von der Immatrikulation ausgeschlossen:

Nro. 94.

- 1) Alle öffentliche Beamte und Militärpersonen, zu denen auch diejenigen Jünglinge gehören, die, um ihrer Kriegsverpflichtung zu genügen, in den Linien-Truppen der Armee dienen.
- 2) Alle, die zu einer andern Bildungsanstalt gehören.
- 3) Alle, die einen Gewerbschein lösen müssen.

In Betreff der Nothwendigkeit der Immatrikulation, um an den academischen Vorlesungen Theil nehmen zu können.

Wenn Jemand, der nach dieser Verordnung die Matrikel nicht erhalten kann, den academischen Vorlesungen beizuwohnen wünscht, so kann dieses nur unter der Bedingung geschehn, daß er sich bei dem akademischen Lehrer melde. Begreiflich sind alle, die noch eine Schule besuchen, unbedingt von der Theilnahme ausgeschlossen.

Wer zu keiner von den angegebenen Klassen gehört, hat, ohne Matrikel, keinen Zutritt zu den Vorlesungen.

In Ansehung derer, die von der hiesigen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission geprüft werden müssen, ist die Einrichtung getroffen, daß sie, um bis zur Beendigung der Prüfung nichts zu versäumen, zwar an den Vorlesungen Theil nehmen können, sobald diese den Anfang nehmen, sich aber bei den Prüfungs-Commission beglaubigen müssen, daß sie sich bei derselben gemeldet haben, und die Matrikel nächstens erhalten werden.

Bonn den 21. Februar 1820.

Rector und Senat der Königl. Preussischen Rhein-Universität.

- (Gez.) Augusti, h. T. Rector. Graß, Dekan der kathol. theol. Facult.
 Lücke, d. 3. Dekan der evangel. theol. Facult. Mackelden, d. 3.
 Dekan der Jur. Facult. Harless, d. 3. Dekan der Medic. Facult.
 Delbrücke, d. 3. Dekan. d. Philos. Facult.

Dppenhoff, Univers. Secret.

B. Nro. 268.

Nro. 95.

**Anfang der
Vorlesungen
des Sommer-
Semesters
1820.**

Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß durch eine hohe Ministerial-Verfügung der Anfang der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1820 auf den hiesigen Universität auf den Montag nach Quasimabogeniti am 10ten April festgesetzt worden ist.

Bonn am 10ten März 1820.

Rector und Senat der Königl. Preussischen Rhein-Universität.

(Sez.) D. Augusti, h. T. Rector.

Dppenhoff, Univ. Sekret.

B. Nro. 2383.

Nro. 96.

**Vorbereitende
Abwesenheits-
Erklärung.**

In Gemäßheit der von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz erhaltenen Befugniß bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß :

wie durch Vorbescheid des Königl. Kreisgerichts zu Simmern vom 22. Februar l. J. auf Anstehen des Peter Pies, Ackermann zu Dommershausen und Consorten verordnet worden ist, daß auf Betreiben der klagenden Präsumtiv-Erben über die Abwesenheit des vor ungefähr 15 Jahren als französischer Soldat von Sabershausen ausgezogenen Johann Pies ein Zeugen-Berhör vor dem hierzu ernannten Herrn Richter Pennemann kontradiktorisch mit der Staatsbehörde abgehalten werden solle.

Cöln den 12. März 1820.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und erster General-Advocat.

(Sez.) Boelling.

B. Nro. 2246.

Personal-Chronik.

- Nachstehende Aerzte haben ihre Approbation erhalten und zwar
- der Medicinæ Doctor Herr van den Bosch in Kantzen,
- der Medicinæ Doctor Herr Horre in Calcar,
- der Medicinæ Doctor Herr Greeven in Geldern,
- der Medicinæ Doctor Herr van den Eynden in Emmerich und
- der Medicinæ Doctor Herr Kof ebenfalls in Emmerich.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Am t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(St u c k 1 4 .)

Cleve den 8. April 1820.

I. Bekanntmachung des Ober-Präsidentii der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst Staats-Kanzler haben, um die vorgekommenen Zweifel über das Ressort und den Instanzenzug bei der Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen wider die Zensur-Gesetze zu heben, mittels Verordnung vom 23. März d. J. folgende Bestimmungen erlassen:

Nro. 97.

Das Ressort und den Instanzenzug bei der Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen wider die Zensurgesetze betr.

1) Das Ressort, welches in Beziehung auf den angeführten Gegenstand nach dem Edikt vom 23. Oktober 1817 den Königlichen Regierungen zustehen würde, ist durch das Gesetz vom 18. Oktober 1819 Art. III. aufgehoben, und den Oberpräsidenten beigelegt worden.

2) In Betreff des Instanzenzuges sind die allgemeinen Vorschriften in Bezug auf Kontraventionen gegen Landes-Polizei-Gesetze anzuwenden, da das Gesetz vom 18. Oktober 1819 hierunter nichts abgeändert hat.

Darnach und namentlich nach dem §. 45. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und den §§. 243. 247. des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung, findet

a) im Fall des Art. XVI. Lit. d. des Gesetzes vom 18ten Oktober 1819, wenn durch die Resolution des Ober-Präsidentiums nur eine Geldbuße von 5 Rthlr. erkannt worden, der Rekurs an das Königliche Ministerium des Innern statt.

b) In allen übrigen, eine Geldbuße von 5 Thalern übersteigenden Straffällen kann der Bestrafte auf gerichtliche Untersuchung und Erkenntniß antragen. Unterläßt er solches binnen 10 Tagen nach dem Empfang des Resoluts, so verbleibt es bei der Festsetzung des Oberpräsidentiums, wider welche der Rekurs nicht statt findet.

Der Weg einer Beschwerde an die obere Behörde ist übrigens in allen Fällen dem Beschuldigten unbenommen.

Vorstehende Bestimmungen werden, der Vorschrift des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht gemäß, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Röln den 1sten April 1820.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.
F. G. zu Solms-Laubach.

B. Nro. 2679.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 98. Seine Majestät der König haben Allerhöchst befohlen, daß die Medaille auf die Errichtung des Sieges-Denkmal's vor dem Hallischen Thore zu Berlin, öffentlich gegen einen mäßigen Preis verkauft, und der daraus nach Abzug der Kosten zu lösende Gewinn den verwundeten Kriegern aus den Feldzügen von 1813 — 1815 zu Theil werden soll.

Medaille auf die Errichtung des Sieges-Denkmal's vor dem Hallischen Thore zu Berlin.

Das Exemplar in Kupfer ausgeprägt und bronziert, kostet 16 Gr. Preuß. Cour. (Die Selbstkosten betragen ausschließlich des Stempels 12 Gr.)

Auf Veranlassung des hohen Königl. Ministerii des Handels wird dieses mit dem Beifügen hiedurch bekannt gemacht, daß Bestellungen dieser sehr schön geprägten Medaille bei jedem Landrätthlichen Bureau gemacht werden können, wo auch die Ansicht der Medaille dem, der es wünscht, gewährt werden kann, und wird ein recht großer Absatz an Exemplaren um so gewisser erwartet, als die Medaille an sich sehr schön, der Preis derselben verhältnißmäßig sehr gering und der Ueberschuß von dem Debit derselben für den erwähnten sehr wohlthätigen Zweck bestimmt ist.

Cleve den 28. März 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 2078.

Nro. 99. Die Herren Landräthe unsers Departements werden hiedurch aufgefordert, in ihren Kreisen eine Aufnahme sämtlicher Taubstummen zu veranlassen, und das nach untenstehendem Schema zu fertigende Verzeichniß derselben binnen vier Wochen an uns einzureichen. In der letzten Rubrik: »Bemerkungen« muß dasjenige aufgenommen werden, was den Berichterstattern über die Qualification der Individuen zur Aufnahme in ein Taubstummeninstitut bekannt ist.

Aufnahme der Taubstummen betreffend.

Cleve den 4. April 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 2622.

Schema zur Aufnahme der Taubstummten.

Kreis.	Ort.	Name u. Vorname der Taubstummten.	Alter.	Stand der Eltern.	Vermögens- Umstände.	Bemerkungen.

III. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auf den Grund des Art. 118. des bürgerlichen Gesetzbuchs und vermöge **Nro. 100.** der vom hohen Justiz-Ministerium erhaltenen Ermächtigung bringe ich hiedurch zur öffentlichen Kunde:

- 1) wie durch Vorbescheid des Königl. Kreisgerichts zu Trier vom 7. v. M. gemäß dem Antrage des Christian Thomes zu Oberweis im Canton Wittburg verordnet worden ist, daß über die Abwesenheit des seit mehr als zehn Jahren von seiner Heimath entfernten Johann Thomes und der noch lebenden Margaretha Thelen, ein contradictorisches Zeugen-Verhör abgehalten werden soll;
- 2) daß beim besagten Kreis-Gerichte untern 25. v. M. auf Anstehen des Meßgers Georg Klotten in Schweich und Conf. ein vorbereitendes Erkenntniß ergangen ist, wornach über die vorgebliche Abwesenheit des Johann Klotten, Bruder der Imploranten vor dem hierzu deputirten Rathe, Herrn Stephany ein Zeugen-Verhör contradictorisch mit der Staatsbehörde geführt werden soll;
- 3) daß auf Ansuchen der Geschwister Klotten an demselben Tage bei dem mehrerwähnten Kreisgerichte ein präparatorisches Urtheil erlassen worden, in welchem die wirkliche Abwesenheit des Meßgers Georg Klotten aus Trier durch Zeugenbeweis constatirt werden soll;
- 4) daß auf Ansuchen der Eheleute Heinrich Schmitz und Margaretha Keiners und Püller, Wittive von Johann Keiners, durch das Königl. Kreisgericht zu Trefeld am 15. v. M. ein contradictorisches Zeugenverhör verordnet ist, um die Abwesenheit der Gebrüder Peter, Heinrich und Wilhelm Keiners, gebürtig aus Trefeld, zu constatiren.

Es werden demnach alle diejenigen, welche etwaige Auskunft über Tod, Leben oder dormaligen Aufenthalt der vorgenannten Abwesenden zu ertheilen vermögen, hiedurch eingeladen, mir solche baldigst mittheilen zu wollen.

Cöln den 18. März 1820.

Der Geheime Ober-Revisionsrath und Erster General-Advocat,
(Gez.) Voelling.

Nro. 101. Die gewöhnlichen Assisen zu Aachen für das zweite Quartal 1820, sollen am Montag den 24ten des nächstkünftigen Monats April zu Aachen eröffnet werden.

Eröffnung des Assisen-Gerichts zu Aachen für das 2te Quartal d. J.

Zum Präsidenten derselben wird Herr Appellations-Gerichts-Rath Rive hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Procurators in der geschlichen Form bekannt gemacht werden.

Geschehen am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 23. März 1820. In Abwesenheit des ersten Präsidenten.

Der Geheime Justizrath.

(Gez.) Schwarz.

Für gleichlautende Abschrift.

Der Ober-Sekretair.

(Gez.) J. Themer.

B. Nro. 2566.

IV. Vermischte Nachrichten.

Nro. 102. Die Gebrüder Henschel zu Berlin (hinter Königs Palats Rosen-Strasse No. 4.) werden einen Kupferstich betitelt: Der König an Blüchers Kranken-Bette, in lithographischer Manier herausgeben, welcher in 6 Monaten fertig werden wird. Bis dahin wird Subscription von einem Friedrichsd'or pro Exemplar angenommen, nach der Erscheinung des Blatts wird jeder Abdruck Acht Reichsthaler Courant kosten.

Ankündigung des Kupferstichs: Der König an Blüchers Sterdebette.

Eine kleine Brochüre von denselben Verfassern, betitelt: Vater Blüchers Scheidewort und Vermächtniß an Preußens Krieger, mit dem obenbenannten Bilde im Kleinen, wird in Mass das Exemplar zu 2 Gr. 6 Pf. in 4 Wochen nach der Bestellung geliefert (einzeln kostet das Exemplar 5 Gr.)

Wegen des großen allgemeinen Interesses des Gegenstandes des Unternehmens wird Vorstehendes auf höhere Veranlassung hiedurch bekannt gemacht. Cleve den 25. März 1820.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 1992.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 15.)

Cleve den 12. April 1820.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. März v. J. (im Nro. 103. vorjährigen Amtsblatte Stück 15.) wird das Verzeichniß der in der Haupt- und Residenz-Stadt Berlin vorhandenen vorzüglichen Fabriken und Manufakturen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cleve den 20. März 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 2444.

Betreffend
die in der Kö-
niglichen Resi-
denz Berlin
vorhandenen
vorzüglichen
Fabriken und
Manufakturen

Nachstehendes

Nachstehendes Verzeichniß der in hiesiger Residenz vorhandenen Fabriken und Manufakturen wird hierdurch dem Publika mitgetheilt und dabei auf eine von dem Königl. Kommissions-Rathe Herrn Weber herausgegebene Schrift:

» Wegweiser durch die wichtigsten technischen Werkstätten der Residenz Berlin «

Bezug genommen, in welcher viele schätzbare Notizen über die Art und Weise des Betriebes der Manufakturen und Fabriken, so wie über den Gebrauch und die Würdigkeit deren Erzeugnisse sich befinden.

Bezeichnung der Fabriken, Manufakturen und Gewerbe.		Nähere Angabe der Gegenstände, welche verfertigt werden.	Bemerkungen.
Namen der Inhaber.	Wohnungen.		
		Straßen. Nr.	
I. Manufakturen.			
A. Wollen Manufakturen.			
a) Tuche.			
1. Sehlmacher.	Stralauerstraße.	39	Sämmtliche hier genannte Fabrikanten haben in neuerer Zeit in der Tuchfabrikation große Fortschritte gemacht. Die von ihnen gelieferten Fabrikate, sowohl in ordinären und mittel, als ganz feinen Tüchern, von 1 Rtbl. an bis 5 und 8 Rtbl. die Elle, bedeutend, fallen höchst preiswürdig aus. Sie enthalten vorzüglich gleiches Gespinnnt aus der besten Wolle, und lieben in Hinsicht auf Weberei und Farbe den berühmten französischen und niederländischen nicht nach, vielmehr verdienen sie im Allgemeinen vor diesen, in Bezug auf innere Kraft, Festigkeit und Inhalt des Gewebes, mithin auch in Ansehung der Haltbarkeit, den Vorzug. Auch die Walke und Appretur erfahren fortwährend Verbesserungen, so, daß sie den vollendetsten ausländischen Fabrikanten in diesem Betrahte schon mehrertheils gleich zu stellen sind, obgleich diese Theile der Arbeit an den fremden Tüchern gerade diejenigen abgeben, worauf sich ihr schönes Ansehen, ihr haltbarer Glanz und ihre Beliebtheit gründet. — Ist hiermit innerer Gehalt verbunden, dann ist ein Tuch vollkommen; und da die Produkte der neben genannten Fabrikanten sich hierdurch auszeichnen, so auch angemessene Preise stellen, die wenigstens nicht höher als die Preise anderer Fabriken des Festlandes sind, aber viel geringer ausfallen,
2. Köppen.	Breitestraße.	25	
3. Kapfe.	Fischerstraße.	22	
4. Regenthin.	Gollnowgasse.	29	
5. König.	Wassergasse.	38	
6. Zesch.	Contrescarpe.	37	
6. Sarek.	Kl. Georg Kirchg.	7	
8. Wunderlich.	Gollnowgasse.	40	
9. Becker.	Blumenstraße.	6	
10. Lappert.	Holzmarktstraße.	9. 10	

Bezeichnung der Fabriken, Manufakturen,
und Gewerbe.

Nähere Angabe
der Gegenstände,
welche verfertigt
werden.

Bemerkungen.

Namen der Inhaber.	Wohnungen.	
	Straßen.	Nr.

1. Werner.	Linienstraße.	145	b) Tuchartige Zeuge.
2. Säckel.	dito.	119	verfertigt Molturn.
3. Brehme.	dito.	92	verfertigt Flanell und Molturn.
4. Wülisch.	Gr. Georg Kirchg.	19	desgleichen, besonders aber
5. Schwaas.	Mudrichsgasse.	20	Gesundheits Flanell.
6. Heller.	Gr. Georg. Kirchg.	29	verfertigt Körper und Hemden-Flanell.
7. Körner.	dito.	37	verfertigt sehr gute Flanell und Molturn.
8. Mylius.	Gollnowsgasse.	27	verfertigt Flanell und Molturn.
9. Böcke.	Linienstraße.	88	desgleichen, auch Ratin.
10. Böcke.	Prenzlauerstraße.	58	verfertigt Flanell, Molturn, Tuchsch. ic.
			desgleichen.
			c) Wollene Zeuge.
1. Heidenreich.	Stralauerbrücke.	1	verfertigt Tücher für Damen halb Wolle (halb Seide).
2. Bathow.	N. Friedrichsstr.	3	verfertigt Serge de Berry, Verfan, Brunell, Bombassin.
3. Schuster.	Königsstraße.	20	verfertigt Serge de Berry und ähnliche Arten Zeuge.
4. Pehold.	Kochstraße.	41	verfertigt Cramin, Kamlot, Struck, Verfan.
5. Lindemann.	Kronenstraße.	67	verfertigt Ratin u. s. w.
6. Künzel.	Wilhelmsstraße.	41	verfertigt Ratin und Merino.
7. Andrger.	dito.	88	verfertigt Verfan, Bombassin, Ratin, Casimir, Merino auch Flanell und Molturn.

als die Preise von englischen Tüchern, so wird ein jeder, der eine dauerhafte und schöne Bekleidung wünscht, Befriedigung finden, wenn er seinen Bedarf an Tuch aus den besagten Berlinischen Fabriken beziehet.

Die tuchartigen Zeuge aus den Berlinischen Manufakturen sind seit langer Zeit berühmt und überall beliebt. Ihre glatten und geköperten, sogenannten Gesundheits- und Hemden-Flanelle, sind sehr brauchbare Gewebe, eben so wie ihre Tuchsch, Ratin, Molturn u. s. w. Es werden auch vorzüglich gute Kasimire geliefert. Die Preise sind der Güte der Fabrikate angemessen, und es nimmt also dieser Zweig der vaterländischen Gewerbthätigkeit eine ausgezeichnete Stelle in ihrem Gebiete ein.

Die Fabrikation von wollenen Zeugen aus Kammgarn ist ein seit länger Zeit wohlbegründetes Gewerbe in Berlin, das jederzeit mit Erfolg betrieben worden ist. Zwar hat die Mode des Gebrauchs der Baumwollenen Zeuge viele dieser Artikel verdrängt, und man bedient sich im Allgemeinen der glatten Wollenzeuge weniger als sonst. Aber diejenigen Artikel, welche noch jetzt gebraucht und gesucht werden, geben aus den Berlinischen Wollenzeug Manufakturen in vorzüglicher Güte und Preiswürdigkeit hervor. Ausser den älteren Zeugarten, Alapin, Amiens, Verfan, Chalons, Droquet, Cramin, Kamlot, Hachins, Ratin, Serje, Serge

Bezeichnung der Fabriken; Manufakturen und Gewerbe.		Nähere Angabe der Gegenstände, welche verfertigt werden.		Bemerkungen.	
Namen der Inhaber.	Wohnungen.				
	Strassen.	Nr.			
8. Weidinger Gebr.	Contrescarpe.	2	verfert. Perkan, Bombassin, Ratin, Cashmir, Merino auch Flanell und Moltrum.	de Berry, Lamins, u. s. w., die fast in allen Manufakturen verfertigt werden, liefern sie die neueren beliebt gewordenen Zeuge, die Merino's, Bombassins, u. d., in vorzüglicher Beschaffenheit, und zu sehr mäßigen Preisen. Insbesondere zeichnet sich der Fabrikant Herr Schwendy durch die Fabrication von Merino's in allen Breiten und Farben aus, und neben ihm stellen sich für diese Waaren die Fabrikanten Andcher, Künzel, Liehmann u. a. — Es werden Merino's von 12 Gr. bis zu 4 Rtblr. die Elle und darüber verfertigt, nach Maßgabe der Breite, Feinheit und Kohlfarbe der Farben. Eben so ist die Fabrication der wollenen Tücher und Shawls mit durchgewürtem Grunde oder mit einfarbigem Spiegel und angelegten bunten gewirkten Boxen in Berlin zu einem hohen Grade von Vorzüglichkeit gebracht, und wird in sehr bedeutendem Umfang betrieben. Auch hierin leistet Herr Schwendy besonders viel. Die Reinheit und Feinheit der Gewebe, das Feuer und die Lebhaftigkeit der Farben im Stoffe selbst wie in den gewirkten Verzierungen, und hierbei ihre außerordentliche Wohlfeilheit in Verhältniß zur Güte, Brauchbarkeit und Dauer der Fabricate, veranlassen daß sie ungemein beliebt sind, und starken Abgang im In- und Auslande finden.	
9. Schmidt.	Zimmerstraße.	97	verfertigt Alepain, Bombassin, Merino, Ratin auch Flanell.		
10. Bauer.	Friedrichsstraße.	45	verfertigt Ratin, auch Moltrum und Flanell.		
11. George et Balzerstadt.	Neu-Cölln.	13	verfertigt Etamin, Ebalon, Serge de Berry, Camelotte sc.		
12. Neumann feil. Wittve.	Wallstraße.	23	Serge de Berry, Merino, Perkan.		
13. Ludwig.	Neu-Cölln.	3	Merino, Flanell u. s. w.		
14. Liehmann.	dito.	21	desgleichen.		
15. Schwendy.	Dranienburgerstr.	66	alle Arten Merino Umschlag tücher sc.		
16. Sasse.	N. Commandantenstraße.	6	Camelotte, Perkan, Struck.		
17. Gottho et Welper.	Nonbijou-Platz.	10	Manchester, Fußsteppige, Perkan, Wollfutt u. s. w.		Die Fußsteppige des Herrn Gottho sind wahre Kunstprodukte der Weberei, und verhältnißmäßig feineswebes kostbar. Auch liefert derselbe die sogenannten Schottischen Decken, zum gewöhnlichen Gebrauch, recht wohlfeil.
18. Scharfsmidt.	Alte Jacobsstr.	97	Fußsteppige nach englischer Art.		
19. Petsch Wittve.	Münzstraße.	5	Alepain, Amiens, Perkan, Ebalon, Cortenet, Droguet, Etamin, Cashmir, Ratin, Strich: Serge, Serge de Berry, Tamps, auch Flanell und Moltrum.		

Bezeichnung der Fabriken, Manufakturen und Gewerbe.		Nähere Angabe der Gegenstände, welche verfertigt werden.		Bemerkungen.
Namen der Inhaber.	Wohnungen.		Nr.	
	Straßen.			
20. Scherermann et Kalisch.	Königsstraße.	30	desgl., wie Nr. vorstehend.	
21. Gärtner.	Landbergerstr.	17	fabrizirt Beuteltuch. B. Leinen-Manufakturen. a) Damast.	
1. Hohenwald.	Zubengasse.	4E	damast Tisch- und Handtücherzeug ic.	Das Tischzeug, welches die Damastfabrikenen Hohenwald und Arnshausen liefern, ist von vorzüglicher Schönheit und Güte.
2. Arndt.	dito.	4	desgleichen. b) Drillich.	
1. Graul.	Zimmerstraße.	100	leinen Bettzeug und Drillich.	Die Berlinischen Bettzeuge in Baumwolle sind preiswürdig, sehr beliebt, und finden hiesigen Abgang.
2. Ladendorff.	Kleine Gasse.	1	Bettwillig, auch Leinwand und Tischzeug.	
3. Auch.	Rosenthalerstr.	25	Zwillisch, Drillich, desgl.	
4. Blume.	Hospitalstraße.	62	Zwillig, Bettzeug auch Leinwand.	
6. Goshenhofer.	Spittelmarkt.	8	desgleichen.	
			C. Baumwollen-Manufakturen. a) Katun gewöhnlicher Art.	
1. Rubens.	Königsstraße.	45	läßt Katun-Waaren anfertigen.	Die Berlinischen rohen Kattune zeichnen sich durch Inhalt und Güte des Gewebes aus. Sie bieten den Druckereien einen brauchbaren Stoff dar, werden in Menge zu Druckwaaren verbraucht und zu diesem Gebuh neben den englischen älteren Baumwollen-Geweben mit Vortheil angewandt.
2. Mefeld.	dito.	46	desgleichen.	
3. Reimann.	Wilhelmsstraße.	16	desgleichen.	
4. Sommerfeld.	dito.	7	desgleichen.	
5. Tamnau.	dito.	125	desgleichen.	
6. Reichel, jun.	Friedrichsstraße.	9	desgleichen.	
7. Wittich.	dito.	245	desgleichen.	
8. Auch.	Rosenthalerstr.	25	desgleichen. b) Nesselstuch, Mousetin, Kanakas ic.	
1. Bathow.	N. Friedrichsstr.	3	schwere Baumwollen-Beuge als Satinet, Koper ic.	Die hiesigen Baumwollen-Webereien liefern besonders gute und wohlfeile Gazen, die stark verbraucht werden. Der Artikel der Singham's ist ihnen fast ganz eigenthümlich, und weder die
2. Krüger.	dito.	4	desgleichen.	
3. Kohrt.	dito.	10	Singham und dunkeln Ranguin.	

Bezeichnung der Fabriken, Manufakturen
und Gewerbe.

Nähere Angabe
der Gegenstände,
welche verfertigt
werden.

Bemerkungen.

Namen der Inhaber.	Wohnungen.	
	Straßen.	Nr.
4. Weiße.	Bischoffstraße.	22
5. Schilde.	dito.	25
6. Schwarz.	Klosterstraße.	15
7. Friedländer.	Neuenmarkt.	3
8. Zannowitz.	Scharnstraße.	7
9. Palm.	Breitestraße.	18
10. Weidner.	Wilhelmsstraße.	94
11. Selle.	Zimmerstraße.	5. 6
12. Rudolph.	Alte Jacobsstr.	55
13. Brucker.	Zimmerstraße.	5. 6
14. Schwer.	Schützenstraße.	1
15. Busch.	dito.	4
16. Schreiber.	an d. Stadtmauer vor dem Potsdam- mer Thore.	•••
17. Spig.	Krausenstraße.	67
18. Palm.	Friedrichsstraße.	39
19. Ludwig.	Neu-Edln.	3
20. Heinecke.	dito.	6. 7
21. Blume.	Hospitalstraße.	62
22. Führer.	Alexanderplatz.	4
23. Füller.	Frankfurter str.	76
24. Worsch.	Contrescarpe.	28
25. Kühne.	Rosenthalerstraße.	17
26. Rudolf.	Alte Jacobsstraße.	55

englischen Manufakturen noch andere können denselben, in eben der Lebhaftigkeit der Farben und einer so geschmackvollen Stellung derselben liefern. Diese Art Waare ist dabei ganz ungemein wohlfeil. Eben so bringen die Berlinischen Webereien die Baumwollen-Körper Zeuge in ganz eigentümlicher Güte hervor, und übertreffen hierin die Ausländer. — Die Körperwaaren geben ein sehr beliebtes Material zum Druck ab, und die daraus verfertigten Tücher und Shams finden außerordentlich vielen Beifall, sowohl im In- als Auslande.

Bezeichnung der Fabriken, Manufakturen
und Gewerbe.

Nähere Angabe
der Gegenstände,
welche verfertigt
werden.

Bemerkungen.

Namen der Inhaber.	Wohnungen.				
	Straßen.	Nr.			
I. Wenige.	Ziegelstraße.	4	c) Parchend. Parchend (auch Manchester)	Der Berlinische Parchend ist von be- sondere Güte.	
1. Avianus.	Heiliggeiststraße.	13	d) Strumpf und Pe- tinett.	Der Petinett ist ein Artikel, wodurch sich die Berlinischen Strumpfmachen- Manufakturen höchlich berühmt ge- macht haben. Sie sind die ersten ge- wesen, aus welchen derselbe in einer ganz ungemeynen Güte und Wohlfeil- heit hervorgegangen ist — Dem ver- storbenen Hildebrandt gebühet der Ruhm, diese Fabrikation hier zuerst gegründet und zu einem sehr hohen Grade von Vollkommenheit gebracht zu haben. Die Stickereien des Berlini- schen Petinets zeichnen sich durch das Geschmackvolle der Muster und die Vollendung der Arbeit, bei höchst mäßi- gen Preisen, aus.	
2. Schnackenburg.	Scharnstraße.	9 a.	Petinett.		
3. Schiele.	Breitestraße.	11	Strumpf und Petinett.		
4. Schmidt.	Gertrautenstraße.	18	desgleichen.		
5. Hildebrandt.	Schloßfreiheit.	5	desgleichen.		
6. Greinert.	Breitestraße.	18	Petinett.		
7. Arnold.	Charlottenstraße.	18	Petinett und Strumpf.		
8. Pfähler.	Krausenstraße.	33	desgleichen.		
9. Rummelspacher.	Gertrautenstraße.	27	desgleichen.		
10. Hubner.	Spittelmarkt.	14	desgleichen.		
11. Heilmann.	Wallstraße.	9	desgleichen.		
12. Lutz.	Leipzigerstraße.	50	desgleichen.		
13. Kessler.	Alte Jacobstraße.	12	sehr geschickte Petinett- und Strumpfmacher.		
14. Schönleben.	Köpnickerstraße.	94			
15. Reichelt.	Feldstraße.	3			
			D. Seiden-Manufak- turen.		
			a) Sammet und Sei- denzeuge aller Art.		
1. Gabain.	Breitestraße.	22	Sammet und Seidenzeuge in schönster Qualität.	Der Ruhm der hiesigen Seiden-Manu- fakturen ist längst begründet, und die Güte ihrer Fabrikate wird überall aner- kannt. Diese beruhet auf dem Inhalt des Materials in der Waare, der Rein- heit und Gleichmäßigkeit der Gewebe und der Schönheit und Lebbarkeit der Farben. — Unsere Seidenmanufak- turen bleiben nicht dabei stehen, schon bekannte Zeugnisse zu verfertigen, sondern bemühen sich auch neue Artikel darzu- stellen, wie dies unter andern mit dem sehr beliebt gewordenen Zeugnisse: Gros de Berlin genannt, der Fall ist.	
2. Beyrich.	Brüderstraße.	3	desgleichen.		
3. Rumpier, Gebr.	Schloßfreiheit.	7	desgleichen.		
4. Kluge et Comp.	Breitestraße.	9	desgleichen.		
5. Stelzner.	Jerusalemmer Str.	28	desgleichen.		
6. Lindemann.	Friedrichstraße.	23 2	desgleichen.		
7. Werder.	Breitestraße.	21	desgleichen.		
8. Tondeur.	Klosterstraße.	2	Seidenzeuge aller Art.		
9. Blanc et Comp	Breitestraße.	6			
10. Baudouin S	dito.	3			
11. Baumann.	Schloßplatz.	4	desgleichen.		
12. Wegner.	Breitestraße.	30			
13. Elsholz, Wittw. et Müller.	dito.	29			

Bezeichnung der Fabriken, Manufakturen und Gewerbe.		Nähere Angabe der Gegenstände, welche verfertigt werden.		Bemerkungen.
Namen der Inhaber.	Wohnungen.			
	Strafen.	Nr.		
14. Dehme.	Zimmerstraße.	5.	6	Seidene Umschlagerücher aller Art.
15. Haack.	Wilhelmsstraße.	81		desgleichen (jedoch auch halbseidene.)
16. Bürckner.	Neue Kossstraße.	10		desgleichen.
17. Schaar Schmidt.	Wilhelmsstraße.	81		
18. Hartwich.	Friedrichsstraße.	67		sehr geschickte Seidenfabri-
19. Goldmann.	dito.	17		kanten.
20. Haferück.	Schäfergasse.	25		
21. Staberoh, W.	Alte Jakobstraße.	71		fabrigen in Seide aller
22. Lüdemann.	Friedrichsstraße.	23	2	Art.
23. Bellin.	Alte Jakobstraße.	36		Seidenzeuge aller Art.
24. Rudolph.	Stallschreibergasse	42		desgleichen.
25. Triller.	Haacksch. Markt.	3		Levantin, glatte Seiden-
				zeuge, Borten (auch halb-
				seidene Lucher.)
26. Gendler.	S. Georg. Kirchg.	14		seiden Levantin.
27. Müller.	Kontrescarpe.	71		Seidenwaaren aller Art.
28. Schnitze.	Frankfurterstr.	49		glatte Seidenwaaren.
29. Müller.	dito.	86		
30. Reimer.	dito.	56		alle Arten Seidenwaaren.
31. Dambacher.	Landsbergerstr.	9		
				b) Halbseidene Zeuge.
1. Heinecke.	Neu-Edln.	6.	7	halbseidene Zeuge jeder und
2. Sasse.	K. Kommandantstr.	6		besserer Art.
				desgleichen.
				E. Band-Manufakturen.
1. Regel.	Küchhoffstraße.	5		seidene und baumwollene
2. Knoblauch.	Grenadierstraße.	42		Bänder..
3. Eymann et	Probstgasse.	6		seiden Band und Platt-
Venda.				schür.
4. Favreau et S.	Stralauerstraße.	33		
5. Wimmel.	Königsstraße.	16		
6. Lorenz et Comp.	Breitestraße.	28		
7. Krauske.	dito.	4		

Unter den halbseidenen Zeugen, welche hier verfertigt werden, zeichnen sich sehr die halbseidenen Binabams vorzüglich durch Schönheit und Wohlfeilheit aus.

Die Berlinischen Seidenband-Manufakturen liefern Waaren, die in Hinsicht auf Dauerhaftigkeit und Güte vor den fremden Bändern den Vorzug verdienen. Wenn die leichteren fremden Waaren dieser Art vielleicht wohlfeiler ausfallen, so haben sie doch weniger inneren Werth; und wer gute Waaren haben will, wird immer wohl thun sich aus den Berlinischen Manufakturen mit Bändern zu versehen.

Bezeichnung der Fabriken, Manufakturen und Gewerbe.		Nähere Angabe der Gegenstände, welche verfertigt werden.		Bemerkungen.
Namen der Inhaber.	Wohnungen.			
	Straßen.	Nr.		
8. Scherz et Phi- lippe.	Breitestraße.	27		
9. Beschüg.	dito.	8		
10. Bonte.	Brüderstraße.	12		
11. Louanne, Geh.	Breitestraße.	10		
12. Koch, Wittwe.	Leipzigerstraße.	17		
13. Fleßing.	Behrenstraße.	35		
14. Esche, Wittw.	Köpnickerstraße.	44		
15. Hoch.	dito.	84		
16. Blätsch.	Todtengasse.	8		
17. Francke.	Linienstraße.	14 ²		
18. Scholz.	Kommandantstr.	8		
19. Grest.	Neue Koffstraße.	14		
20. Straube.	Neue Grünstraße.	23		
21. Freiburger.	Klosterstraße.	13		
F. Moulinirer.				
1. Fald.	Waßmannsgasse.	19		
2. Kraft.	Alexanderplatz.	2		
G. Spinnereien.				
a) Wollspinnereien.				
1. Cockerill, Gebr.	N. Friedrichsstr.	28	Diese Spinneret wird durch eine Dampfmaschine in Thätigkeit unterhalten, und liefert zu den feinen Tuchfabrikaten vorzügliche Garne.	Die neben genannten Spinn-Anstalten tragen durch die Produktion vorzüglicher Garne überaus viel zur Verbesserung der diesigen Woll und Tuchmanufakturen bei, und breiten ihren Einfluß in dieser Beziehung auch auf die Tuchmacherei im ganzen preussischen Staate aus. — Die Gebrüder Cockerill und Herr Tapert sind besonders der fein Tuchfabrikation nützlich; Herr Kapke wirkt auf die Verbesserung der Montirungsmäher, und Herr Guiremand befördert die Flanellfabrikation dadurch, daß er ein Garn-Magazin hält, aus welchem die weniger bemittelten Tuchmacher ihren Garnbedarf, zum Theil auf Kredit, beziehen können.
2. Kapke.	Fischerstraße.	22	hat eine bedeutende Wollspinnerei im hiesigen Arbeitshaufe und liefert zur Tuchfabrikation sehr schöne Garne.	
3. Guiremand.	Landbergerstr.	4	besitzt ebenfalls eine bedeutende Wollspinnerei, hauptsächlich zu Flanell-Garne und dergleichen.	
4. Becker.	Blumenstraße.	6	hat eine Wollspinnerei, welche zur Tuchfabrikation der besseren Art eingerichtet ist, und mit einer englischen Dampfmaschine betrieben wird.	

Bezeichnung der Fabriken, Manufakturen und Gewerbe.		Nähere Angabe der Gegenstände, welche verfertigt werden.		Bemerkungen.
Namen der Inhaber.	Wohnungen.			
	Strassen.	Nr.		
5. Tappert.	Holzmarktplatz.	9. 10	desgl. mit einer Dampf- maschine, jedoch nur zur Wollspinnerei. b) Baumwollenspin- nereien.	
1. Hildebrandt.	Alte Jakobstraße.	90	Baumwollenspinnerei. Die des Tappert wird durch eine Dampfmaschine betrie- ben.	Die Baumwollengarne des Herrn Tappert sind besonders zu schweren und ordinareren Waaren brauchbar, und werden hierzu vortheilhaft angewandt — (Die Hildebrandtsche Spinnerei ist zum Stillstand gekommen.)
2. Tappert.	Holzmarktplatz.	9. 10		
H. Appretur-Anstalten.				
1. Döllen.	Spandauerstraße.	9	Seidenwaaren = Appretur- Anstalt.	Diese Appreture und Tuchbereiter ar- beiten zweckmäßig, und tragen dadurch zur Vollkommenheit der Fabrikate bei.
2. Engel.	Könickerstraße.	56	Tuchbereitereien.	
3. Leske.	dito.	11	appretiren theils in Wolle theils in Baumwolle.	
4. Niscal.	N. Königsstraße.	66		
5. Posemann.	Liebmansgasse.	14		
6. Rarchow.	Wallstraße.	21		
7. Herrmann,	Contrescarpe.	54		
8. Kruckmann.	Dresdnerstraße.	34		
I. Färbereien.				
a) Wollen-Färbereien.				
1. Herz.	Stralauerstraße.	45	färben Tuch und Wollen- zeuge aller Art.	Die Berlinische Wollenfärberei hat von je an in dem Rufe der Vorzüglichkeit gestanden, und erhält sich fortwährend darin.
2. Gain.	Schleuse.	5		
3. Reich et Rüdiger	Fischerstraße.	41		
4. Fried.	Fischerbrücke.	11		
5. Nobiling.	dito.	12		
6. Hoffmann.	dito.	14		
7. Creutz.	Friedrichsgracht.	13		
8. Netto.	dito.	18		
9. George.	dito.	58		
10. Cabanis.	dito.	45		
11. Cabanis.	dito.	46		
12. Schrempf.	Neue Grünstraße.	15 a		
13. Brückle.	Wallstraße.	11	desgleichen.	
14. Le Roi.	Neu-Edlin.	9	desgleichen.	

Bezeichnung der Fabriken, Manufakturen
und Gewerbe.

Nähere Angabe
der Gegenstände,
welche verfertigt
werden.

Bemerkungen.

Namen der Inhaber.

Wohnungen.

Straßen.

Nr.

Bezeichnung der Fabriken, Manufakturen und Gewerbe.			Nähere Angabe der Gegenstände, welche verfertigt werden.	Bemerkungen.
Namen der Inhaber.			Wohnungen.	
			Straßen.	Nr.
b) Seiden Färbereien.				
1.	De Louis.	Stralauerstraße.	41	<p>färben Seide und seidene Zeuge aller Art.</p> <p>Es ist oben bemerkt, daß die Schönheit der hiesigen Seiden-Waaren hauptsächlich mit auf den lebhaften und feurigen Farben beruhet, welche die hier bezeichneten Färber denselben mittheilen.</p>
2.	Fischer.	Breitestraße.	28	
3.	Cosse.	Schleuse.	2	
4.	Witte.	dito.	10	
5.	Schwendy.	Friedrichsgracht.	47	
6.	Zouia.	Brüderstraße.	1	
7.	Humblot.	Unterwasserstr.	8	
8.	Baudouin.	Neu-Edl'n.	12	
9.	Mischke.	dito.	5	
10.	Plantier.	Wallstraße.	3	
			<p>färbt rohe und verarbeitete Stücke.</p> <p>desgleichen.</p> <p>desgleichen.</p> <p>desgleichen; färbt ganz vorzüglich in Rosa, Ponceau, Mineralblau, Violett etc. und fertigt das Chinafische, unter dem Namen bekannte Tassenroth, welches zur Blumenfabrikation und Sammalerei unentbehrlich ist.</p> <p>Vorstehende Färber zeichnen sich besonders durch die Lebhaftigkeit, welche sie ihren Couleuren zu geben vermögen, aus.</p>	
c) Baumwollen- und Leinen Färbereien.				
1.	Richter.	N. Friedrichsstr.	1	<p>färbt Baumwollen in allen Farben.</p> <p>Durch den Fleiß, mit welchem die Baumwolle von den nebengenannten Färbern, beim Färben behandelt wird, erlangen die hiesigen Manufakturen den Vortheil, die vorzüglichsten Ginghams und Röper Schams hervorzubringen, wovon oben die Rede gewesen.</p>
2.	Krüger.	dito.	4	
3.	Berckle.	Wallstraße.	34	
4.	Misch.	Stralauerstraße.	42	
5.	Zeidler.	N. Friedrichsstr.	34	
6.	Wetter.	Stralauerstraße.	48	
7.	Werthmann.	dito.	49	
			<p>färbt Baumwollen in allen dunkeln Farben.</p> <p>färbt Baumwollen in allen Farben.</p> <p>desgleichen.</p> <p>desgleichen.</p> <p>desgleichen, besonders aber in acht Türkisch Roth.</p> <p>färbt baumwollen Garn und Zeug in allen Farben.</p>	

**Bezeichnung der Fabriken, Manufakturen
und Gewerbe.**

**Nähere Angabe
der Gegenstände,
welche verfertigt
werden.**

Bemerkungen.

Namen der Inhaber.

Wohnungen.

Strassen.

Nr.

1. Grimaud.	Münzstraße.	27
2. Schapper.	Sübhengasse.	11
3. Green.	Wilhelmsstraße.	82
4. Kretschmer et Schroder.	Stralauerstraße.	44
5. Borchardt.	Alle Jakobstraße.	60
6. Schulze.	Pariser Platz.	6
7. Schmelt.	Wilhelmsstraße.	139
8. Mann.	Wallstraße.	7. 8
9. Barnewig.	Röpnickerstraße.	3
10. Burckart.	dito.	24
11. Bardou et Ulrici	dito.	27
12. Krohnheim.	Wassergasse.	17
13. Fabricius.	dito.	29
14. Spaarkäse.	dito.	16
15. Reichel et Comp.	Flatowegasse.	1
16. Schmidt.	dito.	3
17. Böhm et Müller	Schiffbauerdamm.	19
18. Franck.	Flatowegasse.	4
19. Stöckel.	St. Präsidentenstr.	7
20. Böhm.	Holzmarktstraße.	1
21. Binnemann.	Krautegasse.	38. 39
22. Braun.	Mühlensstraße.	53
23. Burgsdorff.	dito.	54
24. Kers.	dito.	52
25. Milig.	dito.	63
26. Ubecking et Werkmeister.	dito.	59. 60
27. Dannenberg.	Röpnickerstraße.	3
28. Langh.	Stralauerstraße.	54
29. Lange.	dito.	55
30. Mattered.	Neu-Cölln.	20
31. Mattered.	dito.	15
32. Lange.	N. Jakobstraße.	10

K. Musterzeichner.

L. Druckereien.

führen auf Baumwollen-
zeug die feinsten Muster
aus.

drucken Meubel- und Klei-
derkatrone vermittelt eng-
lischer Walzen-Druckma-
schinen.

M. Kunstbleicher.

Die Arbeiten aus den Berlinischen Kat-
tundruckereien, können den Produkten
aus den berühmtesten Manufakturen
des Auslandes an die Seite gestellt wer-
den, und man wird finden, daß sie
denselben nicht nachgeben. Im For-
wenderdruck überreffen die Herrn Gebr.
Sparkäse, Reichel, Böhme,
Burgsdorff, Böhme, Kretsch-
mer et Schroder, Kers u. s. w.
die besten englischen, sowohl was die
Ausführung und der Geschmack der
Muster, als auch die Reinheit und das
Feuer der Farben betrifft. Im Kup-
ferdruck aber eifern die Herrn Ube-
cking und Dannenberger die Eng-
länder, Franzosen und Schweizer mit
dem rüchlichsten Erfolge nach. — Die
diesigen Kattune sind daher sehr beliebt
und die Berlinischen Kattuntücher, ein
unsern Manufakturen ganz einbüd-
licher Artikel, den die Ausländer bisher
nicht nachzuahmen vermocht, finden im
In- und Auslande einen ganz außer-
ordentlichen Absatz — Bei ihrer Güte
sind die diesigen Druckwaaren äußerst
wohlfeil.

Dieses sind nützliche Hilfsarbeiter der
Baumwollen-Manufakturen.

Bezeichnung der Fabriken, Manufakturen und Gewerbe.

Nähere Angabe der Gegenstände, welche verfertigt werden.

Bemerkungen.

Namen der Inhaber.	Wohnungen.		N.	Nähere Angabe der Gegenstände, welche verfertigt werden.	Bemerkungen.
	Straßen.	Nr.			
N. Gold- und Silber-Manufakturen.					
1. Evers.	Wilhelmsstraße.	80		Diese liefern ganz vorzügliche Gold- und Silber-Arbeiten ächt und plattirt. Hensel und Schumann treiben ihr Geschäft durch eine Dampfmaschine. liefert bloß plattirte Arbeiten.	Die Gold- und Silberarbeiten aus diesen Fabriken sind sehr preiswürdig. Insbesondere verdienen die plattirten Waaren, die so schön ausfallen als die ächten, aber weit weniger kosten, die öffentliche Aufmerksamkeit. Die Herren Hensel und Schumann haben sich besonders durch die Verbesserung derselben viele Verdienste erworben.
2. Hensel et Schumann.	Niederwallstraße.	34			
3. Pöbel.	Marggrafenstr.	42			
4. Pignol.	Gertrautenstraße.	4			
5. Feix.	N. Friedrichsstr.	4			
O. Gold- und Silber-Sticker.					
1. Fehrmann.	N. Kommandantstr.	40	} liefern Stickereien auf Uniformen und in anderer Art ganz vorzüglich.		
2. Barth.	Hausvogelplatz.	11			
II Fabriken.					
A. Damen- Patent- u. Stroch- Huth- Fabriken.					
1. Erich, Wittwe.	Unterwasserstr.	5	vorzüglich schöne Patent- und Strochhüte für Damen.	Jedermann kennt die bübischen Erich'schen Patenthüte. Sie werden auch jetzt von dem Herrn Wplius in der Breiten Straße in Siebe geliefert. Die geschmackvollen Strochhüte in Stroch und andern Stoffen aus den Berlinischen Pughandlungen sind längstlich berühmt.	
2. Quittel.	Stechbahn.	1	Damen- und Strochhüte.		
3. Nise.	Schloßplatz.	7	desgleichen.		
4. D. Heuruse.	Nikolai Kirchg.	4	wie ad 1.		
5. Schulze.	Charlottenstraße.	48	desgleichen.		
6. Timme et Marth.	Gertrautenstraße.	19	desgleichen.		
7. Gärtner.	Breitestraße.	20	desgleichen, jedoch nur wenig, und beschränkt sich auf Niederlagen.		
B. Feder- und Blumen-Fabriken.					
1. Erich, Wittwe.	Unterwasserstr.	5	Blumen-Fabrik.	Diese Fabriken verfertigen sehr schöne Kunstblumen.	
2. Quittel.	Stechbahn.	1	desgleichen.		
3. Carl.	Breitestraße.	29	Blumen- und Feder-Fabrik.		
4. Sänfch.	Französischestr.	51	Feder-Fabrik.		
5. Timme et Marth.	Gertrautenstr.	19	Blumen-Fabrik.		
6. Gärtner.	Breitestraße.	20	desgleichen.		

Bezeichnung der Fabriken, Manufakturen,
und Gewerbe.Nähere Angabe
der Gegenstände,
welche verfertigt
werden.

Bemerkungen.

Namen der Inhaber.	Wohnungen.	
	Strassen.	Nr.

1. Lütke.	Stralauerstraße.	33
2. Pascal.	N. Schönhauser.	12
3. Fortun.	Unter den Linden.	33
4. Pfeil.	dito.	27
5. Krefler.	dito.	46
6. Stibs.	Königsstraße.	30
7. Preuß.	Poststraße.	5
8. Rack.	Klosterstraße.	100
9. Moritz.	Köln. Fischmarkt.	2
10. Fritsche	Jerusalemstr.	62

C. Huth-Fabriken.

stellen ihre Fabrikation ein,
und wollen dagegen nur
bedeutende Niederlagen von
Huthfabrikaten halten.

Die Fabrikation der Filzmaaten in Berlin ist längst wohlbegründet, und ihre Fabrikate sind vorzüglich gut und preiswürdig. Sie kann die Concurrenz mit den ausländischen Fabriken kühn eingehen, ohne dabei zu verlieren. — Unter andern liefert Herr Lütke auch brauchbare wasserdichte Hute.

D. Mechanisch und Optische Instrumente.

1. Winkler.	Friedrichsstraße.	171
2. Greinert.	Nied. Wallstraße.	15
3. Amuel.	Königsstraße.	26
4. Frieße.	Unter den Linden.	46

Diese Künstler bringen sämmtlich vorzügliche Instrumente hervor. Von den optischen Gegenständen sind die preiswerthe Brillen des Herrn Amuel zu empfehlen.

E. Musikalische Instrumente.

1. Ruisting.	Friedrichsstraße.	134
2. Müller.	Mauerstraße.	35
3. Steibelt.	Jägerstraße.	19
4. Steibelt.	Leipzigerstraße.	18
5. Eckert.	Probstgasse.	5
6. Dornbach.	Oberwallstraße.	8
7. Thielemann.	Lindenstraße.	82
8. Griesling et Schlott.	Behrenstraße.	71
9. Weiße.	Wilhelmsstraße.	52
10. Piering.	Alexanderstraße.	18
11. Gabler, Wittwe	G. Präsidentenstr.	10
12. Moritz.	Gipsgasse.	6

sind durch den Bau von
Forte Pianos in Flügel-
und Tafel-Form berühmt.

Die musikalischen Instrumente, welche in Berlin verfertigt werden, zeichnen sich durch Güte und Schönheit aus, und ihr Wert wird von jedem Kenner gebührend geschätzt.

fertigt schöne Gitarren.

fertigen Blase-Instrumente
in Holz und Blech.

fertigt Blase-Instrumente
in Holz

fertigt Blase-Instrumente
in Messing und Silber.

fertigt Blase-Instrumente
in Messing.

Bezeichnung der Fabriken, Manufakturen und Gewerbe.			Nähere Angabe der Gegenstände, welche verfertigt werden.	Bemerkungen.
Namen der Inhaber.	Wohnungen.			
	Strassen.	Nr.		
F. Gold- und Silber-Fabriken.				
1. Gericke, Gebr.	Jägerstraße.	42	zeichnen sich sämmtlich durch geschmackvolle Arbeiten in diesem Artikel aus, und halten davon ansehnliche Vorräthe.	Diese Gold- und Silberfabriken liefern die geschmackvollsten Waaren, in antiken und modernen Farben. Ihre Waarenlager stellen sich gleichsam wie Sammlungen kostbarer Kunstgeräthe dar, und verdienen besucht zu werden.
2. Wilm.	Jerusalemmerstr.	25		
3. Godet, Wittwe.	Schloßfreiheit.	4		
4. Humbert.	dito.	2		
5. Schoppe.	Brüderstraße.	26		
6. Niedlich.	Jerusalemmerstr.	38		
G. Gold und Silber-Plattir-Fabriken.				
1. Förster et Hagemeister.	Friedrichsstraße.	170	plattiren in Gold und Silber.	Die diesigen plattirten Waaren kommen den englischen und französischen ziemlich gleich.
2. Pehmüller.	Klosterstraße.	81	fertigt Argent haché. zeichnet sich im Plattiren in Gold- und Silber auf Kupferplatten aus, unter dem Namen Double-Fabrikate.	
3. Sachs.	Kl. Präsidentenstr.	1		
4. Preuß.	N. Grünstraße.	7		
5. Schmeßer.	Wallstraße.	22		
6. Hossauer.	Kaiserstraße.	37		
H. Metall-Fabriken.				
a) Drathsaiten-Fabriken.				
1. Dieß.	Jüdenstraße.	23	musikalische Drathsaiten.	Liefere brauchbare Fabrikate.
2. Liese.	Alte Jakobestr.	52	desgleichen.	
b) Bronze-Fabriken.				
1. Sost.	Stralauerstraße.	44	Bronze- und Argent haché-Fabrik.	Das Waarenlager der Herrn Werner et Comp. verdient gesehen zu werden.
2. Werner et Comp.	Jägerstraße.	64	verfertigt Bronze und alles was dahin einschlägt.	Die diesigen Bronze-Fabriken liefern besonders geschmackvoll decorirte Glasfronen, Candelabern, Tischaufläge u. d.
3. Menck.	Legtestraße.	5	fertigen Holz-Bronce.	Die Fabrikate der Herrn Menck und Schwigsky sind sehr zu empfehlen. Sie erzeugen in vielen Fällen die ächte Bronze, und sind dabei unendlich mobiler. Auch dienen sie zu Zimmer- und Meubel-Verzierungen.
4. Schwigsky.	Linienstraße.	160		
5. Zehender.	N. Kommandantstr.	38		
6. Ermisch.	Markgrafenstr.	39		
7. Trenn.	Zimmerstraße.	17	Hof-Bronceur; wie ad 2. wie ad 2. desgleichen.	

**Bezeichnung der Fabriken, Manufakturen
und Gewerbe.**

 Nähere Angabe
der Gegenstände,
welche verfertigt
werden.

Bemerkungen.

Namen der Inhaber.	Wohnungen.						
	Straßen.	Nr.					
c) Lackir-Fabriken.							
1. Seybel, Wagenmann et Comp.	Vindensstraße.	14	} lackiren in Metall.	} lackiren in Metall.	} Von diesen Fabriken werden die schönsten lackirten Waaren geliefert. — Sie finden den allgemeinsten Beifall, und ihr Verbrauch nimmt fortwährend zu. Man muß die reichhaltigen Waarenlager besuchen, um die vortreflichen Fabrikate kennen zu lernen.		
2. Stobwasser.	Wilhelmsstraße.	98				lackirt in Metall, Holz und Leder.	
3. Müller.	Friedrichsstraße.	83				lackirt in Metall.	
4. Böhner et Neander.	Köpnickerstraße.	103				lackiren in Leder.	} Die Fabrication der lackirten Lederwaaren ist sehr weit gebracht. Sie sind besonders dem Militär sehr nützlich, und dienen zu vielen andern Dingen. Herr Dotu liefert sogar recht brauchbaren Maßfem aus lackirtem Leder.
5. Dotu.	Mohrenstraße.	34					
d) Metall-Knopf-Fabriken.							
1. Mädcke et S.	Spandauerstraße.	46	} verfertigen Metall-Knopfe aller Art.	} Die Berlinischen Metallknöpfe geben den englischen an Dauerhaftigkeit und Güte nichts nach.			
2. Baader.	Judenstraße.	61					
3. Papenguth, W.	Spittelmarkt.	5					
4. Pösch.	Linienstraße.	179					
e) Kupferschmiede.							
1. Albrecht.	Koßstraße.	3	} zeichnen sich durch Anfertigung vorzüglicher Brenngeräthe nach der besseren Methode aus.	} Durch die Arbeiten der Herren Albrecht und Heining er wird die Verbreitung der vereinfachten und verbesserten Brantweinbrenn-Apparate sehr befördert. Sie übernehmen jede Bestellung dazu, und führen solche aufs Beste aus.			
2. Londieß.	Rosenstraße.	25					
3. Henniger, Gebr.	Jerusalemmerstr.	11					
4. Kreuter.	Stralauerstraße.	35			verfertigt neben der Arbeit als Kupferschmidt auch sehr gute Feuerpritzen.		
f) Stuck- und Glockengießer.							
1. Meyer.	Sunkerstraße.	6					
2. Thiele.	Landesbergerstr.	62					
1. Möllinger.	Leipzigerstraße.	81	g) Groß-Uhrmacher. dar sich aufs Neue durch die Fabrication der Dorfuhren und durch die billige Herstellung derselben berühmt gemacht.				
h) Schwerdfeger.							
1. Bollinger.	Königsstraße.	46					
2. Reitel.	Schloßplatz.	6					
3. Kreuz.	Charlottenstraße.	20					
4. Hartmann.	Alten Pacht Hof.	9					

Bezeichnung der Fabriken, Manufakturen, und Gewerbe.		Nähere Angabe der Gegenstände, welche verfertigt werden.		Bemerkungen.	
Namen der Inhaber.	Wohnungen.				
	Strassen.	Nr.			
I. Wagen-Fabriken.					
1. George.	Leipzigerstraße.	67		Die Berlinischen Wagen sind bekanntlich geschmackvoll und gut gebaut.	
2. Fuchs.	Hausvoigteiplatz.	23			
3. Hubert.	Kurstraße.	40			
4. Göbe.	Jerusalemmerstr.	16			
5. Bauer.	Markgrafenstraße.	44			
6. Kolbe.	Mohrenstraße.	55			
7. Dttmer.	Unter den Linden.	20			
8. Wind.	Behrenstraße.	27			
9. Behnick.	Schützenstraße.	12			
10. Dehne.	Französischestr.	24			
11. Glasius.	Leipzigerstraße.	48			
12. Rückert.	dito.	110			
13. Alexander.	dito.	10			
K. Farben-Fabriken.					
1. Gropius.	Alte Grünstraße.	5	verfertigen Farben und Mas-		Die Masken des Herrn Gropius setzen die italienischen Masken nicht allein vollkommen, sondern übertreffen sie auch in Hinsicht ihrer Beschaffenheit, Form und Färbung. Eine Niederlage davon findet sich beim Kaufmann Herrn Cabain. Die Preise sind billig.
2. Brandt.	Mollenmarkt.	2			
3. Zeit.	Klosterstraße.	49			
4. Kraag.	Wallstraße.	12			
5. George.	dito.	8			
L Fournirschneide-Fabrik.					
1. Lindemann.	Alte Jakobsstraße.	102	hier werden Madagani Fournier geschnitten.	Herr Lindemann hat zugleich eine sehr bedeutende Meubelfabrik, und hält davon eine Niederlage unter den Linden Nr. 24. Hier findet man die geschmackvollsten Tischlerarbeiten aller Art in seinen Holzern; und es verdient dieses Magazin gesehen zu werden.	

(Amtsbl. St. 15.)

3

Bezeichnung der Fabriken, Manufakturen
und Gewerbe.

Nähere Angabe
der Gegenstände,
welche verfertigt
werden.

Bemerkungen.

Namen der Inhaber.	Wohnungen.				
	Straßen.	Nr.			
1. Cockeril, Seb.	N. Friedrichsstr.	28	M. Maschinen-Bauer.	haben sich durch den Bau verschiedener Fabrik-Maschinen sehr nützlich gemacht.	Uebernehmen die Lieferung aller Arten von Maschinen und Werkzeugen, und tragen dadurch außerordentlich zur Verbesserung des vaterländischen Fabrik- und Manufakturwesens bei.
2. Biram.	Köpnickerstraße.	105			
3. Hummel.	Kalkscheunengasse.	5			
N. Fabriken von unächten Porzellan, Fayence etc.					
1. v. Eckardtstein.	Landsbergerstr.	65		läßt alle Arten Geschirre von Fayence fertigen.	Die Fayence aus der v. Eckardtsteinschen Fabrik zeichnet sich durch Form, Glasur und Haltbarkeit vortheilhaft aus, und ist dabei sehr wohlfeil.
2. Dett.	Todtengasse.	10		verfertigt Küchengeschirre von Steinguth.	
3. Feilner.	Hasenhegerstraße.	4		verfertigt außer Wasen auch Defen nach dem besten Geschmack.	Die Defen aus der Feilnerschen Fabrik sind vorrefflich, sowohl in Ansehung ihrer Gestalt, als ihrer Leistung. Sie dienen zu großer Ersparung an Feuerungsmaterial, und es ist höchst wünschenswerth, daß sie überall so beliebt werden, und in Gebrauch kommen, wie sie es in Berlin sind. Im Vergleich zu ihrer Brauchbarkeit und Schönheit sind sie nicht kostbar. — Die Feilnersche Fabrik ist eine der lebhaftesten Anstalten in der Residenz.
4. Küppel.	Spand. Nagelg.	10		fabrizirt Tonpfeifen.	
O. Spiegel-Fabriken.					
1. v. Eckardtstein.	Dranienburgerstr.	65		hät von vorzüglichen Spiegeln eine ansehnliche Niederlage.	
P. Glas-Fabriken.					
1. Sieglandt.	Laubenstraße.	22		besitz eine Glasbiege-Fabrik.	
2. Wendt.	Gertrautenstraße.	9		haben sich als geschickte Glaschleifer bekannt gemacht.	
3. Willmanns.	Breitestraße.	26			
Q. Fabrikation von mineralischen Salzen und Farben.					
1. Steinert.	Niederwallstraße.	5		verfertigen Tusche und alle künstliche Farben.	Aus diesen Fabriken erhält man reinere Säuren, als die sind, welche aus der Fremde eingehen.
2. Steinert.	Markgrafenstr.	38			
3. Seybel, Wagenmann et Comp.	Lindenstraße.	14		Chemisch-Technische Fabrikate.	
4. Sachs.	Mauerstraße.	59		fabrizirt Salpeter-Säure, Salz-Säure, Schwefel-Äther, Essig-Äther, Weinessig, Eau de Cologne u. s. w.	
5. Dehne.	Hospitalstraße.	74		Schwefel- und Salz-Säure.	

Bezeichnung der Fabriken, Manufakturen und Gewerbe.

Nähere Angabe der Gegenstände, welche verfertigt werden.

Bemerkungen.

Namen der Inhaber.	Wohnungen.		Nr.	Nähere Angabe der Gegenstände, welche verfertigt werden.	Bemerkungen.
	Strassen.				
6. Dehne.	Langeasse.		38	Bremer Blau und Braun-schweiger Grün.	
7. Kirchhoff et C.	K. Präsidentenstr.		7	verschiedene Chemische Fa-brikate und Wasserfarben.	
8. Krüger.	Münzstraße.		18	Schwefel, Salpeter, Salz-Säure, und oxidirt salzsauren Kalk.	
				R. Bleiweiß-Fabriken.	
1. Elze.	K. Präsidentenstr.		4	verfertigt bloß Bleiweiß.	
2. Hoffmann et C.	Spand. Nagelg.		11	verfertigt Bleiweiß und Schlemmkreide.	
3. Bühring.	Schillingstraße.		30	verfertigt Bleiweiß und Schrot.	
				S. Gips und Kalk.	
1. Kühn.	Lindenstraße.		63	verfertigt Gips aller Art.	
2. Gastner.	Gipsstraße.		22	hat eine Gipsfabrik.	
3. Henze.	dito.		13	desgleichen.	
4. Henze.	dito.		15	desgleichen.	
5. Vicenty.	Rosenstraße.		30	verfertigt Gipsfiguren.	
6. Thora.	Schleuse.		12	desgleichen.	
7. Taube.	Röpnickerstraße.		48	hat eine Kalkbrennerei.	
8. Woberbsche Erb.	dito.		39	desgleichen.	
9. Zander.	Ziegelstraße.		4	desgleichen.	
10. Krause.	Schiffbauerdamm.		3	desgleichen.	
11. Höbne.	Holzstraße.		28	desgleichen.	
				T. Zucker-Fabriken.	
1. Herz Beer.	Heilige Geiststr.		4	fabrizirt Zucker aller Art, als Meles, Raffinaden, Candies etc.	Die Berlinischen Raffinaden zeichnen sich durch Weisse, Festigkeit, ohne Reiskalifikation und angemessene Preise aus.
2. Behrend, Geb.	N. Friedrichsstr.		9	desgleichen.	
3. Herz Beer.	Friedrichsstraße.		139		
4. Schickler, Geb.	Contrescarpe.		15		
5. Berliner Kaufmannschaft.	Holzmarktstraße.		15		

Bezeichnung der Fabriken, Manufakturen
 und Gewerbe.

 Nähere Angabe
 der Gegenstände,
 welche verfertigt
 werden.

Bemerkungen.

Namen der Inhaber.	Wohnungen.				
	Strassen.	Nr.			
U. Taback-Fabriken.					
1. Ulrici et Comp.	Poststraße.	16			
2. Neumann.	Breitestraße.	11			
3. Rösener et Comp.	Spandauerstraße.	16			
4. Prätorius.	Poststraße.	6			
5. Ernieler et Comp.	Röln. Fischmarkt.	6	fabrikiren alle Sorten von	Es wird in diesen Fabriken mit vielen Erfolg gearbeitet.	
6. Corsica.	Königsstraße.	43	Rauch- und Schnupf- Ta-		
7. Wollschläger.	Alexanderstraße.	71	baden.		
8. Funcke.	Heilige Geiststr.	21			
9. Kräger.	Schloßplatz.	12			
10. Prätorius.	Spittelmarkt.	5			
11. Kohlmeü.	Scharnstraße.	12			
V. Leder-Fabriken.					
a) Nordgerber.					
1. Fischer.	Fischerstraße.	39			
2. Fischer.	Neu Cöln.	22			
3. Kampfmeyer.	dito.	17			
4. Schröpfer.	N. Friedrichsstr.	21			
5. Busse.	Wallstraße.	10			
6. Wölbeling.	Schiffbauerdamm.	3	halten theils größere theils	Die Brauchbarkeit, Güte und Preis- würdigkeit der Berliner Leder sind überall anerkannt.	
7. Wölbeling.	dito.	10	kleinere Niederlagen von		
8. Treuß.	dito.	11	selbst fabrizirtem Rohlleder.		
9. Embacher.	dito.	1			
10. Holzwarth.	dito.	14			
11. Schröpfer.	dito.	17			
12. Moser.	Neue Jakobsstr.	7			
13. Fröhlich,	Schiffbauerdamm.	13			
b) Weißgerber.					
1. Unger.	Wallstraße.	17			
2. Müller, Wittwe	Leztestraße.	30			
c) Saffian und Kor- duan.					
1. Lieve.	Niederwallstraße.	16			
2. Hartmann.	dito.	15			
3. Cottenet.	Wallstraße.	9	Saffian und gefärbtes Le-		
4. Rohdemann.	Wassergasse.	13	der.		
5. Unger.	Draniénburgerstr.	5	hält eine Korduan-Fabrik.		
			fabrizirt Leder nach Dáni-		
			scher Art.		

**Bezeichnung der Fabriken, Manufakturen
und Gewerbe.**

**Nähere Angabe
der Gegenstände,
welche verfertigt
werden.**

Bemerkungen.

Namen der Inhaber.	Wohnungen.		N.		
	Strassen.	Nr.			
1. Becherer.	Wallstraße.	24		V. Pergament. hat es in den Pergamentsfabrikation weit gebracht.	
1. Cabanis.	Lindenstraße.	61		W. Tapeten-Fabriken. fertigen Tapeten aller Art.	Sie zeichnen sich durch guten, lebhafte Farben, geschmackvolle Zeichnungen und Wohlfeilheit aus.
2. Krakow.	Friedrichsstraße.	18		X. Papier-Fabriken. fabrizirt buntes Papier.	
1. Bothke.	Wallstraße.	13		fabrizirt hauptsächlich Pappe.	
2. Eig.	Kleine Gasse.	3		Y. Karten-Fabriken. fabriziren Spielkarten.	
1. Baumgärtner.	Linienstraße.	168		läßt Spiel- und Wisten-Karten fabriziren.	
2. Müller.	Gr. Georg Kirchg	33			
3. Pfeiffer, Wittwe	Leipziger Straße.	21			
1. Raspe.	Friedrichsstraße.	12		Z. Wachstuch-Fabriken. haben es in der Fabrikation der Wachstuchleinwand weit gebracht.	
2. Frosch.	Röpnickerstraße.	21			
3. Dorn.	Schäfergasse.	30		Aa. Wachs-Fabriken. fabriziren Wachsfiguren, Wachstöcke und Wachslichter.	
1. Zentschowsky, Wittwe, Lann- häuser et Comp.	Breitestraße.	4			
2. Delpies.	Brüderstraße.	29			
3. Niquet.	Breitestraße.	1			
4. Brocks.	Nikolai Kirchhof.	1		Bb. Seif-Fabriken. fabriziren schwarze Seife.	
1. Hartwich.	Oberwallstraße.	14.15			
2. Keibel.	Stralauerstraße.	52			
3. Junge, Gebr.	dito.	56			

Bezeichnung der Fabriken, Manufakturen und Gewerbe.		Nähere Angabe der Gegenstände, welche verfertigt werden.		Bemerkungen.
Namen der Inhaber.	Wohnungen.			
	Strassen.	Nr.		
I. Walcker.	Hausvoigteyplatz.	2	Co. Parfümerie-Fabrik. fabrizirt feine Seifen, Vo- maden, Oehle, Riechwaf- ser, Fleckwasser u. s. w., in feinen und ziemlich vor- züglichen Sorten.	Ist ein neues, Vortheil versprechendes Unternehmen.
N a c h t r a g.				
I. Scharfschneid.	Kaiserstraße.	13	Hornplatten-Fabrik. fabrizirt Hornplatten, de- ren Art früher mit vielen Kosten vom Auslande be- zogen werden mußten.	Dient zur Verbesserung der Fabrika- tion von Hornwaaren.

Bestimmung der Schriften Manuskripten
und Gedruckte

Wieder Ausgabe
der Gedruckte
welche verfertigt
worden

Namen der Verfasser

Abhandlung

Orten

Nr.

r. Böhler

Handbuch

Ge. Dalmatiner-Gebirg
kenntlich sein. Die
oben. Die. Die.
der. Die. Die.
in. Die. Die.
sich. Die.

Geographien

Reise

Geographien-Gebirg
kenntlich sein. Die
oben. Die. Die.
der. Die. Die.
in. Die. Die.
sich. Die.

1784

Die in dem Buche verzeichneten
Manuskripten

Die zur Beschreibung der Gebirg
von Dalmatien

1118-1111

111

1118-1111

(1118-1111)

1118-1111

1118-1111

1118-1111

1118-1111

1118-1111

1118-1111

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 16.)

Cleve den 15. April 1820.

I. Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg.

Um die von einigen Buchhandlungen über die Anwendung des Art. XI. Nro. 104. des Censur-Gesetzes vom 18ten October 1819 geäußerte irrige Ansicht zu berichtigen, mache ich auf den Grund einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 23. v. M. die Buchhandlungen meines Ober-Präsidential-Bezirks darauf aufmerksam,

Betreffend die Anwendung des Artikels XI. des Censurgesetzes vom 18. October 1819.

daß jede, außer den Staaten des deutschen Bundes, in deutscher Sprache gedruckte und verlegte Schrift, auch wenn eine inländische Buchhandlung auf dem Titel als Kommissionshandlung für dieselbe sich ankündigt, den Bestimmungen des Artikels XI. des Censur-Gesetzes vom 18ten October v. J. unterworfen, und folglich so lange den verbotenen Schriften gleich zu achten ist, als die Ober-Censur-Behörde den Debit noch nicht erlaubt hat, indem keinesweges ein Buchhändler, welcher zur Führung einer Schrift auf dem Titel sich öffentlich bekennt, als deren Verleger angesehen werden kann;

wonach sich dieselben also genau zu achten haben.

Edln den 6ten April 1820.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

K. G. zu Solms-Laubach.

B. Nro. 2786.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clerischen Regierung.

Die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu Berlin hat uns Nro. 105. mittels Verfügung vom 5ten März d. J. in Gemäßheit des Edicts vom 17. Januar d. J. wegen künftiger Behandlung des Staats-Schulden-Wesens, welches derselben die Fürsorge für die prompteste Zahlung der abgelaufenen Zin-

In Betreff Annahme W-lige Zins-Con-

pons von
Staatspapie-
ren an Geldes-
statt bei allen
Königlichen
Cassen.

fen von den Staats-Schulden in den dazu bestimmten Terminen, als die vor-
züglichste Verpflichtung auferlegt hat, für die unbedingte und unverweigerliche
Realisation und Annahme fälliger Zins-Coupons von Staats-Papieren an Gel-
desstatt noch besonders verantwortlich gemacht.

Wir fordern daher sämtliche von uns ressortirende, landrätbliche Kassen
unseres Verwaltungs Bereichs hiermit ernstlich auf, unter keinen Umständen und
unter keinem Vorwande die Annahme solcher Zins-Coupons auf irgend eine
Art von Königl. Gefällen und überhaupt statt baaren Geldes abzulehnen, son-
dern vielmehr überall auch nicht den geringsten Unterschied zwischen dergleichen
Zins-Coupons und baarem Gelde zu machen.

Die Elementar- und Kreiskassen haben die eingegangenen Zins-Coupons
allemaal bei der nächsten Geld-Ablieferung an die hiesige Regierungs-Haupt-
Kasse abzuführen.

Gleve den 8 April 1820.

Königlich Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 2840.

Nro. 106.

Cataster der
Bürgermeister
rei Bankum
und Aldekerk.

Auf den Grund des §. 218. der allgemeinen Instruktion für das Kataster
wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Parzellar Abschätzung
der Gemeinden Bankum und Aldekerk im Kreise Geldern unverzüglich ihren
Anfang nehmen soll.

Wir haben mit dieser Abschätzung die Steuer-Aufscher Schaltenbrand zu
Kanten und Einzelhard zu Geldern, als Klassirung Controlleure, und die Herrn
Krüchtens aus Dalken, und Heuens aus Twisteden, als Sachverständige, be-
auftragt, und fordern sämtliche Eigenthümer in den genannten Gemeinden, so
wie deren Verwalter oder Bevollmächtigte hierdurch auf, bei der Klassirung
ihrer Besitzungen gegenwärtig zu seyn, und den Abschätzern alle Auskunft zu
geben, deren sie bei der Klassirung bedürfen könnten.

Die Bürgermeister von Bankum und Aldekerk, so wie jene der umlie-
genden Gemeinden werden hierdurch angewiesen, den Abschätzung Kommissarien
bei ihren Arbeiten allen Vorschub zu leisten, und Gegenwärtiges bald und voll-
ständig bekannt zu machen.

Gleve den 3. April 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 2789.

III. Vermischte Nachrichten.

Nro. 107.

**Vorlesungen auf der Königlich-Preussischen Rhein-Universität
im Sommerhalbjahre 1820.**

Lectionen Cata-
log der Univer-
sität Bonn für
das zweite
Sommerhalb-
jahr 1820.

Katholische Theologie.

Einführung in die Theologie und insbesondre in die Dogmatik; Prof. Seber.

Erklärung des Evangeliums Matthäi mit Vergleichung des Marcus und Lucas, Fortsetzung: Prof. Graß.

Die höhere Kritik des N. T.: Ders.

Ueber die Erkenntnisprinzipien der christkatholischen Theologie: Prof. Hermes.
Kirchengeschichte, nach Dannemayer, von der zweiten Periode bis zu Ende: Dr. Schwarz.

Pragmatische Geschichte der Ausbildung der Dogmatik, nebst der Anweisung zur Methode, worin die Dogmatik heut zu Tage gelehrt werden müsse: Prof. Hermes.

Die spezielle Dogmatik, in Verbindung mit lateinischen Disputirübungen: Prof. Seber.

Die spezielle Dogmatik, erster Theil: Prof. Hermes.

Allgemeine Patrologie, in lat. Sprache: Prof. Graß.

Der theologischen Moral angewandter Theil, mit Berücksichtigung der ältern und neuern philosophischen und theol. Moralsysteme: Prof. Seber.

Fortsetzung des katholischen Kirchenrechts Dr. Schwarz.

Evangelische Theologie.

Methodik des theologischen Studiums und Abriss des Systems der Theologie, in lateinischer Sprache: Prof. Augusti.

Erklärung des Pentateuchs: Prof. Sack.

Erklärung der drei ersten Evangelien: Prof. Gieseler.

Erklärung der Briefe Pauli an die Thessalonicher, Galater und Römer: Prof. Lucke.

Der Brief an die Hebräer: Prof. Sack.

Hebräische Alterthümer: Prof. Gieseler.

Christliche Alterthümer, nach seinem Lehrbuche: Prof. Augusti.

Kirchengeschichte, erster Theil: Prof. Gieseler.

Kirchengeschichte, dritter Theil, vom 16ten Jahrh. bis heute: Prof. Lucke.

Christliche Dogmatik, nach s. Lehrbuche: Prof. Augusti.

Christliche Moral: Prof. Lucke.

Exegetische, kirchenhistorische und dogmenhistorische Uebungen, auch lateinische Disputirübungen, im Königl. theologischen Seminar: die Professoren Augusti, Gieseler und Lucke.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft: Prof. Mackelden.
Naturrecht, verbunden mit Politik und Philosophie der positiven Gesetze: Prof. Welcker, d. j.

Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts: Prof. Mackelden.

Römische Rechtsgeschichte, verbunden mit den Institutionen: Prof. Walter.

Pandekten, nach Heise's Grundriß: Prof. Burchardi.

Erklärung eines näher anzuzeigenden Pandektentitels: Ders.

Deutsches Privatrecht, mit Einschluß des deutschen und französischen Handels- und Wechselrechts: Prof. Mittermaier.

- 140 —
- Uebersicht der Quellen des Deutschen Rechts: Ders.
- Criminalrecht, Deutsches und Französisches: Ders.
- Criminalpracticum: Ders.
- Geschichte und Vorkenntnisse des Französischen Rechts: Prof. Mackelden.
- Ueber einige Theile des Französischen Rechts: Prof. Walter.
- Katholisches und protestantisches Kirchenrecht: Ders.
- Deutsche Reichsgeschichte und Rechtsgeschichte aller Theile des gemeinen Rechts
(mit Ausnahme der rein Römischen Rechtsgeschichte): Prof. Welcker.
- Lehnrecht, nach Pâg: Prof. Mackelden.
- Das Wesen der Mosaischen Gesetzgebung: Dr. Bermuth.
- Polizeiwissenschaft: Ders.
- Europäisches Völkerrecht: Ders.
- Mündliche Unterredungen über seine Privatvorlesungen: Prof. Welcker.
- Arzneiwissenschaft.
- Medicinische Wissenschafts- und Studienlehre: Dr. Weber.
- Geschichte der Medicin in einem Ueberblicke, die neuere von Paracelsus bis
heute: Prof. Windischmann.
- Physiologie des menschlichen Körpers, durch Versuche an Thieren erläutert:
Prof. Mayer.
- Physiologie des Menschen: Prof. Stein.
- Physiologie des Fötus; Prof. Mayer.
- Entwicklungsgeschichte des Menschen in leiblicher und geistiger Hinsicht: Prof.
Ennemöser.
- Die Erkenntniß und Kur der Krankheiten im Allgemeinen (Semiologie und
allgemeine Therapie): Ders.
- Allgemeine Krankheitslehre: Prof. Harleß.
- Allgemeine Heilungslehre: Ders.
- Spezielle Therapie: Prof. Rasse.
- Die Lehre von der Entzündung: Ders.
- Arzneimittellehre: die Professoren Harleß und Bischoff.
- Vergleichende Anatomie: Prof. Mayer.
- Pathologische Anatomie, oder über transcendente Physiologie: Ders.
- Repetitorium der Anatomie: Dr. Weber.
- Ueber Zeugung, Schwangerschaft, Geburt und Säugung; Prof. Stein.
- Gerichtliche Arzneiwissenschaft: Prof. Bischoff.
- Anleitung zu gerichtlichen Leichendöffnungen: Dr. Weber.
- Chemie thierischer Stoffe in Anwendung auf die Medicin: Dr. Krimer.
- Gerichtliche Chemie: Dr. Kasner.
- Helkologie: Prof. von Walther.
- Chirurgie: Ders.
- Erkenntniß und Heilart der Knochenkrankheiten: Ders.
- Curs von chirurgischen Operationen an Leichnamen: Ders.
- Entbindungskunst: Prof. Stein.

Receptierkunst: Prof. **Bischoff**.

Erläuterung der Preussischen Pharmacopoe, in Lateinischer Sprache: Prof. **Harless**.

Lateinische Disputationen: Ders. und Prof. **Ennenhofer**.
Medicinische, chirurgische und geburtshülfsliche Ausübung in den hiesigen Anstalten: die Professoren **Raffe**, von **Walther** und **Stein**.

Thierheilkunde: Dr. **Krimer**.

Die Lehre von den Giften: Ders.

Philosophie.

Encyclopädie und Methodologie der Philosophie: Prof. **van Calker**.

Geschichte der Philosophie der alten Welt: Prof. **Windischmann**.

Die reine und angewandte Logik: Prof. **van Calker**.

Logik: Prof. **Freudensfeld**.

Die Metaphysik, als Lehre von den Grundsätzen der Wissenschaften: Prof. **van Calker**.

Das System der Ethik: Prof. **Windischmann**.

Ideal- und Naturphilosophie, als System der gesammten theoretischen und praktischen Philosophie: Dr. **Kapp**.

Dialektische und oratorische Uebungen: Prof. **Delbrück**.

Mathematik.

Elementarmathematik: Prof. **Diesterweg**.

Algebra: Ders.

Die Grundlehren der Differentialrechnung: Prof. **von Münchow**.

Analytische Geometrie: Prof. **Diesterweg**.

Praktische Geometrie: Ders.

Theoretische und praktische Anweisung in den zur geographischen Ortsbestimmung erforderlichen Beobachtungen: Prof. **von Münchow**.

Naturwissenschaften.

Encyclopädische Uebersicht der gesammten Naturkunde, als Einleitung zu den Vorträgen über die einzelnen Lehrzweige der Naturwissenschaft: Prof. **Kastner**.

Experimentalphysik: Ders.

Experimentalchemie der Imponderabilien, mit ausführlicher Erläuterung der Gesetze des Galvanismus: Ders.

Die analytische Chemie: Prof. **Gust. Bischof**.

Die technische Chemie und Metallurgie: Ders.

Die Geschichte der Chemie: Ders.

Botanik: Prof. **Kees v. Esenbeck**.

Die Naturgeschichte der officinellen Pflanzen: Dr. **Kees v. Esenbeck**.

Botanische Excursionen: Ders.

Allgemeine und besondere Naturgeschichte, nach Blumenbach und nach seiner Schrift: „Entwickelungsstufen des Thierreichs“: Prof. **Goldfuß**.

Zoologie, mit besonderer Rücksicht auf die Haus- und jagdbaren Thiere: Ders.



- Naturgeschichte der Hausthiere: Prof. v. Alton.
Geologie: Prof. Goldfuß.
Geognosie: Prof. Röggerath.
Derkognosie: Ders.
Technologie: Prof. G. Bischof.
Ueber die Sinnesthätigkeit zwischen Schlafen und Wachen, durch den Lebensmagnetismus erläutert: Prof. Nees v. Esenbeck.

Philologie.

- Encyclopädische Einleitung in das philologische Studium, oder auch Griechische Alterthümer: Prof. Heinrich.
Griechische Litteraturgeschichte: Prof. Welcker, d. ä.
Die Lehre vom Lateinischen Stil: Prof. Heinrich.
Einige Bücher der Ilias: Prof. Näge.
Aeschylus' Prometheus: Prof. Welcker.
Sophokles' Philoktet: Prof. Heinrich.
Aristophanes' Frösche: Prof. Näge.
Juvenal, Fortsetzung (auf Verlangen): Prof. Heinrich.
Fortsetzung der Hesiodischen Theogonie, im Königl. philologischen Seminar: der Director, Prof. Heinrich.
Ausgewählte Gedichte des Catullus, in demselben: der Inspector, Prof. Näge.
Philologische Ausarbeitungen und Disputirübungen im philolog. Seminar: die Professoren Heinrich und Näge.
Erklärung des roten Buchs von Quintilian: Prof. Delbrück.
Historische und kritische Auslegung des Liedes der Nibelungen: Prof. von Schlegel.
Wörterbau- und Bedeutnißlehre der Sprachen, besonders der Griechischen, Latein. und der Deutschen: Prof. Radlof.

Morgenländische Sprachen.

- Anfangsgründe der Hebräischen Sprache: Prof. Freytag.
Unterricht in der Arabischen Sprache, mit Erklärung von Timur's Leben: Ders.
Erklärung des Hiob: Ders.
Anfangsgründe des Sanskrit: Prof. von Schlegel.

Neuere Sprachen.

- Italienische, Spanische und Portugiesische Sprache: Prof. Freudenfeld.
Englische, Französische und Russische Sprache: Prof. Strahl.
Ueber die Litteratur der Spanier, mit Erläuterung der schwersten Stücke des Cervantes und Calderon: Prof. Freudenfeld.
Milton's verlorneß Paradies: Prof. Strahl.
Die Russischen Fabeln des Ismailoff: Ders.

Redekünste.

- Ueber Deutsche Prosodie, Verkünst und Declamation: Prof. von Schlegel.
Dratorische Uebungen: s. oben unter Philosophie.

Bildende Künste.

Ueber das Studium der Griechischen Kunst: Prof. d'Alton.

Griechische Kunstgeschichte: Prof. Welcker. d. ä.

Archäologie der Baukunst der Griechen und Römer, als Einleitung in das Studium der Kunst: Prof. d'Alton.

Encyclopädie der Baukunst, mit Uebungen der Zuhörer verbunden: der Baumeister B. H und es hagen.

Geschichte.

Alte Welt und Völkergeschichte: Prof. von Schlegel.

Geschichte der vornehmsten Europäischen Staaten: Prof. Hüllmann.

Einleitung in die neuere Geschichte: Prof. Arndt.

Staatsgeschichte, erster Theil, welcher die Staaten Germanischer Abkunft enthalten wird, nach Spittlers Entwurf der Geschichte der Europ. Staaten, herausgegeben von Sartorius: Ders.

Geschichte des Deutschen Volks und Reichs: Ders.

Einleitung in die Geschichte des Mittelalters: Prof. Freudenfeld.

Allgemeine Culturgeschichte: Prof. Hüllmann.

Urgeichichten der Deutschen und ihrer Sprachen: Prof. Radlof.

Staatswissenschaften.

Vorbereitung auf ein gründliches Studium der Politik durch Auslegung und Vergleichung der Lehren des Thucydides, Platon und Aristoteles über Behandlung der Staatsfachen: Prof. Delbrück.

Das allgemeine Germanische Staatsrecht, zur Erläuterung der neueren Staatsveränderungen: Prof. Hüllmann.

S. auch oben unter Rechtswissenschaft.

Kameralwissenschaften.

Encyclopädie der Kameralwissenschaften: Prof. Sturm.

Finanz und Staatswirthschaft: Ders.

Der spezielle Theil der Landwirthschaft (das Gewerbe, des Ackerbaues und der Viehzucht): Ders.

Forstwissenschaft: Ders.

Statistik.

Allgemeine Statistik von Europa, insbesondere von den Deutschen Bundesstaaten, Preußen, Oestreich und Frankreich: Prof. Strahl.

Pädagogik und Didaktik.

Pädagogik nach Anleitung des Platon, durch Vergleichung seiner Lehren über Jugenderziehung und Unterricht mit der jetzt herrschenden, und durch Nachweisung ihrer Anwendbarkeit auf die gegenwärtige Zeit: Prof. Delbrück.

Erziehungs- und Unterrichtslehre, nach Schwarz's Lehrbuche: Dr. Kapp.

Geschichte der Erziehung: Ders.

Anleitung zur Sokratischen Lehrweise, mit Rücksicht auf Wolfreath's Lehrbuch der allgemeinen Katechetik, und mit praktischen Uebungen verbunden: Ders.

* * *

Zeichenkunst, Tonkunst, gymnastische Künste.

Unterricht im Zeichnen ertheilt der akademische Zeichenlehrer **K a a b e**, nach seiner Zurückkunft aus **Italien**.

Für den Unterricht in der **Musik** wird ein eigner Lehrer erwartet.

In der **Reitkunst** unterrichtet der, zugleich akademische, **Stallmeister des Königl. 2ten rheinischen Ulanen-Regiments G ä d i c k e**; in der **Tanzkunst** der akademische **Tanzmeister K a d e m a c h e r**.

Für die **Fechtkunst** ist der **Fechtmeister S e g e r s** provisorisch angenommen.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die **Königl. Universitätsbibliothek**, deren Aufstellung in den ihr bestimmten großen Sälen bald beendigt seyn wird, steht für Jedermann offen an allen **Wochentagen**, **Mittwochs** und **Sonnabends** von **2—4**, an den übrigen Tagen von **11—12**, und bietet Bücher zum Gebrauch unter den bestehenden **gesetzlichen Bedingungen**.

Folgende Anstalten und Sammlungen sind zu wissenschaftlichen und praktischen Zwecken größtentheils völlig eingerichtet: 1) das **physikalische Cabinet**, 2) das **chemische Laboratorium**, 3) der **botanische Garten**, 4) das **naturhistorische Museum**, 5) die **Mineraliensammlung**, 6) das **medizinische Klinikum** und **Poliklinikum** (mit einer eignen Einrichtung zur Pflege erkrankter Studirenden,) 7) das **chirurgische Klinikum**, 8) das **Cabinet von chirurgischen Instrumenten und Bandagen**, 9) die **Lehranstalt für Geburtshülfe**. Zu diesen kommen folgende in der Anlage begriffene: 10) das **anatomische Theater**, 11) die **Sternwarte**, 12) das **Institut für Landwirthschaft**, 13) die zur Erläuterung der **Kunstgeschichte** dienende **Sammlung von vorzüglichen Gypsabgüssen der berühmtesten alten Bildwerke**.

Auch wird das so eben beginnende, unter Leitung des Hofraths **Dr. D o r o w** durch **Sammlung** und **Nachgrabungen** zu errichtende und zur **Aufstellung** im **Universitätsgebäude** bestimmte, **Rheinisch-Westphälische Museum der Alterthümer** für die akademischen Studien bald zu benutzen seyn.

Von dem **evangelisch theologischen**, und von dem **philologischen Seminar** **f. m.** unter **Evangel. Theologie**, und unter **Philologie**.

Der **Anfang der Vorlesungen** ist auf den **10ten April** festgesetzt.
B. Nro. 2763.

Personal-Chronik.

In der durch den **Abgang** des bisherigen Schullehrers **Herrn Johann Engelbarth Orth** in gleicher **Qualität** nach **Deson**, erledigten **catholischen Schullehrer Stelle** zu **Guevrath**, **Kreis Kempen**, ist der **zeitherige Schullehrer zu Webroich**, in demselben **Kreise**, **Herr Mathias Rixen** **berufen** und **bestätigt** worden.

(**Öffentlicher Anzeiger.**)

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 17.)

Cleve den 22. April 1820.

I. Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

Se. Majestät der König haben mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom Nro. 108. 24sten Februar d. S. zu genehmigen geruhet, daß bis auf weitere Verfügung der Herr Weihbischof Freiherr Droste zu Wisching zweimal im Jahre von Münster sich hierher begeben, um die heiligen Weihen zu ertheilen.

Die Aushebung der heiligen Weihen betreffend.

Es wird dieses mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß die erste Ankunft des Herrn Weihbischofs am 27. d. M. erfolgen, und die heilige Handlung in den darauf folgenden Tagen statt haben wird.

Edln den 14. April 1820.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

F. G. zu Solms-Laubach.

B. Nro. 3117.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Bei der unterm 9ten v. M. erfolgten, im Regierungs-Amtblatte Stück Nro. 109. 12., enthaltenen Ausschreibung der allgemeinen Haus- und Kirchen-Collecte, welche des Königs Majestät der evangelischen Gemeinde zu Neuß zu bewilligen geruht haben, ist dadurch ein Irrthum begangen worden: daß die geistlichen Obern evangelischer Confession allein zur Abhaltung der fraglichen

Berichtigung der Ausschreibung der allgemeinen Haus-

und Kirchen-
Collecte für die
Bedeutung
der evangel.
Gemeinde zu
Neuß begangne
men Verlesene.

Kirchen-Collecte aufgefordert worden sind. Da nun nach der Bekanntmachung im Amtsblatte Stück 16. No. 86. pro 1816, das Collecten-Wesen betreffend, allgemeine Kirchen-Collecten, in Kirchen beider Confessionen gesammelt werden müssen: so veranlassen wir die Geistlichen der katholischen Confession ebenfalls zur Abhaltung dieser Collecte.

Uebrigens wird hierdurch, mit Bezug auf die Bekanntmachung im 45ten Stücke des Amtsblattes pro 1818, vom 30. October v. J. sämmtlichen, mit dem Collectengeschäfte beauftragten Behörden, die prompte Behandlung derselben hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, und zur Pflicht gemacht.
Cleve den 15. April 1820.

Königl. Preuß. Regierungs-, Kirchen- und Schulen-Commission.
L. C. No. 87.

III. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 110.

In Betreff der
von einem
überlebenden
Vater zu bestel-
lenden Sicher-
heit für den
mütterlichen
Erbtheil seiner
Kinder.

Es ist darüber Zweifel entstanden, ob ein überlebender Vater, bevor solche Umstände eintreten, wegen welcher er nach gesetzlichen Vorschriften Sicherheit für den mütterlichen Erbtheil seiner Kinder bestellen muß, z. B. anderweite Heirath u. zur Legung eines andern Inventariums, als des zur Verichtigung des Erbschaftsstempels nöthigen, angehalten werden könne?

Die Königlichen Land- und Stadtgerichte des hiesigen Departements werden also dieserhalb dahin instruirte: daß jeder Vater nach dem Ableben seiner Ehefrau, insofern Kinder vorhanden sind, Behufs der künftigen Auseinandersetzung mit diesen, ein Inventarium des gemeinschaftlichen, oder in Fällen, wo keine eheliche Gütergemeinschaft bestanden hat, des besondern Vermögens seiner Ehefrau einreichen muß.

Dies Inventarium hat mit dem Behufs der Berechnung des Erbschaftsstempels zu übergebenden nichts gemein; es muß vielmehr, abgesehen hievon, dem vormundschaftlichen Gericht eingereicht und von diesem geprüft werden, ob es den gesetzlichen Vorschriften, namentlich den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 9. S. 434. und 435. gemäß eingerichtet ist; insbesondere auch, ob die Versicherung der Richtigkeit an Eidesstatt für hinreichend anzunehmen, oder eine wirkliche eidliche Bestätigung für nöthig zu achten.

Cleve den 8. April 1820.

Königlich Preussisches Pupillen-Collegium.

v. Mü n y.



IV. Bekanntmachung anderer Behörden.

Nachdem Sr. Majestät der König, nunmehr den Herrn General-Lieutenant von Thielemann zu meinem Nachfolger im General-Commando am Rhein ernannt haben, werde ich sobald derselbe die Geschäfte übernommen haben wird, von hier abreisen.

Es bedarf wohl keiner weitern Versicherung, wie überaus schätzbar mir die Behörden und Einwohner in den Rheinprovinzen geworden sind.

Mit gerührtem Herzen nehme ich von Ihnen Abschied, und mit mir das schmeichelhafte Bewußtseyn, daß auch Sie mich in freundschaftlichem Andenken behalten werden.

Dankbar erkenne ich das Vertrauen und die Zuneigung, welche mir die Rheinländer schenkten, als Organ unseres verehrten Königs, für die militairischen Verhältnisse in den hiesigen Provinzen.

Ich habe Ihre Gesinnungen gegen mich stets herzlich erwidert. Und jetzt, da ich mich dem Throne nähere, wird es mir zur angenehmsten Pflicht gereichen, Sr. Majestät zu sagen: daß sich auch hier für die Allerhöchste Person die Herzen erwärmen! Bilden Sie ja unter allen Umständen diesen schönen Keim sorgsam aus, er wird Ihnen gewiß gute Früchte tragen. Auch in der Ferne werde ich mich darüber freuen, und in mir die Gesinnungen der Hochachtung und aufrichtigen Ergebenheit lebhaft bewahren, womit ich mich hierdurch allen Behörden und Einwohnern angelegentlich empfehle.

Coblenz den 9. April 1820.

Der Kriegs-Minister.

General-Lieutenant von P a d e.

A. Nro. 489.

An die Landwehr in den Rhein-Provinzen.

Durch meine Ernennung zum Kriegs-Minister bin ich des Vergnügens beraubt, mich ferner an der Spitze der rheinischen Landwehr zu befinden.

Ich habe die Freude gehabt, das Institut hier entstehen und wachsen zu sehen. Die von des Königs Majestät höchstselbst abgehaltenen Reouen, sowie die von dazu hergesandten königlichen Prinzen haben uns mehreremal die Allerhöchste Zufriedenheit und die schmeichelhaftesten Beifallsbezeugungen zurückgelassen. Die rheinische Landwehr, so jung sie auch ist, hat schon in der Armee einen ehrenvollen Platz eingenommen.

Nro. 111.

Bericht den Abgang des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz, zur neuen Bestimmung.

Nro. 112.

Beigleichen hinsichtlich der rheinischen Landwehr.

Bevor noch die neue Formation das stehende Heer und die Landwehr näher verband, hatten sich hier beide Theile lieb gewonnen. Senes entsendete bald, ohne hohe Befehle, willig aus seiner Mitte gute Lehrer; diese nahmen die Unterweisung gerne an: gegenseitige Achtung und Zuneigung waren davon die natürlichen Folgen. Wir dürfen uns schmeicheln — die Truppen des stehenden Heeres und die Landwehr — den wohlwollenden Absichten unseres Königs, schon früher entsprochen zu haben, um so sicherer wird es jetzt beiden gelingen, dieselben vollständig zu erreichen. Da ich von diesen schönen Erfolgen, nicht mehr unmittelbar Zeuge sein kann; so bleibt mir nur die Theilnahme aus der Ferne noch übrig. Diese wird der rheinischen Landwehr dauernd von mir gewidmet bleiben. Ich werde mit Vergnügen erfahren, daß ihr bisheriger Eifer für den hohen Beruf nicht erkaltet, sich zur Vertheidigung des Vaterlandes immer geschickter, und dadurch zugleich der Zufriedenheit unseres verehrten und geliebten Königes würdiger zu machen.

In dem Grade wird sich auch meine Hochachtung für die Landwehr in den Rheinprovinzen vermehren, und mit diesen als ihr bisheriger Anführer gegründeten Empfindungen, empfehle ich mich bei meiner nahen Abreise Ihrem mir theuren Andenken.

Coblenz den 9. April 1820.

Der Kriegs Minister.

General Lieutenant von Dacé.

A. Nro. 489.

Nro. 113.

In Betreff Bewilligung der Portofreiheit für die an das Banko Comptoir in Cöln zu versendenden Pupillen-Gelder.

Vermöge einer zwischen den höchsten Behörden geschlossenem und mir vom hohen Justiz-Ministerium mittels Rescripts vom 28. Januar c. mitgetheilten Uebereinkunft, haben die Postämter in den Königlichen Rheinprovinzen die Anweisung erhalten, die von den Herrn Friedensrichtern oder von der Königl. General-Depositen-Commission zu Düsseldorf an das Königliche Banko-Comptoir zu Cöln zu versendenden Pupillen-Gelder, wenn sie als solche bezeichnet und mit dem Dienstsiegel der Friedensrichter, oder nach Unterschied der Königl. General-Depositen-Commission versehen sind, portofrei zu befördern.

Um diese Vortheile zu genießen, ist es indeß erforderlich, daß die Qualität der Pupillengelder aus dem Couvert der Transmissionschreiben entnommen werden könne, und sind zu dem Ende die Königl. Friedensrichter auf den Grund eines früheren Ministerial-Rescripts vom 16. October v. J. bereits angewiesen, das von den betreffenden Vormündern angefertigte Transmissionschreiben an das Königliche Banko-Comptoir mit dem ihnen anvertrauten Amtssiegel zu versiegeln, und das Rubrum:

Pupillen = Sache

darauf zu bemerken.

Indem ich nicht ermangele, den sämtlichen Königlichen Procuratoren und Friedensrichtern in den Rheinprovinzen diese nähern höchsten Bestimmungen hierdurch bekannt zu machen, nach Unterschied in Erinnerung zu bringen, ersuche ich zugleich die Herren Friedensrichter, in den dazu geeigneten Vormundschaftsfällen die Vormünder sowohl als den Familien-Rath darauf aufmerksam zu machen, wie nicht allein die jezige Einrichtung des hiesigen Banko-Verkehrs überhaupt zum Vortheil der Papillen zur schnelleren und sicherern Unterbringung der denselben zugehörigen Baarschaften benutzt werden könne, sondern auch den Vormündern selbst dadurch Gelegenheit gegeben werde, die denselben nach den Bestimmungen der Art. 455. und 456. des Civil-Geszbuches obliegenden Verpflichtungen mit leichter Mühe zu erfüllen.

Edln den 20. März 1820.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und erster General-Advocat.

(Gez.) Boelling.

C. Nro. 2709.

In Gefolg des Artikels 116. und 118. des Civil-Geszbuchs und ver- **Nro. 114.**
möge der von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem Königlichen General-
Procuratar verliehenen Befugniß wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht:

Vorbereitende
Abwesenheits-
Erklärung.

daß auf Antrag der Geschwister, Joseph Stienen, Ackermann, Heinrich Stienen Tagelöhner zu Walbeck, Johann Stienen Tagelöhner zu Betten, Hermann Stienen Tagelöhner zu Herongen, Anton Stienen Tagelöhner und Allegonde Stienen Ehefrau Heinrich Lehnen, Weber, beide zu Straelen wohnhaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Cleve unter dem 22ten Februar l. J. ein präparatorisches Urtheil ergangen ist, wornach zur Bekundigung der Abwesenheit des Matthias Stienen, welcher im Jahr 1808 als Stellvertreter des Ackerers Mathias Wardt in französische Dienste getreten ist, ein Zeugenverhör contradictorisch mit der Staats- Behörde vorgenommen werden soll.

Edln den 25. März 1820.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und erster General-Advocat.

(Gez.) Boelling.

B. Nro. 2748.

Nro. 115.

V. Vermischte Nachrichten.

Nachweise der Mittel-Marktpreise des Getreides und der Viktualien in den Haupt-Markt-Orten
des Regierungs-Bezirks von Cleve, für den Monat März 1820.

No.	Benennung der Haupt-Markt- Orte.	Diverse Sorten Getreide und Viktualien,														Rauchfutter.											
		Weizen		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbfen.		Buch- weizen.		Erdäpfel		Heu nach Preussif. Centner.		Stroh per 100 Vfd. oder 1/12 Schok.									
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.					
1	Dinslaken	1	23	9	1	10	7	1	8	1	1	1	2	2	8	6	1	12	8	15	6	1	4	9	15	12	
2	Emmerich	2	—	3	1	15	4	1	22	8	1	6	4	—	—	—	1	22	—	12	4	1	5	4	13	4	
3	Rees	2	5	7	1	14	—	1	8	10	1	7	1	—	—	—	1	21	—	22	6	1	4	4	17	1	
4	Besel	2	2	—	1	11	—	1	10	8	1	3	8	2	19	8	1	17	7	16	—	1	4	6	15	8	
5	Cleve	2	1	6	1	13	6	1	11	3	1	3	4	2	20	—	1	20	6	17	4	1	6	10	18	6	
6	Geldern	2	3	3	1	9	11	1	13	6	1	3	5	2	20	9	1	14	11	18	4	—	—	—	13	11	
7	God	2	3	—	1	10	5	1	10	7	1	4	3	—	—	—	1	20	—	12	4	1	4	7	15	—	
8	Kempen	2	—	10	1	11	8	1	16	7	1	3	10	2	7	9	1	16	11	14	10	—	23	1	14	3	
9	Rheinberg	2	10	5	1	16	5	1	14	7	1	6	2	—	—	—	1	15	7	—	—	—	23	—	15	—	
	Summa	19	2	7	13	16	10	13	20	9	10	15	3	13	4	8	15	17	2	5	9	2	9	4	5	18	8
	Durchschnittspreis	2	2	11	2	12	6	1	13	—	1	4	4	2	15	4	1	17	11	16	2	1	3	7	15	5	
10	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	2	14	5	1	19	11	1	11	2	—	—	—	—	—	—	2	2	3	—	—	—	—	—	—	—	

Cleve den 4ten April 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

Personal-Chronik.

1871

Die bisherige Hebammen-Schülerin Agnes Bonus hat ihre Bestätigung als Hebamme für Brüggem im Kreise Kempen erhalten.

No.	Namen	Geburts- und Heirathsdatum												Todesdatum
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
1	Christen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
2	Bonns	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
3	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
4	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
5	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
6	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
7	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
8	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
9	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
10	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
11	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
12	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
13	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
14	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
15	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
16	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
17	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
18	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
19	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
20	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
21	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
22	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
23	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
24	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
25	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
26	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
27	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
28	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
29	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
30	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
31	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
32	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
33	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
34	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
35	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
36	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
37	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
38	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
39	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
40	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
41	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
42	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
43	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
44	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
45	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
46	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
47	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
48	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
49	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
50	...	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

(Öffentlicher Anzeiger.)

Königliche Preussische Regierung
Elberfeld den 11ten April 1870

Zur Erinnerung an die
Veranstaltung der
Königlichen Bibliothek
am 1. April 1871

Zur Erinnerung an die
Veranstaltung der
Königlichen Bibliothek
am 1. April 1871

Zur Erinnerung an die
Veranstaltung der
Königlichen Bibliothek
am 1. April 1871

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 18.)

Cleve den 29. April 1820.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Ich habe mißfällig bemerkt, daß hin und wieder, meine jüngeren Staatsdiener, selbst in ihren Amtsfunktionen, in der sogenannten altdeutschen Tracht erscheinen, und beauftrage Sie daher, zu verfügen, daß sämtliche öffentliche Beamten dieser unschicklichen Tracht sich gänzlich enthalten.

Es versteht sich von selbst, daß die Academischen und Schullehrer in dieser Bestimmung mitbegriffen sind.

Berlin den 9ten März 1820.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats Kanzler Herren Fürsten von
Hardenberg.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur pflichtmäßigen Befolgung bekannt gemacht.

Cleve den 23. April 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 482.

Des Königs Majestät haben mittels Cabinets-Befehls vom 5. v. M. zu bestimmen geruhet, daß die auf einjährige Dienstzeit in das Heer eintretenden Freywilligen hinführo nicht mehr verpflichtet seyn sollen, sich Waffen und Leberzeugstücke aus eignen Mitteln anzuschaffen, daß ihnen vielmehr dieselben aus den Vorräthen gegeben werden sollen, unter der Bedingung, sie nach vollendeter Dienstzeit in einem völlig brauchbaren Zustande zurückzuliefern. Dagegen sollen diese Freywilligen bei der Geld- und Brod-Verpflegung ausfallen, und fernerhin auf öffentliche Kosten nur freyes Quartier erhalten.

Nro. 116.

Verordnung
daß sämtliche
Beamte sich
der sogenann-
ten altdeut-
schen Tracht
enthalten sol-
len.

Nro. 117.

Betreffend
die Ausrü-
stung der auf
einjährige
Dienstzeit ein-
tretenden
Freiwilligen.

Um jedoch armen Studierenden oder andern jungen Männern, welche Anspruch auf die Begünstigung der einjährigen Dienstzeit haben, die Erfüllung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, wollen Sr. Majestät gestatten, daß in einzelnen außerordentlichen Fällen die Hilfsbedürftigsten nicht allein in die Verpflegung aufgenommen, sondern auch, mit Ausnahme der Bekleidung auf Königl. Kosten ausgerüstet werden, insofern sie dem Commandeur des Truppentheils, bei welchem sie eintreten wollen, ihre Dürftigkeit durch glaubwürdige Zeugnisse nachweisen, und ihre Aufnahme von dem Brigade - Divisions - Commandeur und dem commandirenden General genehmigt wird. Dergleichen Freiwillige gehören zur etatsmäßigen Stärke der Truppentheile; alle übrige werden als überzählig geführt.

Bei der Cavallerie findet diese Bestimmung keine Anwendung, vielmehr sollen die bei dieser Truppen-Gattung eintretenden Freiwilligen aus der Verpflegung wegsallen, überzählig seyn, und sich selbst und ihr Pferd aus eignen Mitteln unterhalten.

Wir machen diese Allerhöchsten Königl. Bestimmungen hiedurch öffentlich bekannt.

Cleve den 17. April 1820.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 3049.

Nro. 118.

Erfolgte Anweisung der Thür- und Fenster-Steuer-Beträge an die betreffenden Gemeinde-Cassen.

Auf den Grund der unterm 10ten May 1819 im 25. Stück des vorjährigen Amtsblattes zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. August 1819 ist dato die hiesige Regierungs-Haupt-Casse angewiesen worden, die Erträge der Thür- und Fenster-Steuer für die letzten 7 Monate des Jahrs 1819 durch die betreffenden Kreis-Cassen, an die Gemeinde-Cassen gegen Anweisung des Ort-Bürgermeisters und Quittung des Gemeinde-Empfängers zum Totalbetrage von 10,970 Rthlr. 17 gr. 11 pf. auszahlen zu lassen.

Indem wir diese getroffene Anweisung den Interessenten bekannt machen, werden die Herrn Landräthe und Bürgermeister hierdurch noch insbesondere aufgefordert, für die ordnungsmäßige Vereinnahmung und Verrechnung jener Beträge Sorge zu tragen.

Cleve den 18. April 1820:

Königlich Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 3357.

Nro. 119.

Betrifft Nichtaufnahme von Freiwilligen in die Garnison-Compagnien.

Nachdem nunmehr die von Seiner Majestät dem Könige befohlne Umformung der bisherigen Garnison-Bataillons in Garnison-Compagnien erfolgt ist, sollen, nach einer Bestimmung des Königl. Kriegs-Ministerii vom 17. v. M. die bei den gedachten Bataillons auf einjährige Dienstzeit eingetretenen Freiwilligen ihr Dienstjahr bei den neuerrichteten Garnison-Compagnien aus-

halten dürfen. Dagegen sollen in der Folge bei der Garnison-Compagnie gar keine Freiwillige mehr angenommen werden; wodurch also die den kunstgerechten Arbeitern und Schulamts-Candidaten früher zugestandene Begünstigung des freiwilligen Eintritts in ein Garnison-Bataillon aufgehoben ist.

Wir machen diese höhere Bestimmung hiedurch öffentlich bekannt.

Cleve den 22. April 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 3206.

II. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Folgende der unterzeichneten Kommission überwiesenen Staats-Papiere Nro. 120. sind heute im königlichen Münz-Gebäude verbrannt worden, als

- 1440 Obligationen aus der Preussischen Anleihe durch die Bank zu Fürth vom 1ten Januar 1806 über 952,500 Gulden Rheinländisch,
1998 Taback-Aktien nebst Koupons über 1,998,000 Rthlr.
8993 Seehandlungs-Aktien nebst Koupons über 4,496,500 Rthlr.
98 Staatsschuld-scheine nebst Koupons über 56,500 Rthlr.

In Betreff der vernichteten Staatspapiere, und verbrannten Staatsschuld-scheine.

Der Betrag sämmtlicher von der unterzeichneten Kommission seit deren Errichtung im Jahre 1814 bis jetzt verbrannten Staatspapiere nach Preussischem Gelde gerechnet ist

32,757,918 Rthlr. 22 Ggr. 1 Pf.

Zwei und dreißig Millionen, Sieben hundert sieben und fünfzig tausend Neun hundert achtzehn Thaler, zwei und zwanzig Groschen, Ein Pfennig.

Darunter befinden sich 498 Schuldscheine über 333,923 Rthlr. 4 Ggr. deren Nummern, Buchstaben und Geldbetrag das beiliegende Verzeichniß *) enthält. *) das Verzeichniß folgt in der Beilage.

Berlin, den 5. April 1820.

Königliche Höchstverordnete Kommission zur Vernichtung der hierzu bestimmten Staatspapiere.

Wüttner. v. Quast. Büsching. Wendemann. Sen.

A. Nro. 509.

Personal-Chronik.

Zu der, durch Abdankung des bisherigen Schullehrers Herrn Root zu Winnekendonk im Kreise Geldern, erledigten katholischen Schullehrer-Stelle, ist der Schul-Amts-Candidat Herr Jacob Pesch berufen und bestätigt worden.

III. Vermischte Nachrichten.

Wasserstand

am Pegel zu Rees und Wetter-Beobachtungen im Monate März 1820.

Tag	Nr.	Wasserstand.	Barometer.		Thermometer.		Hygrometer.		Richtung des Windes.	Wetter.		
			Morgens.	Mittags.	Mg. Mit.	Mg. Mit.						
		Foll.	Foll. Linie.	Foll. Linie.								
1.	7	3	27	3,85	27	5,2	31	37	62	56	S. W.	Sturm, Schnee.
2.	7	3	26	10,60	26	7,7	32	34	64	65	S.	Desgl.
3.	7	3	"	11,15	27	5,25	30	30	65	64	N. W.	Desgl.
4.	7	2	27	8,9	"	9,95	24	28	64	61	N.	Sturm.
5.	7	"	"	11,45	28	0,4	18	29	61	56	N.	Schön Wetter.
6.	6	11	28	0,3	"	0,5	19	27	58	56	N. O.	Trübe, Schnee.
7.	6	10	"	0,5	"	0,35	21	26	60	56	N. O.	Schön Wetter.
8.	6	8	"	2,0	"	2,4	33	36	55	55	N. O.	Trübe, still.
9.	6	6	"	1,85	"	0,85	30	35	55	54	S. W.	Wolffig, still.
10.	6	5	27	10,95	27	10,35	27	40	60	50	S. W.	Schön Wetter.
11.	6	4	"	9,25	"	8,65	36	41	54	54	S.	Desgl.
12.	6	4	"	7,35	"	6,65	28	40	57	54	S. O.	Desgl.
13.	6	3	"	6,45	"	9,2	36	40	61	55	S. O.	Nebel, wolffig.
14.	6	2	28	0,35	28	1,50	35	32	62	59	S. W.	Gut Wetter.
15.	6	2	"	1,55	"	1,75	42	46	64	64	S. O.	Desgl.
16.	6	3	"	3,8	"	4,20	32	46	63	56	O.	Schönes Wetter, hell, kalt.
17.	7	3	"	2,55	"	1,5	35	40	59	53	N. O.	Gutes Wetter.
18.	8	8	"	1,55	"	2,0	34	43	61	51	N.	Kalter Wind.
19.	9	1	"	1,1	"	1,2	34	43	60	52	N. W.	Schönes Wetter, gelinde.
20.	9	"	"	4,5	"	1,55	33	42	59	54	N.	Staubregen, bezogen.
21.	8	6	"	0,40	27	10,1	34	39	63½	60	S. W.	Bezogen, gutes Wetter.
22.	8	2	27	6,50	"	7,95	40	39	62	55	N. W.	Wind, Regen.
23.	8	1	"	4,20	"	2,2	41	41	66	62	S. W.	Sturm, Regen, Hagel.
24.	8	4	"	0,65	"	0,2	40	44	64	60	W.	Desgl.
25.	8	8	26	11,25	"	2,35	32	37	66	58	N.	Sturm, Schnee.
26.	9	5	27	8,30	"	9,40	33	39	64	55	N. W.	Schön W., nachd. Reg., Sturm.
27.	10	7	"	9,55	"	10,2	43	45	67	66	W.	Trübe, still.
28.	11	8	"	10,95	28	0,30	45	69	67	63	S. W.	Regen, Wind, schön.
29.	12	7	28	0,7	"	1,00	46	54	66	63	S. W.	Trübe.
30.	12	11	27	11,75	27	10,95	57	53	64	63	S. W.	Schön Wetter.
31.	12	4	27	11,85	"	11,35	39	54	61	58	N. W.	Nebel, schön.

Höchster, niedrigster und mittlerer Stand des Wassers, Barometers, Thermometers und Hygrometers.

Im Laufe des Monats März war	Höchster Stand		niedrigster		mittlerer.	
	am	Betrag.	am.	Betrag.	aus Beobachtungen.	Betrag.
	Am Rheinpegel des Wassers.	30ten	No. 12 B. 11.	1sten	No. 6 B. 2.	31
• Barometer	20. Morg.	28 B. 4,5 L.	2. Mitt.	26 B. 7,7 Lin.	62	27 Zoll 9,65 L. n.
• Thermometer	28. Mitt.	69.	7. Morg.	21.	62	37.
• Hygrometer	27. Morg.	67.	31. Mitt.	58.	62	60.

(Hierzu eine Beilage, betreffend die vernichteten Staatspapiere und verbrannten Staats-Schuldscheine.)

Nro.	Litt.	Geld- betrag.		Nro.
		Rthl.	Gr.	
Transport		157800	—	Transp
12592	D.	300	—	17646
12641	B.	500	—	17661
12747	A.	1000	—	17712
12748	A.	1000	—	17736
12892	A.	300	—	17744
13022	A.	1000	—	17770
13023	A.	1000	—	17772
13041	B.	200	—	17794
13288	B.	200	—	17886
13330	A.	800	—	18026
13413	A.	700	—	18026
13428	A.	700	—	18062
13433	A.	700	—	18075
13434	A.	700	—	18090
13502	A.	600	—	18097
13609	B.	500	—	18098
13748	I.	100	—	18121
13914	D.	500	—	18218
13968	E.	200	—	18220
14286	A.	1000	—	18270
14337	A.	1000	—	18284
14359	D.	100	—	18293
14395	C.	350	—	18309
14438	D.	80	—	18324
14438	G.	30	—	18324
14563	B.	300	—	18358
14817	A.	1000	—	18376
14863	G.	50	—	18394
15314	B.	50	—	18407
15314	C.	50	—	18414
15396	A.	500	—	18426
15651	B.	500	—	18427
15654	A.	50	—	18442
15654	B.	50	—	18528
15665	G.	50	—	18538
15754	D.	200	—	18581
15792	C.	200	—	18700

d. Wif-
 ung sei-
 Bohnung
 gen hat,
 undeder
 Carl von
 Beau-
 urdige-
 innerhalb
 gericht's
 gericht's
 stehen.
 weitere
 ne Frei-
 gewarti-
 s Ver-
 erde.

Vermbeß
 i. c. je-
 an der
 Stunde
 als zur
 genannt,
 so bis
 dreien
 Uhr. 16
 über ge-
 28 und
 Courant
 o. Thlr.

Kauflichhaber mögen sich alsdann einfinden, um ihr Gebot abzugeben.

Beilage zum Amtsblatt Stück 18.

Verzeichniß der seit 1814 von der unterzeichneten Commission verbrannten
498 Staatsschuldscheine über 333,923 Rtlr. 4 Gr.

Nro.	Litt.	Geldbetrag.		Nro.	Litt.	Geldbetrag.		Nro.	Litt.	Geldbetrag.	
		Rtlr.	Gr.			Rtlr.	Gr.			Rtlr.	Gr.
		Transport 47733 8				Transport 88700				Transport 120700	
87	A.	600	—	6616	A.	1000	—	10970	A.	500	—
589	F.	250	—	6780	A.	1000	—	10973	B.	500	—
978	A.	1000	—	6845	A.	1000	—	10974	A.	500	—
1123	B.	100	—	6877	A.	1000	—	10975	A.	500	—
1574	A.	1000	—	6878	A.	1000	—	10976	A.	500	—
1415	B.	500	—	6879	A.	1000	—	10977	A.	500	—
1485	B.	650	—	7015	B.	300	—	10978	A.	500	—
1509	B.	600	—	7112	A.	1000	—	10979	A.	500	—
1514	A.	800	—	7116	A.	1000	—	10979	B.	500	—
1525	A.	1000	—	7192	A.	1000	—	10980	A.	500	—
1527	A.	1000	—	7530	A.	1000	—	10981	A.	500	—
1862	B.	600	—	7573	A.	1000	—	10982	A.	500	—
2125	A.	1000	—	7585	A.	1000	—	10988	B.	500	—
2223	B.	500	—	7589	A.	1000	—	10995	A.	500	—
2589	A.	600	—	7676	A.	1000	—	10996	A.	500	—
2724	A.	900	—	7677	A.	1000	—	11010	B.	500	—
2734	C.	100	—	7678	A.	1000	—	11012	B.	500	—
3082	C.	300	—	7679	A.	1000	—	11013	B.	500	—
3086	A.	200	—	7680	A.	1000	—	11016	B.	500	—
3089	A.	1000	—	7683	A.	1000	—	11024	B.	500	—
3119	C.	333	8	7695	A.	300	—	11044	B.	500	—
3160	A.	1000	—	7755	B.	200	—	11045	A.	500	—
3286	E.	200	—	7789	B.	600	—	11045	B.	500	—
3357	A.	600	—	7888	B.	250	—	11046	A.	500	—
4122	A.	1000	—	8024	A.	466	16	11056	B.	500	—
4126	E.	300	—	8035	E.	200	—	11057	A.	500	—
4638	B.	400	—	8219	B.	500	—	11057	B.	500	—
4717	B.	500	—	8318	A.	500	—	11058	A.	500	—
4796	A.	1000	—	8318	B.	500	—	11060	B.	500	—
4938	A.	300	—	8330	C.	300	—	11061	A.	500	—
4938	B.	150	—	8455	A.	1000	—	11070	B.	500	—
4980	E.	100	—	8570	B.	500	—	11071	B.	500	—
5000	A.	90	—	8589	C.	500	—	11072	A.	500	—
5045	B.	300	—	8594	A.	500	—	11072	B.	500	—
5108	F.	60	—	8688	E.	200	—	11073	A.	500	—
5184	A.	1000	—	8719	B.	200	—	11073	B.	500	—
5256	A.	700	—	8739	A.	1000	—	11074	A.	500	—
5978	A.	1000	—	8886	E.	200	—	11074	B.	500	—
5995	A.	1000	—	8940	A.	1000	—	11075	A.	500	—
6103	A.	1000	—	9205	A.	1000	—	11075	B.	500	—
6104	A.	1000	—	9226	B.	700	—	11076	A.	500	—
6105	A.	1000	—	9410	B.	500	—	11080	A.	500	—
6106	A.	1000	—	9634	B.	300	—	11082	A.	500	—
6114	A.	1000	—	9681	B.	600	—	11082	B.	500	—
6118	A.	1000	—	9910	C.	150	—	11083	A.	500	—
6119	A.	1000	—	9916	B.	500	—	11083	B.	500	—
6201	A.	1000	—	10054	B.	500	—	11084	A.	500	—
6446	A.	1000	—	10055	A.	500	—	11084	B.	500	—
6463	A.	1000	—	10055	B.	500	—	11085	A.	500	—
6465	A.	1000	—	10075	B.	500	—	11085	B.	500	—
6486	A.	1000	—	10076	A.	500	—	11086	A.	500	—
6491	A.	1000	—	10278	B.	500	—	11091	B.	500	—
6492	A.	1000	—	10715	A.	500	—	11092	A.	500	—
6493	A.	1000	—	10880	A.	500	—	11092	B.	500	—
6494	A.	1000	—	10882	A.	500	—	11093	A.	500	—
6495	A.	1000	—	10946	A.	500	—	11093	B.	500	—
6496	A.	1000	—	10947	A.	500	—	11094	A.	500	—
6497	A.	1000	—	10947	B.	500	—	11094	B.	500	—
6498	A.	1000	—	10948	A.	500	—	11095	B.	500	—
6585	A.	1000	—	10948	B.	500	—	11096	A.	500	—
6586	A.	1000	—	10949	A.	500	—	11106	B.	500	—
6588	A.	1000	—	10949	B.	500	—	11107	A.	500	—
6613	A.	1000	—	10950	B.	500	—	11107	B.	500	—
6615	A.	1000	—	10962	B.	500	—	11108	A.	500	—
Latus 47733 8		Latus 88700		Latus 120700		Latus 157800					

Nro.		Litt.		Geld- betrag.		Nro.		Litt.		Geld- betrag.		Nro.		Litt.		Geld- betrag.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
Alt.	Gr.	Alt.	Gr.	Alt.	Gr.	Alt.	Gr.	Alt.	Gr.	Alt.	Gr.	Alt.	Gr.	Alt.	Gr.	Alt.	Gr.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
Transport				157800	Transport				194915	12	Transport				234428	4	Transport				284978	4																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
12592	D.	300	—	17646	A.	1000	—	19017	A.	1000	—	19806	A.	1000	—	12641	B.	500	—	17661	A.	1000	—	19035	A.	1000	—	19808	A.	1000	—	12747	A.	1000	—	17712	A.	1000	—	19045	A.	1000	—	19809	A.	1000	—	12748	A.	1000	—	17736	A.	1000	—	19050	A.	1000	—	19815	A.	1000	—	12892	A.	300	—	17744	A.	1000	—	19138	A.	1000	—	19819	A.	1000	—	13022	A.	1000	—	17770	A.	1000	—	19171	D.	50	—	19823	A.	1000	—	13023	A.	1000	—	17772	A.	1000	—	19179	A.	1000	—	19828	A.	1000	—	13041	B.	200	—	17794	G.	100	—	19180	A.	1000	—	19838	A.	1000	—	13288	B.	200	—	17886	A.	1000	—	19181	A.	1000	—	19851	A.	1000	—	13330	A.	800	—	18026	D.	25	—	19182	A.	1000	—	19852	A.	1000	—	13413	A.	700	—	18062	w.	25	—	19185	A.	1000	—	19864	A.	1000	—	13428	A.	700	—	18075	E.	50	—	19188	A.	1000	—	19882	A.	1000	—	13433	A.	700	—	18090	A.	175	—	19192	A.	1000	—	19908	A.	1000	—	13434	A.	700	—	18097	A.	1000	—	19195	A.	1000	—	19924	A.	1000	—	13502	A.	600	—	18098	A.	1000	—	19196	A.	1000	—	19925	A.	1000	—	13609	B.	500	—	18121	A.	1000	—	19198	A.	200	—	19927	A.	1000	—	13748	I.	100	—	18218	E.	30	—	19198	A.	200	—	19952	A.	500	—	13914	D.	500	—	18220	C.	80	—	19212	A.	1000	—	19953	A.	500	—	13968	E.	200	—	18276	A.	1000	—	19215	A.	1000	—	19958	A.	1000	—	14286	A.	1000	—	18284	A.	1000	—	19216	A.	1000	—	19989	A.	1000	—	14337	A.	1000	—	18293	A.	1000	—	19240	A.	1000	—	20058	D.	100	—	14359	D.	100	—	18309	A.	1000	—	19241	A.	1000	—	20062	B.	500	—	14395	C.	350	—	18324	H.	50	—	19242	A.	1000	—	20065	A.	1000	—	14438	D.	80	—	18324	I.	50	—	19243	A.	1000	—	20066	A.	1000	—	14438	G.	30	—	18358	A.	1000	—	19245	A.	1000	—	20070	A.	1000	—	14563	B.	300	—	18376	A.	1000	—	19247	A.	1000	—	20071	A.	1000	—	14817	A.	1000	—	18394	A.	70	—	19262	A.	1000	—	20084	A.	1000	—	14863	G.	50	—	18407	C.	100	—	19317	A.	1000	—	20089	A.	1000	—	15314	C.	50	—	18414	A.	1000	—	19341	A.	1000	—	20102	A.	1000	—	15396	A.	500	—	18426	G.	100	—	19342	A.	1000	—	20104	A.	1000	—	15651	B.	500	—	18427	A.	50	—	19350	A.	1000	—	20114	A.	1000	—	15654	A.	50	—	18442	I.	100	—	19355	A.	500	—	20115	A.	1000	—	15654	B.	50	—	18528	A.	1000	—	19359	D.	500	—	20121	A.	1000	—	15665	G.	50	—	18538	A.	500	—	19627	A.	1000	—	20127	A.	1000	—	15754	D.	200	—	18581	A.	566	—	19640	A.	1000	—	20128	A.	1000	—	15792	C.	200	—	18700	C.	500	—	19671	B.	500	—	20129	A.	1000	—	15809	A.	1000	—	18720	A.	1000	—	19685	A.	500	—	20150	A.	1000	—	15811	A.	1000	—	18721	A.	1000	—	19686	B.	500	—	20163	A.	1000	—	16003	A.	1000	—	18723	A.	1000	—	19687	A.	500	—	20247	F.	50	—	16201	A.	1000	—	18726	A.	500	—	19688	B.	500	—	20284	A.	1000	—	16202	A.	1000	—	18740	B.	66	16	19688	B.	500	—	20285	A.	1000	—	16217	A.	850	—	18829	A.	1000	—	19695	A.	1000	—	20286	A.	1000	—	16491	B.	500	—	18844	G.	150	—	19734	B.	70	—	20287	A.	1000	—	16684	A.	1000	—	18883	A.	1000	—	19734	F.	30	—	20288	A.	1000	—	16728	A.	1000	—	18885	A.	1000	—	19737	A.	1000	—	20289	A.	1000	—	16729	A.	1000	—	18892	A.	1000	—	19738	A.	1000	—	20292	A.	1000	—	16731	A.	1000	—	18908	A.	400	—	19739	A.	1000	—	20293	A.	1000	—	16733	A.	1000	—	18926	A.	100	—	19740	A.	1000	—	20294	A.	1000	—	17019	A.	200	—	18972	A.	1000	—	19749	A.	1000	—	20368	K.	100	—	17080	A.	1000	—	18973	A.	1000	—	19754	A.	1000	—	20415	C.	20	—	17084	A.	1000	—	18979	I.	100	—	19755	A.	1000	—	20419	A.	400	—	17118	A.	500	—	18979	K.	100	—	19757	A.	1000	—	20422	A.	1000	—	17196	A.	1000	—	18980	A.	1000	—	19772	A.	1000	—	20423	A.	1000	—	17233	A.	865	12	19012	A.	1000	—	19776	A.	1000	—	20684	E.	100	—	17254	B.	500	—	19014	A.	1000	—	19785	B.	500	—	20688	F.	50	—	17297	F.	200	—	19015	A.	1000	—	19795	A.	1000	—	20922	B.	500	—	17566	A.	1000	—	19016	A.	1000	—	20974	A.	1000	—	17592	A.	1000	—	21281	F.	50	—	17593	A.	1000	—	21379	F.	50	—	17601	A.	1000	—	21281	S.	25	—					21379	F.	50	—
Latus 194915				12	Latus 234428				4	Latus 284978				4	Summa 333923				4																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								

Berlin den 5ten April 1820.

Königliche Höchstverordnete Kommission zur Vernichtung der hierzu bestimmten Staats-Papiere.

Büttner. v. Quast. Büsching. Bendemann sen.

(Öffentl. Anz.)

am Pegel				Lit.	Geld- betrag.		Nro.	Lit.	Geld- betrag.		Nro.	Lit.	Geld- betrag.	
Baffer- hand.					Alt.	Gr.			Alt.	Gr.			Alt.	Gr.
Wort					194915	12	Transport		234428	4	Transport		284978	4
Tag	Nr.	Boll	Boll	A.	1000	—	19017	A.	1000	—	19806	A.	1000	—
1.	7	3	27	A.	1000	—	19035	A.	1000	—	19808	A.	1000	—
2.	7	3	26	A.	1000	—	19045	A.	1000	—	19809	A.	1000	—
3.	7	3	"	A.	1000	—	19050	A.	1000	—	19815	A.	1000	—
4.	7	2	27	A.	1000	—	19138	A.	1000	—	19819	A.	1000	—
5.	7	"	"	A.	1000	—	19171	D.	50	—	19823	A.	1000	—
6.	6	11	28	A.	1000	—	19179	A.	1000	—	19828	A.	1000	—
7.	6	10	"	G.	100	—	19180	A.	1000	—	19858	A.	1000	—
8.	6	6	"	A.	1000	—	19181	A.	1000	—	19851	A.	1000	—
9.	6	8	"	D.	25	—	19182	A.	1000	—	19852	A.	1000	—
10.	6	5	27	H.	25	—	19183	A.	1000	—	19864	A.	1000	—
11.	6	4	"	w.	25	—	19188	A.	1000	—	19882	A.	1000	—
12.	6	4	"	E.	50	—	19192	A.	1000	—	19908	A.	1000	—
13.	6	3	"	A.	175	—	19195	A.	1000	—	19924	A.	1000	—
14.	6	2	28	A.	1000	—	19196	A.	1000	—	19925	A.	1000	—
15.	6	2	"	A.	1000	—	19198	A.	200	—	19927	A.	1000	—
16.	6	3	"	A.	1000	—	19198	D.	200	—	19952	A.	500	—
17.	7	3	"	E.	50	—	19212	A.	1000	—	19953	A.	500	—
18.	8	8	"	C.	80	—	19215	A.	1000	—	19958	A.	1000	—
19.	9	1	"	A.	1000	—	19216	A.	1000	—	19989	A.	1000	—
20.	9	6	"	A.	1000	—	19240	A.	1000	—	20058	D.	100	—
21.	8	6	"	A.	1000	—	19241	A.	1000	—	20062	B.	500	—
22.	8	2	27	A.	1000	—	19242	A.	1000	—	20065	A.	1000	—
23.	8	1	"	A.	1000	—	19243	A.	1000	—	20066	A.	1000	—
24.	8	4	"	H.	50	—	19244	A.	1000	—	20070	A.	1000	—
25.	8	8	26	I.	50	—	19245	A.	1000	—	20071	A.	1000	—
26.	9	5	27	A.	1000	—	19246	A.	1000	—	20084	A.	1000	—
27.	10	7	"	A.	1000	—	19247	A.	1000	—	20089	A.	1000	—
28.	11	8	"	A.	1000	—	19262	A.	1000	—	20102	A.	1000	—
29.	12	7	28	A.	70	—	19317	A.	1000	—	20104	A.	1000	—
30.	12	11	27	C.	100	—	19341	A.	1000	—	20114	A.	1000	—
31.	12	4	27	A.	1000	—	19342	A.	1000	—	20115	A.	1000	—
Höcher, niedrigste				G.	100	—	19347	A.	1000	—	20121	A.	1000	—
Im Laufe des W.				I.	100	—	19350	A.	500	—	20127	A.	1000	—
Wärz war				A.	1000	—	19595	D.	500	—	20128	A.	1000	—
Am Rheinpegel des				A.	500	—	19627	A.	1000	—	20129	A.	1000	—
Barometer				A.	566	—	19640	A.	1000	—	20152	A.	1000	—
Thermometer				C.	500	—				—	20163	A.	1000	—
Hygrometer										—	20247	F.	50	—
										—	20284	A.	1000	—

(Hierzu eine Beilage, betreffend die vernichteten Staats-
papiere und verbrannten Staats-Schuldscheine.)



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 19)

Cleve den 3. Mai 1820.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

In weiterm Bezug auf unsern Erlass vom 18. März 1819 (im 15ten Nro. 122. Stück des vorjährigen Regierungs-Amtsblattes) wird nachstehendes Verzeichniß der im Regierungs-Bezirk Düsseldorf bestehenden vorzüglichen Fabriken und Manufakturen hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Vorzügliche
Fabriken und
Manufakturen
im Regierungs-
Bezirk Düsseldorf.

Cleve den 6. April 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C, Nro. 3050.

Verzeichniß

der

vorzüglichsten Fabriken und Manufakturen

im

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Fabrik-

Fabrik- Anstalt in	Landrätblicher Kreis und Ort.	Nähere Bezeichnung der Fabrikate.	Umfang der Fabriken, Benennung der Besitzer, und sonstige Bemerkungen.
Alaun.	Kreis Essen, Klein-Umstand, Bürgerm. Werden.	Alaun und Bittersalz.	
»	Kreis Mettmann, Bürgermeist. Har- denberg.	desgl.	
Baumwolle.	Landkr. Düsseldorf, Bürgermeisterei Ratingen.	BaumwollenGarn, Mu- le- und Water-Twiste.	Wilh. Brögelmann in Cromfort, Joh. Busch, u. Alb. Tillmann in Ratingen.
»	Landkr. Düsseldorf, Cromfort, Bürger- meisterei Eckamp.	desgl.	Inhaber: Wilh. Brögelmann, zu Cromfort.
»	Kreis Essen, Mülheim a. d. R.	desgl.	Inhaber: Troost et Comp.
»	Kreis Mettmann, Hardenberg.	desgl.	Wilh. Wischmann.
»	Kreis Mettmann, Bülfrath.	desgl.	J. W. Brögelmann.
»	Kreis Mettmann, Haan.	desgl.	Inhaber: Dümmler et Haas, in El- berfeld.
»	Kreis Elberfeld, Elberfeld.	desgl.	Dümmler et Haas; Pet. Reinhold; J. P. Plücker Jakobs Sohn; F. August und Christian Jung; J. R. Brüning.
»	Kreis Lennep, Brüningfau, Bür- germeisterei Hüf- teswagen.	desgl.	Inhaber: Rüttger Brüning.

Fabrik- Anstalt in	Landrätthlicher Kreis und Ort.	Nähere Bezeichnung der Fabrikate.	Umfang der Fabriken, Benennung der Besitzer, und sonstige Bemerkungen.
Baumwolle.	Kreis Solingen, Leichlingen.	Baumwollen Garn, Mus- le- und Water- Twiste.	Dümmler et Haas in Elberfeld.
»	Kreis Neuß, Neuß.	desgl.	Drei Spinnereien; Besitzer: Heinrich Kosellen, Jos. Dumont, und Heintr. Vongartz.
»	Kreis Gladbach, Bierßen.	desgl.	Besitzer: H. Preyer.
»	Kreis Gladbach, Rheidt und Sop- penbroich.	desgl.	Besitzer: Diederich Lenßen:
»	Kreis Grevenbroich, Elsen.	desgl.	Friedrich Koch zu Grevenbroich.
»	Kreis Gladbach, Gladbach, Ober- niedergerbur, Odenkirchen.	desgl.	10 Spinnereien, jedoch nur mit Hand- Maschinen.
»	Kreis Mettmann, Bürgermeisterei Mettmann.	Kattun, Siamoisfen, Strümpfe.	80 Webstühle; Inhaber Uchenbach und Grevel; Gebrüder Nevrands.
»	Kreis Mettmann, Haan.	Baumwollene Tücher.	Gebrüder Deus.
»	Kreis Elberfeld, Elberfeld.	Alle mögliche halb und ganz baumwollene Waaren: Siamoisfen, Bonten, Barchent, Droguets, Nonpareils, Singhams, Carlins, Cottonaden	680 Webstühle in Elberfeld selbst; au- ßerdem aber noch einige tausend für El- berfelder Rechnung beschäftigte Weber im östlichen Theile des Regier.-Bezirks. Fabrikbesitzer sind: Joh. Godfr. Heimendahl; C. D. Wolf; Kurmann et Mecker; Friedr.

Fabrik- Anstalt in	Landrätblicher Kreis und Ort.	Nähere Bezeichnung der Fabrikate.	Umfang der Fabriken, Benennung der Besitzer, und sonstige Bemerkungen.
Baumwolle.	Kreis Elberfeld, Elberfeld.	Westenzeuge, Hals- u. Schnupftücher, toile de coton, Madras, Chelas, Callicots, Man- quins nach ostindischer Art; alle Sorten von Manchester; zahlreiche Arten wei- ßer (glatter und gefä- rpter) und gefärbter Zeuge zur Kleidung u. zu Möbelüberzügen zc.; Shawls, Modetücher, Damenkleider mit und ohne Vorten; alle Sor- ten baumwollen. Bän- der, Schnüre, Ligen, gewebte Spitzen zc.; Baumwollen- Sam- met und dergl. Bänder.	Feldhoff et Comp.; Gebrüder von Garnap; Wilh. Klier et Comp.; J. C. van der Beck; J. H. Sieper- mann; Simons et Blank; Lüdorf et Horstmann; Fries et Petersen; Theod. Bethlehem et Comp.; P. J. Meysenburg; J. P. Juditar; Carl Friedr. Heimendahl; P. Schlickum; B. Cahen et Leser; J. P. Melbeck junior zc. zc.
	Kreis Elberfeld, Barmen.	Baumwollene Tücher. » Zeuge. » Bänder.	1235 Webstühle; 100 Bandstühle. In- haber sind: Joh. Schuchard, Fr. W. Leschenmachers Sohn; Wrechtefeld et Finking; Hösterey et Gauhe; von Hagen et Reyscher; Abr. Siebels Sohn; Lang et Diepmann zc. zc.
»	Kreis Essen, Mülheim a. d. R.	Baumwollene Zeuge al- ler Art, weiße und be- druckte.	350 Webstühle; Casp. und Ferdinand Troost; Mathias Levi; Rudolph Symeonß.
»	Kreis Penney, Nade vorm Wald.	Baumwoll. Strümpfe, Siamoisfen und Rips.	30 Strumpfstühle.

Fabrik- Anstalt in	Landrätthlicher Kreis und Ort.	Nähere Bezeichnung der Fabrikate.	Umfang der Fabriken, Benennung der Besitzer, und sonstige Bemerkungen.
Baumwolle.	Kreis Lennep, Hückeswagen.	Siamoisfen.	25 Webstühle.
»	Kreis Lennep, Dminghausen, Bür- germeisterei Da- bringhausen.	Kattun und Siamoisfen.	38 Webstühle. Wilhelm Frowein zu Dminghausen, Arnold Preyer und Wilh. Schmitz.
»	Kreis Lennep, Stadt Ronsdorf.	Siamoisfen, Tücher und Bänder.	
»	Kreis Solingen, Burscheid.	Ganz und halbbaum- wollene Zeuge.	260 Webstühle. Joh. Urbahn; H. Haas; Joh. Fette u. a. m.
»	Kreis Solingen, Neuzrath.	Siamoisfen und Tücher.	72 Webstühle. Godfr. Höpfer, Lenz et Hindrichs.
»	Kreis Lennep, Burg.	Baumwollene Decken, jährlich gegen 8000 Stück.	Joh. Fischer; Gottl. Fischer; Rudg. Breckersfeld; Wilh. Fischer; P. W. Enke; Heinr. Ringelchen.
»	Kreis Solingen. Bürgermeisterei Gräfrath.	Siamoisfen, Kattun u. baumwollene Tücher.	
»	Kreis Solingen, Bürgermeisterei Höhscheidt.	Baumwoll. Zeuge, be- sonders Schnupftücher.	
»	Kreis Solingen, Weyer in der Bür- germeist. Merscheid.	Siamoisfen und baum- wollene Waaren.	Pet. Daniel Rylmann.

Fabrik- Anstalt in	Landrathlicher Kreis und Ort.	Nähere Bezeichnung der Fabrikate.	Umfang der Fabriken, Benennung der Fabriken, und sonstige Bemerkungen.
Baumwolle.	Kreis Solingen, Altenhof in d. Bürgermeisterei Wald.	Bonten und Siamoisfen.	Abr. Wolferg.
»	Kreis Neuß, Neuß.	Tücher, Westen und Siamoisfen.	Ueber 100 Webstühle. H. Rosellen, Schmidt et Hochstein; Bremen-Kamp et Pollig.
»	Kreis Gladbach, Glabdach.	Siamoisfen, Nanquinetts, toils de coton, und farbige Tücher.	786 Webstühle. Pet. Bölling; Schmitz; Carl Bölling; Gebrüder Hollweg.
»	Kreis Gladbach, Rheydt.	Feine farbige und figurirte Gallicotts, Nanquinetts, halbseidene Cottonnade, Westen, Singhams, Cambrics, rohaner Tücher.	Pelzer et Sohn; Gebrüder Driefen; Friederichs et Culte; Birkenbach et Comp.; Dilthey (letzterer erhielt früher unter der französischen Regierung bei der Fabrikaten-Ausstellung die erste goldene Preis-Medaille.) Es werden 1948 Webstühle beschäftigt.
»	Kreis Gladbach, Dierßen.	Nanquinetts, Cottonnets, Ghelas, Siamoisfen.	Man zählt 550 Webstühle.
Bleichen.	Kreis Elberfeld. Elberfeld u. Barmen.	desgl.	Zu Elberfeld 12, und zu Barmen 59 Bleichen.
»	Kreis Gladbach, Dberniedergerburt.	desgl.	9 Bleichen mit 2 Schnellbleichen.
Chemische Präparate.	Kreis Mettmann, Bürgermeist. Har- denberg.	Eisen-Vitriol.	

Fabrik- Anstalt in	Landrätthlicher Kreis und Ort.	Nähere Bezeichnung der Fabrikate.	Umfang der Fabriken, Benennung der Besitzer, und sonstige Bemerkungen.
Chemische Präparate.	Kreis Elberfeld, Barmen.	Chemische Präparate.	Friedr. Siebel.
»	Kreis Elberfeld, Barmen.	Vitriol und Scheide- Wasser.	Zwei Siedereien. Besitzer: Kaiser, Wesefeld et Dünweg.
Färbereien.	Kreis Essen, Essen, Werden und Kettwig.	Schaafwolle, wollenes Tuch, Casimir.	Alle dort fabrizirte wollene Tücher und Casimire werden in diesen Färbereien gefärbt.
»	Kreis Pennep, Pennep und Hüf- keswagen.	desgl.	desgl.
»	Kreis Crefeld, Crefeld.	desgl.	Hausmann et von Lumm.
»	Kreis Elberfeld, Elberfeld.	Türkischroth Färbereien in baumwollen Garn.	<p>54 Färbereien. Besitzer davon sind: J. W. J. Hauptmann; J. C. Dun- kelberg; J. P. Bemberg; Schlie- per et Hecker; Joh. Abr. Plücker; J. W. et C. Blank; Joh. Rudg. Brüning; August Wesendorf; J. H. Langerfeld; Abrah. Langerfeld; An- ton Langerfeld; Weyermann et Köter junior; Jakob Klingelhöller; Ge- brüder von Dorp.</p> <p>Die Türkischroth Färbereien in El- berfeld zeichnen sich in Hinsicht der schönen festen und feurigen Farbe vor den meisten Gegenden Deutschlands besonders aus.</p>

Fabrik- Anstalt in	Landrathlicher Kreis und Ort.	Nähere Bezeichnung der Fabrikate.	Umfang der Fabriken, Benennung der Besitzer, und sonstige Bemerkungen.
Farbereien.	Kreis Elberfeld, Barmen.	Türkischroth = Farbe- reien, andere Farben in Leinen, Baumwolle und Seide.	14 Türkischroth-Färbereien, 20 ande- re Färbereien in Lein- und Baum- wolle. Besitzer in Türkischroth: Casp. H. Floring; S. F. Sartorius und Fr. Wittenstein; in andern Farben: Abr. Wegmacher; Joh. Casp. Bra- schmann; Wilh. Abel und Caspar Thüngen.
»	Kreis Neuß, Neuß.	Türkischroth Färbereien, in baumwollen Garn.	M. Heinr. Rosellen.
»	Kreis Gladbach, Oberniedergeburt, Bierßen, Odenkir- chen, Rheidt, Cor- schenbroich.	Türkischrothes Garn.	26 Färbereien; Gebrüder Brink in Oberniedergeburt.
»	Kreis Grefeld, Grefeld.	SeideneZeuge in schwarz und andern Farben.	Gebrüder von Beckrath und Fr. Ziegler.
»	Kreis Elberfeld, Elberfeld und Bar- men.	desgl.	
Glas.	Kreis Essen, Schellenberg, Bür- germeist. Steele.	Grünes und halbweißes Fensterglas, Flaschen und Medizingläser aller Art, Kolben u. Retor- ten, gläserne Dachpfan- nen, Flaschen für Eau de Cologne.	

Fabrik- Anstalt in	Landrätblicher Kreis und Dist.	Nähere Bezeichnung der Fabrikate.	Umfang der Fabriken, Benennung der Besitzer, und sonstige Bemerkungen.
Kaffemühlen	Kreis Essen, Essen.	Kaffemühlen.	
Leder.	Stadtkr. Düsseldorf, Düsseldorf.	Sohl- und Kalbleder.	7 Gerbereien: Fr. Bag; Carl Maul; Kölsch u. Hugo; Hansen u. Busch.
»	Kreis Elberfeld, Elberfeld.	Sohl- Rind- u. Kalb- Leder, Stiefelschesten und Umschläge nach englischer Art.	6 Lohgerbereien. Das Leder ist von anerkannter Güte. Der bedeutendste Fabrikbesitzer ist Joh. Ball.
»	Kreis Essen, Essen.	Leder.	Das zubereitete Leder wird zum größ- ten Theil auf den Frankfurter Messen abgesetzt. Gebrüder Kuhlhof.
»	Kreis Essen, Kettwig.	desgl.	desgl.
»	Kreis Essen, Mülheim a. d. Ruhr.	Bachettes; Baum- u. Zeugleder, Rind- Kalb- und Schleder.	desgl.
»	Kreis Grefeld, Grefeld.	Sohl- und Kalbleder, und Stiefelschesten.	5 Gerbereien. J. P. Herstadt; D. F. Montandon; G. Billeßen; J. Frings; Lucas Coenen.
»	Kreis Grefeld, Herdingen.	desgl. auch braunes u. weißes Schafleder.	Eine Gerberei.
»	Kreis Gladbach, Rheydt.	Alle Sorten von Sohl- und Oberleder.	

Fabrik- Anstalt in	Landrätblicher Kreis und Ort	Nähere Bezeichnung der Fabrikate.	Umfang der Fabriken, Benennung der Besitzer, und sonstige Bemerkungen.
Leimsiederei.	Kreis Grefeld, Grefeld.	Schwarzer Leim.	Eine Siederei des J. P. Herstadt.
»	Kreis Gladbach, Rheydt.	Brauner Leim.	Der Leim ist von vorzüglicher Güte.
Leinen.	Kreis Elberfeld, Barmen.	Zwirn in allen Sor- ten.	Friedr. Krebs; J. H. von Dorp, Wittwe; Friedr. u. Wilh. Siebel; Wilh. Molin aus. 120 Zwirnmühlen.
»	Kreis Grefeld, Grefeld.	Kamm- und weißer Nähzwirn.	Peter Königs.
»	Kreis Mettmann, Bürgermeist. Mett- mann.	Briesbonten, feine u. grobe zu Matrosen- hemden, Bettzwillich und Drill.	
»	Kreis Elberfeld, Elberfeld.	1) Leinentuch, Gebild, Damast, Matrosen- hemden, Bettzeug, Zwillich. 2) Bänder aller Art, Schnürriemen, Ligen und Kordel.	22 Fabrikbesitzer, wovon die bede- tendsten sind: ad 1) J. H. Siepermann; J. G. Heimendahl; J. C. Aders. ad 2) Abr. u. Gebr. Frohwein; Gebr. Bockmühl; Peter von Carnap. 460 Bandstühle, größtentheils außer- halb Elberfeld.
»	Kreis Elberfeld, Barmen.	1) Leinenband, 2) Leinewand, 3) Doppelstein, ge- webte Spigen.	765 Bandstühle; 290 Webstühle. Die bedeutendsten Fabrik-Inhaber sind: ad 1) Friedr. Bredt; Wichelhausen; Wulfing et Wilkhaus; Carl Bredt; Wortmann; Fr. Wortmann et Comp.; Friedr. Rittershaus; Gebr. Reuchen. ad 2) C. Hösterey. ad 3) Casp. Engels, Söhne.

Fabrik- Anstalt in	Landrathlicher Kreis und Ort.	Nähere Bezeichnung der Fabrikate.	Umfang der Fabriken, Benennung der Besitzer, und sonstige Bemerkungen.
Leinen.	Kreis Gladbach, Gladbach.	Leinene Bänder, aller Art, Schnürriemen zc.	H. Bornefeld.
»	Kreis Gladbach, Oberniedergerburt.	Alle Sorten von Lei- nen, Damast und Ge- bild zu Tischzeugen.	H. Wiedemann. Die Gebilde oder der Damast, welche in dieser Manufaktur verfertigt werden, sind von außeror- dentlicher Güte und Schönheit.
»	Kreis Gladbach, Gladbach, Bierßen und Rheydt.	Feine und gröbere Lein- wand.	
Maschinen, Instrumente.	Kreis Essen, Essen.	Dampfmaschinen, Ap- parate zur Gasbe- leuchtung.	Mechanikus Franz Dinnendahl.
»	Kreis Essen, Mülheim a. d. R.	Dampfmaschinen.	Fabrik des Joh. Dinnendahl.
»	Kreis Lennep, Kade vorm Wald.	Federzirkel, chirurgische Instrumente, Sie- gelpressen.	Christ. Wellershaus.
»	Kreis Neufß, Neufß.	Baumwollkragen.	Inhaber dieser Fabrik: Godfr. Leh- nemann.
»	Kreis Grevenbroich, Eisen.	Kragen für Baum- und Schaafwolle; Münz-Maschinen.	Diedr. Uhlhorn.
Metall.	Landkr. Düsseldorf, Bürgerm. Eckamp.	Zuschneeren.	I Neckhammer u. I Schleifkothen. In- haber: Carl Küpper in Eggerscheid.

Fabrik- Anstalt in	Landrätblicher Kreis und Det.	Nähere Bezeichnung der Fabrikate.	Umfang der Fabriken, Benennung der Besitzer, und sonstige Bemerkungen.
Metall.	Kreis Essen, Essen u. Altonessen.	Gußstahl.	Friedr. Krupp zu Essen.
»	Kreis Essen, Byfang, Bürger- meisterei Werden.	Laufplatten für die Ge- wehrfabrik, Pflug- Geschirr, Schüppen zc.	Zwei Hämmer.
»	Kreis Essen, Mülheim a. d. R.	Gebreitete und geschlif- fene Eisen u. Stahl- waaren, als: Tuch- scheeren, Tabaks- Messer, Schüppen zc.	Fabrik der Gebr. Carl und Friedr. Bogt mit einem Hammer und einem Schleiftothen.
»	Kreis Essen, Bergerhausen, bei Steele.	Eisengießerei für Ma- schinentheile aller Art, vorzüglich für Dampf- Maschinen, moderne Defen, Braukessel, Walzen u. dergl. m.	Das Werk gehört dem Mechanikus Dinnendahl zu Essen.
»	Kreis Essen, Vorbeck auf Neu- essen.	Stabeisen, Schwarz- blech und Potterie- Waaren.	Die Inhaber heißen: Jacobi, Haniel et Hunssen. (steht mit der Eisen- hütte St. Antoni zu Sterkrath, Re- gierungsbezirk Cleve, in Verbindung)
»	Kreis Essen. Spillenburg, Bür- germeist. Steele.	Schwarzblech von ver- schiedener Größe und Dicke, Ofenröhre, De- keln, Kessel, Ofentrom- meln, Aschböden zc.	Ein großes Walzwerk mit 3 Defen.

Fabrik- Anstalt in	Landrätthlicher Kreis und Ort.	Nähere Bezeichnung der Fabrikate.	Umfang der Fabriken, Benennung der Besitzer, und sonstige Bemerkungen.
Metall.	Kreis Essen, Saaren.	Schießwaffen aller Art für das Militair.	Die Gewehrfabrik wird für Königliche Rechnung betrieben.
»	Kreis Mettmann, Bürgermeisterei Hardenberg.	Schlösser, Schänge, Waagen, Messer, Handwerkszeug 2c.	1 Schleifkothen und 100 Schmieden. Die Handlung betreibt Arnold Ned- den.
»	Kreis Mettmann, Velbert.	desgl., und Korkzieher, Bugeleisen, Zirkel, Charniere, Waag- schaalen, Schnallen, Thur- Fenster- und Kommodenbeschläge.	232 Schmieden. Die Handlungshäu- ser sind: Pet. Died. Kölver; P. Fr. Berninghaus; Joh. Mohn; Wilh. Mohn; Joh. P. Kölver; Joh. Conr. Hessenbleck; Joh. Nedden; Arnold Dieshaus; Adolph Biermann; Joh. Schrick et Söhne; Gebr. Schrick.
»	Kreis Mettmann, Wülfrath.	desgl.	9 Schmieden. Die Handlung betreiben Gebr. Bracken und Gebr. Pieper.
»	Kreis Lenney, Lüttinghausen.	Sensen, Sichel und alle Acker- Zimmer- Schreiner- und Kü- chengeräthschaften; so wie auch die meisten Artikel, welche unter dem Namen Quincal- lerie und Mercurie bekannt sind.	35 Hämmer; 7 Schleifkothen. Inhaber derselben sind: Joh. Grüber et Söh- ne; P. C. Hasenclever et Söhne; Joh. Hasenclever; Theod. Golden- berg; Theod. Jörriß; Tillmanns; Joh. Died. Lüttermanns; Kotte.
»	Kreis Lenney, Kade vorm Wald.	Eiserne Waagebalken, eiserne Wanduhren.	2 Schmieden; Hasenburg und Uel- lenberg.

Fabrik- Anstalt in	Landrätthlicher Kreis und Ort.	Nähere Bezeichnung der Fabrikate.	Umfang der Fabriken, Benennung der Fabriken, und sonstige Bemerkungen.
Metall.	Kreis Lennepe, Nade vorm. Wald.	Rohstahl, Raffinir- stahl, Stab- Band- und Schlichteisen.	15 Hammerwerke: von Flender; Lo- renz; Doring; Funke; Zimmermann; Vorner und Kirberg.
»	Kreis Lennepe, in der Bürgermeiste- rei Hückerwagen.	Stab- oder Stangen- eisen; Band- oder Reiseneisen.	22 Eisenhammer und 6 Stahl-Raffi- nirhammer. Inhaber sind: J. Brand; Joh. Daniel Clarenbach; Joh. Flen- der; Friedr. Flender; Joh. Forst- mann; W. Carl. Hartkopp.
»	Kreis Lennepe, Bürgermeisterei Wermelskirchen.	Stabeisen- und Roh- stahl.	Ein Eisen- und ein Stahlhammer. W. Arn. Wiecke, und P. C. Kurts.
»	Kreis Lennepe, Bürgermeisterei Dabringhausen.	Rohstahl, Raffinirstahl, Brod- und Tafelmesser.	2 Rohstahlhammer, 3 Raffinirstahl- hammer u. 1 Messerfabrik. Inhaber: C. W. Brüninghaus; Carl Hom- burg; Wilh. Katerndahl; Fr. Tho- mas; N. W. Tillmanns.
»	Kreis Lennepe, Erschloe, Bürger- meisterei Ronsdorf.	Stahlstäbe.	Eis- Hammer.
»	Kreis Lennepe, Kamscheid.	Raffinirter Stahl, Sen- fen, Sichern, Stroh- messer, Sägen; alle Sorten von Land- wirthschafts- u. Haus- haltungs- Geräthen; alle Arten von Tischler-	23 Senfenhammer; 25 Hammerwerk- stätte; 573 Schmieden; 4 Schleif- kothen u. 2 Amboshammer. Die Be- sitzer sind: Fr. Arn. Hasenclever et Söhne; Bern. Hasenclever et Söh- ne; Joh. Grotthaus et Söhne; Fr. Hallbach; D. Scharf 2c.

Fabrik- Anstalt in	Landrätthlicher Kreis und Ort.	Nähere Bezeichnung der Fabrikate.	Umfang der Fabriken, Benennung der Besitzer, und sonstige Bemerkungen.
Metall.	Kreis Lennepe, Kemscheid.	Böttcher = Drechsler = Bildhauer = Stellmacher = u. Schlossergeräthschaften. Werkzeuge für Uhrmacher, Gold- u. Silberarbeiter; ferner für Maurer, Sattler, Schuster u. Gerber. Grabstichel verschiedener Art. Eisen- u. messingne Säbelscheiden und Griffe, Sporne, Gebisse, Steigbügel, Lanzen u. d. m. Werkzeuge zum Schiffbau. Binden, Kerze, Kalfateisen u. s. w. Plantage Geräthe; Zuckerrohrmesser, Hacken, Schaufeln, Schlittschuhe.	
»	bezgl.	Möbel = Beschläge, Schlüsselschilder, Rossetten, Schraub- und Thürknöpfe, Kapitäler.	4 Gießereien.
»	Kreis Lennepe, neue Fabrik in der Bürgermeisterei Burg.	Sensen; jährlich über 100,000 Stück.	Die Fabrik gehört Ludw. Hasenclever zu Ehringhausen.

Fabrik-Anstalt in	Landrätthlicher Kreis und Ort.	Nähere Bezeichnung der Fabrikate.	Umfang der Fabriken, Benennung der Besitzer, und sonstige Bemerkungen.
Metall.	Kreis Lemmeg, Kellershammer, Luhnshammer, Neuhammer, Schwarzenhammer (Bürgerm. Burg.)	Eisen und Stahl.	Vier Stahl-Raffinirhammer und zwei Eisen-Rechhammer. Die Besitzer derselben sind: Ludwig Hasenclever; Bernard Hasenclever; Hasenclever et Söhne.
	Kreis Solingen, In den Bürgermeistereien: Dorp, Gräfrath, Hofscheid, Merscheid, Solingen, Wald.	Klingen von mehr als hundert Gattungen; Gabeln und Messer von mehr als dreihundert Sorten; desgl. Scheeren, Bajonette, Ladstöcke, Lanzen, Wellebarden, Propfenzieher, Feuerhähle, chirurgische Instrumente.	Die Solinger Fabrikation theilt sich in drei Hauptzweige, nämlich die Schwert-, die Messer- und Gabeln- und die Scheeren Fabrik; man rechnet jährlich 300,000 Stück Klingen von allen Sorten; so wie mehrere 100,000 Duzend Gabeln, Messer und Scheeren.
	Kreis Solingen, in der Bürgermeisterei Dorp.	Sämmtliche vorangegebene Fabrikate.	Außer den Schmieden und andern Werkstätten werden hier für die Solinger Fabrik beschäftigt: 1 Rechhammer und 24 Schleifböden. Die vorzüglichsten Handlungshäuser sind: J. W. Jagenberg, zu Klauberg; P. B. Knechts Söhne zu Schlick; Daniel Peres zu Grünwalde.

Fabrik- Anstalt in	Landrätthlicher Kreis und Ort.	Nähere Bezeichnung der Fabrikate.	Umfang der Fabriken, Benennung der Besitzer, und sonstige Bemerkungen.
Metall.	Kreis Solingen, in der Bürgermeist. Gräfrath.	desgl. nebst Stiefelzie- her, Sporne, Schloß- fer, Waagebalken, Zangen.	7 Schleifkothen. Die bedeutendsten Ge- schäfte machen zu Gräfrath: Baus et Vinder; Benj. Prass; J. P. Pieper et Comp.; Jac. Pieper; Raub et Comp.; Schaub et Comp.
»	Kreis Solingen, in der Bürgermeist. Höhscheidt.	Die gewöhnlichen So- linger Artikel.	1 Reckhammer; 52 Schleifkothen und 56 Schmieden. Die vorzüglichsten Handlungshäuser sind: Abr. Herder zu Pilghausen; Abr. Glauberg zu Hin- genberg; Gebr. Voos zu Pilghausen; Abr. Heukels zu Plathhoff.
»	Kreis Solingen, in der Bürgermeist. Merscheid.	desgl.	130 Schmieden; 2 Reckhammer und 15 Schleifkothen. Mit dem Absatz der Fabrikate beschäftigen sich 14 Hand- lungshäuser, worunter die vorzüglich- sten unter den Firmen: Carl und Fr. W. Vinder zu Scheuer; Wilh. Köller W. Sohn zu Weyer; Wolferts et Köller; J. W. Kullen in der Bech; J. W. Vinder et Comp.; Gebrüder Kuller; Joh. Abr. Koeller etc.
»	Kreis Solingen, Solingen (Stadt)	desgl.	Die bedeutendsten Handlungshäuser in Solingen sind: Gebr. Meyersberg; Schnigler et Kirschbaum; Schim- melbusch et Sohn; Hindrichs et Grah; J. W. Eichhorn; Natha- nael Baus.

Fabrik- Anstalt in	Landrätlicher Kreis und Ort.	Nähere Bezeichnung der Fabrikate.	Umfang der Fabriken, Benennung der Besitzer, und sonstige Bemerkungen.
Metall.	Kreis Solingen, in der Bürgermei- sterei Wald.	desgl. auch Stahlriete für Seide- und Sam- met-Fabrikanten.	1 Eisenwerkhammer und 8 Schleif- kothlen. Eilf Häuser beschäftigen sich besonders mit dem Absatz der Fabri- kate, worunter die vorzüglichsten sind: Schimmelbusch et Joest zu Mänge- berg; Benj. Schimmelbusch zu Wald; Fr. W. Schimmelbusch; Gebr. Din- ger zu Hensberg; Abr. Küller zu Wald.
»	Kreis Elberfeld, Barmen.	Plättirte Knöpfe, vor- züglich für das Militär.	Inhaber der Fabrik: Ehrenberg et Leuscher.
»	Kreis Elberfeld, in der Bürgermei- sterei Kronenberg.	Nägel, Schraubnägel, Küchenpfannen, Schraubstöcke, Win- den, Zimmermanns- Schreiner- u. Maurer- Gärtner- u. Landbau- geräthe aller Art, Ge- hänge, Sägen, Schlös- fer, Tuch- u. Baum- scheeren, Küchengerä- the, Klängen, Messer, Kochkämme u. auch Stahl und Reckeisen.	236 Schmieden; 19 Reck- Breit- und Stahlhammer; 28 Schleifkothlen. Die bedeutendsten Handlungshäuser sind: Gebr. G. et A. Müllers Söhne in der Gerstau; Isak Rubens; C. Kaienberg zu Kronenberg; Joh. Abr. Tillmanns und Abr. Friederichs zu Berghausen; Jakob Büniger; Wilh. Piccard, Wittwe in Kronenberg; P. Morsbach zu Kohlfurth; Joh. G. Müller.
»	Kreis Solingen, Bürgermeisterei Wald.	Gussstahl von vorzüg- licher Güte.	Die Hütte gehört der Gussstahl-Erfin- dungs-Gesellschaft unter der Firma: Andr. Köller et Comp.

Fabrik- Anstalt in	Landrätthlicher Kreis und Ort.	Nähere Bezeichnung der Fabrikate.	Umfang der Fabriken, Benennung der Besitzer, und sonstige Bemerkungen.
Metall.	Kreis Solingen, Bürgermeisterei Nerscheid.	Kleine Waaren von Messing, als: Zunder- dosen, Parapluis- Garnituren, Uhrkasten.	2 Fabriken von Joh. Wilh. u. Joh. P. Hartkopp zu Nerscheid, und von Dünger et Lange im Loch.
	Kreis Solingen, Solingen.	Gefäße von verschiede- ner Art für Säbelklin- gen, auch große u. klei- ne Glocken u. Klingeln.	2 Selbgießereien von Daniel Till- manns; Abr. Marcus; Gebr. Wol- ferg und Godfr. Wolferg; sodann eine Fabrik von Abr. Waldeck.
	Kreis Solingen, Schlebusch.	Rohes Stahl.	2 Hammerwerke von Casp. Lange. Der Stahl ist von vorzüglicher Güte.
»	Kreis Solingen, Burscheid.	desgl.	Ein Hammerwerk.
»	Kreis Gladbach, Gladbach.	Karkassen, wovon der Urstoff Kupferdrath mit Seide umspunnen.	Erben Schönenberg.
Papier.	Landkr. Düsseldorf, Bürgermeisterei Eckamp.	Rostfreies, violettes u. dunkelblaues Papier für Stahlwaaren, auch Karten für Seide- u. Luch-Fabrikanten.	Abrah. Bargmann in Eggerscheid.
»	Kreis Essen, Holsterhausen bei Werden.	Rostfreies Papier in 16 verschiedenen Sor- ten.	Joh. Adam Engels besitzt ein Erfin- dungspatent auf rostfreies Papier aus Schifstauen.

Fabrik- Anstalt in	Landrätlicher Kreis und Ort.	Nähere Bezeichnung der Fabrikate.	Umfang der Fabriken, Benennung der Besitzer, und sonstige Bemerkungen.
Papier.	Kreis Essen, Broich bei Mülheim.	Alle Sorten von Pa- pier, vom feinsten Im- perial bis zum ordinä- ren Schreib- auch Ta- baks- u. Packpapier; jährlich über 9000 Rieß.	Fr. Börster.
»	Kreis Mettmann, Bürgermeist. Hat- denberg.	Schreib- und Packpa- pier.	Zwei Papiermühlen. Nikolaus Greef; Gebr. Bleckmann.
»	Kreis Solingen, Bürgermeist. Dorp.	Packpapier; gewöhn- liches und roßfreies, zum Einpacken der feinen Stahlwaaren.	Carl Brachem, Wittwe.
»	Kreis Gladbach, Dienkirchen.	Schreibpapier, Pappen.	
Peitschen.	Kreis Grevenbroich, Wickrath.	Schreib- und Lösch- Papier.	Nicol. Baumb.
Pulver.	Kreis Eberfeld, Barmen.	Fuhr- u. Reitpeitschen.	Heinr. Kocholt; Christian Wescher.
Seiden- Waaren.	Kreis Lennep, Bürgermeisterei Dabringhausen.	Sagb- Militär- Spreng- und Mit- telpulver.	3 Pulvermühlen. Melchior Buchholz und Kaiser.
	Landkr. Düsseldorf, Bürgermeisterei Kaiserswerth.	Stücksammet und Sammetband.	68 Webstühle; 20 Bandstühle. Corn. Preyers et Petersen.

Fabrik- Anstalt in	Landrätthlicher Kreis und Ort.	Nähere Bezeichnung der Fabrikate.	Umfang der Fabriken, Benennung der Besitzer, und sonstige Bemerkungen.
Seiden- Waaren.	Kreis Elberfeld, Barmen.	Stücksammet und Sammetband.	Herm. Ennper und Friedr. Beck- mann.
»	Kreis Solingen, Schlebusch.	Stücksammet.	Chr. Andree in Mülheim am Rhein.
»	Kreis Nettmann, Bürgermeisterei Nettmann.	Schwarze und farbige seidene Tücher; wie auch Levantine und Westenstoff.	Carl Wilh. Neviands.
	Kreis Nettmann, Hardenberg.	Seidene Tücher, Taf- sent, Bänder und Westzeug.	250 Web- und 6 Bandstühle. H. C. Hoddick und Gebr. Colsmann in Langenberg.
»	Kreis Elberfeld, Elberfeld.	Schwarze und farbige Seidenstoffe; Westen- zeuge; schwarze und farbige Tücher (ein- fache, geköpernte und figurirte) Flortücher; gedruckte u. geblünte Kleider; Schnupf- u. Halstücher; Foulards. Verschiedenfarbiger Sammet in Stücken; halb seidene Zeuge; Seiden- u. Sammet- bänder, Lizen, Rordel, Floretbänder.	900 Web- und 30 Bandstühle in El- berfeld; und außerhalb, jedoch im Re- gierungsbezirk Düsseldorf, wenigstens noch 1100 Web- und Bandstühle. Die vorzüglichsten Fabrik-Inhaber sind: Joh. Simons Erben; S. H. Funke Eidam; Boddingtonhaus et Comp.; S. H. Funke Sohn et Comp.; Gebr. Schneewind; Wilh. Aderb et Comp.; Overbeck et Hoot- te; S. S. Springmühl; Simons et Blank; Feldmann et Engels; Joh. de Werdt et Bredt; B. Cahen et Leser; Wittwe S. S. Plagghof's Er- ben; S. M. aus den Dörnen u.

Fabrik- Anstalt in	Landrätlicher Kreis und Dist.	Nähere Beschreibung der Fabrikate.	Umfang der Fabriken, Benennung der Besitzer, und sonstige Bemerkungen.
Seiden- Waaren.	Kreis Elberfeld, Barmen.	Seidene Tücher, Sei- den-Band u. Kordel.	200 Web- und 160 Bandstühle. Die bedeutendsten Inhaber derselben sind: Mehger; Rittershaus et Comp.; Chr. Schöne; Fr. Mittelstenscheid et Comp.; Kampermann et Comp. 2c.
»	Kreis Crefeld, Crefeld.	Schwarzer und farbi- ger Seidensammet u. Plüsch in Stücken. Schwarze und farbige glatte u. geköperete sei- dene Stoffe; draps de soie, Levantine, Taffes- taf, Futter- Serge, gros de Naples, de grenade 2c. Seidene Tücher; Sei- denband und Egen; Sammet- und Figur- band aller Art. Nähe- Strick- und Stück-Seide.	1492 Web- und 934 Bandstühle. Fabrikanten sind: F. et H. von der Lehen; C. et F. Floh; L. M. Rigal; F. et F. A. Heidweiler; Hönning- haus et de Greif; von der Herberg; Königs et Keusenhof; W. Simons et Gebr. Schramm; J. B. Heid- weiler et Schöne; Franz Carl Hage- mann; Johann Friedrich von der Westen; H. vom Bruck; Marinus Kappard; Weidmann et Comp.; Joh. Euger; David Dicker; Gebr. von Beckrath.
»	Kreis Gladbach, Rheinb.	Verschiedene Sorten von seidene Tüchern; besonders schwarze; Levantine; Hosen- und Westenzeuge.	28 Webstühle.
»	Kreis Gladbach, Dahlen.	Seiden- und Sammet- bänder aller Art; Stück-Sammet.	55 Bandstühle. I. Schwings.
»	Kreis Gladbach, Wierßen.	Stücksammet u. Sam- metband.	

Fabrik-Anstalt in	Landrätthlicher Kreis und Ort.	Nähere Bezeichnung der Fabrikate.	Umfang der Fabriken, Benennung der Besitzer, und sonstige Bemerkungen.
Seife.	Kreis Gladbach, Bierßen.	Grüne Seife.	Eine Siederet.
	Kreis Grevenbroich, Garzweiler.	desgl.	Siederei des Gerh. Wilh. Goebel.
Stärke.	Kreis Neuß, Neuß.	Alle Sorten von Faden- u. Rohrnudeln; Figuren- Malaronie, Stärke und Puder.	Fabrik von P. Jos. Schramm.
Schmalze.	Kreis Essen, Heidthausen, Bürgermeist. Werden.	Drei Sorten Schmalze. » » » Zaffers.	Dies Blaufarbenwerk liefert Waaren von vorzüglicher Güte. Besitzer Dffermann.
Tabak.	Landkr. Düsseldorf, Düsseldorf.	Rauch- Schnupf- u. Kolltabak; Zigaretten.	Joh. Velker; P. Velker u. Söhne; Camphausen.
»	Landkr. Düsseldorf, Kaiserswerth.	desgl.	Erwibert Pesch et Schönwasser.
»	Kreis Essen, Mülheim a. d. R.	desgl.	Wilh. Meininghaus, und Joh. Wilh. van Ticken.
»	Kreis Solingen, Hiltorf.	desgl.	Gebr. Dorf et Caspers.
»	Kreis Solingen, Dorp.	desgl.	F. P. Kyff.
»	Kreis Grefeld, Grefeld.	desgl.	J. Hilgers; F. W. Alzelt; Moll et Comp; D. Loos.
Wachstuch.	desgl.	Wachstuch.	Jac. Heymanns et Comp.

Fabrik-Anstalt in	Landrätthlicher Kreis und Det.	Nähere Bezeichnung der Fabrikate.	Umfang der Fabriken, Benennung der Besitzer, und sonstige Bemerkungen.
Wolle.	Landkr. Düsseldorf, Bürgermeisterei Benrath.	Wollenes Tuch und Kasimir in feinen Qualitäten.	Wilhelm Krenzel; Peters Sohn in Urdenbach.
»	Landkr. Düsseldorf, Bürgermeisterei Hilden.	desgl.	Joh. Raubenhaus et Fr. Pötter in Hilden.
»	Kreis Essen, Werden.	Wollene Tücher u. Kasimir, feiner und mittlerer Sorte.	24 Webstühle; eine Walkmühle. Die Fabrikate stehen in einem guten Ruf. Forstmann et Hussmann; Gebrüder Dverhamm; Theod. Schulten; Peter Lüschen.
»	Kreis Essen, Kettwicz.	desgl.	66 Webstühle. Gebr. Scheidt; Gottfr. Scheidt et Sohn.
»	Kreis Essen, Mülheim a. d. Ruhr.	Wollene Tücher, mittlerer Feinheit.	
»	Kreis Mettmann, Bürgermeist. Mettmann.	Wollene Tücher und Kasimir.	Zwei Walkmühlen. C. W. Herzog; Joh. Kierdorf und P. W. Feldhoff.
»	Kreis Mettmann, Langenberg, Bürgermeist. Hardenberg.	desgl.	L. A. Richmann in Langenberg.
»	Kreis Oberfeld, Barmen.	Wollenband.	90 Bandstühle. J. Pet. von Gynern et Söhne; Pet. Wolf; Osterroth et Sohn.

Fabrik- Anstalt in	Landrätthlicher Kreis und Ort.	Nähere Bezeichnung der Fabrikate.	Umfang der Fabriken, Benennung der Besitzer, und sonstige Bemerkungen.
Wolle.	Kreis Lennep, Lennep.	Wollentuch, in der Wolle und im Stück gefärbt.	40 Webereien mit 266 Webstühlen; 7 Walkmühlen und 40 Scheerereien mit 630 Scheertischen. J. N. Bauendahl; Peter Schürmann et Schröder; Joh. Wülfing et Sohn; Franz Jasseltuff et Comp.; Joh. Daniel Hölterhof, senior; Joh. Daniel Hardts Söhne et Comp.; Bunge et Söhne zc.
»	Kreis Lennep, Rüttinghausen.	Wollentuch und Kasimir.	Eine Walkmühle. Ch. Richard Roll und Christ. Roll junior.
»	Kreis Lennep, Rade vorm Wald.	Wollentuch.	8 Raubmaschinen, 68 Scheertische, 5 Walkmühlen. Schürmann et Schröder; Bauendahl zu Lennep; Ch. Wirth.
»	desgl.	Wollene Strümpfe u. Mützen.	
»	Kreis Lennep, Hückeswagen.	Wollentuch und etwas Kasimir.	24 Manufakturen mit jährlicher Fabri- kation von 3000 Stücken. Johann et Abhoe; Gebr. Schnabel; Sal. Jager; Carl Eberhardy et Comp.; Gottlieb Karthaus.
»	Kreis Lennep, Bermelskirchen.	desgl.	Arnold Peggold; Wilh. Lappe; Pet. Lappe; S. N. Kiel.

Fabrik- Anstalt in	Landrätblicher Kreis und Ort.	Nähere Bezeichnung der Fabrikate.	Umfang der Fabriken, Benennung der Besitzer, und sonstige Bemerkungen.
Wolle.	Kreis Lennep, Hückeswagen und Kade vorm Wald.	Wollen Garn.	5 Maschinen = Spinnereien. Daniel Clarenbach; Carl Eberhardy et Comp.; Johanny; Bauendahl et Moll; Thüring; Schürmann et Schöder.
»	Kreis Lennep, Burg.	Bett- u. Pferdebedecken, jährlich über 20,000 Stück; hauptsächlich durch Hausirer abge- setzt.	19 Manufakturen; eine große Spinn- maschine, eine Walkmühle. Joh. Pet. Kottbus; Jac. Kott- bus; F. H. Krein; D. Jürgens; H. Ringelchen; H. Calcum; F. W. Witthammer; Wittib Wm Fischer; P. W. Enke; Geschw. Schmidt; Fr. Hösterey; Chr. Hindrichs; Joh. Breckersfeld etc.
»	Kreis Solingen, Schlebusch, Burscheid, Leichlingen, Rheindorf.	Wollentuch und Ka- simir.	17 Manufakturen. Pilgram ei Busch; F. W. Schmal- bein; Joh. Wilh. Busch; And. Haas; H. Zollmann; F. W. Ohligschläger; Wittscher et Haas; H. Busch zu Leichlingen.
»	Kreis Neuf, Neuf.	desgl.	Zwei Manufakturen; eine Walkmühle; Steph. Stockenbrand; Josten et Breuer; Spinnerei des H. Thiwis- sen et Sohn.

Fabrik- Anstalt in	Landrätthlicher Kreis und Ort.	Nähere Bezeichnung der Fabrikate.	Umfang der Fabriken, Benennung der Besitzer, und sonstige Bemerkungen.
Wolle.	Kreis Grefeld, Grefeld. » desgl. » desgl.	Alle Sorten von wol- lenen Tüchern. Sayett und Garn al- ler Gattung von be- sonderer Güte. Sayetten Strümpfe, Mützen und Hand- schuh.	2 Manufakturen mit 63 Webstühlen. Abr. Sohmann; Gerh. Hunzinger. Joh. Tillmann; J. L. Königs; J. Hermes; Diedr. Hauser; Wilh. Kemkes; Hauser et Cronß; Hau- mann et von Lumm; H. et B. Hipp. H. et B. Hipp; J. G. Achenbach; H. Dörper; H. Sansen; David Burg.
Zucker.	Kreis Grefeld, Uerdingen. » Kreis Neuß, Knechtsteden, Bürgermeisterei Nievenheim.	Brodzucker, Kandis. Runkelrübensyrup und Branntwein.	Gebr. Herberz. W. S. Herberz von Uerdingen.

Düsseldorf den 31. Dezember 1819.

Königl. Preuss. Regierung. Zweite Abtheilung.

<p>1. Ordnung der Korrespondenz der Landesbibliothek Düsseldorf</p>	<p>2. Ordnung der Korrespondenz der Landesbibliothek Düsseldorf</p>	<p>3. Ordnung der Korrespondenz der Landesbibliothek Düsseldorf</p>
<p>4. Ordnung der Korrespondenz der Landesbibliothek Düsseldorf</p>	<p>5. Ordnung der Korrespondenz der Landesbibliothek Düsseldorf</p>	<p>6. Ordnung der Korrespondenz der Landesbibliothek Düsseldorf</p>
<p>7. Ordnung der Korrespondenz der Landesbibliothek Düsseldorf</p>	<p>8. Ordnung der Korrespondenz der Landesbibliothek Düsseldorf</p>	<p>9. Ordnung der Korrespondenz der Landesbibliothek Düsseldorf</p>
<p>10. Ordnung der Korrespondenz der Landesbibliothek Düsseldorf</p>	<p>11. Ordnung der Korrespondenz der Landesbibliothek Düsseldorf</p>	<p>12. Ordnung der Korrespondenz der Landesbibliothek Düsseldorf</p>
<p>13. Ordnung der Korrespondenz der Landesbibliothek Düsseldorf</p>	<p>14. Ordnung der Korrespondenz der Landesbibliothek Düsseldorf</p>	<p>15. Ordnung der Korrespondenz der Landesbibliothek Düsseldorf</p>
<p>16. Ordnung der Korrespondenz der Landesbibliothek Düsseldorf</p>	<p>17. Ordnung der Korrespondenz der Landesbibliothek Düsseldorf</p>	<p>18. Ordnung der Korrespondenz der Landesbibliothek Düsseldorf</p>
<p>19. Ordnung der Korrespondenz der Landesbibliothek Düsseldorf</p>	<p>20. Ordnung der Korrespondenz der Landesbibliothek Düsseldorf</p>	<p>21. Ordnung der Korrespondenz der Landesbibliothek Düsseldorf</p>

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 20.)

Cleve den 6. May 1820.

Allgemeine Gesefzammlang.

Es ist erschienen das 5te Stück der Gesefzammlang pro 1820, welches enthält:

- Nro. 593. Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten November 1819, daß auf die, nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen, die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen.
- Nro. 594. Statut für die Kaufmannschaft zu Berlin; vom 2ten März 1820.
- Nro. 595. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten May 1820, wegen der Bewaffnung der auf einjährige Dienstzeit eintretenden Freiwilligen.

I. Verordnung des Ober-Präsidii der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg.

Wenn schon im Jahr 1806 eine allgemeine Verordnung über den Gebrauch der Glocken erlassen worden, so hat dennoch die Erfahrung gelehrt, daß diese nicht bestimmt genug sey, noch den ganzen Umfang dieses Gegenstandes erschöpfe; dieser Mangel hat zu Mißbräuchen Anlaß gegeben, welchen zu steuern das General-Vicariat Folgendes verordnet und Allen zur Pflicht macht:

Nro. 123.

Verordnung
über den Ge-
brauch der
Glocken bey
gottesdienstli-
chen Verrich-
tungen, und
kirchlichen Ge-
teimonien.

- 1) Es wird an jedem Tage in den Pfarrkirchen, Hilfskirchen, Nebenkirchen und öffentlichen Kapellen geläutet zum Gebete: Der Engel des Herrn: vom April bis September einschließlich, um 5 Uhr am Morgen und um 8 Uhr am Abend; vom October bis März einschließlich, um 6 Uhr am Morgen und 7 Uhr am Abend. Um Mittag zu jeder Zeit um 12 Uhr. Nach der Abend-Glocke ist alles Geläute für gottesdienstliche oder kirchliche Handlungen die Nacht hindurch, außer für den Gottesdienst der Christnacht, verboten.

- 2) An den Werktagen wird zur Messe des Pfarrers oder des ihn vertretenden Priesters um eine Stunde geläutet, die für die Pfarre die schicklichste ist; werden noch ferner andere Messen gelesen, zu diesen soll nur 15 bis 20 mal geglöckelt werden, und sollten mehrere Messen zu gleicher Zeit anfangen, so soll das Zeichen zu denselben nur wie für eine gegeben werden; zu jedem andern besonders gestifteten oder an Werktagen in der Regel gut geheißenen Gottesdienst, wird eben so als zu der Messe des Pfarrers geläutet.
- 3) An den Vorabenden der zu feiernden Feste und Sonntage soll unmittelbar nach dem Abendläuten, zehn Minuten mit einer großen und 2 kleinen Glocken die Feierlichkeit des folgenden Tages angekündigt werden, um das Volk zu derselben zu bereiten.
- 4) An den Sonntagen und gebotenen Festtagen soll vor dem Pfarrdienst, der Messe und Vesper, dreimal geläutet werden, zuerst eine Stunde vor dem Dienste, dann eine halbe Stunde vor demselben, und drittens, wann derselbe so eben anfangen wird.
Auf eben diese Weise soll zu den Dankfagungs- und öffentlichen Gebeten geläutet werden.
Auch zur Frühmesse, besonders auf dem Lande, wird an den Sonntagen mehrmal geläutet, um die entfernten Eingepfarrte zu warnen, daß sie zeitig zur Kirche kommen; auch wird an diesen Tagen zu einer jeden Lesemesse mit einer Glocke geläutet.
- 5) Bei feierlichen Umgängen oder ProzeSSIONen wird beim Aus- und Einzuge nicht allein in der Kirche geläutet, woraus solche geführt werden, sondern auch in jenen, wo der Zug vorbeigeht.
- 6) An den abgesetzten Feiertagen soll anders nicht als wie an den Werktagen geläutet werden.
- 7) Wenn das höchste Gut öffentlich zu einem Kranken getragen wird, was aber nur Statt haben soll, vom Aufgang der Sonne bis 11 Uhr des Vormittags, und nur für die Begzehrung, wird 3 bis 4 Minuten geglöckelt, um die Gläubigen zum Gebete für den Kranken und zur Begleitung des h. Sacraments einzuladen; diese öffentliche Berrichtung soll aber nie geschehen, es sey dann, daß wenigstens soviel Menschen dabei sind, als der Anstand fordert; nämlich: zwei, um den kleinen Himmel zu tragen, zwei mit brennenden Fackeln, einer mit einer Laterne, worin zwey brennende Lichter seyn sollen, und einer mit einer Schelle, mit welcher er von Zeit zu Zeit ein Zeichen giebt, um die Ordnung und Ehrfurcht vor dem heiligen Sacrament zu handhaben.

Wenn der Zug eine Wache oder Militair-Truppe vorbeigeht, welche das Gewehr präsentiren, soll der Priester ihnen den Segen mit dem heil. Sacramente geben.

Wenn es erforderlich ist, daß Kranke bei Tag, außer den obenangezeigten Stunden oder bei Nacht versehen werden, soll kein Zeichen mit der

Glocke gegeben werden, keine Schelle, und bei Tag auch kein Licht vortragen werden, sondern der Priester trägt das höchste Gut unter dem Mantel in der Custode auf seiner Brust.

B) Am Vorabend der Beerdigung eines Verstorbenen kann der Pfarrer auf Verlangen der Hinterlassenen erlauben, daß geläutet werde, um den Tod seines Pfarrkinde anzukündigen, es soll aber nicht länger als eine Viertelstunde geläutet werden; auch am Tage der Beerdigung selbst, wird es den Hinterlassenen freigestellt, ob des Morgens 1 2 oder 3 mal mit einer oder mehreren Glocken (außer bei herrschenden ansteckenden Krankheiten) geläutet werden soll.

Alles übrige Geläute und besonders das Glockenschlagen oder sogenannte Baiern, außer am Vorabend der feierlichen Frohnleichnam-Prozession eine Stunde lang, und am Tage selbst, während des Zuges der Prozession, sodann am Vorabend des Tages an welchem das Fest des Kirchenpatrons gefeiert wird, ebenfalls eine Stunde lang und während der Prozession am Tage selbst, wird strenge verboten.

Die Cathedral-Kirche hat ihre besondere Verordnung für den Gebrauch der Glocken.

Gegenwärtige Verordnung soll in den Kirchen unseres Bisthums von den Pfarrern und Vicarien am ersten Sonntage nachdem sie solche erhalten haben, von der Kanzel verkündigt werden, deren genaue Beobachtung allen Kirchenvorstehern und Fabric-Verwaltern unter persönlicher Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht wird.

Gegeben Aachen den 8ten April 1820.

(Gez.) F. O. K., General-Vicar. Klingenberg, General-Vicar.

Bei erledigtem bischöflichem Stuhl.

Die Bekanntmachung der obigen kirchlichen Verordnung wird nicht allein gestattet, sondern auch allen weltlichen Behörden, besonders den Herren Landräthen und Bürgermeistern der Provinz zur Pflicht gemacht, über deren Beobachtung, auch von ihrer Seite zu halten, und der Geistlichkeit zu deren Aufrechthaltung auf Erfordern behülflich zu seyn.

Edln den 16. April 1820.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

(Gez.) F. G. zu Solms-Laubach.

B. Nro. 3368.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 124.

Anfertigung von Berechnungen für das Museum Rheinisch Westphälischer Alterthümer zu Bonn.

Zufolge Anordnung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Staatskanzlers soll zu Bonn ein Museum Rheinisch Westphälischer Alterthümer errichtet werden. Die Leitung dieser Anstalt ist dem Herrn Hofrath Dorow übertragen worden, welcher seine Wirksamkeit für diesen schönen, den Rheinländern und Westfalen besonders interessanten Zweck unverzüglich bezinnen wird.

Da aber hierzu erforderlich ist, daß die Behörden mitwirken, so sind wir von dem Herrn Ober-Präsidenten Grafen von Solms Laubach beauftragt worden, alle Behörden unseres Regierungs-Departements aufzufordern, so viel in ihren Kräften steht, beizutragen, daß die noch erhaltenen Denkmähler des Alterthums aus der Vergessenheit, worin sie jetzt zum Theil schon gefallen, gerettet, und der vaterländischen Geschichte als ein bleibendes Eigenthum gesichert werden. Vor Allem ist erforderlich, daß alle bisher bekannt gewordene Alterthümer verzeichnet werden.

Wir fordern daher sämtliche Bürgermeister unseres Regierungs-Departements auf, unverzüglich, jeder für seine Bürgermeisterei, ein Verzeichniß der darin vorhandenen oder doch früher dort gefundenen aber nach anderen Orten abgegebenen Alterthümer anzutertigen.

Dieses Verzeichniß wird in drei Abtheilungen eingetheilt:

I. Römische Alterthümer.

Unter dieser Rubrik werden verzeichnet die muthmaßlich aus der alten Römer Zeit noch erhaltenen Reste, als Mauern, Verschanzungen, Grabhügel, Heerstraßen, Wasserleitungen, Inschriften u. s. w., so wie die Gegenden wo sie anzutreffen sind.

II. Altdutsche Alterthümer.

Vorzüglich merkwürdige ähnliche Produkte menschlicher Kraft von denen keine urkundliche Nachricht mehr existirt, von denen es aber wahrscheinlich ist, daß sie altdutschen Ursprunges sind und ihre Entstehung sich in die Zeiten des Heidenthums oder des Anfanges des Christenthums in dieser Gegend erstreckt.

III. Privat-Sammlungen.

Hierunter werden nur die vorhandenen Privat-Sammlungen aufgeführt und im Allgemeinen angedeutet, was sie für römische und altdutsche Alterthümer enthalten. Auch die Besitzer einzelner besonders merkwürdiger Stücke dieser Art, so weit sie bekannt sind, werden mit angeführt.

Der Zweck von diesen Privatsammlungen Kenntniß zu erhalten ist, heiläufig bemerkt, kein anderer, als daß im Falle die Besitzer sie käuflich überlassen wollen, mit ihnen in Unterhandlung getreten, sonst aber doch von den merkwürdigsten Stücken Nachbildungen für das Museum genommen werden können.



Wir hegen das Vertrauen zu sämmtlichen Bürgermeistern, daß sie diesen interessanten Gegenstände eine besondere Aufmerksamkeit widmen und es möglich machen werden, die Verzeichnisse innerhalb 14 Tagen nach dem Empfange dieses an die betreffenden Landräthe einzuschicken. Sie können sich übrigens deshalb mit den Forstbeamten benehmen, welche von der Forstbehörde zur Anfertigung ähnlicher Verzeichnisse schon angewiesen worden sind.

Die Original Verzeichnisse der einzelnen Bürgermeistereien werden hiernach von den Landräthen mit einem General-Verzeichnisse, in welches aber bei jeder Bürgermeisterei nur die zur Erläuterung oder Vervollständigung etwan noch nöthigen Bemerkungen aufgenommen werden, begleitet und innerhalb 3 Wochen an uns eingeschickt.

Wenn sich dann späterhin noch bisher unbekannt gebliebene merkwürdige Alterthümer entdecken sollten, so ist uns davon gleich Anzeige zu machen.

Damit aber die Sammlung dieser Nachrichten nicht mißdeutet werde, so sind wir beauftragt bekannt zu machen, daß die Absicht der höhern Behörden keinesweges dahin gehe, in Bonn ein Central-Depot für Alterthümer zu errichten und einzelne Städte und Ortschaften ihrer Kunstwerke und Bruchstücke aus der altdeutschen und römischen Zeit, welche durch geschichtliche Bedeutung an dieselben gebunden sind zu berauben, sondern daß nur bezweckt werde, die vaterländischen Alterthümer vor Zerstörung, Verstümmelung und Zersplitterung sicher zu stellen und durch die Sammlung resp. Abbildung vieler Einzelheiten ein Ganzes zu gewinnen, eben so lehrreich für den Alterthumsforscher als interessant für die Provinz und unterrichtend für die Studirenden zu deren Belehrung das Museum zunächst bestimmt seyn soll.

Uebrigens bringen wir nachstehend auch noch die Bekanntmachung, welche die Direktion der Alterthumskunde dieser Provinzen selbst erlassen hat, zur Allgemeinen Kenntniß.

Cleve den 26. April 1820.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

A. Nro. 481. und B. Nro. 3198.

Gestützt auf die hohe Verfügung des Fürsten Staats-Kanzlers in der Königlichen Staats Zeitung vom 4ten März a. c. das Museum Rheinisch-Westphälischer Alterthümer betreffend, ersucht die unterzeichnete Direktion jede Lokalbehörde, und jedes Individuum, ihr Notizenangaben u. s. w. — über Denkmähler teutscher und römischer Vorzeit, welche sich in der Gegend etwa befinden, gefälligst mitzutheilen, und fordert zugleich auf, daß Jedermann, welcher im Besiz teutscher und römischer Alterthümer ist, und nicht gesonnen seyn sollte, sie als Eigenthum zu behalten, solche an das Museum vaterländischer Alterthümer gegen eine Vergütung überlassen möge.

Reiche Privatmänner, welche Sammlungen der Art besitzen, wären vielleicht nicht abgeneigt, selbige dieser neu sich bildenden Anstalt zu geben, indem

Verordnungs- und Anordnungs-Blatt des Königs von Preussen 1820

es nicht übersehen werden darf, daß nach Allerhöchstem Willen die Provinzen, worin historisch wichtige Gegenstände gefunden, dieselben auch verbleiben, und zum Unterricht der studirenden Landesländer dienen sollen.

Handwritten notes in the left margin, including the word 'Museum' and other illegible scribbles.

Er. Majestät der König haben zur Begründung dieses neuen Instituts jährlich eine Summe bestimmt, und demselben die Sammlung des Unterzeichneten zu verleihen geruht; die Sammlungen des Hoffammerraths Beuth in Düsseldorf und des Canonicus Piel in Bonn, sind bereits angekauft worden; die Nachgrabungen am Wichelshof bei Bonn versprechen ein erfreuliches Resultat; merkwürdige Steininschriften sind vom verstorbenen Dr. Crevelt in Bonn geschenkt worden, und die Hoffnung dürfte nicht unbegründet seyn, daß der Patriotismus und die Liebe für Kunst und Wissenschaft die früher diesen Provinzen entführte Alterthumsstücke, woselbst sie wohl hauptsächlich Interesse haben — als freundlichen Beitrag zurücksenden wird!

Es steht also zu erwarten, daß in kurzer Zeit das Museum an Bedeutung zunehmen werde, indem auf eine allgemeine Theilnahme der Bewohner der Rheinisch Westphälischen Provinzen mit Gewißheit zu rechnen ist.

Die Herrn Geistlichen, Landräthe, Orts- und Dorfs-Vorstände und Forstbeamten werden gewiß nicht unterlassen, es in ihren Bezirken allgemein bekannt zu machen, daß die Direktion für Alterthumskunde der Rheinisch-Westphälischen Provinzen, gern und stets erbötig seyn wird, alle Gegenstände dieser Art den Findern gegen eine Vergütung abzunehmen, und darauf aufmerksam zu machen, wie sehr viel patriotischer und ehrenwerther es sey, diese Denkmähler der grauen Vorzeit dem heimischen Boden, worauf sie gefunden, zu erhalten, als mit denselben Handel zu treiben, und gewärtiget zu seyn, daß sie ins Ausland verführt werden.

Zugleich wird noch bemerkt, daß das National-Museum in Bonn gleichfalls eine Büchersammlung von alten und neuen Büchern enthalten soll, die sich auf vaterländische Alterthümer beziehen. Nachweisungen und Anzeigen dieser Art werden daher auch gern aufgenommen.

Mit Dank wird jede Schenkung an das Museum — welche dessen Bedeutung, Umfang und Kraft vermehrt, in den Annalen des Museums nicht allein verzeichnet, sondern auch öffentlich in dem Werke aufgeführt werden, welches auf Befehl der Regierung erscheinen, und die Denkmähler des Vaterlandes in treuer Beschreibung mit Abbildungen enthalten soll, und worüber seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden wird.

Bonn den 5ten April 1820.

Die Königl. Direction für Alterthumskunde der Rheinisch-Westphälischen Provinzen.

(Bez.) Dr. Dorow.

III. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Prüfung der Aspiranten zum Eintritt in das Schullehrer-Seminarium zu Siegburg ist auf den 9. F. M. verlegt worden, und es soll dieselbe für das erste Mal hier in Cöln gehalten werden.

Nro. 125.

Betreffend die Prüfung der Aspiranten zum Eintritt in das Schullehrer-Seminarium zu Siegburg.

Wir setzen hiervon mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5ten v. M. alle Diejenigen in Kenntniß, welche als Zöglinge dieser Anstalt einzutreten wünschen, und fordern dieselben auf, nachdem sie allen in jener Bekanntmachung an sie gemachten Anforderungen genügt haben, sich am 8. F. M. hieselbst einzufinden, und bei dem Herrn Consistorial-Assessor Schmitz sich zur weiteren Bescheidung zu melden.

Zugleich machen wir diejenigen Behörden und Individuen, welche den gebachten Aspiranten zum Behuf ihrer Aufnahme Zeugnisse auszustellen haben, darauf aufmerksam, daß diese Zeugnisse sowohl auf Stempelpapier ausgestellt, als auch mit dem Dienstiegel versehen, oder in Ermangelung desselben die Unterschriften durch die Orts- oder Kreis-Behörde legalisirt seyn müssen.

Cöln den 25. April 1826.

Das Königl. Consistorium.

S. Nro. 3430.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt Stück 19, enthaltend die Nachweise der Fabriken und Manufakturen des Regierung-Departement Düsseldorf, wird nachfolgen.

(1826)

III. Verhandlung mit dem Kaiserlichen Hofrat in Wien

Die Kaiserliche Hofkanzlei in Wien hat am 20. März 1804

an den Kaiserlichen Hofrat in Wien eine Denkschrift

über die Angelegenheiten der Kaiserlichen Hofkanzlei

Die bei der vorerwähnten Denkschrift beigebrachte

Denkschrift ist dem Kaiserlichen Hofrat in Wien

zur Kenntnis gebracht worden und hat derselbe

am 27. März 1804 eine Denkschrift über die

Angewandten Angelegenheiten der Kaiserlichen Hofkanzlei

an den Kaiserlichen Hofrat in Wien überreicht

und hat derselbe am 27. März 1804 eine Denkschrift

über die Angelegenheiten der Kaiserlichen Hofkanzlei

an den Kaiserlichen Hofrat in Wien überreicht

und hat derselbe am 27. März 1804 eine Denkschrift

über die Angelegenheiten der Kaiserlichen Hofkanzlei

an den Kaiserlichen Hofrat in Wien überreicht

und hat derselbe am 27. März 1804 eine Denkschrift

über die Angelegenheiten der Kaiserlichen Hofkanzlei

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 21.)

Cleve den 13. May 1820.

I. Ober-Präsidium der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

Zur Wahrnehmung der durch die Allerhöchste Verordnung vom 18ten Nro. 126. Oktober v. J. vorgeschriebenen Censur der Zeitungen, sind für den Umfang der Provinz Cleve, Jülich und Berg folgende Censoren ernannt worden:

Die Ernennung der Zeitungs-Censoren betreffend.

- 1) Für die Stadt Cöln der Polizei-Präsident und Landrath Struensée.
- 2) Für die Stadt Bonn das dasige landrätliche Officium.
- 3) Für die Stadt Düsseldorf, der Ober-Bürgermeister Schramm.
- 4) Für die Städte Elberfeld und Barmen, der Landrath Graf von Seisfel zu Elberfeld.
- 5) Für die Stadt Solingen der dasige Landrath von Hauer.
- 6) Für die Stadt Essen der dasige Landrath Stemmer.
- 7) Für die Stadt Grefeld der dasige Landrath Cappe, und
- 8) Für die Stadt Wesel der dasige Polizei-Direktor Böppfel.

Das Publikum und insbesondere die Zeitungs-Redactoren in genannten Städten, werden von diesen Ernennungen hierdurch unterrichtet.

Cöln den 1. Mai 1820.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

B. Nro. 3612. (Gez.) F. G. zu Solms-Laubach.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Zur Nachricht des Handlung treibenden Publikums und zur Achtung der betreffenden Zoll- und Steuer- Behörden hiesigen Regierung-Bezirks wird hierdurch bekannt gemacht, daß, laut eines Rescripts des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 17. v. M., in Hirschberg in Schlesien, Regierung-Bezirk von Liegnitz, ein Haupt-Steuer-Amt, und zwar mit derjenigen Befugniß zur Erhebung des Zolls und der Verbrauchsteuer, welche §. 14. der Zollordnung den Aemtern 1ster Klasse beigelegt worden, errichtet ist, und daß solches mit dem 1sten d. M. bereits in Thätigkeit getreten. Cleve den 4. Mai 1820.

Nro. 127.
Betrifft die Errichtung eines Haupt-Steuer-Amtes zu Hirschberg in Schlesien.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 3933.

Tarif, wonach die Lippe

Benennung der Gegenstände.	In der Thalfahrt		Ab	
	von Lünen nach Wesel.		I. Klasse.	II. Klasse.
I. Klasse. Strom ab und auf, nämlich: Wolle, Postasche, Branntwein, Glas, Hanf, Zweigen, Mineralwasser, Leinwand, Speck, Schinken, Eisens- und Stahlwaaren aller Art, Kupfer, Blei, Holzwaaren, Weine, Materialien und Farbe-Waaren, Kolonial- Waaren und Produkte, als: Kaffee, Zucker, Spezereien, Pfeffer, Reis, Cichorien, Stär- ke, Syrop, Käse, Essig, Brenn- u. Baum- öhl, Thee, Zucker, Hanf und Leinwand, Fische und Hering, ferner alle Fabrikate, Produkte und Kaufmannswaaren, welche weiter unten nicht benannt sind.	von Lünen nach Dahl und Ford		1	1
	von Lünen nach Ahfen		3	2
	von Lünen nach Haltern		5	3
	von Lünen nach Dorsten		9	5
	von Lünen nach Wesel		14	8
	von Dahl und Ford nach Ahfen		2	1
	von Dahl und Ford nach Haltern		4	2
	von Dahl und Ford nach Dorsten		8	4
	von Dahl und Ford nach Wesel		12	7
	von Ahfen nach Haltern		2	1
II. Klasse. Strom ab und Strom auf, näm- lich: Getreide aller Art, Mühlsteine, Tan- nenbretter und Wacholderbeeren.	von Ahfen nach Dorsten		6	3
	von Ahfen nach Wesel		10	6
III. Klasse. Strom ab und auf, nämlich: Sals, Bau- und Schiffbau- Brenn- und Faschinen-Holz aller Art, Bohle und Borte.	von Haltern nach Dorsten		3	2
IV. Klasse. Strom ab und auf, nämlich: Steinkohlen, Dachziegel, Ciment oder Traß, Kalk, Ziegel, Bad- Bruch- Hau- oder Quadersteine, Kupfer- Walker- und Pfeifen-Erde, Sand, Kies u. Rauchfutter.	von Haltern nach Wesel		8	5
	von Dorsten nach Wesel		4	2
	von Gahlen, Watrop, Geudenburg rc. nach Wesel		2	1

Allgemeine

1. Der Betrag der Abgabe wird nach der Einsenkung der Fahrzeuge ermittelt.
2. Der größere Theil der Ladung bestimmt die Klasse der zu entrichtenden Abgabe.
3. Bei dem Floßholz werden zwei Quadratzuß Flossen-Raum, einschließlich Flottwerk und Wasserraum gleich einem Centner gerechnet.
4. Die Zahlung geschieht in Preussischem Silber-Courant.
5. Frei von Abgaben sind Düngungs-Materialien, desgleichen in der Bergfahrt die leeren

Schiffahrts-Abgaben zu erheben sind.

Abgabefähige.			Abgabefähige.				
III. Klasse.	IV. Klasse.	von den unbeladenen Fahrzeugen.	In der Bergfahrt von Wesel nach Lünen.				von den unbeladenen Fahrzeugen.
Centner.			I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Art. gr. dt.
Wienn. Pfenn.	Wienn. Pfenn.	Art. gr. dt.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Art. gr. dt.
		2 8	4	2	1	1	22 6
		5 10	8	5	2	2	16 6
		9 8	10	6	3	2	3 6
		16 8	12	7	3	2	12 6
		3 3	14	8	4	2	19 6
		7 3	3	2	1	1	18 6
		13 4	6	3	1	1	4 6
		21 4	8	4	2	1	13 6
		3 9	9	5	2	1	21 6
		10 2	2	1	1	1	10 6
		18 3	4	2	1	1	19 6
		6 2	5	3	1	1	3 6
		14 6	2	1	1	1	9 6
		8 2	3	2	1	1	16 6
		4 4	1	1	1	1	7 6

Bestimmungen.

Salztonnen und alles Flottwerk zum Flößen, als Tonnen, Masten, Kisten und sonstige Klassen-Geräthschaften. Das Fahrzeug, was dergleichen von der Abgabe befreite Gegenstände geladen, bezahlt bloß als unbeladen; sonst ist nichts frei.

Berlin den 23 März 1820.

(Sez.) Friedrich Wilhelm.

(Sez.) G. F. v. Hardenberg. (Sez.) Gr. v. Bülow.

Regulativ wegen Erhebung der Schiffabgaben auf dem Lippestrom.

§. 1. Es soll eine Abgabe von den auf dem Lippestrom fahrenden Schiffen nach anliegendem Tarif entrichtet, und deren Ertrag ausschließlicly zur Unterhaltung, Verbesserung und Erweiterung der Schiffbarkeit dieses Stroms verwandt werden.

§. 2. Zu diesem Zweck werden Hebungsstellen zu Dahl, Ahfen, Haltern, Dorsten und Wesel vorläufig errichtet, und jeder dieser Stellen, die in den folgenden §§. bezeichnete Flussstrecke mit allen innerhalb derselben belegenen Ein- und Auslade-Plätzen als Erhebungsbezirk beigelegt. Jede Stelle erhebt die Abgabe von den in ihrem Bezirk eingenommenen Ladungen oder gemächten Flößen für die ganze zu passirende Flussstrecke, sowohl in der Thal- als in der Berg-Fahrt.

§. 3. Der Erhebungs-Bezirk von Dahl begreift Fork, Hülsmanns Brücke, Haddenbusch, Ruschenburg und Brinck, auch soll in Dahl fürs Erste die Abgabe von und nach Lünen erhoben werden.

§. 4. Zu Ahfen gehören Wolfinghof und Eversum.

§. 5. Der Bezirk von Haltern umfaßt Nulsum, Flache Schaar und Bosfendorf. Bis dahin, daß die Schleuse von Bogelsfang vollendet seyn wird, soll die Stelle zu Ahfen nicht besetzt, und die daselbst zu entrichtende Abgabe in Haltern mit erhoben werden.

§. 6. Zum Bezirk von Dorsten gehören Ostendorf, Lohoff, Barmelingshoff, Hasselbecke, Kreskeskamp und Kohlhaus, und

§. 7. Zum Bezirk von Wesel gehören Schulte-Loo, verbrannte Bäume, Grundenburg, Haesenhof und die Strecke unterhalb Wesel bis zur Ausmündung des Stroms.

§. 8. Die Abgabe wird nach dem Gewicht der Ladung und dieses nach der Einsenkung des Gefäßes berechnet. Zu diesem Zwecke soll die Ladungsfähigkeit des Gefäßes von den Aichungs-Behörden ermittelt und festgesetzt werden.

§. 9. Schiffer und Flößer sind verpflichtet, von der Ladung oder dem Flosse der Hebungsstelle in deren Bezirk jene eingenommen und dieses gemacht wird, eine manifestirende Anzeige zu machen, und daselbst die Abgabe für die ganze Strecke des Flusses, welche sie damit befahren wollen, zu entrichten.

Wer dies unterläßt oder sich der Abgabe entzieht, zahlt den zehnfachen Betrag der letztern als Strafe.

§. 10. Ueber die geschene Entrichtung der Abgabe wird ein Schein, wofür ein Groschen Zettelgeld zu entrichten ist, ausgestellt, welcher bei fünf Thaler Strafe, jeder Hebungsstelle, welche passirt wird, zum Visa vorgezeigt und bei dem letzten abgegeben werden muß.

Gegeben Berlin den 23. März 1820.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

Vorstehendes von des Königs Majestät vollzogene Regulatio zur Erhebung einer Schifffahrts-Abgabe auf der Lippe, Behufs der Unterhaltung und Verbesserung der Strombahn dieses Flusses, nebst dem Allerhöchst genehmigten Tarif, wornach die Schifffahrts-Abgaben erhoben werden sollen, wird hierdurch zur Kenntniß und Achtung der Amtsbehörden und des Publikums gebracht.
 Cleve den 5ten Mai 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 531.

In Gemäßheit des von dem hohen Schatz-Ministerium mittels Rescripts vom 12ten v. M. uns ertheilten Auftrages wird die im 11ten Stücke unseres diesjährigen Amtsblattes sub No. 72 bekannt gemachte Verfügung des Herrn Fürsten Staats-Kanzler Durchlaucht vom 7. Februar d. J. in Ansehung der Stempelung derjenigen öffentlichen Papiere, die auf jeden Inhaber lauten, so wie aller in öffentlichem Verkehr stehenden Papiere, wofür die Vermögens-Steuer noch nicht entrichtet ist, dem Publikum hiermit in Erinnerung gebracht und bemerkt, daß die darin bestimmte 3 monatliche Frist mit dem 17ten Juni d. J. abläuft, daher an diesem Tage die Stempelung aufhören und hierauf die Confiskation eintreten wird.

Cleve den 8. May 1820.

Königl. Preussische Regierung.

A. Nro. 602.

III. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

Des Königs Majestät haben durch eine an des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht unterm 20. d. M. erlassene allerhöchste Cabinets-Ordnung zu bestimmen geruht, daß die Verlegung des Oberlandesgerichts von Cleve nach Hamm ohne Verzug spätestens bis zum 1. Juli d. J. geschehen soll. Dagegen soll die nach Verordnung vom 30. April 1815 beabsichtigte Vereinigung des Hofgerichts zu Arnberg mit demselben unterbleiben.

Das Hofgericht soll vielmehr als ein besonderes Oberlandesgericht für das Herzogthum Westphalen, die beiden Grafschaften Wittgenstein und den Kreis Siegen fortbestehen und nur nach dem Bedürfniß der noch einzuführenden Preussischen Gesetze und Gerichts-Verfassung als ein neues Oberlandes-Gericht organisirt werden.

Die zweite Instanz in allen Sachen, worin das bisherige Oberlandes-Gericht in Cleve die erste Instanz bildete, geht mit dessen Verlegung an den zweiten Senat des Oberlandesgerichts in Münster über.

Eben dahin sind in der zweiten Instanz alle diejenigen Sachen zu verweisen, worin das Hofgericht in Arnberg das erste Erkenntniß abfaßt.

Nro. 129.

Betrifft den Präklusions-Termin in Vermögens-Steuer-Angelegenheiten.

Nro. 150.

Verlegung des Oberlandesgerichts von Cleve nach Hamm.

Bei beiden Obergerichten fällt daher ein zweiter Senat für die Appellations-Instanz hinweg, wogegen der Appellations-senat des Oberlandesgerichts in Münster mit einem und dem andern Mitgliede aus jedem der beiden Obergerichte zu vermehren ist.

Die Appellation von den Untergerichten bleibt bei dem Oberlandesgericht in Hamm und bei dem Hofgerichte in Arnberg bei einem jeden für seinen Bezirk. Die Revision in denjenigen Sachen für welche nunmehr das Oberlandesgericht in Münster die zweite Instanz bildet, geht an das Geheimere Obergericht über.

Zur Ausführung dieser allerhöchsten Bestimmungen sind von der unterzeichneten Immediat-Commission die nöthigen Einleitungen getroffen worden.

Berlin den 28. April 1820.

Immediat-Commission zur Justiz-Organisation in den neuen Provinzen.

(Gez.) Diederichs.

Mit Bezug auf vorstehendes Publikandum wird sämtlichen Gerichten und Eingefessenen unseres Departements bekannt gemacht, daß mit dem ersten des künftigen Monats Juni die Sitzungen des hiesigen Collegii werden geschlossen werden, das Oberlandesgericht in Hamm aber seine erste Sitzung den 4ten Juli d. J. halten wird.

Die Gerichte werden daher angewiesen ihre Berichte vom 1. Juni an, nicht weiter herhin, sondern nach Hamm unter der Adresse des Herrn Präsidenten von Kappard einzusenden, jedoch in vorkommenden eiligen Sachen, wobei Gefahr beim Verzuge ist, noch bis zum 15. Juni hierhin gelangen zu lassen. Cleve den 8. Mai 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Müng.

IV. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 131.

In Betreff der Prüfung der evangelischen Candidaten der Theologie.

Nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten soll künftighin bei der Prüfung der evangelischen Candidaten der Theologie, sowohl pro licentia concionandi, als auch ministerio auf Kenntniß in der hebräischen Sprache, und in der Exegese des alten Testaments die sorgfältigste Rücksicht genommen, und ferner keinem Kandidaten das Zeugniß der Wahlfähigkeit eher ertheilt werden, als bis er auch in jener Hinsicht den gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet hat. Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten bringen, weisen wir zugleich die Herren Superintendenten der Provinz an, bei den ihrer Aufsicht und Leitung unterworfenen Kandidaten der Theologie darauf zu halten, daß sie das in dieser Hinsicht früher Versäumte noch nachholen.

Eöln den 17. April 1820.

Das Königl. Konsistorium.

B. Nro. 356g.

Die gewöhnlichen Affisen zu Düsseldorf für das zweite Quartal 1820, Nro. 132.
 sollen am Montag den 5. Juny dieses Jahrs daselbst eröffnet werden.
 Zum Präsidenten derselben wird Herr Appellations-Gerichts-Rath Ben-
 zen hiermit ernannt.

Eröffnung der
 Affisen zu Düs-
 seldorf.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Pro-
 kurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Geschehen am Appellations-Gerichtshofe zu Edln den 28. April 1820.

Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath.

(Gez.) Daniels.

Für gleichlautende Abschrift;

Der Ober-Secretair,

(Gez.) J. Themer.

B. Nro. 3619.

Das anatomische Museum zu Bonn bedarf, um den Forderungen der
 Wissenschaft Genüge zu leisten, noch sehr der Unterstützung von Außen.

Nro. 133.

Es ergeht daher von Seiten des Unterzeichneten die höfliche Bitte und
 Aufforderung an alle Herren Physiker, Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer
 so wie an Alle, welche sich mit den Gegenständen aus dem Gebiete der menschlichen
 und vergleichenden Anatomie beschäftigen, durch gefällige Beiträge von anat-
 omischen Präparaten, welche sie im Felde ihrer Praxis zu erhalten Gelegenheit
 haben, unser Museum zu bereichern, und dadurch ihren patriotischen Eifer für
 das Aufblühen unserer Rhein-Universität an Tag zu legen. Unterzeichneter wird
 solche Beiträge nicht nur mit größtem Danke annehmen, und das Präparat,
 mit dem Namen des Gebers versehen, im anatomischen Museum aufstellen;
 sondern auch alle zur Herbeischaffung und Erwerbung solcher Präparate noth-
 wendigen Auslagen sehr gerne vergüten.

Bitte und
 Aufforderung
 an die Herren
 Physiker, Aer-
 zte, Wundärzte
 und Geburtsh-
 elfer in den
 Preuß. Rhein-
 provinzen.

Bonn den 14. April 1820.

(Gez.) Dr. Mayer,
 Professor der Anatomie und Physiologie, und Director des anatomischen
 Institutes.

B. Nro. 3425.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Das Anzeiger...

Nro. 134

VEREINIGTE STAATEN

als ... in ...

(No. XIX)

© 1850

Ein ...

Möchte ...

Die ...

Der ...

Im ...

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 22.)

Cleve den 20. May 1820.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß es bei Einsendung der Resul- Nro. 134.
tate über die abgehaltenen Kirchen-Collecten nicht genügt, die Haupt-Nachwei-
fungen und Sorten-Zetteln zu erhalten, sondern auch die abgefaßten Protokolle Kirchen- und
beigeschlossen werden müssen, welches nicht überall befolgt wird. Hauscollecten
betreffend.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 30. October 1818 (St. 45. Nro.
352. des Amtsblattes pro d. a.) weisen wir die betreffenden geistlichen Be-
hörden daher hierdurch an, sich in vorkommenden Fällen nach obiger Vorschrift
genau zu achten.

Cleve den 9. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierungs-, Kirchen- und Schulen-Commission.
K. C. Nro. 110.

Damit die Vorschriften des Gesetzes vom 8ten Februar 1819 in Hinsicht Nro. 135.
der Besteuerung der inländischen Tabakblätter (IV. §§. 42 — 48 der Ord-
nung zu vorbezeichnetem Gesetze) in dem Laufe dieses Jahres zeitig zur Aus-
führung kommen, fordern wir die Königl. Landräthe, so wie die Haupt-Zoll- Besteuerung
und Steuer-Ämter des Departements auf, schon jetzt die nöthigen Vorberei- der Tabak-
tungen zu treffen, und diejenigen Notizen zu sammeln, welche ihnen die Be- blätter.
folgung der von uns, unter dem 12. September v. J. C. Nr. 8479 mitge-
theilten speciellen Vorschriften erleichtern können.

Die Herren Landräthe, in deren Bezirk Tabakbau von der gesetzlichen
Ausdehnung Statt findet, werden binnen Kurzem mit der nöthigen Anzahl
Schemate zu den Declarationen, Heberregistern, und Bescheinigungen zur Ver-
theilung an die Ortbehörden; so wie die betreffenden Hauptämter mit den
erforderlichen Contobüchern für die Spezial-Erheber versehen werden.

Sämmtliche Behörden werden sich genau an die Vorschriften der ihnen
mitgetheilten hohen Ministerial-Instruction vom 11. August v. J. halten, und

erwarten wir, daß in dem gegenwärtigen Jahre allen Bestimmungen derselben genügt werde, welches im verfloßenen Jahre die schon zu weit vorgerückte Zeit nicht gestattete.

Besonders empfehlen wir den Herrn Landrätthen die pünktlichste Befolgung des §. 3. gedachter Instruktion, und daß sie in ihren im September c. über den Ausfall der diesjährigen Ernte zu erstattenden Berichten eine möglichst vollständige Darstellung aller Verhältnisse aufzustellen sich bemühen.

Cleve den 10. Mai 1820.

Königlich Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C, Nro. 3682.

Nro. 136.

Verpflichtung der auf Kosten des Staates gebildeten Hautboisten, Trompeter, Kürschmiede und Rosfärzte.

Des Königs Majestät haben mittels Cabinets-Befehls vom 15ten v. M. zu bestimmen geruht, daß

- 1) alle in einer öffentlichen Anstalt auf Kosten des Staates erzogene und gebildete Hautboisten, Trompeter und Janitscharen, nach erlangter Ausbildung in ihrem Fache, zu einer achtjährigen Dienstleistung im Heere verpflichtet und, in Ansehung ihres Verhältnisses als Soldaten, den Spielleuten gleich geachtet seyn sollen, daß ferner
- 2) alle auf Kosten des Staates zu Kürschmiedern oder Rosfärzten gebildete junge Leute, wenn sie wirkliche Zöglinge einer Anstalt waren, zu sechsjähriger, und wenn sie als Freiwillige darin bloß freien Unterricht genossen, zu vierjähriger Dienstleistung in ihren Verrichtungen dem Heere zu dienen verbunden seyn sollen.

Diesen Verpflichtungen sind auch diejenigen jungen Leute unterworfen, welche bereits in dergleichen Bildungs-Anstalten aufgenommen sind, jedoch soll es denselben frei stehen, sogleich auszuscheiden, wenn sie sich denselben nicht unterwerfen wollen.

Wir bringen diese Allerhöchsten Königl. Bestimmungen hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Cleve den 12. Mai 1820.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B, Nro. 3787.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 137.

Criminal- und fiscalische Tabellen.

Die durch die Verfügung vom 7. Januar 1818 aufgetragene Criminal- und fiscalische Tabellen sowohl, als auch die beizufügende Uebersicht der Arten der Verbrechen haben das Resultat nicht geliefert, welches zur richtigen Aufstellung einer General-Uebersicht erforderlich ist.

Um dieses aber zu erreichen, wird den sämmtlichen Untergerichten folgende erläuternde Vorschrift zur genauen Beobachtung mitgetheilt.

Die Tabellen über die Criminal- und fiscalischen Sachen bestehen bloß aus folgenden Abtheilungen:

- a) aus den Rückständen des vorhergegangenen Jahres,
- b) aus Sachen, welche durch den Criminal-Senat entweder den Gerichten selbst, oder einem Mitgliede derselben besonders aufgetragen werden,
- c) aus Sachen, welche von den Gerichten untersucht und abgeurtheilt werden, wozu auch diejenigen gehören, welche wegen eingeleger Milderungsgesuche in zweiter Instanz entschieden worden.

Jede dieser Abtheilungen muß in der Tabelle separirt und durch eine Ueberschrift bezeichnet werden.

Die Tabelle muß ferner in abgeforderten Abtheilungen die Sachen enthalten, welche als Rückstände und welche als neu hinzugekommen bestehen, welches um eine Uebersicht der Arten der Verbrechen zu erhalten erforderlich ist, indem diese Uebersicht sich nur auf die neu hinzugekommenen Untersuchungen beschränkt.

Uebrigens muß am Ende einer jeden Tabelle eine summarische Uebersicht aller darin aufgeführter Untersuchungen unter folgenden Rubriken beigefügt werden:

- a) im vorigen Jahre sind schwebend geblieben
- b) neu hinzugekommen sind
- c) davon sind abgemacht
- d) bleiben also schwebend

Sämmtliche Untergeichte haben diese Vorschriften auf das genaueste künftig zu befolgen und soll derselben Uebertretung durch Ordnungsstrafen geahndet werden.

Eleve den 5. Mai 1820.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Münz.

III. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Eine außerordentliche Assise soll zu Aachen am 5. des nächstkünftigen Nro. 138. Monates Juny unter dem Vorsize des Herrn Appellations-Gerichtsrathes Nive, welcher bereits zum Vorsize der ordentlichen Assisen des zweiten Quartals von 1820 daselbst ernannt ist, eröffnet werden.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Procurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Geschehen am Appellations-Gerichtshofe zu Cöln den 5. Mai 1820.

Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath.

(Bez.) Daniels.

Für gleichlautende Abschrift;

Der Ober-Sekretair,

(Bez.) J. Themer.

B. Nro. 3791.

Nro. 139.

IV. Vermischte Nachrichten.

Nachweise der Mittel-Marktpreise des Getreides und der Viktualien in den Haupt-Markt-Orten des Regierungs-Bezirks von Cleve, für den Monat April 1820.

No.	Benennung der Haupt-Markt-Orte.	Diverse Sorten Getreide und Viktualien,														Rauhfutter.												
		Weizen		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbfen.		Buchweizen.		Erdäpfel		Heu nach Preussif. Centner.		Stroh per 100 Pfd. oder 1/12 Schock.										
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.						
1	Dinslaken	1	23	6	1	12	4	1	8	8	1	2	9	2	7	2	1	12	8	—	15	9	1	8	—	—	15	7
2	Emmerich	2	4	8	1	17	—	1	13	2	1	8	2	—	—	—	1	22	—	—	12	4	1	9	—	—	17	3
3	Rees	2	3	10	1	14	—	1	10	7	1	7	1	—	—	—	1	21	—	—	16	6	1	4	4	—	15	—
4	Wesel	2	6	5	1	12	8	1	13	—	1	3	8	2	19	8	1	17	7	—	18	2	1	6	3	—	16	5
5	Cleve	2	6	10	1	15	10	1	14	10	1	5	—	3	18	—	1	21	8	—	21	4	1	4	6	—	17	—
6	Geldern	2	6	9	1	10	10	1	16	1	1	5	6	2	20	9	1	14	11	—	22	—	—	—	—	—	—	—
7	God	2	6	9	1	12	5	1	13	9	1	3	—	—	—	—	1	19	8	—	13	4	1	2	—	—	13	8
8	Kempen	2	5	11	1	11	7	1	19	2	1	3	6	2	10	6	1	19	9	—	15	—	—	23	5	—	14	7
9	Rheinberg	2	10	11	1	16	11	1	17	8	1	8	3	—	—	—	1	21	—	—	—	—	—	23	—	—	15	—
	Summa	26	3	7	14	3	7	14	6	11	10	22	11	14	4	1	16	2	3	5	14	5	9	8	6	5	4	6
	Durchschnittspreis	2	5	9	1	13	9	1	14	1	1	5	3	2	20	—	1	18	11	—	16	10	1	4	1	—	15	7
10	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	2	13	10	1	19	4	1	13	5	—	21	—	—	—	—	1	23	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Cleve den 4ten Mai 1820.

Königlich - Preussische Regierung.

(Öffentlicher Anzeiger.)

A m t s - B l a t t

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 23.)

Cleve den 27. May 1820.

Allgemeine Gesefzammlang.

Es ist erschienen das 6te Stück der Gesefzammlang pro 1820, welches enthält:

- Nro. 596. Abkommen mit der Fürstlich - Schwarzburg - Sondershausen'schen Regierung wegen gegenseitiger Aufhebung der Kosten - Vergütungen in unvermögenden Kriminal - Untersuchungsfachen; vom 25. März 1820.
- Nro. 597. Declaration des S. 12. des Patents vom 9ten November 1816, wegen Wiedereinführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, den Culm- und Michelauschen Kreis, und die Stadt Thorn mit ihrem Gebieth; vom 28. März 1820.
- Nro. 598. Allerhöchste Kabinetts - Order vom 20. April 1820, wegen Präclusion der Baar - Zahlungen für die bereits verloofeten Lieferungsscheine.
-

1. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Clevschen Regierung.

Die Prämie von 20 Rthlr. für die Habhaftwerdung oder dergestaltige Anzeige eines Wilddiebes, daß er verhaftet und der That überwiesen werden kann, hat das Königliche hohe Finanz - Ministerium mittels Reskripts vom 5ten d. M. auf Zehn Rthlr. herabgesetzt, und soll nur bei Kontraventionen auf Königl. administriert werdenden Jagden gezahlt werden, da es Sache der Jagdpächter ist, auf den erpachteten Jagd - Bezirken eigene Aufsicht auf die Wilddieberei zu führen.

Nro. 140.
Nähere Bestimmung hinsichtlich der Prämie für die Habhaftwerdung eines Wilddiebes.

Es wird demnach diese hohe Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

Cleve den 16. Mai 1820.

Königlich - Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

G. Nro. 4043.

Nro. 141.

Einlegung der eingegangenen Kassen-Billets Lit. A. auf die Haupt-Schatz-Kasse, behufs deren Umtausches.

Mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung Eines hohen Ministerii des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen vom 27sten November v. J. im 63sten Stück No. 386. Seite 589. des vorjährigen Regierungs-Amtes-Blattes wegen des zur Annahme der ungestempelten Sächsischen Kassen-Billets Lit. A. bei den Kassen, bis zum letzten März d. J. angesetzt gewesenen Präclusiv-Termins, fordern wir in Gemässheit eines neuern Rescripts desselben hohen Ministerii vom 18. v. M. sammtliche, von uns ressortirende Königl. Kassen hiermit auf, die bei denselben bis dahin eingegangenen, ungestempelten, dergleichen Kassen-Billets nunmehr binnen vier Wochen ohnfehlbar an die Königl. Haupt-Schatz-Kasse in Berlin zum Umtausch einzusenden.

Nach Ablauf dieser Frist wird ohne Weiteres angenommen werden, daß die Billets nicht vor dem Ablauf des Präclusiv-Termins zu der betreffenden Kasse eingezahlt worden sind, und wird also dann auch der Umtausch nicht weiter statt finden.

Cleve den 19. Mai 1820.

Königlich Preussische Regierung. Zweite Abtheilung. C. Nro. 4248.

Nro. 142.

Beschränkende Bestimmungen wegen Unterstützung der dürftigen Eltern von Sieben und mehrere Söhnen.

Des Königs Majestät haben in Betracht, daß die Unterstützung der dürftigen Eltern von Sieben Söhnen der Staats-Kasse jährlich eine sehr bedeutende Ausgabe verursacht, welche bei der Nothwendigkeit einer Ersparniß in allen Zweigen der Staats-Verwaltung gleichfalls eine Beschränkung erfordert, mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 29. Februar d. J. zu bestimmen geruht:

„ Daß von nun an nur diejenigen dürftigen Eltern von Sieben Söhnen aus Staatsmitteln unterstützt werden sollen, welche diese Zahl oder mehrere noch wirklich in ihrer Erziehung und Pflege haben; so jedoch, daß den Eltern, welchen die Erziehungs-Beiträge gegenwärtig bereits für eine mindere Zahl bewilligt sind, selbige verbleiben, auch denjenigen Eltern von Sieben und mehr Söhnen, welche von jetzt ab einen Beitrag empfangen, in den Fällen, wenn ein Sohn stirbt, oder aus der elterlichen Kost und Pflege kömmt, die Erziehungsbeiträge für die andere Söhne, auf welche sie gegeben sind, nicht entzogen werden sollen. "

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir die Bürgermeister-Ämter unseres Verwaltungs-Bereichs, insbesondere aber die Herren Kreis-Landräthe, hiermit auf, nicht allein die künftige eingehenden Unterstützungs-Anträge, sondern auch alle nach etwa vorliegende Anträge dieser Art, mit Rücksicht auf vorstehende Modifikationen genau zu prüfen, und alle darnach zur Gewährung nicht geeignete Gesuche sogleich zurückzuweisen, ohne uns erst Vortrag darüber zu machen, und bemerken zugleich, daß wir unsererseits die uns vorliegenden Berichte über dergleichen Anträge nicht erst mit einem abschläglichen Bescheide versehen, sondern hier gleich reponiren lassen werden.

A. Nro. 637.

Königlich Preussische Regierung.

Cleve den 21. May 1820.

Plan zur Zwei und Bierzigsten Königlich-Preussischen Klassen-Lotterie von 72000 Loosen zu 25 Thaler Einsatz in Golde, mit 27000 in 5 Klassen vertheilten Gewinnen und 12000 Freilosen.

Erste Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.		Betrag. Thlr.	Zweite Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.		Betrag. Thlr.	Dritte Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.		Betrag. Thlr.
1 Gewinn zu 3000 Thlr.	3000	3000	1 Gewinn zu 4000 Thlr.	4000	1 Gewinn zu 5000 Thlr.	5000	5000	
2 Gewinne 1000 —	2000	2000	2 Gewinne 1500 —	3000	2 Gewinne 2000 —	4000	4000	
3 — 500 —	1500	1500	3 — 600 —	1800	3 — 1000 —	3000	3000	
4 — 200 —	800	800	4 — 300 —	1200	4 — 500 —	2000	2000	
5 — 100 —	500	500	5 — 200 —	1000	5 — 300 —	1500	1500	
10 — 50 —	500	500	10 — 100 —	1000	10 — 150 —	1500	1500	
25 — 40 —	1000	1000	25 — 50 —	1250	25 — 80 —	2000	2000	
50 — 35 —	1750	1750	50 — 45 —	2250	50 — 60 —	3000	3000	
100 — 30 —	3000	3000	100 — 40 —	4000	100 — 50 —	5000	5000	
200 — 25 —	5000	5000	200 — 30 —	6000	200 — 40 —	8000	8000	
300 — 20 —	6000	6000	300 — 25 —	7500	300 — 30 —	9000	9000	
300 — 15 —	4500	4500	300 — 20 —	26000	2300 — 25 —	57500	57500	
1000 Freilose zu 5 —	5000	5000	2000 Freilose zu 5 —	10000	3000 Freilose zu 5 —	15000	15000	
1000 Gewinne und 1000 Freilose	34550	34550	2000 Gewinne und 2000 Freilose.	69000	3000 Gewinne und 3000 Freilose.	116500	116500	

Vierte Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.		Betrag. Thlr.	Fünfte Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.		Betrag. Thlr.
1 Gewinn zu 6000 Thlr.	6000	6000	1 Gewinn zu 100000 Thlr.	100000	100000
2 Gewinne 3000 —	6000	6000	1 — 50000 —	50000	50000
3 — 1500 —	4500	4500	2 Gewinne 20000 —	40000	40000
4 — 800 —	3200	3200	5 — 10000 —	50000	50000
5 — 400 —	2000	2000	6 — 5000 —	30000	30000
10 — 200 —	2000	2000	10 — 2500 —	25000	25000
25 — 150 —	3750	3750	25 — 1500 —	37500	37500
50 — 100 —	5000	5000	100 — 1000 —	100000	100000
100 — 70 —	7000	7000	200 — 500 —	100000	100000
200 — 65 —	13000	13000	300 — 200 —	60000	60000
300 — 60 —	18000	18000	1000 — 100 —	100000	100000
400 — 55 —	22000	22000	2000 — 50 —	100000	100000
500 — 50 —	25000	25000	4000 — 40 —	160000	160000
1000 — 40 —	40000	40000	7350 — 30 —	220500	220500
3400 — 30 —	102000	102000			
6000 Freilose zu 5 —	30000	30000			
12 1/2 vom Hundert vom Betrage sammtl. Freilose	7500	7500			
6000 Gewinne und 6000 Freilose	296950	296950	15000 Gewinne	1173000	1173000

Vergleichung

der Einnahme mit der Ausgabe.

Klasse.	Einsatz.	Anzahl der Loose.	Betrag. Thlr.	Anzahl der		Betrag. Thlr.
				Gewinne.	Freilose	
1te	5 Thlr.	72000	360000	1000	1000	34550
2te	5 —	71000	355000	2000	2000	69000
3te	5 —	69000	345000	3000	3000	116500
4te	5 —	66000	330000	4000	6000	296950
5te	5 —	60000	300000	15000	15000	1173000
Zusammen 25 Thlr.		Ueberhaupt 169000		Zusammen 25000	27000	1690000

Wasserstand
am Pegel zu Nees und Wetter - Beobachtungen im Monate April 1820.

Tag	Wasserstand.		Barometer.		Thermometer.		Hygrometer.		Richtung des Windes.	Wetter.		
	Nr.	Fuß	Morgens. Fuß. Linie.	Mittags. Fuß. Linie.	M. Mit.	M. Mit.	M. Mit.	M. Mit.				
1.	11	8	27	11,55	27	10,95	45	53	54	49	W.	Schön Wetter, nachdem Sturm.
2.	11	1	"	11,9	"	11,45	43	47	56	58	S. W.	Trübe, Sonnenblicke, Regen.
3.	10	9	28	10,75	28	11,45	42	49	63	46	N. W.	Rebel, schön.
4.	10	4	"	1,05	27	11,3	38	48	57	50	N. W.	Schön Wetter.
5.	10	"	27	10,95	27	9,4	37	49	57	38	S. O.	Desgl.
6.	9	10	"	6,45	"	5,45	43	52	48	48	S.	Trübe, Wind.
7.	9	5	"	6,5	"	6,7	43	43	55	49	S. W.	Wind, Sonnenblicke, Hag., Gew.
8.	9	3	"	6,6	"	5,55	33	52	56	43	S. W.	Starker Wind, hell.
9.	9	2	"	4,8	"	4,15	38	40	49	45	S.	Hell, still, nachdem Regen.
10.	8	11	"	7,1	"	7,65	43	54	58	50	S. W.	Trübe.
11.	8	5	"	6,95	"	7,4	46	54	51	49	S. O.	Gut Wetter, trübe.
12.	8	5	"	8,4	"	9,65	51	64	44	51	S.	Hell, schön.
13.	8	4	"	10,0	"	9,6	52	74	56	47	S.	Desgl.
14.	8	4	"	8,25	"	8,25	56	77	57	84	S.	Schön, Wind.
15.	8	3	"	7,8	"	8,65	58	52	55	58	S. W.	Trübes Wetter.
16.	8	2	"	10,85	"	11,95	50	58	55	40	N. W.	Hell, schön.
17.	8	2	28	2,0	28	1,4	53	60	51	40	N. W.	Desgl.
18.	7	10	"	1,5	"	4,1	41	56	"	"	N. W.	Rebel.
19.	7	8	"	10,75	"	0,35	46	67	55	37	N.	Schön, sehr warm.
20.	7	6	27	11,5	"	0,3	50	59	45	42	N. W.	Schön, Wind, trocken.
21.	7	4	28	2,4	"	2,1	41	59	51	39	N. W.	Schön Wetter.
22.	7	2	"	3,3	"	3,4	47	58	51	34	N. O.	Desgl.
23.	7	4	"	3,65	"	3,95	50	63	50	35	N. O.	Desgl.
24.	6	11	"	4,25	"	3,95	48	62	52	48	N.	Schön Wetter, Wind.
25.	6	10	"	3,0	"	2,2	43	60	57	32	N.	Trübe, nachdem hell.
26.	6	9	27	11,05	27	8,2	54	50	45	31	N. O.	Hell, schön, trocken.
27.	6	7	"	6,15	"	8,0	47	50	50	48	S. W.	Wenig Regen, schön, Regen, Gew.
28.	6	5	"	9,95	"	10,95	46	52	52	48	N.	Trübe, hell, still.
29.	6	3	28	0,8	28	0,6	41	51	50	46	N.	Schön Wetter, Nachts gefroren.
30.	6	2	"	0,6	"	0,6	47	53	51	42	N. W.	Schön Wetter.

Höchster, niedrigster und mittlerer Stand des Wassers, Barometers, Thermometers und Hygrometers.

Im Laufe des Monats April war	Höchster Stand		niedrigster		mittlerer.	
	am	Betrag.	am	Betrag.	aus Beobachtungen.	Betrag.
Vom Rheinpegel des Wassers.	1ten	No. 11 B. 8.	9ten	No. 6 B. 2.	30	No. 8. B. 3 1/10
Barometer	24. Morg.	28 B. 4 25 Z.	9. Nachm.	27 B. 4 45 Lin.	59	27 Boll 10,75 Z.
Thermometer	15. desgl.	58.	8. Morg.	33.	59	51.
Hygrometer	3. desgl.	63.	12. desgl.	44.	59	49.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 24.)

Cleve den 3. Juny 1820.

1. Bekanntmachungen des Ober-Präsidenten der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

Nach einer Mittheilung des Königlichen General-Commandos des 8. Ar- Nro. 145.
mee-Corps, haben Sr. Majestät der König in Erwägung, daß es den bei der
Cavallerie eintretenden Freiwilligen, welche sich nach dem Allerhöchstem Befehl
vom 5ten März d. J. selbst verpflegen müssen, schwer fallen würde, sich un- In Betref
ter allen Umständen und vorzüglich bei Marschen und Revüen die nöthige Fou- der Fourage
rage selbst zu beschaffen, mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. d. M. an die bei der
nachzugeben geruhet, daß denselben die Rationen gegen Erlegung des Preises, Cavallerie ein-
welchen die Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütet erhalten, aus den tretenden Frei-
Magazinen verabreicht werden können. miltigen aus
den Magazi-
nen.

Diese Allerhöchste Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kennt-
niß gebracht.

Edln den 22. May 1820.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg,
(Gez.) F. G. zu Solms-Laubach.

B. Nro. 4247.

Um den bisherigen Zweifeln und Bedenklichkeiten bei der Verwaltung der Nro. 146.
Kalender-Censur abzuhefen, haben Sr. Majestät der König mittels allerhöch-
ster Cabinets-Ordre vom 28. April d. J. folgende nähere Bestimmungen er- Censur der
lassen: Kalender be-
treffend.

- 1) Alle Privat-Verleger inländischer Kalender sollen den chronologischen
Theil derselben oder den eigenthümlichen Kalender von der Königlichen
Kalender-Deputation in Berlin einholen, damit Richtigkeit und Gleichför-
migkeit desselben, wovon die Zeitbestimmungen der kirchlichen und bürger-
lichen Angelegenheiten abhängen, in allen Provinzen bestehe.

Dieser Haupttheil der Kalender kann also nur unter Beglaubigung der Königl. Kalender-Deputation gedruckt und ausgegeben werden.

1821
1820
1819
1818
1817
1816
1815
1814
1813
1812
1811
1810
1809
1808
1807
1806
1805
1804
1803
1802
1801

2) Wenn ein Privat-Kalender genealogische Nachrichten aufnehmen will, so müssen diese gleichfalls vorher von der Königl. Kalender-Deputation censurirt worden seyn, weil die Königl. Ministerien des Königl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, dieser Behörde dazu die allgemeine Norm geben.

3) Endlich wird auch bei der Königl. Kalender-Deputation alljährlich ein Verzeichniß sammtlicher Messen und Märkte, so wie der Postcourse in der ganzen Monarchie aus amtlichen Materialien gefertigt, und die Privat-Verleger, welche solche in ihre Kalender aufzunehmen beabsichtigen, haben sich deshalb in jedem vorkommenden Falle an die Königl. Kalender-Deputation zu wenden, dagegen bleibt

4) jeder weitere Inhalt der von Privat-Verlegern herauszugebenden Kalender, der gewöhnlichen Censur überlassen.

Diese Allerhöchste Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die Privat-Verleger inländischer Kalender, so wie die Censur-Behörden der hiesigen Provinz sich genau darnach zu achten.

Coln den 25. May 1820.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

(S. S.) F. G. zu Solms-Laubach

B. Nro. 4306

II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 147.

Bett. die Cor-
respondenz der
Regierungen
mit den Justiz-
Commissarien.

Nach einer von dem hohen Finanz-Ministerium mittels Rescripts vom 24. v. M. uns gewordenen Benachrichtigung sind Seitens des Königl. General-Post-Amtes die sämmtlichen Postämter der Monarchie unterm 10. desselben Monats angewiesen worden, die Correspondenz der Königl. Regierungen mit den Justiz-Commissarien in wirklich herrschaftlichen Angelegenheiten portofrey zu befördern, jedoch unter dem Vorbehalte, daß in den Fällen, wenn die bei der Sache concurrirenden Privat-Personen in die Kosten verurtheilt werden, das Porto nachträglich liquidirt und eingezogen wird.

Die Herren Justiz-Commissarien, welche über herrschaftliche Angelegenheiten mit uns zu correspondiren haben, werden von dieser den allgemeinen Grundsätzen der Portoverfassung angemessenen Maaßregel hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Cleve den 18. May 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 623.

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 25.)

Cleve den 10. Juny 1820.

I. Ministerielle Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben vermöge allerhöchster Kabinetts-Ordre vom Nro. 149. 27. v. M. anzuordnen geruhet, daß die aus den reoccupirten, zum aufgeldeten Königreich Westphalen gehörig gewesenen Provinzen reclamirten unverbrieften Verwaltungs-Forderungen an die Preussischen Staats-Kassen aus der Zeit vor dem 1. August 1806 herrührend, welche nach der zwischen Preußen und Westphalen geschlossenen Convention vom 28ten April 1811 auf letztern Staat übergegangen waren, und eben so auch, die in den gedachten reoccupirten Provinzen nach dem 1. August 1806 und bis zum Friedensschluß von Tilsit entstandenen Forderungen, für Lieferungen und Leistungen an die vaterländischen Truppen, Behufs der Regulirung dieser Forderungen, nach Maafgabe der darüber theils schon ergangenen, theils noch zu erwartenden Bestimmungen, zuvörderst vollständig ermittelt und festgestellt werden sollen.

Betrifft die Forderungen an die Preuss. Staatskassen in dem zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Provinzen aus der Zeit bis zum Tilsiter Frieden.

Alle diejenigen, welche Ansprüche dieser Art zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche in soweit es nicht schon geschehen seyn sollte, nunmehr sofort bei dem Herrn Geheimen Staats-Rath und Ober-Präsidenten von Bülow zu Magdeburg, soweit die Forderungen aus dessen Ober-Präsidental-Bezirk herrühren — diejenigen Forderungen aber, welche aus dem jetzigen Mindenschen Regierungs-Bezirk herrühren, bei dem Herrn Ober-Präsidenten von Wincke zu Münster anzumelden, und mittels Einreichung aller in ihren Händen befindlichen Justificatorien, zur Liquidation zu bringen.

Zur Anmeldung dieser Forderungen wird, der allerhöchsten Bestimmung gemäß, ein Präclusions-Termin bis zum 1sten September dieses Jahrs hiermit angeetzt, so daß auf alle nach dessen Ablauf später etwa noch zur Anmeldung kommenden Forderungen dieser Art keine weitere Rücksicht mehr genommen wird.

Berlin den 12. May 1820.

Ministerium des Schatzes.
(Gez.) v. Lottum.

G. Nro. 4785.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 150.

Allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Collekte für den Bau der evangelischen Kirche zu Mennighüffen, im Fürstenthum Minden.

Da des Königs Majestät geruhet haben, mittels allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25. Februar d. J. der evangelischen Gemeinde zu Mennighüffen im Fürstenthum Minden Behufs Erbauung einer neuen Kirche, eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collekte in den evangelischen Kirchen und Ortschaften der Monarchie zu bewilligen; so werden die Herren Superintendenten, der evangelischen Confession, so wie die betreffenden Orts-Bürgermeister hierdurch aufgefordert, diese Kirchen- und Haus-Collekte, am letzten Sonntage, nach Trinitatis des laufenden Jahrs, in den Kirchen und um die nämliche Zeit, in den Häusern abhalten zu lassen, und bei diesem Geschäfte sich übrigens nach unserer Verfügung vom 30. October 1818 (Amtblatt, Stück 45, Nro. 332, pro d. a.) pünktlich zu achten.

Cleve den 1. Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierungs-, Kirchen- und Schulen-Commission.

K. C. Nro. 131.

III. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 151.

Wahlfähigkeit des Kandidaten der Theologie Greeven aus Ifsum.

Dem Kandidaten der Theologie, Johann Friedrich Georg Greeven aus Ifsum, ist nach der am 23. und 24. Mai l. J. zur Zufriedenheit seiner Examinatoren bestandenen Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt worden.

Köln den 25. Mai 1820.

Das Königl. Konsistorium.

K. C. Nro. 127.

Nro. 152.

Kandidaten der Theologie ertheilte Erlaubniß zu predigen.

Die Candidaten der Theologie Jacob Engels aus Wald, Wilhelm Heinrich Zillesen aus Lützen und Arnold Wilhelm Busbom aus Essen, haben nach der am 23., 24. und 25. May d. J. zur Zufriedenheit ihrer Examinatoren bestandenen ersten Prüfung die unbedingte Erlaubniß zu predigen erhalten.

Köln den 25. Mai 1820.

Das Königl. Konsistorium.

K. C. Nro. 130.



Nach Anleitung des Königlich-Befehls vom 20. April 1820.

Gesetzsammlung S. 64.

werden hierdurch die Inhaber von solchen Lieferungs-Scheinen, welche nach den ergangenen öffentlichen Bekanntmachungen

den 27. Dezember 1815,

» 16. April 1816 und

» 22. November 1816

verloofet und auf diesem Wege zur Auszahlung im baaren Gelde gestellt sind, aufgefordert, gegen Aushändigung derselben die darin ausgebrückte Valuten bey der Staats-Schulden-Vilgungs-Casse auf der Seehandlung hieselbst baldigst und spätestens bis zum letzten October d. J. in Empfang nehmen. Nach Ablauf dieses Termins hört die Baarzahlung auf, und der Inhaber ist nur berechtigt, die Umschreibung des verloofeten Lieferungs-Scheins in einen Staats-Schuld-Schein zu verlangen.

In Betreff des zur Erhebung der Valuten von ausgelooften Lieferungs-Scheinen angeordneten Präklusiv-Termins.

Berlin den 13. May 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(Gez.) Kother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Deelig.

D. Schickler.

B. Nro. 4467.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 26.)

Cleve den 17. Juny 1820.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Cleveschen Regierung.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 30. Januar d. J. (Amtsblatt Nro. 154. Stück 7. Nro. 24.) die Kirchen-Collecte, für Frentische dürftiger Studirenden auf der Universität zu Bonn betreffend, werden sämtliche Herren Geistlichen, welche mit Einfindung ihrer Berichte über das Resultat dieser Collecte noch im Rückstande sind, hierdurch aufgefordert, den Gegenstand längstens binnen 14 Tagen zu erledigen, indem die Bestimmung des Zeitpunkts zur 2ten Semester-Einsammling dieser Collecte bevorsteht, und das Resultat der 1sten Einsammlung mit dem der 2ten nicht vermischt werden darf.

Betrifft die Kirchen-Collecte für Frentische armer Studirenden in Bonn.

Cleve den 9. Juny 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 4328.

Die nach Maafgabe der directen Steuern des Jahres 1818 angefertigten, und 1/7 der Capitate so wie die Zinsen-Summe pro 1818 enthaltenden Hebe-Rollen der judenschafftlichen Schulden-Tilgungs-Beiträge für das Jahr 1819 sind von den Königlichen Ober-Präsidenten zu Coblenz und Cöln unter dem 9/15 d. M. für vollstreckbar erklärt, und heute der Schulden-Tilgungs-Commission zu Bonn zur Einziehung der Beträge übersandt worden.

Nro. 155.

Die Tilgung der Erbkaisers-Erblichen Judenschafftsschulden betreffend.

Die unter dem 20. Februar v. J. bekannt gemachten Bestimmungen we-

gen Heranziehung der Beitragspflichtigen, Erhebung der Beitrags-Quoten und Tilgung der Schulden, bleiben in ihrer Kraft, und werden im Allgemeinen auch für das Jahr 1819 zur Anwendung gebracht werden.

Die Fristen zur Einreichung der gehörig zu belegenden Reclamationen werden jedoch, und zwar

- 1) für diejenigen wegen gänzlicher Befreyung von der Beitragspflichtigkeit, so wie wegen irrigen, doppelten oder vergleichungsweise zu hohen Anschlags bis zum letzten July d. J. einschließlich, und
- 2) für die Reclamationen des Haupt = Empfängers von Amtswegen, bis zum letzten September d. J. einschließlich unter dem Präjudiz der Nichtberücksichtigung mit dem Bemerken hierdurch festgesetzt, daß die Reclamationen wegen gänzlicher Befreyung von der Concurrenz-Pflichtigkeit, wenn sie nicht etwa bereits vor dem heutigen Tage als richtig anerkannt seyn sollten, erst für das Erhebungs-Jahr 1820 beachtet, und die Beträge alsdann erst zurückerstattet werden können, daher für das Jahr 1819 unnachlässiglich beige- trieben werden müssen.

Die betreffenden Orts- Steuer- und landrätlichen Behörden werden übrigens aufgefordert, das Erhebungs-Geschäft wie bisher, kräftigst zu befördern.

Cöln den 27. Mai 1820.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, die Tilgung der Erzstifts-Cölnischen Judenschäfts-Schulden betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, und es werden die Behörden unseres Departements, die es angeht, angewiesen, auch ihrerseits dazu mitzuwirken, daß das Erhebungs-Geschäft nach den gegebenen Bestimmungen genau vollzogen werde.

Cleve den 7. Juny 1820.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 4454.

Nro. 156.

Um allen Irrungen vorzubeugen, wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß der Jahrmart in der Stadt Emmerich, Kreis Nees, nicht den

Betrifft den

ersten Sontag im Monat July, sondern den ersten Sonntag nach Maria Heim-
suchung, nämlich den neunten July d. J. seinen Anfang nimmt. Fahrmarsch zu
Emmerich.

Cleve den 10. Juny 1820.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 4547.

II. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur Erleichterung der Uebersicht und des Geschäftsganges ist beschloffen,
die verhältnismäßigen wenigen Staats-Schuld-Scheine, welche auf Gold aus-
gestellt sind, in Staats-Schuld-Scheine auf Courant lautend umzuschreiben,
und dabei

Nro. 157.

Die Umschrei-
bung der in
älterer Zeit auf
Gold ausge-
stellten Schuld-
scheine betr.

- 1) zufoerdest das Agio mit zehn Prozent in Courant,
- 2) außerdem aber diejenige Summe vom Kapitale, welche durch 25 nicht ge-
theilt werden kann, ebenfalls in Courant baar auszuzahlen.

Die Inhaber solcher auf Gold gerichteten Staats-Schuld-Scheine wer-
den deshalb aufgefordert, dieselben dazu mit den dabei befindlichen Coupons
bei der Kontrolle der Staatspapiere auf der Seehandlung hieselbst einzureichen,
welche ihnen darauf sofort die nach obigen Grundsätzen sich ergebende Summe
in baar Geld und Staats-Schuld-Scheinen auf Courant lautend Zug um Zug
aneuhändigen wird. Nach Ablauf von vier Monaten a dato muß dieser Um-
tausch eingestellt werden, weil alsdann schon die Einrichtungen zur Ausfertigung
der neuen Coupons Series IV. anfangen.

Berlin den 19. März 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(Bez.) Rother. v. d. Schuleburg. v. Schöpe. Beelih.
D. Schidler.

A. Nro. 749.

Nachdem nunmehr die Liquidation, Anweisung und Auszahlung der rück-
ständigen Zinsen der Staatsschulden in den Königl. Rheinprovinzen, namentlich
der Churkölnischen, Herzoglich-Jülichischen, Clevischen und Churtrierischen Nro. 158.
In Betreff
der Erhebung

der Rent-Inf-
scriptionen auf
das große Buch
Frankreichs.

ständischen Schulden, ferner der Churfölnnischen, Herzoglich-Jülichischen und Churtrierischen Domainen-Schulden (für alle ständischen Schulden seit 1793 bis Ende 1813 und für alle Domainen-Schulden seit 1793 bis Ende 1819) so wie endlich der unter der französischen Regierung ins große Buch inscribirt-ten Schulden für die ehemaligen Departements der Saar, Rhein und Mosel und Roer (von 1793 bis zum Tage der Inscription) bis auf wenige Posten, wofür die Justificatorien noch nicht eingegangen sind, von uns be-
endigt ist, und die Interessenten oder deren Bevollmächtigte ihre Mandate und auf solche die Zahlung der darin ausgedrückten Beträge bey unserer General-Liquidations-Casse hier, erhalten haben, so sind noch mehrere Reclamationen bey uns eingereicht, nach welchen die Interessenten, von, unter der französischen Regierung inscribirten Landes-Domänen- und Korporationsschulden der Mei-nung sind, als sey auch die Einziehung der davon seit der Inscription, na-mentlich seit 1814 bis jetzt verfallenen Renten, Sache der unterzeichneten Ge-neral-Liquidations-Commission.

Wenn dieselbe nun zwar die Liquidation der bis zum Tage der In-scription davon rückständigen Zinsen eingeleitet, und wie oben beendigt hat, so ist es dagegen lediglich reine Privatsache der Inhaber der Rentinscriptionen, ihre Renten selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte in Paris halbjährig er-heben zu lassen, indem solche auch seit 1814 bis jetzt regelmäßig nach den des-falligen Conventionen in Paris fortgezahlt werden, da das französische Gou-vernement vom Preussischen Gouvernement das Capital der aus den Königl. Preuß. Rhein-Provinzen inscribirten Schulden längst Conventionsmäßig zurück-erstattet erhalten hat. Indem wir daher die dies betreffenden Interessenten von dieser Lage der Sache hierdurch in Kenntniß setzen, bemerken wir denselben zu-gleich, daß es, zur Vermeidung von mehreren Weitläufigkeiten und Nachthei-len am Gerathensten ist, die verfallenen Renten jedesmal halbjährig, unter Vor-
legung der Original-Inscriptionscheine, entweder selbst in Paris zu erheben, oder daselbst durch sichere, sogenannte Receveurs de rentes erheben zu lassen.

Aachen am 6. Juny 1820.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

v. Keimann. v. Düring.

B. Nro. 4640.

Nro. 159.

III. Vermischte Nachrichten.

Nachweise der Mittel-Marktpreise des Getreides und der Viktualien in den Haupt-Markt-Orten
des Regierungs-Bezirks von Cleve, für den Monat May 1820.

No.	Benennung der Haupt-Markt- Orte.	Diverse Sorten Getreide und Viktualien,														Rauhfutter.												
		Weizen		Koggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Buch- weizen.		Erdäpfel		Heu nach Preuss. Centner.		Stroh per 100 Pfd. oder 1/12 Schod.										
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.									
1	Dinslaken	2	7	—	1	15	—	1	10	4	1	6	8	2	8	4	1	14	6	—	16	4	1	9	5	—	16	5
2	Emmerich	2	10	8	1	19	2	1	15	—	1	8	2	—	—	—	2	1	2	—	13	9	1	9	—	—	18	8
3	Rees	2	14	2	1	19	3	1	14	—	1	5	5	—	—	—	2	—	6	—	16	6	1	—	4	—	13	—
4	Wesel	2	15	6	1	16	1	1	13	—	1	3	8	2	19	8	1	18	5	—	18	6	1	6	6	—	16	6
5	Cleve	2	14	4	1	20	11	1	17	6	1	5	2	—	—	—	1	23	2	1	21	—	—	—	—	16	—	
6	Geldern	2	14	—	1	4	7	1	16	1	1	4	5	2	20	9	1	15	—	—	22	—	—	—	—	—	—	
7	God	2	13	10	1	17	4	1	15	5	1	3	5	—	—	—	1	19	9	—	16	5	1	2	—	—	13	8
8	Kempen	2	6	6	1	14	1	1	18	1	1	4	2	2	16	6	1	19	1	—	15	—	1	2	1	—	14	7
9	Rheinberg	2	12	—	1	20	1	1	19	6	1	8	8	—	—	—	1	22	—	—	—	—	—	23	—	—	15	—
	Summa	22	12	—	15	12	6	14	18	11	11	1	9	10	17	3	16	13	7	6	19	6	8	4	4	5	3	10
	Durchschnittspreis	2	12	—	1	17	5	1	15	5	1	5	6	2	16	4	1	20	2	—	20	5	1	4	1	—	15	6
10	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	2	22	4	1	20	3	1	11	—	—	23	2	—	—	—	2	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	

Cleve den 5ten Juny 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

Wasserstand

am Pegel zu Rees und Wetter = Beobachtungen im Monate May 1820.

Tag	Wasserstand.		Barometer.		Thermo- meter.	Hygro- meter.		Richtung des Windes.	Wetter.			
	Nr.	Sohl	Morgens. Soll. Linie.	Mittags. Soll. Linie.		Mg. Mit.	Mg. Mit.					
1.	6	1	28	2,2	28	2,05	36	46	50	37	N. W.	Kalt, hell, Hagel.
2.	6	1	"	1,4	"	0,55	36	42	47	52	W.	Wind, bewölkt, Hagel.
3.	6	"	"	0,45	"	0,15	34	44	52	47	N. W.	Frost, trübe.
4.	6	"	27	10,5	27	9,95	46	48	52	45	N. W.	Trübe.
5.	5	11	"	9,15	"	9,3	40	49	52	42	N.	Schön Wetter.
6.	5	10	"	10,05	"	9,75	44	57	51	42½	N.	Desgl.
7.	5	9	"	7,0	"	7,0	46	46	53	60	S. W.	Etwas Regen.
8.	5	8	"	8,65	"	9,0	42	55	62	58	W.	Trübe, still.
9.	5	7	"	8,4	"	9,1	52	66	58	42	S.	Trübe, Wind.
10.	5	7	"	10,15	28	0,95	56	67	73	59	N	Gewitter, Schauer.
11.	5	6	28	0,15	27	11,95	63	70	59	46	S. W.	Desgl.
12.	5	5	27	11,85	"	11,9	53	70	46	35	N. W.	Schön Wetter.
13.	5	5	"	11,9	"	9,75	54	71	54	50	S. O.	Schön Wetter, Gewitter, Hagel.
14.	5	8	"	10,0	"	9,6	58	67	60	50	S. W.	Desgl., Regen.
15.	5	10	"	10,4	"	10,25	57	71	58	42	S. W.	Schön.
16.	5	9	"	9,25	"	"	58	"	55	43	S. W.	Sturm.
17.	5	7	"	9,65	"	9,6	68	64	56	43	S.	Sturm, Regen.
18.	5	6	"	7,75	"	6,55	52	63	56	42	S. W.	Sturm, Regen.
19.	5	5	"	7,45	"	9,65	55	61	56	53	S. W.	Sturm, nachdem angenehm.
20.	5	6	28	11	"	"	52	"	53	"	S. W.	Sturm.
21.	5	7	"	"	"	"	"	"	"	"	S. S. O.	Angeheimes Wetter.
22.	5	8	28	2,4	"	"	"	"	"	"	O. N. O.	Desgl., abwechselnd.
23.	5	8	27	11,1	"	"	"	76	36	"	O. N. O.	Wind, wolfig.
24.	5	9	"	"	"	"	"	"	"	"	S. O.	Schön, Gewitter.
25.	5	10	"	10,0	27	10,7	62	78	50	35	S. S. W.	Starker Sturm.
26.	5	11	"	10,55	"	9,9	68	65	50	44	S. S. W.	Starker Wind, Regen.
27.	5	11	"	9,1	"	7,8	59	68	60	50	S. W.	Wind, trübe, Regen.
28.	6	"	"	7,1	"	6,95	57	55	65	55	S. W.	Wind, Regen, trübe.
29.	6	11	"	5,3	"	4,2	51	48	64	61	S. W.	Regen, Wind.
30.	6	6	"	4,2	"	4,2	46	49	55	52	S. W.	Starker Wind, wolfig, Reg., Hag.
31.	6	5	"	4,9	"	4,95	50	58	64	63	S. S. W.	Sturm, Regen.

Höchster, niedrigster und mittlerer Stand des Wassers, Barometers, Thermometers und Hygrometers.

Im Laufe des Monats May war	Höchster Stand		niedrigster		mittlerer.	
	am	Betrag.	am	Betrag.	aus Beob- achtungen.	Betrag.
Am Rheinpegel des Wassers.	29sten.	No. 6. u. 113.	12. u. 29.	No. 5. 53.	31	No. 5. u. 10 B.
• Barometer	20.	28 B. 11. 2.	30.	27 B. 4,2 Lin.	56	27 Soll 8,45 L.
• Thermometer	17.	68.	1.	36.	56	53.
• Hygrometer	10.	73.	23.	36.	56	52.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Wasserstand

am Pegel zu Meer und Wetter-Beobachtungen im Monate März 1850

Tag	Zeit	Wasserstand		Wetter		Wetter		Wetter		Windrichtung	Windstärke
		hoh	nied	Wolke	Wind	Wolke	Wind	Wolke	Wind		
1.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
2.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
3.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
4.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
5.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
6.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
7.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
8.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
9.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
10.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
11.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
12.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
13.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
14.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
15.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
16.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
17.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
18.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
19.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
20.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
21.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
22.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
23.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
24.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
25.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
26.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
27.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
28.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
29.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
30.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3
31.	8	28	25	28	25	28	25	28	25	W	3

Barometer	am		Barometer	am		Barometer	am	
	10	17		20	27		30	37
Barometer	10	17	Barometer	20	27	Barometer	30	37
Barometer	17	24	Barometer	27	34	Barometer	34	41
Barometer	24	31	Barometer	34	41	Barometer	41	48

(Höhenmeter)

Zeitung für die Provinz

der Königl. Regierung zu Bonn
als Beilage zum Rheinischen Staatsanzeiger

(N. 14. 1830)

Preis des Jahrs 1 Thaler 12 Schillinge

Erste Seite

Der Herr Reichsgraf v. ...
vom Königl. Hofe des Königs ...
aus der Landeshauptstadt Bonn ...

Wir werden die ...
Königl. Regierung ...
Zeit zu ...

Bonn den 10. Juny 1830.

Königl. Preuss. Regierung zu Bonn

Personen

Der Herr Reichsgraf ...
im Jahr ...
große ...

Bei der ...
Dassmann ...
einen ...

Verordnungen

Besteht ...
Königl. ...
auf ...

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 27.)

Cleve den 24. Juny 1820.

1. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Cleveschen Regierung.

Da zur Wiederherstellung der katholischen lieben Frauen-Kirche zu Halberstadt, der Gemeinde eine allgemeine katholische Kirchen-Collecte höheren Orts bewilligt worden ist; so werden die Herren Pfarrer der katholischen Confession hierdurch aufgefordert, diese Kirchen-Collecte innerhalb 3 Monate abzuhalten, und bei diesem Geschäfte sich übrigens nach unserer Verfügung vom 30. October 1818 (Amtsblatt St. 45. Nro. 332. pro d. a) genau zu achten.

Cleve den 15. Juni 1820.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 4722.

Nro. 161.

Allgemeine
kathol. Kir-
chen Collecte
zur Wieder-
herstellung
der katholis-
chen Frauen-
Kirche zu Hal-
berstadt.

Am 24. April d. J. brach des Nachmittags um 6 Uhr zu Roden im Kreise Saarlouis, Regierungs-Bezirk Trier, eine Feuersbrunst aus, welche in wenigen Stunden 125 Häuser in Asche legte, und die Habseligkeiten von 155 Familien verzehrte; 41 Familien sind ganz arm geworden, 56 der Unterstützung sehr bedürftig, und die übrigen wenigstens des allgemeinen Mitleidens so bedürftig als würdig.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Köln hat daher zur Unterstützung dieser Abgebrannten und zur Milderung ihrer Noth, auf den Antrag des Königlichen Staatsministers und Ober-Präsidenten Herrn von Ingersleben Excellenz zu Coblenz, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte in dem ganzen Ober-Präsidial-Bezirk zu bewilligen sich veranlaßt gefunden.

Indem wir die Herren Superintendenten und geistliche Obern, so wie die Herren Orts-Bürgermeister unseres Departements hierdurch auffordern, diese Collecte schleunigst abhalten zu lassen, und dabei nach der allgemeinen Vorschrift zu verfahren, rechnen wir bei unsern Verwalteten darauf, daß sie auch bei die-

Nro. 162.

Allgemeine
Kirchen- und
Haus Collecte
zur Unterstüt-
zung der Ab-
gebrannten
zu Roden im
Kreise Saar-
louis.

fer Gelegenheit jenen Geist der Wohlthätigkeit an den Tag legen werden, der sich bei ähnlichen Fällen so rühmlich bewährt gefunden hat.

Cleve den 17. Juny 1820.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 4794.

Nro. 163.

Bestimmung
in Betreff der
Gemäße für
Steinkohlen.

Von den hohen Ministerien des Innern und des Handels ist die Bestimmung erlassen, dem Sonnen-Gemäß für Steinkohlen eine parallelepipedische Form, von nachstehenden Abmessungen:

I. Für eine ganze Tonne:

24 Zoll lang,

24 Zoll breit,

31 $\frac{1}{2}$ Zoll tief oder hoch.

II. Für eine halbe Tonne:

24 Zoll lang,

20 Zoll breit,

12 $\frac{1}{4}$ Zoll hoch oder tief:

III. Für eine viertel Tonne:

18 Zoll lang,

16 Zoll breit,

10 $\frac{2}{3}$ Zoll hoch oder tief,

zu geben, und solche überall einzuführen.

Diese hohe Bestimmung gelangt hiermit zur öffentlichen Kunde, und ins Besondere des mit diesem Material-Gewerbtreibenden Publikums mit dem Bemerken, daß bei dem öffentlichen Verkaufe auf die Richtigkeit dieser Gemäße genau gehalten werden wird.

Cleve den 9ten Juny 1820.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 700.

Nro. 164.

Betrifft in
dem Felbauge
gegen Rußland
gebliebene
vormaligen
französ. Milit.
tair. Personen.

Der von dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, zur Einziehung von Nachrichten über die in Rußland gebliebenen, zu der französischen Armee gehörig gewesenen, aus Preussischen Landen gebürtigen Militair-Personen, nach Rußland geschickte Beauftragte hat jetzt auch ein Verzeichniß von 2754, größtentheils deutsche, zum Theil auch polnische Namen führenden, Militairs geliefert, deren Vaterland nicht hat ausgemittelt werden können.

Dieses Verzeichniß ist bei der Königl. Polizei-Intendantur zu Berlin niedergelegt, welche von der vorgesetzten Behörde angewiesen ist, daraus einem Jeden rücksichtlich seiner Angehörigen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Wir bringen dieses, in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 13. July v. J. (Amtsblatt für 1819, St. XXXIV.) hiedurch zur allgemeinen Kenntniß. Cleve den 15. Juny 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 4686.

Des Herrn Handels-Ministers Excellenz haben geruht, uns mehre Exemplare einer teutschen Uebersetzung des neuen allgemeinen Zolltarifs für den Europäischen Handel aller See- und Land-Zollämter des russischen Reichs und des Königreichs Polen zu übersenden.

Nro. 165.

Der neue
Russisch-Polnische
Zoll-
Tarif.

Wir haben ein Exemplar dieses Tarifs bei jedem landträtlichen Amte, und auf jedem der Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter, Emmerich, Wesel, Duisburg, Kaldenkirchen und Cranenburg niederlegen lassen, und machen solches dem Handeltreibenden Publikum hierdurch mit dem Eröffnen bekannt, daß die gedachten Behörden die Einsicht desselben denen, welche es wünschen, bereitwillig gestatten werden.

Cleve den 12. Juny 1820.

Königl. Preussische Regierung.

A. Nro. 652.

1) Im Regierungsbezirk Cleve beträgt die Zahl der im Jahre 1819 Gebornen 7690
Die der Gestorbenen 5809

Nro. 166.

Resultat aus
den Bevölkerungs-
Listen
des Regierungs-
bezirks
Cleve für das
Jahr 1819.

es sind also mehr geboren als gestorben 1881

2) In den einzelnen Kreisen verhält sich die Zahl der Gebornen vortheilhaft gegen die der Gestorbenen in folgenden Abstufungen:

- a) im Kreise Cleve wie 11 zu 6.
- b) im Kreise Rees wie 9 zu 6.
- c) in den Kreisen Dinslacken, Geldern und Rheinberg wie 8 zu 6.
- d) im Kreise Kempen wie 6 1/2 zu 6.

Ein nachtheiliges Verhältniß hierunter hat im Einzelnen nur in der Stadt Kempen statt gefunden, wo in Folge einer dort geherrscht habenden Maffern- und Scharlach-Epidemie, 136 Sterbefälle gegen 70 Geburten vorgekommen sind.

- 3) Knaben sind geboren 4001. — Mädchen 3689. Jene Zahl verhält sich zu dieser wie 13 zu 12.
- 4) Unter den obenangeführten 7690 Gebornen befinden sich 285 außer der Ehe erzeugte; folglich war unter 27 Kindern ein uneheliches.
- 5) Getrauet sind 1534 Ehepaare, darunter 39 Männer über 60 Jahre alt, wovon 8 sich mit Frauen unter 30 Jahren verheirathet haben.
- 6) Ueber 90 Jahre alt geworden sind 14 Männer und 20 Frauen.

- 7) Todtgeboren sind 75 Knaben und 51 Mädchen, zusammen 126. — Diese Zahl verhält sich zu der ganzen Summe der Gebornen wie 1 zu 60.
 - 8) Bei der Niederkunft und im Kindbette sind gestorben 66 Frauen.
 - 9) Von den Gestorbenen haben 706 das natürliche Lebensziel erreicht und sind an Entkräftung gestorben.
 - 10) An den natürlichen Pocken sind 15 gestorben.
 - 11) Am stärksten ist die Mortalität bei Kindern gewesen, denn es starben

a) vor vollendetem 1sten Jahre	1052	}	2611
b) nach dem 1sten und vor vollendetem 7ten Jahre	1089		
c) nach dem 7ten und vor vollendetem 14ten Jahre	344		
d) hierzu die Todtgeborenen	126		
- Hiernächst bei Erwachsenen bis gegen das 60ste Jahr 1751
 Am schwächsten bei alten Leuten bis 90 Jahre und darüber . . . 1447
-
- Summa wie oben 5809

Cleve den 14. Juny 1820.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 3232.

Nro. 167.

Das Königl. Ober-Präsidium der Provinz hat uns den unten abgedruckten **Aussatz** des Königl. Preussischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am päpstlichen Hofe, Herrn von Niebuhr, mitgetheilt und uns veranlaßt, uns für die Unterstützung des ausgezeichneten Kölner Künstlers Herrn Gau, durch Beförderung der Pränumeration auf das angekündigte Probeheft, bei den Kunstkennern und Freunden im dem Clever Regierungsbezirke zu wenden. Wir schlagen den Weg der öffentlichen Bekanntmachung ein, und er-suchen die Herrn Landräthe, auf ihren Kreisstuben, während der nächsten vier Wochen, eine Liste zur Unterschrift der Pränumeranten offen zu halten, uns aber das Resultat derselben nach Ablauf jenes Termins, mit Einreichung der Listen, anzuzeigen, auch die Pränumerations-Gelder mit vier Gulden Preuß. Courant an den Herrn Regierungs-Sekretair Burchardi hieselbst einzusenden.

Pränumerations Annahme auf das Probeheft des Architekten Hrn. Gau zu Rom, Gegenstände der Architektur, aufgenommen bei der Reise nach Nubien, Egypten und Jerusalem darstellend.

Das Königl. Ober-Präsidium will auf erfolgte Benachrichtigung die Ab-sendung des Geldes und die Auslieferung der Probehefte, demnächst besorgen.

Cleve den 16. Juny 1820.

Königlich Preussische Regierung.

A. Nro. 791.

Herr Architekt Gau ist von seiner nach Egypten, Nubien bis an die zweite Katarakte und Palästina unternommenen Reise mit einem Schatz von Zeichnungen der merkwürdigsten, vor ihm entweder noch gar nicht, oder sehr unvollkommen dargestellten, Alterthümer zurückgekehrt, welcher die ausnehmen-

den Mühseligkeiten und Beschwerden seiner Reise herrlich belohnt. Das Urtheil aller, welche diese seine Arbeiten im Orient gesehen haben oder hier sehen, von welcher Nation sie auch seyn mögen, und wie groß sonst die Verschiedenheit ihrer Kunstansichten seyn mag, ist einstimmiges Lob.

Diese Reise ist die erste der Art, welche ein Deutscher ausgeführt hat, und die Ehre Deutschlands ist, wie die des ausgezeichneten Künstlers, dabei interessirt, daß ihre Resultate bald öffentlich erscheinen mögen. Nach einer sparsamen Auswahl und mit Uebergehung dessen, was für schon hinreichend dargestellt gelten kann, werden ungefähr 60 Platten über das, in dem großen französischen Werk nicht enthaltene Nubien, etwa 20 nachträglich über Egypten, und 20 über Jerusalem bleiben.

Es ist die Absicht, Erläuterungen und Erklärungen in einem doppelten Text, deutsch und französisch, zu geben.

Ungefähr wird eine Probe von vier bis sechs Platten gegeben werden, welche theils Architektur, theils Basreliefs darstellen, und mit deren Ausarbeitung in diesen Tagen angefangen wird. Der Preis dieses Probeheftes, welches dem Publikum vorgelegt wird, weil man kein blindes Vertrauen von ihm erwartet oder begehrt, wird auf 4 Fl. Conventions-Geld bestimmt, wofür es den Pränumeranten ohne weitere Kosten in den Hauptorten Deutschlands abgeliefert werden soll.

Man bittet die wahren Freunde der Kunst, welche in dem Unternehmen zugleich eine Nationalsache sehen werden, Theilnehmer zu werden, und in ihrem Kreise zur Theilnahme zu veranlassen.

So sicher Herrn Gau die Unterstützung unserer Regierung ist, so sehr ist es zu wünschen, daß ihm seine mühevollen und schönen Arbeit durch die thätige Anerkennung Einzelner belohnt werde. Er ist berufen und verpflichtet, sich ihrer Vollendung zu widmen, ehe er irgend einen andern Beruf annehmen kann. Ich erlaube mir daher nicht nur im allgemeinen unsere Landsleute, sondern besonders seine Mitbürger, sowohl im Voraus einzuladen, die Herausgabe seines großen Werks, zu fördern, als ihnen anheimzustellen, was sie thunlich finden möchten, für diesen Zweck und die Belohnung des Künstlers durch vereinigte Beiträge zu wirken.

Kom den 23. Mai 1820.

(Gez.) v. Niebuhr,

**König. Preuß. außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister
am päpstlichen Hofe.**

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Coblenz, die Nro. 268. Erneuerung des Verbots der schmalen Radfelgen an den Güterwagen betreffend, wird hiermit zur Kenntniß der dabei interessirten Einwohner des hiesigen Betr. die Erneuerung des

Verbot der
schmalen Rad-
felsen an den
Güterwagen.

Regierungs-Bezirks gebracht, damit sie bei ihren Reisen durch den Regie-
rungs-Bezirk Coblenz jene Verordnungen genau beachten und die auf die
Uebertretung derselben gesetzten Strafen vermeiden.

Cleve den 6. Juni 1820.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 4740.

- » Das für das linke Rheinufer noch bestehende Gesetz vom 7. Ventose Jahr
» XII. bestimmt die mindeste Breite an den Güterwagen folgendermaßen:
» Zwey- oder vierräderige Wagen mit 2 Pferden bespannt, 11 Centimeter
» oder 4 Zoll 1 Linie;
» Die nämlichen Wagen mit 3 Pferden bespannt, 14 Centimeter oder 5
» Zoll 2 Linien;
» Wagen mit 2 Rädern und 4 Pferden bespannt, 17 Centimeter oder 6 Zoll
» 4 Linien;
» Vierräderige Wagen mit 4 bis 5 oder 6 Pferden bespannt, 17 Centime-
» ter oder 6 Zoll 4 Linien;
» Zweiräderige Wagen mit mehr als 4 Pferden bespannt, 25 Centimeter
» oder 9 Zoll 3 Linien;
» Große Lastwagen mit mehr als 6 Pferden bespannt, 22 Centimeter oder
» 8 Zoll 2 Linien;
» und die Strafe auf die Uebertretung dieser Vorschrift zu 50 Francs,
» wovon die Hälfte dem Denuncianten zugewilligt werden soll. Außerdem sol-
» len noch die Güterwagen mit vorschriftswidrig befundenen Radfelsen bis zur
» nächsten Stadt begleitet, und die Räder daselbst zerschlagen werden.
» Da dieses für die Erhaltung der Landstraßen sehr nothwendige und
» nützliche Gesetz seit einiger Zeit nicht gehörig beachtet zu werden scheint, so
» bringen wir solches hierdurch in Erinnerung, und weisen zugleich sämtli-
» che Königliche Polizei-Bau- und Zoll-Beamten, Ortsbehörden und die Gen-
» darmerie hiemit an, vom 1. July d. J. an, auf die Befolgung jener Vor-
» schriften genau zu halten, und die Uebertreter derselben zur gesetzmäßigen Be-
» strafung zu ziehen.

» Coblenz den 6. April 1820. «

II. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 269.

Der Termin, von wo an die Lippe-Schiffarths-Abgaben, nach dem von
des Königs Majestät unter dem 23sten März c. Allerhöchst vollzogenen neuen
Bestimmung Tarif und Reglement (abgedruckt im Amtsblatte vom 15ten Mai d. J. Nro.
des Termins, von wo an die 21.) erhoben werden sollen, ist auf den 1sten July d. J. festgesetzt. Indem

ich das Schiffahrtstreibende Publikum zu seiner Achtung hievon in Kenntniß setze, bemerke ich zugleich, daß für die angeordnete Special-Empfangsstellen folgende Erheber bestellt sind:

Typo Schiffahrt's Abgaben nach dem neuen Tarif erhoben werden sollen.

- 1) Zu Dahl der Königl. Salz-Spediteur Wesener, jun.
- 2) Zu Haltern der Steuer- und Communal-Empfänger Geldhaus.
- 3) Zu Dorsten der Hof-Kammerrath Rieve, und
- 4) Zu Wesel der Empfänger Heineken.

Die Schiffer und Floßer werden angewiesen, an diese genannten Personen die Schifarth's-Abgabe, auf den Grund des gedachten Reglements und Tarifs, zu entrichten.

Münster den 7ten Juny 1820.

Königl. Preussischer Ober-Präsident von Westphalen. — abwesend.

Im Auftrage:

Der Regierungs-Vize-Präsident,

Der Regierungs-Rath,

von Schlechtendahl.

Kienig.

C. Nro. 5158.

Am 26. v. M. ist der nachstehend signalisirte taubstumme Knabe in Ne- Nro. 170. lizes, Bürgermeisterei Langenberg, angetroffen, und bisher dessen Heimath nicht ausgemittelt worden. Wahrscheinlich ist derselbe aus irgend einer Un- Ein unbekannter taub- stummer Knabe. statt entflohen.

Diejenige, welche hierüber nähere Auskunft ertheilen können, werden er- sucht, solche baldmöglichst dem Land-Rathe in Mettmann zugehen zu lassen.

Düsseldorf den 12. Mai 1820.

Königlich Preussische Regierung.

B. Nro. 4715.

P e r s o n = B e s c h r e i b u n g.

Religion katholisch; ohngefähr 14 Jahre; Größe 4 Fuß 5 Zoll; Haa- re blond; Stirn bedeckt und flach; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Zähne weiß; Kinn rund; Gesicht oval; Ge- sichtsfarbe gesund; Natur schlank. Besondere Zeichen: Sommersprossen; er hat auf den linken Arm einen Anker gezeichnet.

B e k l e i d u n g: Ein baumwollener melirt grauer Frackrock; eine graue sammtmanchesterne Weste mit schwarzen Streifen; eine graue tuchene Militair- hofe; eine graue Schürze von grober Leinwand.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Verordnungen

der Rheinischen Regierung zu Bonn

(N^o. XXV)

Die Rheinische Regierung hat folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

Die Rheinische Regierung hat die Befugnis, die Angelegenheiten der Rheinischen Provinz zu regeln, welche durch die Rheinische Regierung zu Bonn bestimmt sind.

§ 2. Besondere Bestimmungen

Die Rheinische Regierung hat die Befugnis, die Angelegenheiten der Rheinischen Provinz zu regeln, welche durch die Rheinische Regierung zu Bonn bestimmt sind.

§ 3. Schlussbestimmungen

Die Rheinische Regierung hat die Befugnis, die Angelegenheiten der Rheinischen Provinz zu regeln, welche durch die Rheinische Regierung zu Bonn bestimmt sind.